Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3719

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 40007 — 2725/68 III

Bonn, den 14. Januar 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Gesetz über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 328. Sitzung am 4. Oktober 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Gesetz über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder

Übersicht

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Eherechtliche Bestimmungen

§ 4 Abs. 1 und § 9 des Gesetzes Nr. 16 des Kontrollrats (Ehegesetz) vom 20. Februar 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 77, 294) verlieren ihre Wirksamkeit. An ihre Stelle treten folgende Vorschriften:

1. § 4 Abs. 1:

   „(1) Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern sowie zwischen Verschwägerten in gerader Linie."

2. § 9:

   „Wer ein Kind hat, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, oder wer mit einem minderjährigen oder bevormundeten Abkömmling in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt, soll eine Ehe nicht eingehen, bevor er ein Zeugnis des Vormundschaftsgerichts darüber beigebracht hat, daß er dem Kind oder dem Abkömmling gegenüber die ihm aus Anlaß der Eheschließung obliegenden Pflichten erfüllt hat oder daß ihm solche Pflichten nicht obliegen. Für den Vater eines unehelichen Kindes gilt dies nur, wenn das Kind unter seiner Vormundschaft steht."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

Das Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1205) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 2 fallen die Worte „, insbesondere die Tätigkeit des Gemeindewaisenrats," weg.

2. § 20 Abs. 1 erhält folgende neue Nummer:

   „3 a. rechtsfähige Vereine für geeignet zu erklären, zum Beistand, Vormund, Gegenvormund und Pfleger bestellt zu werden,"

3. In § 27 Abs. 2 Nr. 2 fallen die Worte „eheliche" und „entgeltlich," weg.

4. § 31 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 fällt weg.

5. An die Stelle der §§ 37 bis 53 einschließlich der Überschriften treten folgende Vorschriften:

„Abschnitt V

Stellung des Jugendamts im Vormundschaftswesen

1. Amtsbeistandschaft und Amtsvormundschaft

a) Allgemeine Bestimmungen

§ 37

Das Jugendamt wird Beistand oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch und die folgenden Bestimmungen vorgesehenen Fällen (Amtsbeistandschaft, Amtsvormundschaft). Es überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands oder Vormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Im Umfang der Übertragung sind die Beamten und Angestellten zur gesetzlichen Vertretung des Kindes oder des Mündels befugt. Die Übertragung gehört nicht zu den laufenden Geschäften im Sinne des § 16.

§ 38

(1) Auf die Amtsbeistandschaft und die Amtsvormundschaft sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nicht ein anderes ergibt.

(2) Ein Gegenvormund wird nicht bestellt. Das Jugendamt kann Gegenvormund sein.

(3) Dem Jugendamt stehen die nach § 1852 Abs. 2, §§ 1853, 1854 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

(4) Hat das Jugendamt als Vormund über die Unterbringung eines Mündels zu entscheiden, so ist hierbei auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Mündels und seiner Familie Rücksicht zu nehmen.

(5) Ist das Jugendamt Vormund oder Gegenvormund, so ist die Anlegung von Mündelgeld gemäß § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch bei der Körperschaft zulässig, bei der das Jugendamt errichtet ist. Das gleiche gilt, wenn dem Jugendamt als Beistand die Vermögensverwaltung übertragen ist.

(6) Das Jugendamt kann als Beistand, Vormung oder Gegenvormund für Aufwendungen keinen Vorschuß und Ersatz nur insoweit verlangen, als das Vermögen des Mündels ausreicht. Allgemeine Verwaltungskosten werden

nicht ersetzt. Eine Vergütung kann dem Jugendamt nicht bewilligt werden.

(7) Gegen das Jugendamt werden keine Ordnungsstrafen festgesetzt.

§ 39

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß weitere Vorschriften des ersten Titels des dritten Abschnitts im vierten Buche des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts in vermögensrechtlicher Hinsicht betreffen, gegenüber dem Amtsbeistand und dem Amtsvormund außer Anwendung bleiben. Die Prüfung der Schlußrechnung und die Vermittlung ihrer Abnahme durch das Vormundschaftsgericht bleiben hiervon unberührt.

§ 39 a

(1) Das Vormundschaftsgericht hat das Jugendamt als Beistand oder Vormund zu entlassen und einen anderen Beistand oder Vormund zu bestellen, wenn dies dem Wohle des Kindes oder des Mündels dient und eine andere als Beistand oder Vormund geeignete Person vorhanden ist.

(2) Die Entscheidung ergeht von Amts wegen oder auf Antrag. Zum Antrag sind berechtigt das Kind oder der Mündel nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres sowie jeder, der ein berechtigtes Interesse des Kindes oder des Mündels geltend macht. Das Jugendamt soll den Antrag stellen, sobald es erfährt, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(3) Das Vormundschaftsgericht soll vor seiner Entscheidung auch das Jugendamt hören.

§ 39 b

Das Vormundschaftsgericht hat das Jugendamt als Beistand oder Vormund auf seinen Antrag zu entlassen, wenn eine andere als Beistand oder Vormund geeignete Person vorhanden ist und das Wohl des Kindes oder des Mündels dieser Maßnahme nicht entgegensteht.

b) Gesetzliche Amtsbeistandschaft und gesetzliche Amtsvormundschaft

§ 40

(1) Mit der Geburt eines unehelichen Kindes wird das Jugendamt Beistand der Mutter, wenn die Mutter Deutsche im Sinne des Grundgesetzes ist. Das gleiche gilt, wenn die Mutter staatenlos oder Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 559) ist und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn bereits vor der Geburt des Kindes ein Beistand bestellt oder angeordnet ist, daß eine Beistandschaft nicht eintritt, oder wenn das Kind nach § 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eines Vormunds bedarf.

(3) Ergibt sich erst später aus einer gerichtlichen Entscheidung, daß das Kind unehelich ist, und bedarf die Mutter eines Beistands, so wird das Jugendamt in dem Zeitpunkt Beistand, in dem die Entscheidung rechtskräftig wird.

(4) Für die Mutter eines unehelichen deutschen Kindes, das außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geboren ist, tritt die gesetzliche Amtsbeistandschaft erst ein, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nimmt. Die gesetzliche Amtsbeistandschaft tritt nicht ein, wenn eine Beistandschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes bereits eingeleitet ist.

§ 41

(1) Mit der Geburt eines unehelichen Kindes, das nach § 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eines Vormunds bedarf, wird das Jugendamt Vormund, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 vorliegen. Dies gilt nicht, wenn bereits vor der Geburt des Kindes ein Vormund bestellt ist. § 40 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) War das Jugendamt Beistand der Mutter eines unehelichen Kindes, endet die Beistandschaft kraft Gesetzes und bedarf das Kind eines Vormunds, so wird das Jugendamt Vormund, das bisher Beistand war.

§ 42

(1) Für die Beistandschaft oder Vormundschaft, die mit der Geburt eines unehelichen Kindes kraft Gesetzes eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk das Kind geboren ist.

(2) Ergibt sich erst später aus einer gerichtlichen Entscheidung, daß das Kind unehelich ist, so ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk das Kind in dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung rechtskräftig wird, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder bei Fehlen eines solchen seinen Aufenthalt hat.

(3) In den Fällen des § 40 Abs. 4 ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt.

§ 43

(1) Sobald es das Wohl des Kindes erfordert, soll das die Beistandschaft oder die Vormundschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt eines anderen Bezirks die Weiterführung der Beistandschaft oder der Vormundschaft beantragen.

Der Antrag kann auch von dem Jugendamt eines anderen Bezirks sowie von der Mutter und von einem jeden, der ein berechtigtes Interesse des Kindes geltend macht, gestellt werden. Das die Beistandschaft oder die Vormundschaft abgebende Jugendamt hat den Übergang dem Vormundschaftsgericht unverzüglich mitzuteilen.

(2) Gegen die Ablehnung des Antrags kann das Vormundschaftsgericht angerufen werden.

§ 44

Das Jugendamt hat die Anzeige des Standesbeamten über die Geburt eines unehelichen Kindes (§ 48 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) unverzüglich an das Vormundschaftsgericht weiterzuleiten und ihm den Eintritt der Beistandschaft oder der Vormundschaft mitzuteilen.

c) Bestellte Amtsbeistandschaft und bestellte Amtsvormundschaft

§ 45

Ist eine als Beistand oder Vormund geeignete Person nicht vorhanden, so kann das Jugendamt zum Beistand oder Vormund bestellt werden; die Bestellung bedarf seiner Einwilligung. Das Jugendamt kann von den Eltern des Kindes oder des Mündels weder benannt noch ausgeschlossen werden.

d) Gegenvormundschaft und Pflegschaft des Jugendamts

§ 46

Die Bestimmungen der §§ 37 bis 39 b und 45 gelten für die Bestellung des Jugendamts zum Gegenvormund oder Pfleger entsprechend.

2. Weitere Aufgaben des Jugendamts im Vormundschaftswesen

§ 47

(1) Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht die Personen vorzuschlagen, die sich im einzelnen Falle zum Beistand, Vormund, Gegenvormund, Pfleger oder Mitglied eines Familienrates eignen.

(2) Erlangt das Jugendamt von einem Falle Kenntnis, in dem ein Beistand, Vormund, Gegenvormund oder Pfleger zu bestellen ist, so hat es dies dem Vormundschaftsgericht unverzüglich mitzuteilen. Es soll mit der Anzeige den Vorschlag nach Absatz 1 verbinden.

§ 47 a

(1) Das Jugendamt hat in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts darüber zu wachen, daß die Vormünder für die Person der Mündel, insbesondere für ihre Erziehung und ihre körperliche Pflege, pflichtmäßig Sorge tragen. Es hat dem Vormundschaftsgericht Mängel und Pflichtwidrigkeiten anzuzeigen und auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels Auskunft zu geben.

(2) Erlangt das Jugendamt Kenntnis von einer Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat es dem Vormundschaftsgericht dies anzuzeigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Beistandschaft in den Angelegenheiten nach den §§ 1690 und 1710 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und für die Pflegschaft entsprechend.

§ 47 b

(1) Das Vormundschaftsgericht hat dem Jugendamt die Anordnung der Vormundschaft unter Bezeichnung des Vormunds und des Gegenvormunds sowie einen Wechsel in der Person des Vormunds oder Gegenvormunds mitzuteilen.

(2) Wird der gewöhnliche Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines anderen Jugendamts verlegt, so hat der Vormund dem Jugendamt des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts und dieses dem Jugendamt des neuen gewöhnlichen Aufenthalts die Verlegung mitzuteilen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Beistandschaft und eine die Sorge für die Person betreffende Pflegschaft entsprechend.

§ 47 c

Das Landesrecht kann bestimmen, daß örtliche Einrichtungen geschaffen werden, die das Jugendamt bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 47 bis 47 b dieses Gesetzes sowie nach § 1779 Abs. 1 und nach § 1862 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterstützen.

§ 47 d

Das Jugendamt hat die Beistände, Vormünder, Gegenvormünder und Pfleger seines Bezirks planmäßig zu beraten und bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen.

§ 48

Das Jugendamt hat über seine Verpflichtungen nach § 1694 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinaus das Vormundschaftsgericht bei allen Maßnahmen zu unterstützen, welche die Sorge für die Person Minderjähriger betreffen.

§ 48 a

(1) Das Vormundschaftsgericht hat das Jugendamt vor einer Entscheidung nach folgenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu hören:

1. § 3 (Volljährigkeitserklärung),
2. § 1597 Abs. 1 bis 3 und in den entsprechenden Fällen des § 1600 k Abs. 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 (Anfechtung der Ehelichkeit und der Anerkennung),
3. § 1632 Abs. 2 (Herausgabe des Kindes),
4. §§ 1634 und 1712 Abs. 1 Satz 2 (Verkehr mit dem Kinde),
5. § 1666 (Gefährdung des Kindes),
6. §§ 1671 und 1672 (elterliche Gewalt nach Scheidung und bei Getrenntleben der Eltern),
7. § 1679 (Verwirkung der elterlichen Gewalt),
8. § 1706 Abs. 2 (Aufhebung der Beistandschaft),
9. §§ 1723, 1727, 1738 Abs. 2 und § 1740 a (Ehelicherklärung),
10. §§ 1751, 1765 Abs. 2, §§ 1770 a und 1770 b (Annahme an Kindes Statt).

(2) Das Vormundschaftsgericht hat das Jugendamt ferner zu hören vor einer Entscheidung nach § 1 Abs. 2 des Ehegesetzes (Ehemündigkeit) und nach § 3 Abs. 3 des Ehegesetzes (Einwilligung zur Eheschließung).

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht einstweilige Anordnungen schon vor Anhörung des Jugendamts treffen.

§ 48 b

In den Fällen des § 1751 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Vormundschaftsgericht außerdem das zuständige Landesjugendamt zu hören, wenn das Kind von einem fremden Staatsangehörigen an Kindes Statt angenommen werden soll oder wenn der Annehmende seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.

§ 48 c

Das Vormundschaftsgericht kann das Jugendamt mit der Ausführung der Anordnungen nach § 1631 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Unterstützung der Eltern), § 1634 Abs. 2 Satz 1 und § 1712 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Verkehr mit dem Kinde) und mit dessen Einverständnis auch mit der Ausführung sonstiger Anordnungen betrauen.

§ 48 d

Wirkt das Vormundschaftsgericht bei der Sicherung des Unterhalts eines Minderjährigen mit, so hat sich das Jugendamt auf Verlangen über die Höhe des Unterhalts gutachtlich zu äußern.

§ 49

(1) Das Landesjugendamt kann auf Antrag des Jugendamts Beamte und Angestellte des Jugendamts ermächtigen,

1. Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft zu beurkunden,
2. die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines Kindes oder zur Leistung einer an Stelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung zu beurkunden, wenn das Kind im Zeitpunkt der Beurkundung minderjährig ist,
3. die Verpflichtung zur Erfüllung von Ansprüchen einer Frau nach den §§ 1615 k und 1615 l des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Entbindungskosten und Unterhalt) zu beurkunden,
4. die in § 1618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen (Name des Kindes) zu beglaubigen.

Der Beamte oder Angestellte des Jugendamts soll keine Beurkundungen vornehmen, wenn ihm in der den Gegenstand des Amtsgeschäfts bildenden Angelegenheit die Vertretung eines Beteiligten obliegt.

(2) Auf die Beurkundung sind die §§ 168 bis 180, auf die Beglaubigung ist § 183 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden. Beurkundungen, Beglaubigungen und Erteilung einer Ausfertigung sind gebührenfrei.

§ 50

(1) Aus Urkunden, die eine Verpflichtung nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 zum Gegenstand haben und die von einem Beamten oder Angestellten des Jugendamts innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn die Erklärung die Zahlung einer bestimmten Geldsumme betrifft und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Auf die Zwangsvollstreckung sind die Vorschriften, welche für die Zwangsvollstreckung aus gerichtlichen Urkunden nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung gelten, mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Beamten oder Angestellten des Jugendamts erteilt, der für die Be-

urkundung der Verpflichtungserklärung zuständig ist;

2. über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, und über die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung entscheidet das für das Jugendamt zuständige Amtsgericht.

(2) Für Urkunden, die von einem Beamten oder Angestellten des Jugendamts innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen worden sind, gelten § 642 c Nr. 2, § 642 d der Zivilprozeßordnung (Regelunterhalt, Zu- und Abschlag zum Regelunterhalt) entsprechend.

§ 51

(1) Das Jugendamt soll einen Elternteil, dem die Sorge für die Person des Kindes allein zusteht, auf Antrag bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes beraten und unterstützen. Es soll in geeigneten Fällen eine Beistandschaft oder Pflegschaft übernehmen.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Eltern des Kindes getrennt leben und ein Elternteil Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen will.

§ 52

(1) Das Jugendamt soll eine werdende Mutter mit ihrem Einverständnis beraten und unterstützen, soweit ein Bedürfnis hierzu erkennbar geworden ist.

(2) Ist anzunehmen, daß das Kind unehelich geboren wird, so soll das Jugendamt im Einverständnis mit der Mutter vor der Geburt die Feststellung der Vaterschaft durch Ermittlungen und sonstige Maßnahmen vorbereiten. Dies gilt nicht, wenn mit dieser Aufgabe ein Pfleger für die Leibesfrucht betraut ist oder wenn das Vormundschaftsgericht angeordnet hat, daß eine Beistandschaft nicht eintritt.

(3) Das Jugendamt soll die Mutter eines unehelichen Kindes mit ihrem Einverständnis vor und nach der Entbindung bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche nach den §§ 1615 k und 1615 l des Bürgerlichen Gesetzbuchs beraten und unterstützen."

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 23 Nr. 2 Buchstaben e und f fallen weg.

2. Nach § 23 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 23 a

Die Amtsgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ferner zuständig für

1. Streitigkeiten in Kindschaftssachen;
2. alle Ansprüche auf Erfüllung einer durch Ehe oder Verwandtschaft begründeten gesetzlichen Unterhaltspflicht;
3. Ansprüche nach den §§ 1615 k bis 1615 m des Bürgerlichen Gesetzbuchs."

3. § 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

Die Zivilkammern, einschließlich der Kammern für Handelssachen, sind die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Ausnahme der Kindschaftssachen."

4. § 119 wird wie folgt geändert:

a) die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. der Berufung gegen die Endurteile der Amtsgerichte in Kindschaftssachen;

2. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Kindschaftssachen;".

b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 3 und 4.

5. § 170 erhält folgende Fassung:

„§ 170

Die Verhandlung in Ehe- und Kindschaftssachen ist nicht öffentlich."

6. § 200 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Streitigkeiten in Kindschaftssachen;".

b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:

„5 a. Ansprüche auf Erfüllung einer durch Ehe oder Verwandtschaft begründeten gesetzlichen Unterhaltspflicht und Ansprüche nach den §§ 1615 k, 1615 l des Bürgerlichen Gesetzbuchs;".

Artikel 4

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 93 b werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 93 c

Hat eine Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit oder eine Klage des Mannes, der die Vaterschaft anerkannt hat, seiner Eltern oder des Kindes auf Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft Erfolg, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben.

§ 93 d

(1) In einem Verfahren über Unterhaltsansprüche des unehelichen Kindes gegen den Vater ist nicht deswegen ein Teil der Kosten dem Gegner des Vaters aufzuerlegen, weil einem Begehren des Vaters auf Stundung oder Erlaß rückständigen Unterhalts stattgegeben wird. Beantragt der Vater eine Entscheidung nach § 642 f, so hat er die Kosten des Verfahrens zu tragen.

(2) Das Gericht kann dem Gegner des Vaters die Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn dies aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht."

2. § 153 erhält folgende Fassung:

„§ 153

Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits davon ab, ob ein Kind, dessen Ehelichkeit im Wege der Anfechtungsklage angefochten worden ist, unehelich ist oder ob ein Mann, dessen Anerkennung der Vaterschaft im Wege der Anfechtungsklage angefochten worden ist, der Vater ist, so gelten die Vorschriften des § 152 entsprechend."

3. § 155 erhält folgende Fassung:

„§ 155

In den Fällen der §§ 151 bis 153 kann das Gericht auf Antrag die Anordnung, durch die das Verfahren ausgesetzt ist, aufheben, wenn die Betreibung des Rechtsstreits, der zu der Aussetzung Anlaß gegeben hat, verzögert wird."

4. In § 323 Abs. 4 werden nach dem Wort „Schuldtitel" die Worte „des § 642 c Nr. 2, des § 642 d in Verbindung mit § 642 c Nr. 2 und" eingefügt.

5. In § 372 a Abs. 1 wird die Verweisung auf § 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Verweisung auf § 1600 o des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt.

6. Die Überschrift zum Sechsten Buche wird wie folgt gefaßt:

„Ehesachen. Kindschaftssachen.
Unterhaltssachen unehelicher Kinder.
Entmündigungssachen"

7. Der Zweite und der Dritte Abschnitt im Sechsten Buche erhalten folgende Fassung:

„Zweiter Abschnitt

Verfahren in Kindschaftssachen

§ 640

(1) In Kindschaftssachen sind die Vorschriften der §§ 613, 617, 618, 619, des § 622 Abs. 1 und der §§ 625, 626, 628 und 635 entsprechend anzuwenden.

(2) Kindschaftssachen sind Rechtsstreitigkeiten, welche zum Gegenstand haben

1. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern-Kindes-Verhältnisses zwischen den Parteien; hierunter fällt auch die Feststellung der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Anerkennung der Vaterschaft,
2. die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes,
3. die Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft oder
4. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Gewalt der einen Partei über die andere.

§ 640 a

(1) Hat der Beklagte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Kläger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Ist auch für diesen ein allgemeiner Gerichtsstand im Inland nicht begründet, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig, falls auch nur eine der Parteien die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

(2) Für die Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes oder auf Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft ist, wenn auch nach den vorstehenden Vorschriften ein Gerichtsstand im Inland nicht begründet ist und die Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder zur Zeit ihres Todes besessen hat, das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Mutter im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zur Zeit des Todes gehabt hat, sonst das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig.

§ 640 b

In einem Rechtsstreit, der die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes oder die Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft zum Gegenstand hat, sind die Parteien prozeßfähig, auch wenn sie in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind; für das Kind gilt dies nur, wenn es volljährig ist. Ist eine Partei geschäftsunfähig oder

ist das Kind noch nicht volljährig, so wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt; dieser kann die Klage nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erheben.

§ 640 c

Mit einer der im § 640 bezeichneten Klagen kann eine Klage anderer Art nicht verbunden werden. Eine Widerklage anderer Art kann nicht erhoben werden. § 643 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 640 d

Ist die Ehelichkeit eines Kindes oder die Anerkennung der Vaterschaft angefochten, so kann das Gericht gegen den Widerspruch des Anfechtenden Tatsachen, die von den Parteien nicht vorgebracht sind, nur insoweit berücksichtigen, als sie geeignet sind, der Anfechtung entgegengesetzt zu werden.

§ 640 e

Ist an dem Rechtsstreit ein Elternteil nicht als Partei beteiligt, so ist er unter Mitteilung der Klage zum Termin zur mündlichen Verhandlung zu laden. Hat die Mutter die Anerkennung der Vaterschaft angefochten, so ist das Kind unter Mitteilung der Klage zum Termin zur mündlichen Verhandlung zu laden. Der Elternteil oder das Kind kann der einen oder anderen Partei zu ihrer Unterstützung beitreten.

§ 640 f

Kann ein Gutachten, dessen Einholung beschlossen ist, wegen des Alters des Kindes noch nicht erstattet werden, so hat das Gericht, wenn die Beweisaufnahme im übrigen abgeschlossen ist, das Verfahren von Amts wegen auszusetzen. Die Aufnahme des ausgesetzten Verfahrens findet statt, sobald das Gutachten erstattet werden kann.

§ 640 g

(1) Hat der Mann die Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes oder auf Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft erhoben und stirbt er vor der Rechtskraft des Urteils, so ist § 628 nicht anzuwenden, wenn zur Zeit seines Todes seine Eltern oder ein Elternteil noch leben. Die Eltern können das Verfahren aufnehmen; ist ein Elternteil gestorben, so steht dieses Recht dem überlebenden Elternteil zu.

(2) War der Mann unehelich, so bleibt sein Vater außer Betracht.

(3) Wird das Verfahren nicht innerhalb eines Jahres aufgenommen, so ist der Rechtsstreit in der Hauptsache als erledigt anzusehen.

§ 640 h

Das Urteil wirkt, sofern es bei Lebzeiten der Parteien rechtskräftig wird, für und gegen alle. Ein Urteil, welches das Bestehen des Eltern-Kindes-Verhältnisses oder der elterlichen Gewalt feststellt, wirkt jedoch gegenüber einem Dritten, der das elterliche Verhältnis oder die elterliche Gewalt für sich in Anspruch nimmt, nur dann, wenn er an dem Rechtsstreit teilgenommen hat.

§ 641

Auf einen Rechtsstreit, der die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft sowie der Vaterschaft zu einem durch nachfolgende Ehe legitimierten oder zu einem für ehelich erklärten Kinde zum Gegenstand hat, sind die nachfolgenden besonderen Vorschriften anzuwenden.

§ 641 a

(1) Ausschließlich zuständig ist das Amtsgericht, bei dem die Vormundschaft oder die Beistandschaft für das Kind anhängig ist. Ist eine Vormundschaft oder Beistandschaft im Inland nicht anhängig, so ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen Wohnsitz oder bei Fehlen eines inländischen Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat das Kind im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der Wohnsitz oder bei Fehlen eines inländischen Wohnsitzes der gewöhnliche Aufenthalt des Mannes maßgebend. Hat auch der Mann im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt und ist der Mann oder das Kind Deutscher, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin ausschließlich zuständig.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 stehen der Anerkennung einer Entscheidung, die ein Gericht oder eine Behörde eines ausländischen Staates getroffen hat, nicht entgegen, wenn zur Zeit der Einleitung des Verfahrens das Kind oder der Beklagte in dem ausländischen Staat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat oder beide Parteien diesem Staat angehört haben.

§ 641 b

Ein Kind, das für den Fall des Unterliegens einen Dritten als Vater in Anspruch nehmen zu können glaubt, kann bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits dem Dritten gerichtlich den Streit verkünden.

§ 641 c

Die Anerkennung der Vaterschaft, die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Anerkennenden sowie die Zustimmung des Kindes und seines gesetzlichen Ver-

treters können auch in der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden.

§ 641 d

(1) In einem Rechtsstreit auf Feststellung des Bestehens der Vaterschaft kann das Gericht auf Antrag durch einstweilige Anordnung bestimmen, daß der Mann dem Kinde Unterhalt zu zahlen oder für den Unterhalt Sicherheit zu leisten hat, und die Höhe des Unterhalts regeln.

(2) Der Antrag ist zulässig, sobald die Klage eingereicht ist. Er kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. Der Anspruch ist glaubhaft zu machen. Die Entscheidung ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung durch Beschluß. Zuständig ist das Gericht des ersten Rechtszuges und, wenn der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz schwebt, das Berufungsgericht.

(3) Gegen einen Beschluß, den das Gericht des ersten Rechtszuges erlassen hat, findet die Beschwerde statt. Schwebt der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz, so ist die Beschwerde bei dem Berufungsgericht einzulegen.

(4) Die entstehenden Kosten gelten für die Kostenentscheidung als Teil der Kosten der Hauptsache; § 96 gilt sinngemäß.

§ 641 e

(1) Die einstweilige Anordnung tritt, wenn sie nicht vorher aufgehoben wird, außer Kraft, sobald das Kind einen anderen Schuldtitel über den Unterhalt, der nicht nur vorläufig vollstreckbar ist, erlangt.

(2) Ist rechtskräftig festgestellt, daß der Mann der Vater des Kindes ist, und ist der Mann nicht zugleich verurteilt, den Regelunterhalt zu zahlen, so hat auf Antrag des Mannes das Gericht des ersten Rechtszuges eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren das Kind wegen seiner Unterhaltsansprüche die Klage zu erheben hat. Wird die Frist nicht eingehalten, so hat das Gericht auf Antrag die Anordnung aufzuheben. Das Gericht entscheidet durch Beschluß; der Beschluß kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Die Entscheidung über den Antrag nach Satz 2 unterliegt der sofortigen Beschwerde.

(3) Ist der Mann rechtskräftig verurteilt, den Regelunterhalt, den Regelunterhalt zuzüglich eines Zuschlags oder abzüglich eines Abschlags oder einen Zuschlag zum Regelunterhalt zu zahlen, so hat auf Antrag des Mannes das Gericht des ersten Rechtszuges eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren das Kind die Festsetzung des Betrages nach § 642 a Abs. 1 oder nach § 642 d oder § 643 Abs. 2 in Verbindung mit § 642 a Abs. 1 zu beantragen hat. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 641 f

Die einstweilige Anordnung tritt ferner außer Kraft, wenn die Klage zurückgenommen wird oder wenn ein Urteil ergeht, das die Klage abweist.

§ 641 g

Ist die Klage auf Feststellung des Bestehens der Vaterschaft zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen, so hat das Kind dem Manne den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung der einstweiligen Anordnung oder dadurch entstanden ist, daß er Sicherheit geleistet hat, um die Vollziehung abzuwenden.

§ 641 h

(1) Die Restitutionsklage gegen ein rechtskräftiges Urteil, in dem über die Vaterschaft entschieden ist, findet außer in den Fällen des § 580 statt, wenn die Partei ein neues Gutachten über die Vaterschaft vorlegt, das allein oder in Verbindung mit den in dem früheren Verfahren erhobenen Beweisen eine andere Entscheidung herbeigeführt haben würde.

(2) Die Klage kann auch von der Partei erhoben werden, die in dem früheren Verfahren obsiegt hat.

(3) Für die Klage ist das Gericht ausschließlich zuständig, das im ersten Rechtszug erkannt hat; ist das angefochtene Urteil von dem Berufungs- oder Revisionsgericht erlassen, so ist das Berufungsgericht zuständig. Wird die Klage mit einer Nichtigkeitsklage oder mit einer Restitutionsklage nach § 580 verbunden, so bewendet es bei § 584.

(4) § 586 ist nicht anzuwenden.

§ 641 i

Ein rechtskräftiges Urteil, welches das Bestehen der Vaterschaft feststellt, wirkt gegenüber einem Dritten, der die uneheliche Vaterschaft für sich in Anspruch nimmt, auch dann, wenn er an dem Rechtsstreit nicht teilgenommen hat.

Dritter Abschnitt

Verfahren über den Unterhalt des unehelichen Kindes

§ 642

Das uneheliche Kind kann mit der Klage gegen seinen Vater auf Unterhalt, anstatt die Verurteilung des Vaters zur Leistung eines bestimmten Betrages zu begehren, beantragen, den Vater zur Leistung des Regelunterhalts zu verurteilen.

§ 642 a

(1) Auf Grund eines rechtskräftigen oder für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils, das einen Ausspruch nach § 642 enthält, wird der Betrag des Regelunterhalts vom Gericht des ersten Rechtszuges auf Antrag durch Beschluß gesondert festgesetzt.

(2) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(3) Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt. Eine weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

§ 642 b

(1) Wird der Regelbedarf, nach dem sich der Regelunterhalt errechnet, geändert, so wird der Betrag des Regelunterhalts auf Antrag durch Beschluß neu festgesetzt. Das gleiche gilt, wenn sich ein sonstiger für die Berechnung des Betrages des Regelunterhalts maßgebender Umstand ändert. § 323 Abs. 2, 3 und § 642 a Abs. 2, 3 gelten entsprechend.

(2) Ist gleichzeitig ein Verfahren nach § 323 anhängig, so kann das Gericht das Verfahren nach Absatz 1 bis zur Erledigung des anderen Verfahrens aussetzen.

§ 642 c

Die Vorschriften der §§ 642 a, 642 b gelten entsprechend, wenn

1. in einem Vergleich der in § 794 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art der Vater sich verpflichtet hat, dem Kinde den Regelunterhalt zu zahlen;
2. in einer Urkunde, die von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen worden ist, der Vater eine Verpflichtung der in Nummer 1 bezeichneten Art übernommen und sich der Festsetzung des Betrages des Regelunterhalts in einem Verfahren nach den §§ 642 a, 642 b unterworfen hat.

§ 642 d

(1) Die §§ 642 bis 642 c sind auf die Verurteilung oder Verpflichtung des Vaters zur Leistung des Regelunterhalts zuzüglich eines Zuschlags oder abzüglich eines Abschlags oder zur Leistung eines Zuschlags zum Regelunterhalt sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Zuschlag oder der Abschlag ist in einem Vomhundertsatz des Regelbedarfs (§ 1615 f Abs. 1 Satz 2, Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu bezeichnen.

§ 642 e

Das Gericht kann die Stundung rückständigen Unterhalts von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

§ 642 f

(1) Hat das Gericht rückständigen Unterhalt gestundet, so kann die Entscheidung auf Antrag aufgehoben oder geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach der Entscheidung wesentlich geändert haben oder der Vater mit einer ihm obliegenden Unterhaltsleistung in Verzug gekommen ist. § 642 a Abs. 2, 3 gilt entsprechend, es sei denn, das Verfahren ist mit einem Verfahren nach § 323 verbunden.

(2) Ist in einem Schuldtitel des § 642 c Nr. 2, des § 642 d in Verbindung mit § 642 c Nr. 2 oder des § 794 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 die Zahlungsverpflichtung für rückständige Beträge in der einer Stundung entsprechenden Weise beschränkt, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 643

(1) Wird auf Klage des Kindes das Bestehen der unehelichen Vaterschaft festgestellt, so hat das Gericht auf Antrag den Beklagten zugleich zu verurteilen, dem Kinde den Regelunterhalt zu leisten. Herabsetzung des Regelunterhalts sowie Erlaß und Stundung rückständiger Unterhaltsbeträge können in diesem Verfahren nicht begehrt werden.

(2) § 642 a gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Betrag des Regelunterhalts nicht vor Rechtskraft des Urteils, das die Vaterschaft feststellt, festgesetzt wird.

§ 643 a

(1) Den Parteien ist im Falle des § 643 Abs. 1 Satz 1 vorbehalten, von der Rechtskraft des Urteils an im Wege einer Klage auf Abänderung der Entscheidung über den Regelunterhalt zu verlangen, daß auf höheren Unterhalt, auf Herabsetzung des Regelunterhalts oder auf Erlaß rückständiger Unterhaltsbeträge erkannt wird, oder Stundung rückständiger Unterhaltsbeträge zu beantragen.

(2) Das Urteil darf, wenn die Klage auf höheren Unterhalt oder auf Herabsetzung des Regelunterhalts nicht bis zum Ablauf von drei Monaten nach Rechtskraft des Beschlusses, der den Betrag des Regelunterhalts festsetzt, erhoben wird, nur für die Zeit nach Erhebung der Klage abgeändert werden. Die Klage auf Erlaß und der Antrag auf Stundung rückständiger Unterhaltsbeträge sind nur bis zum Ablauf dieser Frist zulässig. Ist innerhalb der vorgenannten Frist ein Verfahren nach Absatz 1 anhängig geworden, so läuft die Frist für andere Verfahren

nach Absatz 1 nicht vor Beendigung des ersten Verfahrens ab.

(3) Ist die Frist nach Absatz 2 noch nicht abgelaufen, so ist das Gericht ausschließlich zuständig, das im ersten Rechtszug über die Klage auf Feststellung des Bestehens der unehelichen Vaterschaft erkannt hat.

(4) Sind mehrere Verfahren nach Absatz 1 anhängig, so ordnet das Gericht die Verbindung zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung an. Ist nur ein Antrag auf Stundung gestellt, so wird durch Beschluß entschieden; § 642 a Abs. 2, 3 gilt entsprechend.

§ 644

(1) Macht ein Dritter, der dem Kind Unterhalt gewährt hat, seine Ansprüche gegen den Vater geltend, so sind die §§ 642 e, 642 f entsprechend anzuwenden.

(2) In dem Verfahren, das die Abänderung einer Entscheidung über die Stundung eines Pflichtteilsanspruchs oder eines Erbersatzanspruchs zum Gegenstand hat (§ 2331 a in Verbindung mit § 1382 Abs. 6, § 1934 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), wird durch Beschluß entschieden. § 642 a Abs. 2, 3 gilt entsprechend.

(3) Eine Klage wegen der Ansprüche nach den §§ 1615 k, 1615 l des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann auch bei dem Gericht erhoben werden, bei dem wegen des Unterhaltsanspruchs des unehelichen Kindes gegen seinen Vater eine Klage im ersten Rechtszug anhängig ist. Für das Verfahren über die Stundung des Anspruchs nach § 1615 l des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten die §§ 642 e, 642 f entsprechend."

8. Der bisherige Dritte Abschnitt im Sechsten Buche wird Vierter Abschnitt.

9. § 704 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Urteile in Ehe- und Kindschaftssachen dürfen nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden. Dies gilt auch für den Ausspruch nach § 643 Abs. 1 Satz 1."

10. § 794 Abs. 1 erhält folgende neue Nummer:

   „2a. aus Beschlüssen, die den Betrag des vom Vater eines unehelichen Kindes zu zahlenden Regelunterhalts, auch eines Zu- oder Abschlags hierzu, festsetzen."

11. § 798 erhält folgende Fassung:

   „§ 798

   Aus einem Kostenfestsetzungsbeschlusse, der nicht auf das Urteil gesetzt ist, aus Beschlüssen nach § 794 Abs. 1 Nr. 2 a sowie aus den nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 aufgenommenen Urkunden darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Schuldtitel mindestens eine Woche vorher zugestellt ist."

12. In § 850 c Abs. 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „, einem Verwandten oder einem unehelichen Kinde" ersetzt durch die Worte „oder einem Verwandten".

13. § 850 d wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „, früheren Ehegatten oder unehelichen Kindern" ersetzt durch die Worte „oder früheren Ehegatten".

   b) In Absatz 2 wird Buchstabe a Satz 2 wie folgt gefaßt:

      „Das Vollstreckungsgericht kann das Rangverhältnis der Berechtigten zueinander auf Antrag des Schuldners oder eines Berechtigten nach billigem Ermessen in anderer Weise festsetzen; das Vollstreckungsgericht hat vor seiner Entscheidung die Beteiligten zu hören;"

   c) In Absatz 2 wird Buchstabe b wie folgt gefaßt:

      „b) die übrigen Abkömmlinge, wobei die Kinder den anderen vorgehen;".

14. In § 850 i Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „, seiner unterhaltsberechtigten Verwandten oder eines unehelichen Kindes" ersetzt durch die Worte „oder seiner unterhaltsberechtigten Verwandten".

Artikel 5

Änderung der Konkursordnung

§ 226 der Konkursordnung wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Punkt am Ende der Nummer 5 durch ein Semikolon ersetzt und folgende neue Nummer 6 angefügt:

   „6. die Verbindlichkeiten gegenüber Erbersatzberechtigten."

b) In Absatz 4 werden die Worte „Absatz 2 Nr. 4, 5" durch die Worte „Absatz 2 Nr. 4 bis 6" ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Für die Vormundschaft ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Mündel zu der Zeit, in der die Anordnung der Vormundschaft erforderlich wird oder in der die Vormundschaft kraft Gesetzes eintritt, seinen Wohnsitz oder bei Fehlen eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat."

   b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

   „(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Beistandschaft entsprechend."

2. Nach § 36 werden folgende Vorschriften eingefügt:

   „§ 36 a

   Für die Bestellung eines Vormunds oder Beistands vor der Geburt des Kindes ist das Gericht zuständig, das für die Vormundschaft oder Beistandschaft zuständig wäre, falls das Kind zu der Zeit, zu der das Gericht mit der Angelegenheit befaßt wird, geboren wäre.

   § 36 b

   Ist eine Vormundschaft oder Beistandschaft kraft Gesetzes eingetreten, so ist bis zum Eingreifen des nach § 36 zuständigen Vormundschaftsgerichts auch das Gericht, in dessen Bezirk das Kind geboren ist, für die erforderlichen Maßregeln zuständig. Das Gericht soll von den angeordneten Maßregeln dem nach § 36 zuständigen Vormundschaftsgericht Mitteilung machen."

3. In § 37 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Vormundschaft über ihn" durch die Worte „Vormundschaft oder Beistandschaft für ihn" ersetzt.

4. In § 40 werden hinter das Wort „Vormundschaft" die Worte „oder die Beistandschaft" eingefügt.

5. § 43 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder eine Pflegschaft" durch die Worte „, Beistandschaft oder Pflegschaft" ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden die Worte „ist dem Vater oder der Mutter dieser Person ein Beistand bestellt" durch die Worte „hat der Vater oder die Mutter dieser Person einen Beistand erhalten" ersetzt.

6. § 43 a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Ehelichkeitserklärung" durch die Worte „Ehelicherklärung auf Antrag des Vaters" ersetzt.

   b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

   „(3) Für die Ehelicherklärung auf Antrag des Kindes und die Verfügung, durch die der Mutter des Kindes nach § 1740 g des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Name des Vaters erteilt wird, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend. An die Stelle des Vaters tritt jedoch bei der Ehelicherklärung der überlebende Elternteil oder, wenn beide Eltern gestorben sind, das Kind, bei der Namenserteilung die Mutter."

7. § 46 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „nach der Bestellung des Vormundes" die Worte „hat der Mündel bereits einen Vormund erhalten, so".

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Diese Vorschriften sind auf die Pflegschaft, die Beistandschaft und die im § 43 bezeichneten Angelegenheiten entsprechend anzuwenden."

8. § 47 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird das Wort „angeordnet" durch das Wort „anhängig" ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „angeordnet ist" durch das Wort „besteht" ersetzt.

   c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Diese Vorschriften gelten auch für die Pflegschaft und die Beistandschaft. Einer Beistandschaft kann dabei eine Pflegschaft nach ausländischem Recht oder eine andere der Beistandschaft ähnliche ausländische Rechtseinrichtung gleichgeachtet werden."

9. § 48 erhält folgenden Absatz 2:

   „(2) Die dem Vormundschaftgericht zu erstattende Anzeige der Geburt eines unehelichen Kindes hat der Standesbeamte unverzüglich über das Jugendamt zu leiten. In der Anzeige ist das religiöse Bekenntnis der Mutter anzugeben."

10. § 49 fällt weg.

11. § 53 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

    „Das gleiche gilt von einer Verfügung, durch die auf Antrag des Kindes die Zustimmung der

Mutter oder der Ehefrau des Vaters zur Ehelicherklärung ersetzt wird."

12. In § 55 Abs. 2 wird das Wort „Ehelichkeitserklärung" durch das Wort „Ehelicherklärung" ersetzt.

13. Nach § 55 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 55 b

(1) In dem Verfahren, das die Feststellung des Vaters eines unehelichen Kindes zum Gegenstand hat, hat das Gericht die Mutter des Kindes sowie, wenn der Mann gestorben ist, dessen Ehefrau, Eltern und eheliche Kinder zu hören. War der Mann unehelich, so braucht dessen Vater nicht gehört zu werden. Das Gericht darf von der Anhörung einer Person nur absehen, wenn diese zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

(2) Eine Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht über den Antrag auf Feststellung der Vaterschaft entscheidet, wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

(3) Gegen die Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht die Vaterschaft feststellt, steht den nach Absatz 1 zu hörenden Personen und dem Kinde die Beschwerde zu."

14. In § 56 a Abs. 2 wird das Wort „Ehelichkeitserklärung" durch das Wort „Ehelicherklärung" ersetzt.

15. Nach § 56 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 56 b

(1) Eine Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht ein uneheliches Kind auf seinen Antrag für ehelich erklärt oder der Mutter des Kindes nach § 1740 g des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Namen des Vaters erteilt, wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

(2) Die Beschwerde steht auch den Personen zu, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu hören sind."

16. Der bisherige § 56 b wird § 56 c. Er erhält folgende Fassung:

„§ 56 c

(1) Eine Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht über die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes oder die Anfechtung der Anerkennung eines unehelichen Kindes entscheidet, wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

(2) Ist die Anfechtung gleichzeitig Gegenstand eines Rechtsstreits nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung, so ist das Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht bis zur Erledigung des Rechtsstreits auszusetzen."

17. Der bisherige § 56 c wird § 56 d.

18. § 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 6 fallen die Worte „oder des Beistandes" weg.

    b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

    „7. gegen eine Verfügung, durch die dem Vormund, Pfleger oder Beistand eine Vergütung bewilligt wird, dem Gegenvormund;".

19. In § 57 a wird folgender Satz angefügt:

„War der Ehemann unehelich, so steht die Beschwerde nur seiner Mutter zu."

20. § 58 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Führen mehrere Vormünder, Pfleger oder Beistände ihr Amt gemeinschaftlich, so kann jeder von ihnen für den Mündel oder das Kind das Beschwerderecht selbständig ausüben."

21. § 60 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. gegen eine Verfügung, durch die ein als Vormund, Pfleger, Gegenvormund, Beistand oder Mitglied des Familienrats Berufener übergangen wird;".

22. Nach § 63 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 63 a

In Verfahren, die eine Regelung des Verkehrs des Elternteils, dem die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, mit dem Kinde zum Gegenstand haben (§ 1634 Abs. 2, § 1712 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), ist die weitere Beschwerde ausgeschlossen."

23. In § 68 a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „ehelichen" durch das Wort „leiblichen" ersetzt.

24. § 167 Abs. 2 Satz 2 fällt weg.

25. In § 191 Abs. 1 fallen die Worte „für die Aufnahme der nach dem § 1718 und dem § 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen öffentlichen Urkunden sowie" weg.

Artikel 7

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz wird wie folgt geändert:

1. § 12 Nr. 3 enthält folgende Fassung:

„3. die Geschäfte, welche

a) die Anfechtung der Ehelichkeit oder der Anerkennung der Vaterschaft,

b) die Feststellung der Vaterschaft nach dem Tode des Mannes oder des Kindes (§ 1600 n Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

c) die Ehelicherklärung (§§ 1723 ff., §§ 1740 a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) einschließlich der Namenserteilung nach § 1740 g des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

d) die Annahme an Kindes Statt und die Aufhebung des Annahmeverhältnisses

betreffen, soweit sie eine richterliche Entscheidung enthalten;".

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8 a angefügt:

„8 a. die Entscheidung über Anträge auf Festsetzung des für ein uneheliches Kind zu leistenden Unterhalts in den Fällen der §§ 642 a bis 642 d der Zivilprozeßordnung sowie über Anträge auf Stundung rückständiger Unterhaltsbeträge nach § 643 a Abs. 4 Satz 2 der Zivilprozeßordnung oder auf Aufhebung oder Änderung einer Stundung nach § 642 f der Zivilprozeßordnung;".

b) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. die Anordnung, daß die Partei, welche einen Beschluß über die einstweilige Unterhaltsregelung, einen Arrestbefehl oder eine einstweilige Verfügung erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben oder die Betragsfestsetzung zu beantragen habe (§ 627 b Abs. 4 Satz 1, § 641 e Abs. 2 und 3, § 926 Abs. 1, § 936 der Zivilprozeßordnung;".

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Beurkundung der Erklärung, durch welche die Vaterschaft anerkannt wird, und der Zustimmung des Kindes (§ 1600 e Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie die Beurkundung der Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines Kindes oder zur Leistung einer an Stelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung in vollstreckbarer Form und in der Form des § 642 c Nr. 2 der Zivilprozeßordnung;".

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Beurkundung des Antrags auf Ehelicherklärung eines Kindes und der erforderlichen Einwilligungserklärungen (§§ 1730, 1740 a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);".

Artikel 8

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Vor- und Familiennamen sowie Wohnort oder letzter Wohnort der Eltern der Ehegatten; ist ein Ehegatte unehelich, so wird sein Vater nur eingetragen, wenn er am Rande des Geburtseintrags des Ehegatten vermerkt ist; ist die Geburt des unehelichen Ehegatten nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes beurkundet, so wird der Vater eingetragen, wenn die Voraussetzungen für eine Eintragung des Vaters in das Geburtenbuch vorliegen,".

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Haben Ehegatten, die schon einmal miteinander verheiratet waren, erneut die Ehe geschlossen und ist für die frühere Ehe ein Familienbuch angelegt, so wird dieses Familienbuch fortgeführt."

2. In § 14 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Haben die Voraussetzungen für die Eintragung der Eltern eines Ehegatten aus einem der in § 15 Abs. 3 genannten Gründe nicht bestanden, so ist ein neues Familienbuch anzulegen."

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. die gemeinsamen ehelich geborenen Kinder der Ehegatten,

2. die durch nachfolgende Ehe ehelich gewordenen Kinder der Ehegatten,"

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird mit allgemein bindender Wirkung festgestellt, daß eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Eintragung des Kindes in das Familienbuch nicht bestanden hat, so ist für die Ehegatten ein neues Familienbuch ohne Angabe des Kindes anzulegen; das gleiche gilt, wenn sich die Unehelichkeit des Kindes daraus ergibt, daß der Geburtseintrag des Kindes berichtigt, der Mann für tot erklärt, seine Todeszeit gerichtlich festgestellt oder sein Tod verspätet beurkundet worden ist."

4. Die Vorschriften der §§ 29, 29 a werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 29

(1) Der Vater eines unehelichen Kindes wird am Rande des Geburtseintrags vermerkt, sobald seine Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

(2) Dem Standesbeamten, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, ist eine beglaubigte Abschrift der Anerkennungserklärung oder der Entscheidung zu übersenden. Ist die Geburt des Kindes nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes beurkundet, so ist die beglaubigte Abschrift dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) zu übersenden.

§ 29 a

(1) Die Erklärung, durch welche die Vaterschaft anerkannt wird, sowie die Zustimmungserklärung des Kindes können auch von den Standesbeamten beurkundet werden. Die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer solchen Erklärung kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

(2) Zur Entgegennahme der Zustimmungserklärungen des Kindes und seines gesetzlichen Vertreters ist der Standesbeamte zuständig, der die Geburt des Kindes beurkundet hat. Ist die Geburt des Kindes nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes beurkundet, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) zuständig.

§ 29 b

(1) Die Anerkennung der Mutterschaft zu einem unehelichen Kinde wird auf Antrag der Mutter oder des Kindes am Rande des Geburtseintrags vermerkt, wenn geltend gemacht wird, daß die Mutter oder der Mann, dessen Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist oder von dem das Kind nach Angabe der Mutter stammt, eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, und wenn das Heimatrecht dieses Elternteils eine Anerkennung der Mutterschaft vorsieht.

(2) Dem Standesbeamten, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, ist eine beglaubigte Abschrift der Anerkennungserklärung zu übersenden. § 29 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Anerkennungserklärung und die etwa erforderliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters der Mutter können im Geltungsbereich dieses Gesetzes von denselben Stellen beurkundet werden, die eine Anerkennung der Vaterschaft beurkunden können."

5. In § 30 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „wenn die Abstammung" die Worte „wenn außer in den Fällen des § 29 die Abstammung".

6. Die Vorschrift des § 31 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 31

Ist ein uneheliches Kind durch nachfolgende Ehe seiner Eltern ehelich geworden, so ist die Legitimation in das Geburtenbuch einzutragen, sobald die Vaterschaft des Mannes anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Eintragung ist ohne diese Voraussetzungen zulässig, wenn sich die Legitimation nach ausländischem Recht bestimmt und nach diesem Recht die Rechtswirkungen der Legitimation ohne vorherige Anerkennung oder rechtskräftige Feststellung der Vaterschaft geltend gemacht werden können."

7. § 31 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das gleiche gilt für die Erklärung, durch die ein an Kindes Statt angenommenes Kind dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzufügt."

b) In Absatz 2 Satz 2 fällt das Wort „auch" weg.

8. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In das Geburtenbuch wird bei dem Eintrag der Geburt eines unehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kindes auf Antrag des Kindes ein Sperrvermerk eingetragen. Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so darf nur Behörden, den Eltern des Kindes, dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem volljährigen oder verheirateten Kinde selbst eine Personenstandsurkunde erteilt oder Einsicht in den Eintrag gestattet werden; ist das Kind an Kindes Statt angenommen, so treten an die Stelle der Eltern die Wahleltern. Diese Beschränkung entfällt mit dem Tode des Kindes."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Trägt der Geburtseintrag einen Sperrvermerk und ist das Kind infolge Annahme an Kindes Statt im Familienbuch seiner Wahleltern eingetragen, so erhält auch der das Kind betreffende Eintrag im Familienbuch einen Sperrvermerk. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

9. In § 61 a wird die Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3. Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden sowie abgekürzte Geburtsurkunden,".

10. In § 62 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In der abgekürzten Geburtsurkunde werden, wenn das Kind an Kindes Statt angenommen worden ist, als Eltern nur die Wahleltern angegeben."

11. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach den Worten „ehelich geworden" ein Komma sowie die Worte „daß ein Kind für ehelich erklärt" eingefügt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist im Geburtenbuch ein Randvermerk eingetragen, so sind in der abgekürzten Geburtsurkunde nur die sich hieraus ergebenden Tatsachen zu vermerken."

Artikel 9

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird auf Leistung des Regelunterhalts geklagt (§§ 642, 642 d der Zivilprozeßordnung), so ist der Jahresbetrag auf der Grundlage des Regelbedarfs nach freiem Ermessen zu bestimmen."

b) In § 13 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten" die Worte „oder in einem Verfahren nach § 641 d der Zivilprozeßordnung die Unterhaltspflicht gegenüber einem unehelichen Kind" eingefügt.

2. In § 40 Abs. 1 wird hinter der Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1a. für das Verfahren über Anträge auf Abänderung einer Entscheidung, durch die ein Pflichtteilsanspruch oder Erbersatzanspruch gestundet wird (§ 644 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung);".

3. § 41 wird wie folgt geändert:

a) An die Stelle der bisherigen Überschrift tritt folgende Überschrift:

„Einstweilige Anordnungen in Ehe- und Kindschaftssachen

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Verfahren nach den §§ 627, 627 b Abs. 1 und § 641 d der Zivilprozeßordnung wird die Hälfte der vollen Gebühr erhoben."

4. Nach § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:

„§ 41 a

Verfahren über den Unterhalt eines unehelichen Kindes

(1) Die Hälfte der vollen Gebühr wird erhoben:

1. für das Verfahren über Anträge auf Festsetzung des Regelunterhalts nach § 642 a Abs. 1, 2 oder § 642 d der Zivilprozeßordnung, wenn die Festsetzung auf Grund eines Vergleichs nach § 642 c Nr. 1 der Zivilprozeßordnung beantragt wird, der vor einer Gütestelle geschlossen wurde, oder auf Grund einer Urkunde nach § 642 c Nr. 2 der Zivilprozeßordnung;

2. für das Verfahren über Anträge auf Neufestsetzung des Regelunterhalts nach § 642 b Abs. 1 Satz 1, 2 der Zivilprozeßordnung;

3. für das Verfahren über Anträge auf Stundung rückständiger Unterhaltsbeträge nach § 643 a Abs. 4 Satz 2 der Zivilprozeßordnung und über Anträge auf Aufhebung oder Änderung der Stundung nach § 642 f der Zivilprozeßordnung.

(2) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag vor Anordnung einer mündlichen Verhandlung oder, wenn ohne mündliche Verhandlung entschieden wird, vor der Entscheidung zurückgenommen wird."

5. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird vor der Zahl „42" die Zahl „41 a" eingefügt.

b) In Absatz 2 werden hinter den Worten „nach § 627" die Worte „oder § 641 d" eingefügt.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

In der Anlage zu § 5 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen wird die laufende Nummer 10 wie folgt neu gefaßt:

„10	Bei erbbiologischen Abstammungsgutachten nach den anerkannten erbbiologischen Methoden beträgt die Entschädigung	
	a) für die Leistung des Sachverständigen	
	aa) wenn bis zu drei Personen untersucht werden	300
	bb) für die Untersuchung jeder weiteren Person	75
	b) für die bei der Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens aufgewendeten Kosten	
	aa) wenn bis zu drei Personen untersucht werden	120
	bb) für die Untersuchung jeder weiteren Person	30
	Hat der Sachverständige Einrichtungen einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts benutzt, so erhält er die Entschädigung nach Buchstabe b nur bis zur Höhe der tatsächlich aufgewendeten Kosten.	
	Die Entschädigung nach den Buchstaben a und b umfaßt die gesamte Tätigkeit des Sachverständigen und etwaiger Hilfspersonen, insbesondere die Untersuchung, die Herstellung der Lichtbilder einschließlich der erforderlichen Abzüge, die Herstellung von Abdrücken, etwa notwendige Abformungen und dgl. sowie die Auswertung und Beurteilung des gesamten Materials; sie umfaßt ferner die Post- und Fernsprechgebühren sowie die Kosten für die Anfertigung des schriftlichen Gutachtens in drei Stücken und für einen Durchschlag für die Handakten des Sachverständigen.	
	Die Entschädigung umfaßt nicht die Kosten für Verrichtungen nach den Nummern 6, 7, 8, 9 und die Kosten für die Begutachtung etwa vorhandener erbpathologischer Befunde durch Fachärzte.	"

Artikel 11

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Nr. 6 wird folgender Satz angefügt:

   „die Festsetzung des Regelunterhalts nach § 642 a Abs. 1 oder § 642 d der Zivilprozeßordnung, soweit nicht § 43 a Nr. 1 Anwendung findet;".

2. § 41 erhält folgende Fassung:

   „§ 41

   Einstweilige Anordnungen in Ehe- und Kindschaftssachen

   (1) Die Verfahren über Anträge nach § 627, nach § 627 b, nach § 641 d oder nach § 641 e Abs. 2, 3 der Zivilprozeßordnung gelten jeweils als besondere Angelegenheit. Für mehrere Verfahren nach § 627, nach § 627 b, nach § 641 d, nach § 641 e Abs. 2 oder nach § 641 e Abs. 3 der Zivilprozeßordnung erhält der Rechtsanwalt die Gebühren in jedem Rechtszug nur einmal.

   (2) Bei einer Einigung der Parteien erhält der Rechtsanwalt die Prozeßgebühr nur zur Hälfte, wenn ein Antrag nach §§ 627, 627 b, 641 d, 641 e Abs. 2 oder § 641 e Abs. 3 der Zivilprozeßordnung nicht gestellt ist. Dies gilt auch, soweit lediglich beantragt ist, eine Einigung der Parteien zu Protokoll zu nehmen."

3. Nach § 43 werden folgende §§ 43 a und 43 b eingefügt:

   „§ 43 a

   Verfahren über den Unterhalt eines unehelichen Kindes

   Der Rechtsanwalt erhält fünf Zehntel der in § 31 bestimmten Gebühren

   1. im Verfahren über einen Antrag auf Festsetzung des Regelunterhalts nach §§ 642 a, 642 d der Zivilprozeßordnung, wenn die Festsetzung auf Grund eines vor einer Gütestelle abgeschlossenen Vergleichs oder auf Grund einer Urkunde nach § 642 c Nr. 2 der Zivilprozeßordnung erfolgen soll;
   2. im Verfahren über einen Antrag auf Neufestsetzung des Regelunterhalts nach § 642 b Abs. 1 Satz 1, 2 der Zivilprozeßordnung;
   3. im Verfahren über einen Antrag auf Stundung rückständiger Unterhaltsbeträge nach § 643 a Abs. 4 der Zivilprozeßordnung;
   4. im Verfahren über einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung, durch die rückständige Unterhaltsbeträge gestundet worden sind, nach § 642 f der Zivilprozeßordnung.

   § 43 b

   Verfahren über die Stundung eines Erbersatz- oder Pflichtteilsanspruchs

   Im Verfahren über einen Antrag auf Anhebung oder Änderung einer Entscheidung, durch die ein

Erbersatz- oder Pflichtteilsanspruch gestundet worden ist (§ 644 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung), erhält der Rechtsanwalt fünf Zehntel der in § 31 bestimmten Gebühren."

Artikel 12

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Ein Viertel der vollen Gebühr wird ferner erhoben für die Beurkundung von Zustimmungserklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft, zur Ehelicherklärung oder zur Annahme an Kindes Statt."

2. In § 93 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Geht eine Vormundschaft kraft Gesetzes in eine Beistandschaft oder eine Beistandschaft kraft Gesetzes in eine Vormundschaft über, so bildet das Verfahren eine Einheit."

3. § 94 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

   „4. für die Übertragung der elterlichen Gewalt oder ihrer Ausübung, für die Übertragung des Rechts, für die Person oder das Vermögen des Kindes zu sorgen, sowie für Entscheidungen nach § 1634 Abs. 2 oder § 1712 Abs. 1 Satz 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;".

   b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

   „7. für Verfahren über die Anfechtung der Ehelichkeit nach § 1599 Abs. 2, über die Anfechtung einer Anerkennung der Vaterschaft nach § 1600 l Abs. 2 Halbsatz 1 und auf Feststellung der Vaterschaft nach § 1600 n Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;".

Artikel 13

Übergangs- und Schlußvorschriften

I. Übergangsvorschriften

§ 1

Die rechtliche Stellung eines vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder geborenen Kindes und seiner Verwandten bestimmt sich für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nach dessen Vorschriften, soweit sich nicht aus den §§ 2 bis 22 ein anderes ergibt.

§ 2

Unter welchen Voraussetzungen ein Mann als Vater anzusehen ist, wird auch für Rechtsverhältnisse, die sich nach dem bisher geltenden Recht bestimmen, nach den Vorschriften des Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder beurteilt.

§ 3

(1) Hat ein Mann vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder in einer öffentlichen Urkunde seine Vaterschaft anerkannt oder in einem vollstreckbaren Schuldtitel sich zur Erfüllung eines Anspruchs nach § 1708 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, so ist er als Vater im Sinne des Gesetzes anzusehen. Das gleiche gilt, wenn ein Mann in einer rechtskräftigen Entscheidung, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassen worden ist, zur Erfüllung eines Anspruchs nach § 1708 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verurteilt worden ist. Die vorstehenden Vorschriften sind nicht anzuwenden, wenn beim Inkrafttreten des Gesetzes sowohl der Mann als auch die Mutter und das Kind verstorben sind.

(2) Die Vaterschaft kann durch Klage oder Antrag auf Feststellung, daß der Mann nicht der Vater des Kindes ist, angefochten werden. Berechtigt anzufechten sind der Mann, die Mutter und das Kind sowie nach dem Tode des Mannes seine Eltern, seine überlebende Ehefrau und seine Abkömmlinge, nach dem Tode des Kindes seine überlebende Ehefrau und seine Abkömmlinge. Nach dem Tode eines Elternteils steht das Anfechtungsrecht dem überlebenden Elternteil zu. § 1600 k Abs. 1 bis 3 und § 1600 l des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft sind entsprechend anzuwenden; die Vorschriften über das Anfechtungsrecht der Eltern des Mannes gelten dabei für seine überlebende Ehefrau und seine Abkömmlinge sinngemäß. Es wird vermutet, daß der Mann der Mutter in der Empfängniszeit beigewohnt hat; im übrigen bestimmt sich die Vermutung der Vaterschaft nach § 1600 o des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Für das Verfahren über die Anfechtung der Vaterschaft durch Antrag beim Vormundschaftsgericht gilt § 94 Abs. 1 Nr. 7 der Kostenordnung entsprechend.

§ 4

Die Anfechtung der Ehelichkeit wird nicht dadurch gehindert, daß die Frist nach § 1594 Abs. 4 oder nach § 1595 a Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bisher geltenden Fassung beim Inkrafttreten des Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder bereits abgelaufen war. Der Zeitraum vom Ablauf dieser Frist bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder wird in die Anfechtungsfristen nach § 1594 Abs. 1, § 1595 a Abs. 1, 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bisher geltenden Fassung nicht eingerechnet.

§ 5

Ein Abfindungsvertrag, der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder zwischen dem Kinde und dem Vater oder dem Erben des Vaters geschlossen worden ist, erstreckt sich im Zweifel nicht auf die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen die Verwandten des Vaters und auf den Unterhalt, der dem Kinde nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres zu gewähren ist.

§ 6

(1) Für den Familiennamen eines Kindes, das vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder geboren ist, gilt § 1617 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht.

(2) Führt die Mutter seit der Geburt des Kindes einen Ehenamen, so hat jedoch das Vormundschaftsgericht dem Kinde auf seinen Antrag den Ehenamen der Mutter zu erteilen, wenn dies dem Wohle des Kindes nicht widerspricht. § 1617 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Ein minderjähriges Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann den Antrag nur selbst stellen; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 7

Steht ein uneheliches Kind unter Vormundschaft und endet die Vormundschaft mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder, so wird der bisherige Vormund Beistand. Ist die Ausübung der Obliegenheiten eines Vormunds auf Beamte oder Angestellte des Jugendamts nach § 37 Satz 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der bisher geltenden Fassung übertragen worden, so gilt auch die Ausübung der Obliegenheiten eines Beistands als übertragen.

§ 8

Hat das Vormundschaftsgericht vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder rechtskräftig festgestellt, daß ein uneheliches Kind durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden ist, oder ist ein uneheliches Kind vor diesem Zeitpunkt für ehelich erklärt worden, so sind die §§ 2, 3 nicht anzuwenden. Die Anfechtung der Ehelichkeit bestimmt sich unbeschadet des § 4 nach den bisher geltenden bürgerlich-rechtlichen Vorschriften.

§ 9

Ist der Vater vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder gestorben, so sind § 1733 Abs. 3 und § 1740 e des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die Ehelicherklärung auf Antrag des Kindes nicht anzuwenden.

§ 10

(1) Für die erbrechtlichen Verhältnisse bleiben, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder gestorben ist, die bisher geltenden Vorschriften maßgebend. Das gleiche gilt für den Anspruch des unehelichen Kindes gegen den Erben des Vaters auf Leistung von Unterhalt.

(2) Ist der Vater nach dem 30. September 1967, aber vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder gestorben und wäre er im Falle seines Fortlebens zur Zahlung eines höheren Unterhalts als nach den bisher geltenden Vorschriften oder zur Zahlung von Unterhalt für einen Zeitraum nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres verpflichtet, so hat der Erbe für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes dem Kinde längstens bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres eine Unterhaltsergänzung in Höhe des Unterschiedsbetrages zu zahlen. Bei der Bemessung der Unterhaltsergänzung sind diejenigen Verhältnisse des Vaters zu berücksichtigen, die vor seinem Tode bestanden haben. Der Anspruch auf Unterhaltsergänzung ermäßigt sich oder fällt weg, soweit die Zahlung dem Erben unter Berücksichtigung aller Umstände nicht zugemutet werden kann.

(3) Ist der Vater nach dem 30. September 1967, aber vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder gestorben und hat das Kind beim Inkrafttreten des Gesetzes das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so hat der Erbe des Vaters dem Kinde ferner eine Ausstattung in Geld in der nach den Verhältnissen des Vaters bei ehelichen Kindern üblichen Höhe zu gewähren, soweit dies wegen des ungewöhnlich hohen Wertes des Nachlasses der Billigkeit entspricht.

(4) Muß nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder die Vaterschaft des Erblassers noch festgestellt werden, so stehen dem Kinde die Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 nur zu, wenn der Antrag auf Feststellung der Vaterschaft des Erblassers binnen sechs Monaten gestellt wird; die Frist beginnt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch nicht vor der Geburt des Kindes. Die Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 bestehen nicht, soweit das Kind aus dem Nachlaß insgesamt mehr als den Betrag erhalten würde, der ihm als Pflichtteil gebühren würde, wenn es ehelich wäre; § 1712 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bisher geltenden Fassung gilt sinngemäß. Die Ansprüche bestehen ferner nicht, soweit sie den Wert übersteigen würden, um den der Erbe am .... (Verabschiedung des Einführungsgesetzes durch das Kabinett) aus dem Nachlaß noch bereichert war.

§ 11

Soweit nach den Artikeln 208, 209 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Vorschriften aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden sind, bleiben diese Vorschriften weiterhin maßgebend; die §§ 2 bis 10 gelten in diesem Falle nicht.

§ 12

Für einen Rechtsstreit in Kindschaftssachen, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden ist, bleibt das bisher geltende Verfahrensrecht maßgebend. Die Vorschriften des § 3 stehen der Fortführung eines Rechtsstreits, der die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft zum Gegenstand hat, nicht entgegen.

§ 13

Für das Verhältnis einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Entscheidung über Ansprüche nach § 1708 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und einer abweichenden Entscheidung über die Vaterschaft ist § 644 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221) weiterhin anzuwenden. Dies gilt auch in den Fällen des § 3 Abs. 2.

§ 14

(1) Ist in einem rechtskräftigen Urteil, das vor dem Inkrafttreten diese Gesetzes erlassen ist, auf Zahlung einer Geldrente nach § 1708 Abs. 1, § 1710 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erkannt, so wird auf Antrag der Partei für die Zeit nach der Antragstellung das Urteil in ein Urteil auf Leistung des Regelunterhalts (§ 642 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung) abgeändert und gleichzeitig der Betrag des Regelunterhalts festgesetzt. Dies gilt entsprechend für Schuldtitel des § 794 Abs. 1 Nr. 1, 5 der Zivilprozeßordnung und des § 49 Abs. 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet worden sind.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller versichert, daß erfolglos versucht worden ist, im Wege der gütlichen Einigung einen zur Zwangsvollstreckung geeigneten Schuldtitel über die Unterhaltsverpflichtung zu errichten, die sich aus den Vorschriften des Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder ergibt.

(3) Das Gericht soll darauf hinwirken, daß sich die Parteien zur Vermeidung einer Klage nach § 16 gütlich einigen; es kann mit den Parteien mündlich verhandeln. Kommt eine Einigung zustande, so ist sie zu gerichtlichem Protokoll zu nehmen. Für die Einigung gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Vergleich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entsprechend.

(4) Die Entscheidung ergeht durch Beschluß. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt; eine weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Die Entscheidung ist erst mit der Rechtskraft wirksam.

(5) Im übrigen sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Geschäfte nach Absatz 3 Satz 1, 2 und die Entscheidung nach Absatz 4 Satz 1 werden dem Rechtspfleger nach Maßgabe des Rechtspflegergesetzes übertragen.

§ 15

(1) Für das gerichtliche Verfahren nach § 14 und für die das Verfahren abschließende Entscheidung wird je die Hälfte der vollen Gebühr (§ 10 des Gerichtskostengesetzes) erhoben. Die gleichen Gebühren werden für das Verfahren über die Beschwerde erhoben.

(2) Der Rechtsanwalt erhält fünf Zehntel der in § 31 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Gebühren.

(3) Der Wert des Streitgegenstandes bestimmt sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen der bisherigen Geldrente und dem Betrag des Regelunterhalts, dessen Festsetzung beantragt wird. § 13 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes ist anzuwenden.

(4) Wenn sich der Gläubiger und der Schuldner eines Schuldtitels nach § 14 Abs. 1 über die Errichtung eines neuen zur Zwangsvollstreckung geeigneten Schuldtitels einigen, so werden für die gerichtliche Beurkundung der Erklärungen über den Unterhalt die in der Kostenordnung bestimmten Gebühren nicht erhoben.

§ 16

Den Parteien ist im Falle des § 14 Abs. 1, 4 vorbehalten, im Wege einer Klage eine abweichende Entscheidung über den Unterhalt zu verlangen. § 643 a Abs. 2 Satz 1, 3, Absatz 4 Satz 1 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 17

Ist beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Rechtsstreit über Unterhaltsansprüche des unehelichen Kindes gegen seinen Vater anhängig, so gelten die besonderen Vorschriften der §§ 18 bis 21.

§ 18

(1) Ist der Rechtsstreit im ersten Rechtszug anhängig, so kann das Kind, wenn die Vaterschaft noch der Feststellung bedarf, ohne Einwilligung des Beklagten beantragen, das Bestehen der unehelichen Vaterschaft festzustellen. § 640 c der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden.

(2) Hält das Kind neben dem Antrag auf Feststellung des Bestehens der unehelichen Vaterschaft einen Antrag auf Leistung eines bestimmten Unterhaltsbetrages aufrecht, so hat das Gericht auf Antrag das Verfahren insoweit auszusetzen. Ist das Verfahren wegen der Feststellung des Bestehens der unehelichen Vaterschaft erledigt, so ist die Aufnahme des ausgesetzten Verfahrens zulässig.

§ 19

(1) Ist der Rechtsstreit im zweiten Rechtszug anhängig, so hat das Gericht, wenn die Vaterschaft noch der Feststellung bedarf, auf Antrag das Verfahren auszusetzen und, falls eine Klage auf Feststellung des Bestehens der unehelichen Vaterschaft noch nicht erhoben ist, eine Frist zur Erhebung einer solchen Klage zu bestimmen. Ist die Klage auf Feststellung des Bestehens der unehelichen Vaterschaft erledigt oder wird sie nicht vor Ablauf der bestimmten Frist erhoben, so ist die Aufnahme des ausgesetzten Verfahrens zulässig.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Urteil, das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im ersten Rechtszug ergangen ist, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Berufung angefochten wird.

(3) Die Aussetzung steht einer Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 719 der Zivilprozeßordnung nicht entgegen.

§ 20

Eine mündliche Verhandlung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden ist, ist wieder zu eröffnen.

§ 21

Für eine Klage auf Feststellung des Bestehens der unehelichen Vaterschaft, die erhoben wird, während der Rechtsstreit wegen des Unterhalts anhängig ist, ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei dem dieser Rechtsstreit anhängig oder im ersten Rechtszug entschieden worden ist.

§ 22

Bei der Zwangsvollstreckung bleibt für den Rang des Anspruchs eines unehelichen Kindes auf Unterhaltsbeträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden sind, im Verhältnis zu Unterhaltsansprüchen anderer Abkömmlinge, der Ehefrau und der früheren Ehefrau des Schuldners § 850 d Abs. 2 der Zivilprozeßordnung in der bisher geltenden Fassung maßgebend.

II. Schlußvorschriften

§ 23

Das Statistische Bundesamt hat der Bundesregierung alle zwei Jahre ein Gutachten zur Höhe des Regelbedarfs nach § 1615 f Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu erstatten.

§ 24

Wo auf Vorschriften verwiesen wird, die durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder oder durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden neuen Vorschriften. Einer Verweisung steht es gleich, wenn die Anwendbarkeit der in Satz 1 bezeichneten Vorschriften stillschweigend vorausgesetzt wird.

§ 25

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des Artikels 1 Satz 1 nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 26

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Begründung

Vorbemerkung

Am 7. September 1967 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder beschlossen. Er ist mit der Stellungnahme des Bundesrates dem Bundestag zugeleitet worden (Drucksache V/2370).

Der genannte Entwurf enthält nur Vorschläge zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Neuordnung der bürgerlich-rechtlichen Stellung der unehelichen Kinder erfordert jedoch, gleichzeitig weitere gesetzliche Bestimmungen zu ändern. Die Vorschläge dazu sowie die Übergangs- und Schlußvorschriften sind in dem hier vorgelegten Entwurf eines Einführungsgesetzes enthalten.

In dem Text dieses Entwurfs sind die Änderungsvorschläge des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder noch nicht berücksichtigt. Der jetzige Entwurf ist vielmehr in vollem Umfang auf den Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder in der Fassung der Regierungsvorlage abgestimmt. Nur auf diese Weise wird erreicht, daß beide Entwürfe ein einheitliches Ganzes bilden.

Durch ein Einführungsgesetz, wie es der Entwurf vorsieht, werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Zu den *Einzelheiten des Entwurfs* wird folgendes bemerkt:

Artikel 1

Eherechtliche Bestimmungen

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 1)

In der Neufassung fallen die bisherigen Worte „gleichgültig, ob die Verwandtschaft auf ehelicher oder auf unehelicher Geburt beruht" weg. Eine sachliche Änderung tritt damit nicht ein. Diese Worte werden vielmehr infolge des vorgesehenen Wegfalls des § 1589 Abs. 2 BGB überflüssig (Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder). Nach dem dann allein maßgebenden § 1589 Abs. 1 BGB wird auch eine Verwandtschaft, die durch uneheliche Geburt begründet wird, eine Verwandtschaft im Rechtssinne sein.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Hat ein Verlobter ein eheliches Kind, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, so bedarf er zur Eheschließung nach dem geltenden § 9 eines Auseinandersetzungszeugnisses des Vormundschaftsgerichts. Die vorgesehene Neufassung läßt das Wort „eheliches" weg und erweitert dadurch die Regelung auf eine Verlobte, die ein uneheliches Kind hat. Dies ist notwendig, weil die Mutter eines unehelichen Kindes nach dem Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder (Artikel 1 Nr. 24) die elterliche Gewalt und damit auch die Vermögenssorge erhalten soll. Die Vorschrift darüber hinaus auf den Vater eines unehelichen Kindes auszudehnen, ist nur für den Fall angebracht, daß der Vater Vormund des Kindes ist (Satz 2). In anderen Fällen besteht kein Grund, vom Vater eines unehelichen Kindes ein Auseinandersetzungszeugnis zu verlangen, da ihm die Vermögenssorge nicht zusteht und auch nach dem Entwurf nicht zustehen soll.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

Zu Nummer 1 (§ 4)

Die Einrichtung des Gemeindewaisenrates soll beseitigt werden (vgl. die Begründung zur Überschrift vor § 1773 BGB E unter Nr. 4). In § 4 Nr. 2 JWG sollen daher die Worte, die sich auf die Tätigkeit des Gemeindewaisenrates beziehen, wegfallen.

Zu Nummer 2 (§ 20)

Die Bestellung eines rechtsfähigen Vereins zum Vormund, Pfleger oder Beistand ist nach § 1791 a BGB E (bisher § 53 JWG) davon abhängig, daß der Verein vom Landesjugendamt für geeignet erklärt ist. In die Aufstellung der Aufgaben des Landesjugendamts, die § 20 Abs. 1 JWG enthält, wird daher auch diese Tätigkeit aufgenommen.

Zu Nummer 3 (§ 27)

Nach geltendem Recht (§ 27 Abs. 1, Absatz 2 Nr. 1 JWG) sind eheliche Minderjährige, die sich außerhalb des Elternhauses in der unentgeltlichen Pflege von Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade befinden, in der Regel keine Pflegekinder, wohl dagegen uneheliche Minderjährige in gleicher Lage. Diese unterschiedliche Behandlung ehelicher und unehelicher Kinder kann nicht aufrechterhalten bleiben. Haben sich nahe Verwandte zur Pflege entschlossen, so dürften sie ein uneheliches Kind in der Regel nicht schlechter betreuen als ein eheliches Kind (vgl. F. Has, Das Verhältnis der unehelichen Eltern zu ihrem Kinde, 1962, S. 48). Dies gilt ganz besonders für den häufigen

Fall, daß ein Kind bei den Großeltern aufwächst. (Nach Groth, Kinder ohne Familie, 1961, Tabelle A 1 und S. 112, 117, leben 9 % der unehelichen Kinder ohne Mutter bei den Großeltern, 1,6 bis 2,2 % ohne Mutter bei den anderen Verwandten). Für die Verwandten, erst recht für die Großeltern ist es unzumutbar, daß sie bei Aufnahme des unehelichen Kindes der widerruflichen Pflegeerlaubnis (§§ 28 ff. JWG) bedürfen und das Kind der besonderen Pflegeaufsicht des Jugendamts (§§ 31 f. JWG) untersteht. Dies kann als Zurücksetzung empfunden werden und ist nicht geeignet, die Neigung, ein verwandtes uneheliches Kind zu sich zu nehmen, zu verstärken. Auch wird es den Verwandten schwerfallen, das Kind wie ein eheliches Kind zu behandeln, wenn ihnen die Sonderstellung des Kindes derart vor Augen gehalten wird. In § 27 Abs. 2 Nr. 2 JWG soll daher das Wort „eheliche" wegfallen.

Nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 JWG sind Pflegekinder auch Minderjährige, die sich bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade befinden, wenn diese Personen Minderjährige entgeltlich, gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig in Pflege nehmen. Die Aufsicht des Jugendamts entfällt also nur, wenn die Pflege unentgeltlich gewährt wird. Dieses Erfordernis erscheint zu streng, denn nach einer verbreiteten Auffassung begründet die Zahlung eines Pflegegeldes selbst dann die Entgeltlichkeit, wenn die Aufwendungen für das Kind höher sind. Das Wort „entgeltlich" soll daher ebenfalls wegfallen.

Zu Nummer 4 (§ 31)

Nach geltendem Recht (§ 31 Abs. 1 Satz 2 JWG) stehen uneheliche Kinder, die sich bei der Mutter befinden, unter der Aufsicht des Jugendamts. Dies gilt nicht, wenn der Mutter die elterliche Gewalt übertragen ist. Gemäß Absatz 3 Satz 2 sollen uneheliche Kinder von der Beaufsichtigung widerruflich befreit werden, wenn das Wohl des Kindes gesichert ist. Nach § 31 Abs. 2 JWG hat das Jugendamt die Pflegeperson zu beraten und bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Die Pflegeperson ist gemäß § 32 JWG verpflichtet, die Aufnahme, Aufgabe, den Wohnungswechsel und den Tod des Kindes dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Nach manchen ergänzenden Landesrechten ist die Pflegeperson weiteren Beschränkungen unterworfen und hat sogar zu dulden, daß die Beauftragten des Jugendamts die Wohnung betreten.

Durch Streichung des § 31 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 wird die Pflegekinderaufsicht über uneheliche Kinder, die sich bei der Mutter befinden, abgeschafft. Nach § 1705 BGB E erhält die Mutter eines unehelichen Kindes die elterliche Gewalt über das Kind. Schon damit entfällt die bisherige Voraussetzung der Pflegeaufsicht, daß der Mutter nicht die elterliche Gewalt übertragen ist.

Die Pflegeaufsicht kann jedoch auch dann wegfallen, wenn der Mutter ausnahmsweise nicht die elterliche Gewalt zusteht. In diesem Fall überschneiden sich die Aufgaben des Jugendamts nach § 31 JWG mit den im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen Aufgaben des Vormunds. Diese doppelte Beschränkung der Rechte der Mutter ist um so eher entbehrlich, als das Jugendamt in der Regel selbst Vormund ist (§ 1791 c BGB E). Das Jugendamt hat dann bereits in seiner Eigenschaft als Vormund über das Wohl des Kindes zu wachen. Ist eine andere Person Vormund, so ist diese für das Kindeswohl verantwortlich; außerdem hat das Jugendamt die Tätigkeit des Vormunds zu überwachen (§ 1850 BGB in Verb. mit § 47 Abs. 1 Satz 1 JWG, § 1850 BGB E) sowie die Vormünder zu beraten und zu unterstützen (§ 51 JWG/§ 47 d JWG E).

Es empfiehlt sich nicht, die Pflegeaufsicht auf den Fall auszudehnen, daß der Mutter zwar die elterliche Gewalt zusteht, ihr aber ein Beistand beigeordnet ist. Eine solche Regelung wäre nicht vereinbar mit der erheblich verbesserten Rechtsstellung, die die uneheliche Mutter nach den §§ 1705 ff. BGB E erlangt. Im übrigen hat das Jugendamt nach § 47 d JWG E auch den Beistand zu beraten und zu unterstützen.

Zu Nummer 5 (§§ 37 bis 52)

zur Überschrift vor § 37

Nach dem Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder wird die Regelung der Amts- und Vereinsvormundschaft in das Bürgerliche Gesetzbuch eingegliedert (vgl. besonders die §§ 1791 a ff. BGB E). Hierzu wird auf die Begründung zur Überschrift vor § 1773 BGB E unter Nummer 2 verwiesen. Andererseits ist vielfach angeregt worden, die Regelung der Amtsvormundschaft im Gesetz für Jugendwohlfahrt zu belassen, damit auch die Vorschriften dieses Gesetzes aus sich heraus verständlich bleiben. Dieser Anregung wird im wesentlichen entsprochen. Die Aufgaben des Jugendamts, insbesondere als Amtsbeistand und Amtsvormund, werden sowohl im Bürgerlichen Gesetzbuch als auch im Gesetz für Jugendwohlfahrt behandelt, soweit dies erforderlich erscheint, um beide Gesetze aus sich heraus verständlich zu gestalten; die Regelungen sollen insoweit übereinstimmen. Zu diesem Zwecke wird eine Anzahl von Vorschriften, die bisher allein im Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten waren, auch in das Gesetz für Jugendwohlfahrt aufgenommen (vgl. § 47 Abs. 1, §§ 47 a, 47 b JWG E). Ein Teil der bisherigen Vorschriften des Gesetzes für Jugendwohlfahrt soll allein im Bürgerlichen Gesetzbuch stehen, so die Bestimmungen über die Vereinsvormundschaft (§ 1791 a BGB E, bisher § 53 JWG, vgl. aber § 20 Abs. 1 Nr. 3 a JWG E), die Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts über den Eintritt der Amtsvormundschaft und ihre Rückgabe (§ 1791 c Abs. 3, § 1893 Abs. 2 BGB E, bisher § 42 JWG) und die Pflegschaft über eine Leibesfrucht (§ 1912 Abs. 1 Satz 2 BGB E, bisher § 43 JWG). Einige Vorschriften sollen dagegen nur im Gesetz für Jugendwohlfahrt enthalten sein, so Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften (§§ 37, 42, 43 JWG E) und die internationale Abgrenzung (§ 40 Abs. 1, 4 JWG E).

Aus diesem Anlaß sollen die Vorschriften des Abschnitts V des Gesetzes für Jugendwohlfahrt neu

gegliedert werden. In der Überschrift zu diesem Abschnitt soll das Wort „Vereinsvormundschaft" wegfallen. Die Amtsbeistandschaft soll wegen der Bedeutung, die ihr der Entwurf über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder (§§ 1706 ff. BGB E) beimißt, im Zusammenhang mit den Vorschriften über die Amtsvormundschaft und nicht, wie bisher, erst an späterer Stelle (vgl. § 52 JWG) geregelt werden. Daher wird die Amtsbeistandschaft auch in den Überschriften vor den §§ 37, 40 und 45 JWG E aufgeführt.

zu § 37

Die Vorschrift entspricht dem geltenden § 37 JWG ohne sachliche Änderung, jedoch wird die Amtsbeistandschaft in die Regelung einbezogen.

zu § 38

Die Vorschrift regelt die Abweichungen, die sich für den Inhalt der Amtsbeistandschaft und Amtsvormundschaft von den allgemeinen für Vormünder und Beistände geltenden Vorschriften ergeben. Sie ersetzt den bisherigen § 38 JWG. Die Vorschrift wird übersichtlicher gegliedert und sachlich mit den Bestimmungen des Entwurfs eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder in Übereinstimmung gebracht (vgl. § 1791 b Abs. 1 Satz 1, § 1792 Abs. 1 Satz 2, § 1801, § 1805 Satz 2, § 1835 Abs. 4, § 1836 Abs. 3, § 1837 Abs. 2, § 1838 Satz 1, § 1844 Abs. 1 Satz 1, § 1857 a, § 1886 BGB E).

zu § 39

Diese Vorschrift entspricht dem § 39 JWG, jedoch wird die Amtsbeistandschaft auch hier einbezogen.

zu § 39 a

Die Vorschrift ersetzt den § 50 JWG. Sie stimmt mit § 1887 Abs. 1, 2, Absatz 3 Satz 2 BGB E überein, soweit diese Vorschrift die Amtsvormundschaft behandelt.

zu § 39 b

Die Regelung ersetzt den § 45 JWG, der allerdings nur für die *gesetzliche* Amtsvormundschaft gilt. Sie stimmt mit § 1889 Abs. 2 Satz 1 BGB E überein, soweit diese Vorschrift die Amtsvormundschaft behandelt.

zu den §§ 40 bis 42

§ 40 regelt den Eintritt der Amtsbeistandschaft kraft Gesetzes, § 41 den Eintritt der Amtsvormundschaft kraft Gesetzes und § 42 die örtliche Zuständigkeit des Jugendamts. Diese Vorschriften lehnen sich an den bisherigen § 40 JWG an. § 40 Abs. 4 spricht abweichend von § 40 Abs. 3 JWG richtiger vom „Geltungsbereich dieses Gesetzes" anstatt vom „Ausland" und vom „gewöhnlichen Aufenthalt" statt vom „Aufenthalt". Die Zuständigkeit des Amtsgerichts für vorläufige Maßnahmen (bisher § 40 Abs. 2 JWG) soll in § 36 b FGG geregelt werden.

Die §§ 40, 41 JWG E stimmen sachlich mit §§ 1708, 1791 c Abs. 1, 2 BGB E überein. Diese Bestimmungen sind jedoch nicht abschließend, bedürfen vielmehr wegen der internationalen Abgrenzung und der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des Jugendamts der Ergänzung durch die Vorschriften des Gesetzes für Jugendwohlfahrt.

zu § 43

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 44 JWG. Die gesetzliche Amtsbeistandschaft wird einbezogen; im übrigen wird das geltende Recht sachlich nicht geändert.

zu § 44

Die Vorschrift entspricht unter Einbeziehung der gesetzlichen Amtsbeistandsschaft dem geltenden § 41 Satz 3 JWG. Der bisherige § 41 Satz 1, 2 soll § 48 Abs. 2 FGG werden.

zu § 45

§ 45 regelt die bestellte Amtsbeistandschaft und die bestellte Amtsvormundschaft. Er tritt an die Stelle des bisherigen § 46 Abs. 1 JWG und stimmt, soweit es sich um die Amtsvormundschaft handelt, mit § 1791 b Abs. 1 BGB E überein. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung hierzu verwiesen.

zu § 46

Die Vorschrift regelt die Bestellung des Jugendamts zum Gegenvormund und Pfleger. Sie tritt an die Stelle des geltenden § 52 JWG, der auch noch die Bestellung des Jugendamts zum Mitvormund oder zum Beistand sowie die Übertragung einzelner Aufgaben des Vormunds auf das Jugendamt erwähnt. Die Beistandschaft wird in den §§ 37 bis 45 JWG E unmittelbar geregelt. Aus welchen Gründen die Aufführung des Mitvormunds und die Übertragung einzelner Aufgaben des Vormunds weggefallen ist, ist in der Begründung zu § 1791 b Abs. 1 BGB E dargelegt.

zu den §§ 47 bis 47 b

Diese Vorschriften sollen in das Gesetz für Jugendwohlfahrt neu aufgenommen werden. Sie behandeln Aufgaben, die dem Jugendamt nach geltendem Recht als Gemeindewaisenrat obliegen. § 47 Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 1849 BGB, § 47 Abs. 2 dem § 49 FGG, § 47 a dem § 1850 BGB und § 47 b dem § 1851 BGB. § 49 FGG soll wegfallen (Artikel 6 Nr. 10). Die §§ 1849 bis 1851 BGB sollen nach dem Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder neu gefaßt werden; auf die Begründung hierzu wird verwiesen. Diese Vorschrif-

ten stimmen dann, soweit es sich um die Vormundschaft und die Gegenvormundschaft handelt, mit § 47 Abs. 1, §§ 47 a, 47 b überein.

§ 47 a ist nach seinem Absatz 3 auch auf die Beistandschaft anzuwenden, soweit dem Beistand Aufgaben zur selbständigen Erledigung als Pfleger übertragen sind. Dies entspricht dem Anwendungsbereich des § 1850 BGB/§ 1850 BGB E (vgl. § 1690 Abs. 2 BGB und § 1710 Abs. 3 BGB E in Verbindung mit § 1915 Abs. 1 BGB).

§ 47 b gilt nach seinem Absatz 3 auch für die Beistandschaft und für eine die Sorge für die Person betreffende Pflegschaft entsprechend. Auch diese Abgrenzung dürfte dem geltenden Recht entsprechen (vgl. Nr. XIII 1 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen vom 1. Oktober 1967).

zu § 47 c

§ 47 c tritt an die Stelle des geltenden § 47 Abs. 2 JWG. Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden.

zu § 47 d

Diese Vorschrift entspricht dem geltenden § 51 Satz 1 JWG, jedoch werden auch die Gegenvormünder ausdrücklich erwähnt. Die Sätze 2 und 3 des geltenden § 51 JWG sollen als entbehrlich wegfallen.

zu den §§ 48 bis 48 d

Die Regelung des geltenden § 48 JWG wird übersichtlicher gestaltet und auf die §§ 48 bis 48 d verteilt.

§ 48 entspricht wörtlich dem bisherigen § 48 Abs. 1 Satz 1 JWG.

§ 48 a zählt die Fälle auf, in denen das Vormundschaftsgericht vor der Entscheidung das Jugendamt zu hören hat (bisher § 48 Abs. 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 JWG). Die Vorschrift wird dem Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder angepaßt. An die Stelle des bisherigen § 1707 Abs. 2 BGB tritt § 1706 Abs. 2 BGB E; die Anhörung des Jugendamts im Verfahren nach § 1728 Abs. 2, § 1729 Abs. 2 BGB wird durch die Anhörung im Verfahren nach § 1723 BGB E ersetzt. Einige Verfahren fallen weg (§§ 1721, 1735 a BGB); andere kommen neu hinzu (§ 1600 k, § 1712 Abs. 1 Satz 2, § 1738 Abs. 2, § 1740 a, § 1765 Abs. 2 BGB E). In § 48 a JWG E werden außerdem Entscheidungen nach § 1632 Abs. 2 BGB über die Herausgabe des Kindes und nach § 1679 BGB über die Verwirkung der elterlichen Gewalt aufgenommen. Daß in den Fällen des § 48 a JWG E das Jugendamt auch vor einer nachträglichen Änderung einer Entscheidung (§ 1696 BGB) zu hören ist, versteht sich von selbst. Die hinter den Paragraphenzitaten eingefügten Stichworte sind nicht erschöpfend. Sie dienen nur der leichteren Verständlichkeit und sollen für die Auslegung keine Bedeutung haben.

§ 48 b stimmt wörtlich mit § 48 Abs. 1 Satz 3 JWG überein.

§ 48 c entspricht dem geltenden § 48 Abs. 2 Satz 2 JWG; in die Regelung werden auch Streitigkeiten über den Verkehr des unehelichen Kindes mit seinem Vater (§ 1712 Abs. 1 Satz 2 BGB E) einbezogen.

§ 48 d stimmt wörtlich mit § 48 Abs. 3 JWG überein.

zu § 49

Die Vorschrift (bisher § 49 Abs. 1, 3 JWG) regelt die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis von Bediensteten des Jugendamts.

Absatz 1 Satz 1

Diese Vorschrift tritt an die Stelle des § 49 Abs. 1 JWG. Er wird den zum Bürgerlichen Gesetzbuch vorgeschlagenen Änderungen angepaßt.

Nummer 1

regelt die Anerkennung der Vaterschaft (§§ 1600 a ff. BGB E), die an die Stelle des Anerkenntnisses der Vaterschaft nach § 1718, § 1720 Abs. 2 BGB tritt. Die Vorschrift erstreckt sich auf alle in § 1600 e Abs. 1 BGB E aufgeführten Erklärungen, also auch auf die Zustimmungserklärung des Kindes und die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters des Mannes oder des Kindes. Die Befugnis soll nicht auf Anerkennungen nach deutschem Recht beschränkt sein; aus diesem Grunde wurde ein Hinweis auf § 1600 e Abs. 1 BGB vermieden. Eine Ermächtigung nach Nummer 1 esrtreckt sich ohne weiteres auch auf Mutterschaftsanerkenntnisse, selbst wenn diese in der Ermächtigung nicht ausdrücklich erwähnt sind. Nach § 29 b Abs. 2 PStG E können nämlich Mutterschaftsanerkenntnisse von denselben Stellen beurkundet werden, die eine Anerkennung der Vaterschaft beurkunden können.

Nummer 2

Nach dem Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder besteht nicht nur, wie bisher (§ 1708 BGB), eine Unterhaltsverpflichtung des unehelichen Vaters, sondern auch der väterlichen Verwandten in aufsteigender Linie (§ 1615 a BGB E in Verbindung mit § 1601 BGB). Nummer 2 bezieht nicht nur diese Ansprüche, sondern darüber hinaus alle Unterhaltsansprüche des unehelichen Kindes (also auch gegen die mütterlichen Verwandten) und die Unterhaltsansprüche ehelicher Kinder in die Regelung ein. Damit wird nicht nur die Beurkundung einer Unterhaltsverpflichtung und die Erlangung eines vollstreckbaren Titels erleichtert, sondern in dieser Frage auch die unterschiedliche Behandlung ehelicher und unehelicher Kinder beseitigt. Durch die Neufassung wird klargestellt, daß sich die Regelung auch auf die Verpflichtung zur Leistung einer Abfindung erstreckt, die an Stelle des Unterhalts zu gewähren ist (§ 1615 e BGB E).

Die Beurkundungsbefugnis soll nur bestehen, solange das Kind minderjährig ist. Dies ergibt sich aus

der Stellung des Jugendamts als Organ der öffentlichen Jugendhilfe (§ 2 JWG). Hingegen soll sich die Verpflichtung auch auf Ansprüche erstrecken können, die erst nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes fällig werden.

Nummer 3

erwähnt die Ansprüche der Mutter oder werdenden Mutter gegen den Vater nach den §§ 1615 k, 1615 l BGB E (bisher § 1715 BGB).

Nummer 4

Schließlich können Beamte oder Angestellte des Jugendamts wie nach geltendem Recht auch zur Beglaubigung der in § 1618 BGB E (bisher § 1706 Abs. 2 Satz 2 BGB) bezeichneten Erklärungen (Einbenennung eines unehelichen Kindes durch den Ehemann der Mutter) ermächtigt werden.

Absatz 1 Satz 2

Diejenigen Beamten oder Angestellten des Jugendamts, die die Aufgaben einer Urkundsperson ausüben, sollen nach Satz 2 keine Beurkundungen in Angelegenheiten vornehmen, in denen ihnen die Vertretung eines Beteiligten obliegt. Die Urkundsperson soll nicht in einen Interessenwiderstreit geraten. Sie hat ihr Amt unparteiisch zu führen, insbesondere den Mann, der ein Kind anerkennen oder sich zur Zahlung von Unterhalt verpflichten will, über die Tragweite seiner Erklärungen zu belehren. Die Regelung lehnt sich an § 16 Abs. 1 Nr. 4, 5 BNotO an. Sie erfaßt gesetzliche wie gewillkürte Vertretung. Ferner soll es keinen Unterschied machen, ob die Urkundsperson die Beistandschaft, Vormundschaft oder Pflegschaft im eigenen Namen oder für das Jugendamt (§ 37 Satz 2, 3 JWG E) führt. Dazu, die vorgesehene Einschränkung auch auf die Fälle der Beglaubigung auszudehnen, besteht kein Bedürfnis. Insbesondere obliegt bei Beglaubigungen der Urkundsperson als solcher keine Belehrungspflicht.

Absatz 2

Diese Vorschrift tritt an die Stelle des § 49 Abs. 3 JWG. Neu ist, daß auf die Beglaubigung § 183 FGG für entsprechend anwendbar erklärt und klargestellt wird, daß nicht nur die Beurkundung, sondern auch die Beglaubigung und die Erteilung einer Ausfertigung gebührenfrei sind.

zu § 50

Die Vorschrift regelt die Aufnahme vollstreckbarer Urkunden durch Bedienstete des Jugendamts und die Zwangsvollstreckung daraus.

Absatz 1

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 49 Abs. 2 JWG. Satz 1 wird den zu § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 JWG E vorgeschlagenen Änderungen angepaßt. Satz 2 stimmt wörtlich mit § 49 Abs. 2 Satz 2 JWG überein.

Absatz 2

Hat sich der Vater eines unehelichen Kindes in einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde verpflichtet, dem Kinde den Regelunterhalt zu zahlen, und sich der vollstreckbaren Festsetzung des Betrages des Regelunterhalts in einem gerichtlichen Verfahren nach den §§ 642 a, 642 b ZPO E unterworfen, so kann der Betrag des Regelunterhalts durch den Rechtspfleger in einem vereinfachten Verfahren festgesetzt und die Festsetzung auch später wieder geändert werden (§ 642 c Nr. 2 in Verbindung mit §§ 642 a, 642 b ZPO E).

Gemäß § 642 d ZPO E gilt das gleiche für die Verpflichtung des Vaters zur Leistung des Regelunterhalts zuzüglich eines Zuschlags oder abzüglich eines Abschlags oder zur Leistung eines Zuschlags allein. Der Zu- oder Abschlag ist in einem Prozentsatz des Regelbedarfs (§ 1615 f Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BGB E) zu bezeichnen. Die Verpflichtung zur Leistung des Regelunterhalts abzüglich eines Abschlags kommt in Betracht, wenn der Vater nach § 1615 h BGB E die Herabsetzung des Regelunterhalts verlangen kann.

Absatz 2 sieht eine entsprechende Regelung für Urkunden vor, die von einem Beamten oder Angestellten des Jugendamts aufgenommen sind. Der Vater soll sich auch in einer solchen Urkunde zur Zahlung des Regelunterhalts, auch eines Zu- oder Abschlags dazu, mit der Folge verpflichten können, daß die Höhe des danach zu leistenden Betrags durch Gerichtsbeschluß festgesetzt wird.

Die Möglichkeit der ersten Festsetzung des Regelunterhalts (§ 642 a ZPO E) hat in den genannten Fällen der Errichtung einer Verpflichtungsurkunde keine praktische Bedeutung, da hierbei der Betrag des Regelunterhalts in die Urkunde mit aufgenommen werden kann und die Urkunde dann bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 JWG E ohne weiteres vollstreckbar ist. Die Bedeutung der Verpflichtung zur Zahlung des Regelunterhalts, auch eines Zu- oder Abschlags dazu, liegt vielmehr darin, daß bei späteren Änderungen der Höhe des Regelunterhalts gemäß § 642 b ZPO E die Neufestsetzung in dem vereinfachten Verfahren vor dem Rechtspfleger vorgenommen werden kann und sich somit eine Abänderungsklage erübrigt. Jedoch ist bei Vorliegen einer Verpflichtungsurkunde das gerichtliche Verfahren nach § 642 b ZPO E nur für die Fälle gedacht, in denen sich eine gütliche Einigung mit dem Vater über die Errichtung einer neuen vollstreckbaren Urkunde nicht erzielen läßt.

zu § 51

Absatz 1

Durch die Neuordnung des Unehelichenrechts wird die Stellung der unehelichen Kinder so stark verbessert, daß diejenigen ehelichen Kinder, deren Eltern getrennt leben oder geschieden sind, in manchem schlechter stehen. Dies wirkt sich besonders stark bei der Geltendmachung des Unterhalts aus. Während für die Festsetzung und Beitreibung des Unterhalts des unehelichen Kindes in der Regel das Jugendamt als Amtsbeistand oder Amtsvormund

sorgt (§§ 1706, 1708, §1791 c BGB E, §§ 40 f. JWG E), muß sich beim ehelichen Kind die alleinstehende Mutter, die vom Vater getrennt lebt oder deren Ehe geschieden ist und der nach den §§ 1671 f. BGB die Personensorge übertragen worden ist, regelmäßig allein um die Geltendmachung des Unterhalts des Kindes kümmern. Dies bedeutet eine starke, auch seelische Belastung der Mutter und führt häufig dazu, daß das Kind nicht den ihm gesetzlich zustehenden Unterhalt erhält. Es erscheint daher bereits im Zusammenhang mit der Neuordnung des Unehelichenrechts geboten, das Jugendamt zu verpflichten, einen Elternteil, dem die Sorge für die Person des Kindes allein zusteht, bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes auf Antrag zu beraten und zu unterstützen. Dabei ist vor allem gedacht an eine Belehrung der Mutter über die Höhe der Unterhaltssätze, an eine Vorladung des Unterhaltspflichtigen und eine Mitwirkung beim Abschluß eines außergerichtlichen Vergleichs. Nach Satz 2 soll das Jugendamt in geeigneten Fällen eine Beistandschaft oder Pflegschaft übernehmen. Dies kommt dagegen dann nicht in Betracht, wenn die Mutter der Unterstützung durch einen Beistand oder Pfleger nicht bedarf oder wenn eine für dieses Amt geeignete Einzelperson vorhanden ist (vgl. § 1791 b Abs. 1 Satz 1 BGB E).

Absatz 1 ist nicht auf Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den nicht sorgeberechtigten Elternteil beschränkt, sondern bezieht auch Unterhaltsansprüche gegen die Voreltern ein. Die Vorschrift ist ferner nicht auf die Unterhaltsansprüche ehelicher Kinder beschränkt. Bei unehelichen Kindern kommt ihre Anwendung etwa dann in Betracht, wenn das Vormundschaftsgericht angeordnet hat, daß eine Beistandschaft nicht eintritt, wenn es die Beistandschaft aufgehoben hat (§ 1706 Abs. 2 BGB E) oder wenn neben einem privaten Beistand das Jugendamt als Mitbeistand (vgl. § 1691 BGB, § 1794 Abs. 4 BGB E, § 1775 BGB) bestellt werden soll. Durch die vorgeschlagene Vorschrift wird die Geltendmachung des Unterhalts ehelicher wie unehelicher Kinder wesentlich erleichtert.

Absatz 2

Absatz 1 erfaßt den Fall nicht, daß die Eltern des Kindes getrennt leben, ohne daß einem Elternteil die alleinige Ausübung der elterlichen Gewalt übertragen worden ist. Will in diesem Fall ein Elternteil Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Teil geltend machen (vgl. § 1629 Abs. 2 Satz 1 BGB), so soll das Jugendamt ihn ebenfalls beraten und unterstützen. Die Regelung des Absatzes 1 soll daher auch in diesem Falle gelten.

zu § 52

Frühzeitige und ausreichende Schwangerschaftsfürsorge ist eine dringende öffentliche Aufgabe. Ist das Kind außerehelich gezeugt, so ist die werdende Mutter seelisch und wirtschaftlich in einer besonders schwierigen Lage und daher besonders schutzbedürftig. Der Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder sieht eine Reihe von Vorschriften zum Schutze der werdenden Mutter und des ungeborenen Kindes vor (§ 1600 b Abs. 2, §§ 1615 k, 1615 l, 1615 n, 1615 o, 1912 BGB E); sie bedürfen der Ergänzung durch das Jugendwohlfahrtsrecht.

Absatz 1

Diese Vorschrift verpflichtet das Jugendamt, die werdende Mutter zu beraten und zu unterstützen. Um die eheliche Mutter nicht zu benachteiligen, wird in Absatz 1 nicht unterschieden, ob das Kind ehelich oder unehelich gezeugt ist. Damit ein Eingriff in die Privatsphäre der werdenden Mutter vermieden und zwischen ihr und dem Jugendamt ein Vertrauensverhältnis hergestellt wird, soll das Einverständnis der Mutter erforderlich sein; auch wird ihr keine Meldepflicht auferlegt. Dagegen soll das Tätigwerden des Jugendamts nicht von einem Antrag der Schwangeren abhängig sein. Ein solcher Antrag würde in vielen Fällen aus Unkenntnis oder Gleichgültigkeit nicht gestellt werden. Das Jugendamt soll vielmehr von sich aus Hilfe anbieten. Das Jugendamt soll aber erst tätig werden, wenn es von der Schwangerschaft erfahren hat; es soll nicht etwa von sich aus die Schwangeren ermitteln. Auch der Umfang der Unterstützungstätigkeit soll davon abhängen, inwieweit dem Jugendamt ein Bedürfnis hierzu erkennbar geworden ist.

Absatz 2

Ist anzunehmen, daß das Kind unehelich geboren werden wird, so ist eine frühzeitige Klärung der Vaterschaft für Mutter und Kind von großer Bedeutung. Aus diesem Grunde gestattet § 1600 b Abs. 2 BGB E die Anerkennung der Vaterschaft bereits vor der Geburt des Kindes. Nach § 1912 BGB E kann zwar für das Kind wie nach geltendem Recht (§ 1912 BGB, § 43 JWG) ein Pfleger bestellt werden. Diese Vorschrift dürfte aber für sich allein nicht ausreichen, weil ein Pfleger nur in einem Teil der Fälle bestellt werden wird. Absatz 2 sieht daher ergänzend vor, daß das Jugendamt die Feststellung der Vaterschaft vorzubereiten hat. Hierbei ist daran gedacht, daß das Jugendamt, sobald es von der Schwangerschaft erfährt, die werdende Mutter und den von der Mutter angegebenen Mann befragt, ggf. den Mann zur Anerkennung der Vaterschaft und zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung über den Unterhalt des Kindes veranlaßt oder den Unterhaltsprozeß durch Beschaffung von Beweismaterial vorbereitet. Das Jugendamt soll auch hierbei des Einverständnisses der Mutter bedürfen. Würde das Jugendamt ohne dieses Einverständnis tätig werden, so könnte dadurch die schwierige seelische Lage, in der sich die Mutter befindet, verschlechtert und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Mutter und Jugendamt verhindert werden.

Die in Satz 1 vorgesehene Tätigkeit des Jugendamts erübrigt sich, wenn bereits ein Pfleger für die Leibesfrucht (§ 1912 BGB E) mit dieser Aufgabe betraut ist. Das gleiche gilt, wenn das Vormundschaftsgericht angeordnet hat, daß eine Beistandschaft nicht eintritt (§ 1706 Abs. 2 BGB E). Die Klärung der Vaterschaft ist dann Aufgabe der Mutter, und zwar vor wie nach der Geburt des Kindes (vgl. § 1912 Abs. 2

BGB E). In diesen Fällen soll daher nach Satz 2 die Vorschrift des Satzes 1 nicht anwendbar sein.

Absatz 3

Der Mutter eines unehelichen Kindes stehen nach den §§ 1615 k, 1615 l BGB E auch eigene Ansprüche gegen den Vater zu, und zwar auf Ersatz der Kosten der Entbindung und gewisser weiterer Aufwendungen sowie auf Unterhalt. Nach Absatz 3 soll das Jugendamt die Mutter mit ihrem Einverständnis auch bei der Geltendmachung dieser Ansprüche unterstützen.

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 23)

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts für „Ansprüche auf Erfüllung einer durch Ehe oder Verwandtschaft begründeten gesetzlichen Unterhaltspflicht" und für „Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlaf" (derzeit § 23 Nr. 2 Buchstaben e, f) wird in einem neuen § 23 a GVG geregelt. Die Buchstaben e und f des § 23 Nr. 2 GVG sollen daher wegfallen.

Zu Nummer 2 (§ 23 a)

I.

Der Entwurf weist sämtliche Kindschaftssachen (vgl. zu diesem Begriff § 640 Abs. 2 ZPO E) im ersten Rechtszug den Amtsgerichten zu. Soweit es sich dabei um Klagen unehelicher Kinder auf Vaterschaftsfeststellung handelt, treten diese zum weitaus größten Teil an die Stelle der Unterhaltsklagen, die nach dem geltenden Recht von den Amtsgerichten entschieden werden (§ 23 Nr. 2 Buchstabe f GVG), und im übrigen an die Stelle der — seltenen — Klagen auf Feststellung des Bestehens der blutmäßigen Abstammung, die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören. Während bisher im Unterhaltsprozeß im allgemeinen auch die Abstammung des unehelichen Kindes geprüft wird, soll diese künftig allein in dem Verfahren auf Vaterschaftsfeststellung geklärt werden. Das neue Unterhaltsverfahren setzt die vorherige Anerkennung oder gerichtliche Feststellung der Vaterschaft voraus (§ 1600 a BGB E).

Die Vaterschaftsklage und die Unterhaltsklage sind nach dem Entwurf eng miteinander verflochten (vgl. §§ 643 f ZPO E). Es wäre deshalb nicht sinnvoll, diese Klagen vor verschiedene Gerichte zu bringen. Da kein Anlaß besteht, von der Zuständigkeit des Amtsgerichts in Unterhaltssachen abzugehen, empfiehlt es sich, auch den Vaterschaftsfeststellungsprozeß den Amtsgerichten zuzuweisen. Die Amtsgerichte werden dadurch nicht mit Fragen befaßt, die sie bisher nicht zu entscheiden hatten. Die Zuweisung der Vaterschaftssachen an die Amtsgerichte hat ferner den Vorzug, daß die Entscheidung in den Händen von Richtern liegt, die in der Regel mit den örtlichen Verhältnissen besser vertraut sind als die Richter des Landgerichts. Sie vermeidet darüber hinaus eine zusätzliche Belastung der Landgerichte. Die Regelung entspricht den meisten Reformvorschlägen sowie dem Entwurf der Reichsregierung von 1929 (Artikel VI) und dem österreichischen Regierungsentwurf vom 31. Mai 1967.

Weist man die Klagen zur Feststellung der unehelichen Vaterschaft den Amtsgerichten zu, dann erscheint es geboten, für die — in weit geringerer Zahl vorkommenden — übrigen Rechtsstreitigkeiten in Kindschaftssachen, insbesondere also für den Ehelichkeitsanfechtungsprozeß, ebenfalls die Zuständigkeit des Amtsgerichts anzuordnen. Auch hier steht meist die Frage der tatsächlichen Abstammung im Vordergrund. Ein ausreichender Grund für eine unterschiedliche Behandlung der Kindschaftssachen bei der Regelung der sachlichen Gerichtszuständigkeit besteht nicht.

II. Zu den einzelnen Nummern:

Nummer 1 legt die Zuständigkeit der Amtsgerichte für Kindschaftssachen fest.

Nummer 2 weist alle Ansprüche auf Erfüllung einer durch Ehe oder Verwandtschaft begründeten gesetzlichen Unterhaltspflicht den Amtsgerichten zu. Die Vorschrift entspricht insoweit wörtlich dem bisherigen § 23 Nr. 2 Buchstabe e GVG. Unterhaltsansprüche des unehelichen Kindes gegen seinen Vater fallen bisher, da das Kind und sein Vater nach § 1589 Abs. 2 BGB nicht als verwandt gelten, als Ansprüche aus außerehelichem Beischlaf unter § 23 Nr. 2 Buchstabe f GVG. Mit der künftigen Streichung des § 1589 Abs. 2 BGB (Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder) werden auch diese Ansprüche von § 23 a Nr. 2 erfaßt.

Nummer 3 weist auch die Ansprüche nach den §§ 1615 k bis 1615 m BGB E den Amtsgerichten zu. Von diesen Ansprüchen sind die Ansprüche der werdenden unehelichen Mutter oder der unehelichen Mutter auf Ersatz der Entbindungskosten und auf Unterhalt schon bisher den Amtsgerichten zugewiesen (§ 23 Nr. 2 Buchstabe f GVG). Künftig sollen noch die neu geschaffenen Ansprüche nach § 1615 m BGB E — Verpflichtung des unehelichen Vaters, unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten der Beerdigung der Mutter zu tragen — hinzukommen. Streitigkeiten aus § 1300 BGB (Deflorationsansprüche) werden dagegen nicht erfaßt. Sie sind bisher nicht als Ansprüche aus außerehelichem Beischlaf (§ 23 a Buchstabe f GVG) angesehen worden und sollen auch künftig den allgemeinen Zuständigkeitsregeln unterliegen.

Zu Nummer 3 (§ 72)

Nummer 3 sieht vor, daß nicht das Landgericht, sondern das Oberlandesgericht Berufungs- und Beschwerdegericht für die Entscheidungen des Amtsgerichts in Kindschaftssachen ist (§ 119 Nr. 1 und 2

GVG E). Kindschaftssachen müssen deshalb von der in § 72 GVG enthaltenen Regelung über die Zuständigkeit der Zivilkammern des Landgerichts im zweiten Rechtszug ausgenommen werden. Dem trägt die Neufassung des § 72 GVG Rechnung.

Zu Nummer 4 (§ 119)

Abweichend vom geltenden Recht sollen Kindschaftssachen künftig zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören (§ 23 a Nr. 1 GVG E). Es würde jedoch der Bedeutung dieser Sachen für Kind und Eltern nicht gerecht werden, hier das Landgericht letztinstanzlich entscheiden zu lassen. Zwar geht es in der Mehrzahl der Kindschaftssachen um Tatsachenfragen. In einzelnen Fällen können sich jedoch schwierige Rechtsfragen ergeben, etwa bei der Auslegung des § 1600 o BGB E. Vor allem ist es geboten, in diesem Bereich eine einheitliche Rechtsprechung zu gewährleisten. Deshalb soll nicht das Landgericht, sondern das Oberlandesgericht Berufungs- und Beschwerdegericht sein. § 119 GVG, der die Vorschriften über die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Zivilsachen enthält, wird dementsprechend durch die neuen Nummern 1 und 2 ergänzt; die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 3 und 4.

Aus § 133 Nr. 1 GVG, § 545 Abs. 1 ZPO ergibt sich dann, daß gegen das Endurteil des Oberlandesgerichts die Revision zum Bundesgerichtshof gegeben ist. Da es sich um eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit handelt, findet die Revision nur statt, wenn das Oberlandesgericht sie (wegen grundsätzlicher Bedeutung oder wegen Abweichung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs) zugelassen hat (§ 546 ZPO) oder soweit es sich um die Unzulässigkeit der Berufung handelt (§ 547 Abs. 2 ZPO). Diese Regelung ermöglicht es, daß Streitfragen bundeseinheitlich entschieden werden, ohne daß der Bundesgerichtshof mehr als unumgänglich belastet wird.

Für Rechtsstreitigkeiten nach den §§ 640 ff ZPO ist bereits im geltenden Recht die Berufung zum Oberlandesgericht und die Revision zum Bundesgerichtshof gegeben (vgl. § 71 Abs. 1, § 119 Nr. 1, § 133 Nr. 1 GVG, §§ 511, 545 Abs. 1 ZPO). Insofern bedeutet die vorgesehene Neuregelung also keine Neuerung.

Gelegentlich ist, um eine Belastung des Bundesgerichtshofs zu vermeiden, vorgeschlagen worden, nicht die Revision an den Bundesgerichtshof zuzulassen, sondern zu bestimmen, daß das Oberlandesgericht in bestimmten Fällen die Sache dem Bundesgerichtshof vorzulegen habe (entsprechend dem § 120 Abs. 3, § 121 Abs. 2 GVG, § 28 Abs. 2 FGG). Das dürfte jedoch kaum eine Entlastung des Bundesgerichtshofs mit sich bringen; überdies könnte die Vorlage innerhalb eines Berufungsverfahrens zu Schwierigkeiten führen. Diesem Vorschlag ist der Entwurf daher nicht gefolgt.

Nach § 643 Abs. 1 ZPO E hat das Gericht in dem Urteil, das auf Klage des Kindes das Bestehen der unehelichen Vaterschaft feststellt, auf Antrag den Beklagten zugleich zu verurteilen, dem Kinde den Regelunterhalt zu zahlen. Es handelt sich insoweit um einen Nebenausspruch, der nicht in einem selbständigen Verfahren, sondern im Rahmen des Vaterschaftsfeststellungsprozesses ergeht und für den zudem die Entscheidung über die Vaterschaft vorgreiflich ist. Daher sind die für den Vaterschaftsprozeß vorgesehenen Vorschriften auch hierauf anzuwenden. Eine ausdrückliche Bestimmung, daß die für den Kindschaftsprozeß gegebenen Rechtsmittel sich auch auf diesen Ausspruch erstrecken, erscheint somit entbehrlich (vgl. auch RGZ 46, 385 und 164, 287; BGHZ 35, 306; Wieczorek, ZPO § 546 Anm. A IV).

Zu Nummer 5 (§ 170)

Nach § 170 GVG ist die Verhandlung in Ehesachen nicht öffentlich. Der Entwurf bezieht Kindschaftssachen in diese Regelung ein. Denn auch hier kommen Vorgänge und Angelegenheiten zur Sprache, die für die Öffentlichkeit nicht geeignet sind. Die Intimsphäre der Persönlichkeit würde bei einer öffentlichen Verhandlung nicht gewahrt werden. Ferner dient die Neuregelung dem Bestreben, den Ruf und die gesellschaftliche Stellung der Mutter im Interesse von Mutter und Kind möglichst zu schützen. Der Entwurf folgt damit sowohl mehreren Reformvorschlägen (vgl. z. B. Bosch, Gutachten zum 44. Deutschen Juristentag, Verhandlungen des Vierundvierzigsten Deutschen Juristentages, Band I, 1. Teil, Heft B, Tübingen 1962, S. 116) wie auch ausländischen Vorbildern.

Der Ausschluß der Öffentlichkeit bezieht sich auch auf die Verhandlung über den Regelunterhalt, wenn der Regelunterhalt nach § 643 Abs. 1 ZPO E im Vaterschaftsprozeß mit geltend gemacht wird, da, wie zu Nummer 4 am Ende näher dargelegt, die Vorschriften über den Kindschaftsprozeß auch insoweit anwendbar sind.

Zu Nummer 6 (§ 200)

Nach § 200 Abs. 2 Nr. 5 GVG sind Ansprüche aus außerehelichem Beischlaf kraft Gesetzes Feriensachen. Hierunter fallen die Unterhaltsansprüche des unehelichen Kindes gegen seinen Vater und die Ansprüche der werdenden Mutter oder der Mutter auf Unterhalt und auf Ersatz der Entbindungskosten. Der Entwurf übernimmt die bisherige Regelung in die neue Nummer 5 a des § 200, erweitert sie jedoch erheblich durch Einbeziehung sämtlicher Ansprüche auf Erfüllung einer durch Ehe und Verwandtschaft begründeten gesetzlichen Unterhaltspflicht. Die Befriedigung aller dieser Ansprüche ist besonders dringlich. Die Entscheidung hierüber soll nicht durch die Gerichtsferien verzögert werden.

Darüber hinaus sollen künftig auch alle Rechtsstreitigkeiten in Kindschaftssachen Feriensachen sein (Neufassung der Nummer 5 des § 200). Sie sind ebenfalls dringlich, da von ihrer Entscheidung die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen abhängt (vgl. § 1600 a BGB E, § 153 ZPO E, § 154 Abs. 2 ZPO).

Artikel 4

Änderung der Zivilprozeßordnung

Vorbemerkung

Infolge des Wegfalls des § 1589 Abs. 2 BGB (vgl. Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder) ergibt sich aus § 1589 Abs. 1 BGB die rechtliche Verwandtschaft zwischen dem unehelichen Kind und seinem Vater und dessen Verwandten, aus § 1590 BGB die Schwägerschaft des unehelichen Kindes und seiner Verwandten mit der Ehefrau des Vaters sowie die Schwägerschaft der Ehefrau des unehelichen Kindes mit dem Vater und dessen Verwandten.

Die Zivilprozeßordnung mißt der Verwandtschaft und der Schwägerschaft Bedeutung für die Fragen bei, ob ein Richter oder ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle von der Ausübung des Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist (§ 41 Nr. 3, § 49 ZPO) oder abgelehnt werden kann (§ 42 Abs. 1, § 49 ZPO), ob ein Zeuge die Aussage, ein Sachverständiger das Gutachten verweigern darf (§ 383 Abs. 1 Nr. 3, § 408 Abs. 1 ZPO) oder ob ein Sachverständiger abgelehnt werden kann (§ 406, § 42, § 41 Nr. 3 ZPO).

In dem Entwurf ist nicht vorgesehen, die Anwendung der genannten Vorschriften für den Fall auszuschließen, daß die Verwandtschaft oder Schwägerschaft auf unehelicher Geburt beruht. Zwar ist das Verwandtschaftsverhältnis zwischen einem unehelichen Kind und seinem Vater rechtlich und in der Regel auch tatsächlich erheblich lockerer als das Verhältnis zwischen einem ehelichen Kind und seinem Vater. Im Einzelfall können enge Bindungen aber auch zwischen dem unehelichen Kind und seinem Vater und dessen Verwandten bestehen. Da es untunlich wäre, die Anwendung der vorgenannten Vorschriften der Zivilprozeßordnung von der Prüfung abhängig zu machen, ob solche engen Bindungen bestehen, empfiehlt es sich, die uneheliche Verwandtschaft und Schwägerschaft der ehelichen Verwandtschaft und Schwägerschaft insoweit gleichzustellen.

Zu Nummer 1 (§§ 93 c, 93 d)

zu § 93 c

1. Wird die Ehelichkeit eines Kindes nach den §§ 1593 ff. BGB angefochten, so kann § 91 ZPO, der die Kosten des Rechtsstreits der unterliegenden Partei aufbürdet, zu unbilligen Ergebnissen führen.

Wird ein Kind während der Ehe geboren, ohne daß es vom Ehemann der Mutter abstammt, so gilt es kraft Gesetzes als ehelich. Der Rechtsschein der Ehelichkeit, der weder durch das Verhalten des Ehemannes der Mutter noch durch das Kind veranlaßt wurde, kann nur durch eine Anfechtungsklage beseitigt werden. Zur Anfechtung sind der Ehemann der Mutter, nach dessen Tod seine Eltern und — unter bestimmten Voraussetzungen — das Kind berechtigt. Gemäß § 91 ZPO sind, wenn der Mann oder seine Eltern klagen und die Klage Erfolg hat, dem Kind, wenn das Kind klagt und seine Klage Erfolg hat, dem Manne oder dessen Eltern die Kosten aufzuerlegen. Da dies unbillig ist und es nicht sinnvoll ist, den Beklagten zur Erzielung einer Kostenteilung eine Widerklage erheben zu lassen (vgl. § 92 ZPO), sieht der Entwurf in Anlehnung an § 93 a ZPO eine Kostenteilung für den Fall vor, daß die Klage Erfolg hat.

2. Ist die Vaterschaft zu einem unehelich geborenen Kinde von einem Mann anerkannt worden, von dem das Kind nicht stammt, so kann die Anerkennung nach dem Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder im Wege der Anfechtung beseitigt werden (§§ 1600 g ff. BGB E). Die oben erwähnten Gründe sprechen dafür, auch in diesen Fällen eine Kostenteilung vorzusehen. Zwar geht der Rechtsschein der Vaterschaft auf ein Handeln des Mannes, seine Anerkennung, zurück. Da aber die Anerkennung zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Kindes bedarf (§ 1600 c BGB E), hat nicht allein der Mann, sondern hat auch das Kind den Rechtsschein der Abstammung herbeigeführt.

Die vorgesehene Kostenregelung soll nicht für den — allerdings wohl seltenen — Fall gelten, daß die Mutter die Anerkennung anficht (§ 1600 g Abs. 1 BGB E). Die Anerkennung bedarf zu ihrer Wirksamkeit nicht einer Mitwirkung der Mutter. Einer Mutter, die mit einer Anfechtungsklage durchdringt, kann also im allgemeinen nicht entgegengehalten werden, daß sie den unrichtigen Rechtsschein der Abstammung mit herbeigeführt habe. Es scheint daher nicht gerechtfertigt, ihr abweichend von dem Grundsatz des § 91 ZPO einen Teil der Kosten aufzuerlegen.

zu § 93 d

Absatz 1

Die Frage, ob jemand Vater eines unehelichen Kindes ist, klärt sich in vielen Fällen erst längere Zeit nach der Geburt des Kindes. Bis zu dieser Klärung können hohe Unterhaltsrückstände entstanden sein. Um dabei Härten zu vermeiden, sieht § 1615 i BGB E die Möglichkeit vor, rückständige Unterhaltsbeträge zu stunden oder zu erlassen.

§ 93 d Abs. 1 Satz 1 sieht für diese Fälle in Anlehnung an § 19 Abs. 5 Satz 1 des Vertragshilfegesetzes vom 26. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 198) eine angemessene Regelung über die Kosten des Verfahrens vor. Es erscheint in der Regel nicht gerechtfertigt, dem Kind, das einen fälligen Unterhaltsanspruch geltend gemacht hat, deswegen teilweise die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, weil das Gericht dem Vater auf seinen Antrag aus besonderen, bei ihm liegenden Gründen Stundung oder Erlaß gewährt. Die Regelung soll auch gelten, wenn Stundung oder Erlaß in dem Verfahren nach § 643 a

E gewährt wird. § 93 d soll ferner auch dann anwendbar sein, wenn der Anspruch auf Zahlung des Unterhalts nicht von dem Kind, sondern von einem Dritten, auf den der Unterhaltsanspruch übergegangen ist, geltend gemacht wird (§ 1615 i Abs. 3 BGB E). Die Entscheidung über die Stundung kann nach § 642 f E wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse auf Antrag aufgehoben oder geändert werden. Den aufgeführten Erwägungen entsprechend sieht § 93 d Abs. 1 Satz 2 vor, in einem solchen Verfahren dem Vater immer dann die Kosten aufzuerlegen, wenn er den Antrag gestellt hat. Hat dagegen das Kind den Antrag gestellt, so kann es bei den allgemeinen Kostenvorschriften sein Bewenden haben.

Absatz 2

§ 93 d Abs. 2 sieht eine Abweichung von Absatz 1 für den Fall vor, daß es aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht, dem Kind ganz oder teilweise die Kosten aufzuerlegen. Mit dieser Vorschrift, die sich an § 19 Abs. 5 Satz 2 des Vertragshilfegesetzes anlehnt, soll insbesondere den Fällen Rechnung getragen werden, in denen der gesetzliche Vertreter des Kindes sich ohne gewichtige Gründe geweigert hat mitzuwirken, außergerichtlich eine sachgemäße Unterhaltsregelung herbeizuführen. Dagegen soll es nicht möglich sein, dem gesetzlichen Vertreter des Gegners die Kosten aufzuerlegen; dies ist auch sonst nicht vorgesehen.

Zu Nummer 2 (§ 153)

Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits vom Ausgang eines anhängigen Rechtsstreits ab, der die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes zum Gegenstand hat, so hat das Gericht auf Antrag das Verfahren auszusetzen; ist der Rechtsstreit über die Anfechtungsklage erledigt, so findet die Aufnahme des ausgesetzten Verfahrens statt (§ 153 in Verb. mit § 152 ZPO). Die gleiche Regelung muß gelten, wenn die Entscheidung eines Rechtsstreits vom Ausgang eines anhängigen Rechtsstreits abhängt, der eine Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft zum Gegenstand hat (§§ 1600 g ff. BGB E). In beiden Fällen ist ein Rechtsschein der Vaterschaft begründet worden, der nur durch Anfechtung und rechtskräftige Entscheidung über die Anfechtungsklage beseitigt werden kann (§ 1593 BGB, § 1600 f. BGB E). § 153 soll daher so geändert werden, daß auch der Fall der Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft einbezogen ist.

Wird dagegen streitig, ob eine Vaterschaftsanerkennung von vornherein wirksam oder unwirksam ist (vgl. § 640 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz ZPO E), so ist nicht § 153, sondern § 154 Abs. 2 anzuwenden.

Zu Nummer 3 (§ 155)

Die vorgesehene Änderung des § 155 trägt dem Umstand Rechnung, daß § 153 in der Fassung des Entwurfs die Aussetzung eines Rechtsstreits auch mit Rücksicht auf einen anhängigen Rechtsstreit vorsieht, der eine Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft zum Gegenstand hat.

Zu Nummer 4 (§ 323)

§ 642 c Nr. 2 E sieht eine neue Art von Schuldurkunden vor, nämlich gerichtliche und notarielle Urkunden, in denen sich der Vater eines unehelichen Kindes verpflichtet, dem Kinde den Regelunterhalt zu zahlen, und sich der Festsetzung des Betrages des Regelunterhalts in einem gerichtlichen Verfahren nach den §§ 642 a, 642 b E unterwirft. Nach § 642 d in Verbindung mit § 642 a E kann die Urkunde auch die Verpflichtung zur Zahlung des Regelunterhalts zuzüglich eines Zuschlags oder abzüglich eines Abschlags oder allein eines Zuschlags zum Regelunterhalt enthalten.

Da es sachgerecht erscheint, auch bei solchen Verpflichtungsurkunden eine Abänderung wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse zuzulassen, sollen diese Urkunden in § 323 Abs. 4 einbezogen werden.

Zu Nummer 5 (§ 372 a)

Die Änderung der Verweisung trägt dem Umstand Rechnung, daß nach Artikel 1 Nr. 9 des Entwurfs eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder an die Stelle des geltenden § 1717 BGB der neue § 1600 o treten soll.

Zu Nummer 6 (Überschrift zum Sechsten Buche)

Die Neufassung der Überschrift zum Sechsten Buche ist durch den in § 640 ZPO E aufgenommenen Begriff „Kindschaftssachen" und die Aufnahme eines neuen Abschnitts über Verfahren über den Unterhalt des unehelichen Kindes veranlaßt. Auf die Begründung zu § 640 ZPO E und die Vorbemerkung zu § 642 ZPO E wird verwiesen.

Zu Nummer 7 (§§ 640 bis 644)

Vorbemerkung

Die Änderungen zum bürgerlichen Recht, die neben einer außergerichtlichen Anerkennung der Vaterschaft und ihrer Anfechtung (§ 1600 a, §§ 1600 g ff. BGB E) eine gerichtliche Vaterschaftsfeststellung (§ 1600 a, §§ 1600 n f. BGB E) vorsehen, bedürfen der Ergänzung durch eine Regelung des Verfahrens der Vaterschaftsfeststellung und des Verfahrens zur Anfechtung der Anerkennung. Das Verfahren sollte nicht als ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern als ein Verfahren der Zivilprozeßordnung ausgestaltet werden. Das liegt nahe, weil bereits nach geltendem Recht das Verfahren in Kindschaftssachen als streitiges Verfahren ausgestaltet und in der Zivilprozeßordnung geregelt ist (§§ 640 ff. ZPO); dazu gehört auch bereits ein Verfahren auf Feststellung der unehelichen Vaterschaft (§§ 644, 640 ZPO). Die Grundzüge dieser Regelung haben sich als zweckmäßig erwiesen, und sie können auch künftig für das Verfahren auf Vaterschaftsfeststellung beibehalten und für das Verfahren auf Anfechtung der Anerkennung übernommen werden. Da die Regelung von dem Untersuchungsgrundsatz be-

herrscht wird, trägt sie dem mit dem Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder verfolgten Ziel Rechnung, bei Feststellung der Vaterschaft eine größtmögliche Übereinstimmung mit den wahren Abstammungsverhältnissen zu erreichen.

Ein Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sieht der erwähnte Entwurf nur dann vor, wenn es infolge eines Todesfalles an zwei einander gegenüberstehenden Parteien fehlt (vgl. § 1600 l Abs. 2, § 1600 n Abs. 2 BGB E).

Die Ausgestaltung des Vaterschaftsfeststellungsprozesses als streitiges Verfahren nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung entspricht auch der Mehrzahl der Reformvorschläge.

In dem Entwurf ist vorgesehen, die neuen Regelungen über das Verfahren auf Vaterschaftsfeststellung und auf Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft in den Zweiten Abschnitt des Sechsten Buches aufzunehmen, der die bisherigen Kindschaftssachen behandelt (§§ 640 ff ZPO). Aus diesem Anlaß werden die Vorschriften des Zweiten Abschnitts neu gegliedert. Die §§ 640 bis 640 h enthalten die allgemeinen Vorschriften, die §§ 641 bis 641 i zusätzlich anzuwendende Sondervorschriften über das Verfahren zur Feststellung der unehelichen Vaterschaft.

zu § 640

§ 640 in der Fassung des Entwurfs entspricht im Grundsatz dem geltenden § 640 Abs. 1 ZPO. Die Verfahren, für die eine Regelung in diesem Abschnitt getroffen ist, werden unter dem Begriff „Kindschaftssachen" zusammengefaßt. Als Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Bestehens eines Eltern-Kindes-Verhältnisses zwischen den Parteien zum Gegenstand haben, sind — wie schon nach geltendem Recht (§§ 644, 640 ZPO) — auch die Verfahren auf Feststellung der unehelichen Vaterschaft anzusehen. Die Klagen auf Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes, die das geltende Recht in § 641 ZPO besonders anspricht, sind nach dem Entwurf in die allgemeine Vorschrift des § 640 ZPO einbezogen worden. Neu aufgenommen sind die Rechtsstreitigkeiten, welche die Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft zum Gegenstand haben.

Absatz 1

Dieser Absatz sieht — insoweit in völliger Übereinstimmung mit dem geltenden § 640 — vor, daß die folgenden Vorschriften aus dem Ersten Abschnitt des Sechsten Buches (Verfahren in Ehesachen) in dem Zweiten Abschnitt des Sechsten Buches (Verfahren in Kindschaftssachen) entsprechend anwendbar sein sollen:

a) Nach § 613 bedarf der Prozeßbevollmächtigte des Klägers einer besonderen Vollmacht, deren Mangel von Amts wegen zu berücksichtigen ist.

b) § 617 beschränkt die Parteiherrschaft erheblich. Ausgeschlossen sind insbesondere die bindende Wirkung des Anerkenntnisses (§ 307: Anerkenntnisurteil) und des Geständnisses (§§ 288 bis 290) sowie die gleichkommende Wirkung des Unterlassens von Erklärungen über Tatsachen (§ 138 Abs. 3) und über die Echtheit von Urkunden (§ 439 Abs. 3).

   Der Mann ist allerdings nicht gehindert, die Vaterschaft nach den §§ 1600 a ff. BGB E auch während des Rechtsstreits anzuerkennen und damit zu bewirken, daß sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt (vgl. § 641 c ZPO E).

c) Nach § 618 ist insbesondere ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten unzulässig; beteiligt er sich nicht am Verfahren, so wird ohne ihn streitig verhandelt. Bei Säumnis des Klägers ist zwar ein Versäumnisurteil gegen ihn zulässig; dies ist jedoch nach § 635 — anders als nach § 330 — nicht dahin zu erlassen, daß die Klage abgewiesen wird, sondern nur dahin, daß die Klage als zurückgenommen gilt.

d) § 619 enthält besondere Vorschriften über die Parteivernehmung.

e) Nach § 622 Abs. 1 kann das Gericht auch von Amts wegen die Aufnahme von Beweisen anordnen und nach Anhörung der Parteien auch solche Tatsachen berücksichtigen, die von den Parteien nicht vorgebracht sind. Der hier zum Ausdruck kommende Untersuchungsgrundsatz soll allerdings, wenn die Ehelichkeit eines Kindes oder die Anerkennung der Vaterschaft angefochten ist, eine Einschränkung erfahren (siehe dazu § 640 d E).

f) Nach § 625 sind Urteile von Amts wegen zuzustellen.

g) Nach § 626 sind die Vorschriften über die Zurückweisung verspäteten Vorbringens in der Berufungsinstanz nur beschränkt anwendbar.

h) § 628 sieht vor, daß der Rechtsstreit beim Tode einer Partei in der Hauptsache als erledigt anzusehen ist. Diese Vorschrift soll jedoch nicht uneingeschränkt gelten; siehe dazu § 640 g E.

Absatz 2

Dieser Absatz führt die Verfahren, die unter den Begriff „Kindschaftssachen" fallen sollen, einzeln auf.

Nummer 1 erwähnt die Streitigkeiten, die die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern-Kindes-Verhältnisses zwischen den Parteien zum Gegenstand haben. Wie schon nach geltendem Recht (§§ 644, 640 ZPO) fallen hierunter auch die Verfahren auf Feststellung der unehelichen Vaterschaft. Halbsatz 2 stellt ausdrücklich klar, daß als Streitigkeiten, die die Feststellung eines Eltern-Kindes-Verhältnisses zum Gegenstand haben, auch Klagen auf Feststellung der (anfänglichen) Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Vaterschaftsanerkennung anzusehen sind. Die Anerkennung begründet nämlich den Rechtsschein der Vaterschaft (vgl. § 1600 a BGB E). Sie ist etwa dann von vornherein unwirksam, wenn der Mann im Zeitpunkt seiner Erklärung geschäftsunfähig war (vgl. § 1600 f Abs. 1, § 1600 d Abs. 1 Satz 2 BGB E). Auf die anfängliche Unwirksamkeit der Anerkennung kann sich jedermann

berufen. Der Mann und das Kind sollen daher in der Lage sein, die Frage erforderlichenfalls im Kindschaftsprozeß verbindlich klären zu lassen. Die Klarstellung in Halbsatz 2 soll für das gesamte Zivilprozeßrecht gelten, so daß Streitigkeiten über die anfängliche Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Anerkennung sowohl unter § 154 Abs. 2 ZPO als auch unter § 641 E fallen. Dagegen sind § 640 a Abs. 2, §§ 640 b, 640 d, 640 g hierauf nicht anwendbar, da diese Vorschriften die Anfechtung einer zunächst wirksamen Anerkennung behandeln.

Nummer 2 erwähnt die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes, die bisher in § 641 ZPO geregelt ist.

Nummer 3 erwähnt als Neuerung die Rechtsstreitigkeiten, die die Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft zum Gegenstand haben.

Nummer 4 erwähnt die Streitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen der elterlichen Gewalt der einen Partei über die andere. Diese Streitigkeiten sind bereits im geltenden § 640 Abs. 1 ZPO aufgeführt.

zu § 640 a

§ 640 a E entspricht dem bisher geltenden § 642 ZPO. Jedoch tritt an die Stelle des Landgerichts das Amtsgericht; zu dieser Neuerung wird auf § 23 a GVG E verwiesen. An die Stelle des Landgerichts Berlin tritt das Amtsgericht Schöneberg in Berlin. Dieses Gericht ist bereits nach geltendem Recht für Angelegenheiten zuständig, in denen ein anderer Anknüpfungspunkt für eine Zuständigkeit im Inland nicht gefunden werden kann (vgl. z. B. § 36 Abs. 2 FGG).

Nach § 640 a Abs. 2 des Entwurfs soll die in § 642 Abs. 2 ZPO für Klagen auf Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes geltende Regelung auch für die Klagen auf Anfechtung der Anerkennung gelten. Auch diese Fälle können so liegen, daß keine der Parteien die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, wohl aber die Mutter des Kindes sie besitzt oder zur Zeit ihres Todes besessen hat. Dagegen fallen nicht unter § 640 a Abs. 2 Streitigkeiten über die (anfängliche) Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Anerkennung (siehe dazu die Begründung zu § 640 Abs. 2 Nr. 1).

zu § 640 b

Diese Vorschrift behandelt die Prozeßfähigkeit der Parteien und die Vertretung prozeßunfähiger Parteien in Rechtsstreitigkeiten, welche die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes oder die Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft zum Gegenstand haben.

Sinn des § 640 b ist es, diese Fragen in Übereinstimmung mit dem materiellen Recht zu regeln. Wenn das materielle Recht einem beschränkt Geschäftsfähigen die Befugnis zur Ausübung eines Anfechtungsrechts gibt, muß das Verfahrensrecht die Prozeßfähigkeit bejahen; auch müssen die Vorschriften über die Vertretung Geschäftsunfähiger übereinstimmen. Aus diesen Gründen enthält bereits das geltende Recht für die Anfechtung der Ehelichkeit durch den Mann eine dem § 1595 BGB entsprechende Bestimmung in § 641 Abs. 2 ZPO. § 640 b ZPO E übernimmt die in dem geltenden § 641 Abs. 2 ZPO enthaltene Regelung, erweitert diese jedoch, um auch den folgenden Fällen Rechnung zu tragen.

§ 641 Abs. 2 ZPO ist schon für das geltende Recht lückenhaft. Er enthält — dem § 1595 BGB folgend — zwar eine Bestimmung für den gewöhnlichen Fall, daß die Anfechtungsklage von dem Mann erhoben wird. Der Wortlaut des § 641 Abs. 2 ZPO umfaßt aber nicht auch die Fälle, in denen gemäß § 1595 a BGB nach dem Tode des Mannes die Anfechtungsklage von seinen Eltern oder einem Elternteil erhoben wird. Sind die Eltern oder ist ein Elternteil in der Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig, so ist nach § 1595 a Abs. 4 BGB (= § 1595 a Abs. 3 BGB E) zwar § 1595 BGB entsprechend anzuwenden. Es fehlt aber an einer Vorschrift, die für diesen Fall die entsprechende Anwendung des § 641 Abs. 2 ZPO bestimmt. § 640 b E füllt die Lücke aus, in dem er allgemein auf die „Parteien" abstellt.

Für die in Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder neu vorgesehene Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft (§§ 1600 g ff. BGB E) sind in Artikel 1 des Entwurfs zugleich Vorschriften enthalten, die die Ausübung des Anfechtungsrechts durch oder für einen in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten und für einen Geschäftsunfähigen regeln (§ 1600 k BGB E); diese Vorschriften lehnen sich inhaltlich an § 1595 BGB an. § 640 b ZPO E enthält hierfür entsprechende verfahrensrechtliche Vorschriften. Dagegen fallen Streitigkeiten über die (anfängliche) Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Anerkennung nicht unter § 640 b (siehe dazu die Begründung zu § 640 Abs. 2 Nr. 1).

zu § 640 c

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 640 Abs. 2 ZPO. § 640 Abs. 2 ZPO gilt jedoch nicht für Klagen auf Anfechtung der Ehelichkeit. Nach der für diese Fälle geltenden Sonderregelung des § 641 Abs. 3 ZPO können mit der Anfechtungsklage nicht nur keine Klagen anderer Art, sondern überhaupt keine anderen Klagen verbunden werden; als Widerklage darf nur eine Anfechtungsklage erhoben werden. Diese Sonderregelung ist entbehrlich. Es genügt sicherzustellen, daß wegen der Verschiedenheit der Verfahren Kindschaftssachen und Rechtsstreitigkeiten, die nicht Kindschaftssachen sind, in gesonderten Verfahren durchgeführt werden. Dagegen besteht kein ausreichender Grund, eine Trennung von Anfechtungsklagen und den übrigen Verfahren in Kindschaftssachen zwingend vorzuschreiben. Vielmehr kann die Verbindung etwa einer Klage des Kindes auf Anfechtung der Anerkennung mit einer Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der Anernung zweckmäßig sein. Unzuträglichkeiten, die sich aus der Verbindung der Verfahren möglicherweise ergeben, werden schon dadurch vermieden, daß gemäß §§ 148 ff. ZPO/ZPO E ein Verfahren bis zur Erledigung eines anderen vorgreiflichen Verfahrens ausgesetzt werden kann.

§ 640 c soll daher auch für Anfechtungsklagen gelten; der bisherige § 641 Abs. 3 ZPO kann wegfallen. Die Regelung des § 640 c wird durch § 643 Abs. 1 Satz 1 ZPO E durchbrochen. Satz 3 macht hierauf aufmerksam.

zu § 640 d

Der nach § 622 Abs. 1 ZPO für Verfahren in Ehesachen geltende Untersuchungsgrundsatz, der für die Verfahren nach den §§ 640, 641 ZPO entsprechend anzuwenden ist und der nach § 640 des Entwurfs auch künftig für die Verfahren in Kindschaftssachen gelten soll, unterliegt nach § 622 Abs. 2 ZPO gewissen Einschränkungen. Danach kann das Gericht insbesondere im Scheidungsprozeß gegen den Widerspruch der die Scheidung begehrenden Partei Tatsachen, die von den Parteien nicht vorgebracht sind, nur insoweit berücksichtigen, als sie geeignet sind, der Aufrechterhaltung der Ehe zu dienen. Im Falle der Anfechtung der Ehelichkeit (§ 641 Abs. 1 ZPO) ist der Untersuchungsgrundsatz entsprechend eingeschränkt.

§ 640 d E behält die Einschränkung für Ehelichkeitsanfechtungsklagen bei und erstreckt sie auf den Fall der Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft. Diesen Fällen ist — im Gegensatz zur Klage auf Feststellung der Vaterschaft und auch zur Klage auf Feststellung der anfänglichen Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Anerkennung — gemeinsam, daß ein Status bereits begründet ist. Ein öffentliches Interesse an seiner Beseitigung besteht nicht; vielmehr ist es der freien Entscheidung des Anfechtungsberechtigten überlassen, ob er von seinem Recht Gebrauch machen will. Wird eine Anfechtungsklage erhoben, so besteht ein öffentliches Interesse daran, daß der durch die Anerkennung begründete Rechtsschein der Vaterschaft nur beseitigt wird, wenn ein Anfechtungsgrund besteht. Das öffentliche Interesse wird aber nicht dadurch berührt, daß eine Anfechtungsklage deshalb abgewiesen wird, weil der Kläger bestimmte Tatsachen nicht berücksichtigt wissen will; es mag dann bei dem bisherigen Status verbleiben. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Anfechtende ein beachtliches Interesse daran haben mag, daß bestimmte Tatsachen nicht Gegenstand des Rechtsstreits werden; insbesondere mag ihm daran gelegen sein, das Ansehen der Mutter nicht zu beeinträchtigen.

zu § 640 e

In Kindschaftssachen zählt häufig nur ein Elternteil zu den Parteien. So wird ein Rechtsstreit auf Feststellung des Bestehens der unehelichen Vaterschaft nur zwischen dem Kind und dem angeblichen Vater geführt (§ 640 ZPO, § 640 Abs. 2 Nr. 1 ZPO E). Die Entscheidung berührt jedoch, da sie für und gegen alle wirkt, auch die Belange der Mutter erheblich. § 640 e Satz 1 des Entwurfs sieht daher vor, daß ein Elternteil, der nicht als Partei beteiligt ist, unter Mitteilung der Klage zum Termin zur mündlichen Verhandlung zu laden ist. Satz 3 stellt klar, daß der Elternteil entweder der einen oder der anderen Partei als Streithelfer beitreten kann. Er braucht sich jedoch nicht am Rechtsstreit zu beteiligen.

Nach § 1600 1 Abs. 1 BGB ficht die Mutter des Kindes die Anerkennung durch Klage gegen den Anerkennenden an. Diese Bestimmung vermeidet, daß die Mutter genötigt wird, das Kind mitzuverklagen (vgl. die Begründung zu § 1600 1 Abs. 1 BGB E). Da jedoch die Entscheidung das Kind in gleicher Weise wie den Anerkennenden berührt, muß das Kind sich am Rechtsstreit beteiligen können. Satz 2 sieht daher vor, daß in diesem Falle das Kind unter Mitteilung der Klage zum Termin zur mündlichen Verhandlung zu laden ist. Es kann dann der einen oder der anderen Partei als Streithelfer beitreten (Satz 3).

zu § 640 f

Auf die Einholung eines anthropologisch-erbbiologischen Gutachtens (erbkundlichen Gutachtens, Ähnlichkeitsgutachtens) kann im Vaterschaftsprozeß in vielen Fällen nicht verzichtet werden. Zeugen- und Parteiaussagen reichen gerade im Vaterschaftsprozeß vielfach nicht aus, um dem Gericht eine Entscheidung zu ermöglichen. Andere Gutachten (Blutgruppengutachten, Fermentgutachten, Tragezeitgutachten) führen in vielen Fällen zu keinem Ergebnis; auch können diese Gutachten, von biostatistischen Methoden abgesehen, allenfalls negativ die Vaterschaft ausschließen, aber nicht positiv beweisen. Es würde dem Ziel, in einer möglichst großen Zahl von Fällen den richtigen Vater des Kindes festzustellen, zuwiderlaufen, wenn die Möglichkeit, die Abstammungsverhältnisse durch Einholung eines erbkundlichen Gutachtens besser aufzuklären, eingeschränkt würde (vgl. dazu für das geltende Recht BGH NJW 64, 1179). Einem Antrag auf Einholung eines erbkundlichen Gutachtens muß daher unter denselben Voraussetzungen stattgegeben werden wie anderen Beweisanträgen. Wird ein dahingehender Beweisantrag nicht gestellt, so hat das Gericht zu prüfen, ob ein erbkundliches Gutachten nach § 640 E in Verbindung mit § 622 Abs. 1 ZPO, § 640 d E von Amts wegen einzuholen ist.

Ein solches Gutachten kann allerdings im allgemeinen erst erstellt werden, wenn das Kind das zweite oder dritte Lebensjahr vollendet hat. Der Entwurf sieht deswegen in § 640 f vor, daß das Verfahren von Amts wegen auszusetzen ist, wenn ein Gutachten, dessen Einholung beschlossen ist, wegen des Alters des Kindes noch nicht erstattet werden kann, die Beweisaufnahme im übrigen aber abgeschlossen ist (siehe bereits für das geltende Recht BGH LM Nr. 9 zu § 1591 BGB). Die Regelung wird zwar im Hinblick auf erbbiologische Gutachten getroffen; jedoch soll sie auch dann gelten, wenn aus besonderen Gründen ein anderes, etwa ein serologisches, Gutachten wegen des Alters des Kindes noch nicht erstattet werden kann. Die Beschwerdemöglichkeit richtet sich nach § 252 ZPO; ein hinreichender Grund, die Beschwerde hier auszuschließen, dürfte nicht bestehen. Die Aufnahme des ausgesetzten Verfahrens soll stattfinden, sobald das Gutachten erstattet werden kann.

Dem Unterhaltsbedürfnis des Kindes während der langen Prozeßdauer sucht der Entwurf durch die einstweilige Anordnung — § 641 d — Rechnung zu tragen.

In der Reformliteratur wird auch vorgeschlagen, den als Vater Beklagten zunächst durch Vorbehaltsurteil zur Zahlung von Unterhalt zu verurteilen und die Abstammung in einem Nachverfahren klären zu lassen (Beitzke, Neues Unehelichenrecht in Sicht, 1961, S. 50; Bosch, Gutachten zum 44. Deutschen Juristentag, S. 114). Der Entwurf ist diesem Vorschlag nicht gefolgt. Der Vorschlag widerspricht dem Grundgedanken, daß die Wirkungen der Vaterschaft und damit auch die Unterhaltspflicht von der Anerkennung oder rechtskräftigen Feststellung der Vaterschaft abhängig sein sollen. Auch ein Vorbehaltsurteil auf Feststellung der Vaterschaft, das etwa ergehen könnte, nachdem mit Ausnahme eines erforderlichen erbbiologischen Gutachtens die Beweisaufnahme abgeschlossen ist, würde nicht frei von Bedenken sein. Bei einer solchen Regelung könnte zwar in absehbarer Zeit, nämlich bereits nach Unanfechtbarkeit des Vorbehaltsurteils, über den Unterhalt des Kindes verhandelt und entschieden werden und dadurch auch die einstweilige Anordnung durch ein Urteil abgelöst werden; es würde aber nur eine vorläufige Entscheidung durch eine andere vorläufige Entscheidung ersetzt werden.

zu § 640 g

Absatz 1

Stirbt ein Mann, der die Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit erhoben hat, im Laufe des Rechtsstreits und leben seine Eltern oder ein Elternteil noch, so ist nach dem geltenden § 641 a ZPO — anders als in den Fällen des geltenden § 640 ZPO (§ 640 Abs. 1 in Verbindung mit § 628 ZPO) — der Rechtsstreit nicht sogleich von der Hauptsache erledigt; vielmehr sind die Eltern berechtigt, das Verfahren aufzunehmen (vgl. auch § 1595 a BGB, wonach die Eltern ein selbständiges Anfechtungsrecht haben, wenn der Mann bis zu seinem Tode von der Geburt des Kindes keine Kenntnis erlangt hat oder innerhalb von zwei Jahren seit der Geburt des Kindes gestorben ist).

§ 640 g E übernimmt diese Vorschrift ohne sachliche Änderung und erweitert sie um den Fall der Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft. Da der Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder, falls der Mann innerhalb eines Jahres seit dem Wirksamwerden der Anerkennung gestorben ist, ohne die Anerkennung angefochten zu haben, seinen Eltern ein selbständiges Recht zur Anfechtung der Anerkennung gibt (§ 1600 g Abs. 2 BGB E), ist den Eltern des Mannes auch die Fortsetzung eines von dem Manne zu Lebzeiten bereits eingeleiteten Verfahrens über die Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung zu ermöglichen.

Absatz 2

Ist der Mann selbst unehelich, so soll dessen Vater nicht das Recht zur Anfechtung der Ehelichkeit (Ergänzung des § 1595 a durch Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a des Entwurfs eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder) und nicht das Recht zur Anfechtung einer Anerkennung der Vaterschaft haben (§ 1600 g Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 1595 a Abs. 1 Satz 3 BGB E). Deswegen sieht auch § 640 g Abs. 2 eine entsprechende Einschränkung vor.

Absatz 3

Nach geltendem Recht (§ 641 a Satz 3 ZPO) ist der Rechtsstreit in der Hauptsache als erledigt anzusehen, wenn das Verfahren nicht binnen sechs Monaten aufgenommen wird. § 640 g Abs. 3 folgt dieser Regelung. Die geltende Sechsmonatsfrist entspricht der Anfechtungsfrist in § 1595 a Abs. 1 Satz 3 BGB. Da diese Frist auf ein Jahr verlängert werden (Artikel 7 Buchstabe b des Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder) und gleiches auch für die Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung gelten soll (§ 1600 h Abs. 1 BGB E), wird die Frist für die Aufnahme des Rechtsstreits ebenfalls auf ein Jahr bemessen.

zu § 640 h

Diese Bestimmung stimmt sachlich mit dem geltenden § 643 ZPO überein, jedoch ist ihr Anwendungsbereich um die Fälle des § 640 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2, Nr. 3 erweitert. Für Klagen auf Feststellung der unehelichen Vaterschaft sieht allerdings § 641 i E eine von § 640 h Satz 2 abweichende Regelung vor.

zu § 641

1. Für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft ist eine Anzahl von Sondervorschriften erforderlich, welche die allgemeinen Vorschriften der §§ 640 bis 640 h E zum Teil ergänzen, zum Teil eine davon abweichende Regelung vorsehen. Diese Sondervorschriften sind in den §§ 641 a bis 641 i E enthalten. Ihre zusätzliche Anwendung neben den allgemeinen Vorschriften ergibt sich aus § 641 E.

   Die §§ 641 a bis 641 i E sollen auch für Streitigkeiten über die anfängliche Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Vaterschaftsanerkennung gelten (siehe § 640 Abs. 2 Nr. 1 und die Begründung dazu), nicht jedoch für Verfahren über die Anfechtung der Anerkennung.

   § 641 E sieht ausdrücklich vor, daß die folgenden Sondervorschriften auch für Rechtsstreitigkeiten gelten, die die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Vaterschaft zu einem durch nachfolgende Ehe legitimierten oder zu einem für ehelich erklärten Kinde zum Gegenstand haben. Bei der Legitimation durch nachfolgende Ehe tritt der Rechtsschein der Abstammung vom Ehemann der Mutter und damit der Rechtsschein der Ehelichkeit erst mit Anerkennung oder gerichtlicher Feststellung der Vaterschaft ein (vgl. die Begründung zu § 1721 BGB E). In den weitaus meisten Fällen wird das Kind anerkannt, wenn seine Eltern einander nachträglich heiraten. Soweit jedoch eine Vaterschaftsfeststellungsklage erforderlich wird, soll diese allein aus dem Grunde, daß der Vater die Mutter des Kindes geheiratet hat, keiner abweichenden Regelung unterliegen. Entsprechendes soll auch dann gel-

ten, wenn das Kind für ehelich erklärt worden ist (vgl. die Begründung zu § 1735 BGB E). Eine Vaterschaftsfeststellungsklage kommt in diesen Fällen jedoch nur ausnahmsweise in Betracht, etwa wenn irrtümlich angenommen worden ist, die Vaterschaft sei rechtswirksam anerkannt.

2. Wird nach geltendem Recht die Mutter in einem zwischen Mann und Kind anhängigen Status- oder Unterhaltsprozeß vernommen, so hat die Mutter die Stellung einer Zeugin und nicht die einer Partei. Verschiedentlich wird angeregt, in Vaterschaftsfeststellungsprozessen die Mutter als Partei und nicht als Zeugin zu vernehmen. Der Entwurf ist dieser Anregung nicht gefolgt. Die Mutter ist zwar regelmäßig an dem Ausgang des Rechtsstreits interessiert. Nach geltendem Recht ist aber niemand allein deshalb gehindert, Zeuge zu sein, weil er am Ausgang des Rechtsstreits ein Interesse hat. Es besteht kein Anlaß, diesen Grundsatz im Vaterschaftsprozeß zu durchbrechen.

   Dürfte die Mutter nicht als Zeugin aussagen, so wäre die Wahrheitsfindung gegenüber dem geltenden Recht erschwert. Nach § 153 StGB steht die falsche uneidliche Aussage eines Zeugen unter Strafdrohung; die falsche uneidliche Aussage einer Partei ist hingegen straflos. Würde die Mutter als Partei vernommen und nicht vereidigt, so könnte sie im Falle einer vorsätzlichen falschen Aussage allenfalls wegen Betrugs (§ 263 StGB) bestraft werden. Diese Strafdrohung würde jedoch weniger wirksam sein, da der Mutter in vielen Fällen, insbesondere wenn sie einen Verkehr mit dritten Männern leugnet, eine Betrugsabsicht nicht nachgewiesen werden könnte. Die Vorschriften über die Parteivernehmung sind auch deshalb ungeeignet, weil sie eine Vernehmung nur unter besonderen Voraussetzungen vorsehen. Die Vernehmung der Mutter muß bereits zu Beginn des Rechtsstreits, nicht erst nach Erschöpfung der übrigen Beweismittel, zulässig sein.

   Anders ist die Rechtslage allerdings, wenn die Mutter das Kind im Rechtsstreit gesetzlich vertritt (vgl. § 455 ZPO) oder wenn sie gemäß § 640 e Satz 3 E einer der Parteien als Streithelfer beigetreten ist (vgl. § 69 ZPO). In diesen Fällen kann sie schon auf Grund der geltenden prozessualen Vorschriften nicht Zeugin sein.

zu § 641 a

Absatz 1 Satz 1

§ 641 a regelt die örtliche Zuständigkeit des Gerichts. Nach geltendem Recht ist für Klagen auf Feststellung der Vaterschaft in der Regel das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der beklagte Mann seinen Wohnsitz und damit seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§§ 12, 13, 642 ZPO).

In den Fällen, in denen die Mutter mit mehreren Männern verkehrt hat, sollte jedoch die Möglichkeit gegeben sein, daß über alle Klagen von ein und demselben Gericht entschieden wird. Dies ist nicht nur für den Fall erforderlich, daß mehrere in Betracht kommende Männer gleichzeitig verklagt werden, sondern auch dann, wenn sie nacheinander verklagt werden oder wenn ein Mann verklagt ist und ein anderer Mann dem Rechtsstreit als Streithelfer beitritt (vgl. § 641 b E). Da die einzelnen beklagten Männer oft an verschiedenen Orten ihren Wohnsitz haben, muß eine Lösung gewählt werden, die für alle Klagen einen einheitlichen Gerichtsstand sichert. Dadurch kann auch vermieden werden, daß für die Klage des Kindes ein anderes Gericht zuständig ist als für die Klage des Mannes auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Vaterschaft.

Die Regelung des geltenden Rechts erschwert ferner die Wahrheitsfindung, wenn der Wohnsitz des Beklagten und der Wohnsitz des Kindes, der sich nach dem Wohnsitz der Mutter richtet (§ 11 BGB), voneinander abweichen. Die Mutter ist Hauptzeugin in dem Rechtsstreit. Für die Wahrheitsfindung ist meistens unerläßlich, daß die Mutter von dem erkennenden Richter vernommen wird, damit sich dieser aus eigener Anschauung ein Bild von der Persönlichkeit, insbesondere der Glaubwürdigkeit der Mutter, machen kann und nicht, wie zur Zeit häufig, auf die Mitteilung des ersuchten Richters angewiesen ist. Ähnliches gilt für die Vernehmung der übrigen Zeugen, die über den Verkehr der Mutter mit dem Beklagten oder mit dritten Männern aussagen sollen; diese Zeugen befinden sich eher am Wohnsitz der Mutter als am Wohnsitz des Beklagten. Für das persönliche Erscheinen des Beklagten treffen die erwähnten Gesichtspunkte in ungleich schwächerem Maße zu. Erfahrungsgemäß ist Hauptstreitpunkt weniger der Verkehr mit dem Beklagten als die Frage, ob die Mutter in der Empfängniszeit noch mit anderen Männern verkehrt hat. Hierfür ist der persönliche Eindruck des Gerichts vom Beklagten von geringerer Bedeutung.

Die Vorschrift sieht daher vor, daß das Amtsgericht zuständig ist, bei dem die Vormundschaft oder die Beistandschaft über das Kind anhängig ist. Diese Lösung entspricht im wesentlichen dem Entwurf der Reichsregierung von 1929 (Artikel VI) und den Vorschlägen in der Reformliteratur (so Bosch, Verhandlungen des 44. Deutschen Juristentages, Bd. I, 1. Teil, Heft B,S. 113; Göppinger, JR 1967 S. 130; Lange, JZ 1966 S. 735; Lüderitz, FamRZ 1966 S. 623 und Müller-Freienfels, Deutsche Landesreferate zum VII. Int. Kongreß f. Rechtsvergl. in Uppsala, 1966 S. 158 f). Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts für die Führung der Vormundschaft und Bestandschaft richtet sich nach § 36 FGG. Hiernach ist in erster Linie der Wohnsitz des Kindes maßgebend; dieser richtet sich nach dem Wohnsitz der Mutter (§ 11 BGB).

Die Zulassung der Vaterschaftsklage am Gerichtsstand des Kindes oder der Mutter entspricht auch der neueren Rechtsentwicklung im Ausland, u. a. dem österreichischen Regierungsentwurf vom 31. Mai 1967 (Artikel IV Nr. 1), dem dänischen Recht (§ 456 c des Rechtspflegegesetzes), dem norwegischen Recht (§ 16 des Gesetzes über uneheliche Kinder) und dem schweizerischen Recht (Artikel 312 Abs. 1 ZGB).

Absatz 1 Satz 2

Das Gesetz muß auch den Fällen Rechnung tragen, in denen im Inland eine Vormundschaft oder Beistandschaft nicht anhängig ist. Zu denken ist daran, daß der Mutter die unbeschränkte elterliche Gewalt zusteht, daß die Vormundschaft nur im Ausland geführt wird (§ 47 FGG) oder daß eine Vormundschaft oder Beistandschaft bisher noch nicht angeordnet worden ist. In Anlehnung an § 36 Abs. 1 FGG soll in diesen Fällen das Gericht zuständig sein, in dessen Bezirk das Kind seinen Wohnsitz oder, bei Fehlen eines inländischen Wohnsitzes, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Absatz 1 Satz 3

Hat das Kind im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt, so treffen die oben genannten Gründe, die eine Abkehr von dem allgemeinen Grundsatz rechtfertigen, daß der Wohnsitz des Beklagten die Zuständigkeit bestimmt, nicht mehr zu. Der Entwurf stellt daher in solchen Fällen auf den Wohnsitz und hilfsweise auf den gewöhnlichen Aufenthalt des beklagten Mannes ab. Mangels eines anderen geeigneten Anknüpfungspunktes soll diese Regelung auch dann Platz greifen, wenn der Mann die Klage erhebt.

Absatz 1 Satz 4

Hat auch der Mann im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt, so sollte eine Zuständigkeit im Inland nicht versagt werden, wenn der Mann oder das Kind Deutscher ist. Der Entwurf sieht in diesem Falle die Hilfszuständigkeit des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin vor. Dieses Amtsgericht ist bereits nach geltendem Recht in bestimmten Fällen zuständig, in denen es an einem Anknüpfungspunkt im Inland fehlt (vgl. § 36 Abs. 2 FGG).

Das Gericht, dessen Zuständigkeit in Absatz 1 bestimmt ist, soll ausschließlich zuständig sein. Es würde den aufgezeigten Gesichtspunkten zuwiderlaufen, wenn daneben andere Gerichte zuständig wären und der Kläger wählen könnte, vor welchem Gericht er klagen will.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder unter Nummer 10 Buchstabe b vorgeschlagen, die Beistandschaft der §§ 1706 ff. BGB E durch eine Pflegschaft zu ersetzen (Drucksache V/2370 S. 104). Wird dem Rechnung getragen, so muß der Wortlaut des Absatzes 1 Satz 1, 2 dieser Änderung angepaßt werden.

Absatz 2

Die ausschließliche Zuständigkeit nach Absatz 1 soll einer Anerkennung ausländischer Entscheidungen nicht entgegenstehen, wenn die Gerichtsbarkeit eines ausländischen Staates durch hinreichend starke Anknüpfungspunkte gerechtfertigt ist. Das Kind soll keinesfalls gehindert sein, in dem Staat zu klagen, in dem es seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verklagt das Kind den Mann in dem Staate, in dem der Mann seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so ist dagegen ebenfalls nichts einzuwenden. Die Gerichtsbarkeit des ausländischen Staates wird jedoch nicht anzuerkennen sein, wenn der Mann gegen das Kind in einem Staate klagt, in dem das Kind weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die ausländische Gerichtsbarkeit muß jedoch auch dann anerkannt werden, wenn vor einem Gericht des Staates geklagt wird, dem beide Parteien zur Zeit der Einleitung des Verfahrens angehört haben.

Die Frage der Anerkennung mitteldeutscher Entscheidungen soll durch diese Regelung nicht erfaßt werden. Auch die bisherigen Änderungen der Zivilprozeßordnung befassen sich damit nicht. In dieser Frage wird weiterhin auf die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Rechtsgrundsätze zurückzugreifen sein.

zu § 641 b

Der Gesetzgeber muß sich mit dem Fall auseinandersetzen, daß mehrere Männer als Vater in Betracht kommen, daß sich insbesondere der gesetzliche Vertreter des Kindes nicht darüber schlüssig werden kann, welchen Mann er verklagen soll. In der Reformliteratur wird häufig der Vorschlag gemacht, in Anlehnung an die Regelung in Dänemark und Norwegen sämtliche in Betracht kommenden Männer als Parteien in das Verfahren einzubeziehen. Der Entwurf schließt eine solche Möglichkeit nicht aus. Wenn aber das Kind mehrere Männer als Streitgenossen gleichzeitig verklagt, so setzt es sich, da nur ein Mann als Vater verurteilt werden kann, der kostenpflichtigen Abweisung der gegen die anderen Männer gerichteten Klagen aus.

Die Einbeziehung mehrerer Männer als Beklagte ist auch deswegen nicht in jedem Fall bedenkenfrei, weil der gesetzliche Vertreter des Kindes mit einer gegen mehrere Männer gerichteten Klage einräumt, daß er sich selbst über die Vaterschaft im unklaren ist. Die Gefahr, daß hierdurch das Ansehen und die Stellung der Mutter in der Gesellschaft erheblich beeinträchtigt wird und deswegen auch dem Kinde später ein Makel anhaftet, ist in diesem Falle besonders groß. Außerdem würde die Klage gegen mehrere Männer die Beklagten ermutigen, die Vaterschaft nachdrücklich zu bestreiten, und eine Anerkennung der Vaterschaft während des Rechtsstreits erschweren.

Eine Klageerhebung gegen mehrere als Vater in Betracht kommende Männer kann auch meist vermieden werden. Zunächst ist daran zu denken, in Anlehnung an die in der Schweiz und in besonders hohem Maße in Schweden geübte Praxis die Männer zu veranlassen, sich vor Einleitung eines Rechtsstreits freiwillig einer Blutuntersuchung zu unterziehen. Dadurch kann in vielen Fällen erreicht werden, daß die Vaterschaft aller Beischläfer bis auf einen ausgeschlossen wird. Vielfach erübrigt sich dann ein Rechtsstreit; der Mann, der als einziger durch Blutuntersuchung nicht ausgeschlossen wird, wird häufig bereit sein, die Vaterschaft freiwillig anzuerkennen. Ist eine freiwillige Blutuntersuchung nicht zu erreichen, so steht dem Kind der Weg zur Verfügung, zunächst einen der Beischläfer zu verklagen. Stellt sich in diesem Rechtsstreit auf

Grund medizinischer Untersuchungen, denen sich dann alle als Vater in Betracht kommenden Männer unterziehen müssen (§ 372 a ZPO), heraus, daß der Beklagte als Vater ausscheidet, so kann das Kind im Wege der Klageänderung gegen einen anderen Mann vorgehen (vgl. BGHZ 21, 285; BGH NJW 1962, 347; zum Stand der Meinungen im Schrifttum: Thomas-Putzo, ZPO, 2. Aufl., Vorbem. IV vor § 50).

Gegen diese Möglichkeit wird geltend gemacht, bei ihnen könne die Feststellung des Vaters übermäßig lange Zeit in Anspruch nehmen. Diese Bedenken sollten jedoch nicht überschätzt werden. Die erforderlichen Blutuntersuchungen können im allgemeinen verhältnismäßig rasch durchgeführt werden. Dabei ist es nach dem heutigen Stand der medizinischen Wissenschaft möglich, mehr als 80 % der Männer, die nicht Vater des Kindes sind, auszuschließen. Weitere erhebliche Fortschritte sind auf diesem Gebiete in Zukunft zu erwarten. Im einzelnen wird hierzu auf die Begründung zu § 1600 o BGB E verwiesen.

Ein Mann, der befürchten muß, bei Unterliegen des Kindes gegen den als Vater verklagten Mann selbst als Vater in Anspruch genommen zu werden, kann nach § 66 ZPO dem Kinde als Streithelfer beitreten. Ein ausreichender Grund, dem Dritten im Vaterschaftsprozeß diese Möglichkeit zu versagen, besteht nicht. Umgekehrt kann es sachdienlich sein, daß ein Kind, das nur einen von mehreren als Vater in Betracht kommenden Männern verklagt hat, einen nicht verklagten Mann im Wege der Streitverkündung (§§ 72 ff. ZPO) zum Beitritt veranlaßt. § 641 b E gibt dem Kinde ausdrücklich diese Möglichkeit.

zu § 641 c

Nach § 1600 e Abs. 1 BGB E müssen die Anerkennungserklärung und die Zustimmungserklärung des Kindes gerichtlich oder notariell (nach den Vorschlägen des Bundesrates: öffentlich) beurkundet werden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer solchen Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden. Nach § 129 Abs. 2 BGB wird die Beglaubigung durch die Beurkundung ersetzt. Eine Beurkundung wäre im Rahmen eines Zivilprozesses nach geltendem Recht nur im Wege des Prozeßvergleichs möglich (vgl. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

Mit der Bedeutung der Anerkennung, die die Vaterschaft mit bindender Wirkung für und gegen alle feststellt, wäre es jedoch unvereinbar, wenn ihre Wirksamkeit von der Rechtswirksamkeit eines Vergleichs abhängig wäre. Die Anwendung des § 139 BGB wird durch § 1600 f Abs. 1 BGB E ausgeschlossen (vgl. auch § 1600 b Abs. 1 BGB E).

§ 641 c sieht daher vor, daß die Anerkennung der Vaterschaft, die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Anerkennenden sowie die Zustimmung des Kindes und seines gesetzlichen Vertreters auch in der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden können. Die Beurkundung erfolgt in der Form, die die Zivilprozeßordnung für die Niederschrift vorsieht (§§ 159 ff. ZPO).

Wird während des Rechtsstreits die Vaterschaft nach den §§ 1600 b ff. BGB E anerkannt, so ist damit die Vaterschaft verbindlich festgestellt (§ 1600 a Nr. 1 BGB E). Der Rechtsstreit ist damit in der Hauptsache erledigt.

§ 641 c regelt nicht ein prozessuales Anerkenntnis nach § 307 ZPO, das zum Erlaß eines Anerkenntnisurteils führen würde. Ein solches Anerkenntnis ist im Kindschaftsprozeß unzulässig (§ 640 Abs. 1 E in Verbindung mit § 617 ZPO).

zu § 641 d

Vorbemerkung

Diese Vorschrift gibt dem Gericht die Möglichkeit, durch einstweilige Anordnung zu bestimmen, daß der Beklagte dem Kind Unterhalt zu zahlen hat.

Es wäre nicht erträglich, das Kind bis zum Erlaß des die Vaterschaft feststellenden Urteils ohne die rechtliche Möglichkeit zu lassen, von seinem Vater Unterhalt zu verlangen. Das Kind darf nicht allein auf Leistungen der Mutter, der mütterlichen Verwandten und der öffentlichen Hand angewiesen bleiben. Die wirtschaftliche Lage von Kind und Mutter macht im Einzelfall eine sofortige Unterhaltsbeitreibung dringend erforderlich. Die öffentliche Sozialhilfe sichert vielfach nur ein Minimum. Das Schutzbedürfnis des Kindes ist gerade in den ersten Lebensjahren so stark (vgl. die Begründung zu § 1615 l BGB E), daß ein lückenloser Schutz angestrebt werden muß. Dabei ist davon auszugehen, daß nach der vorgesehenen Regelung das Kind einen endgültigen Titel auf Unterhalt erst erlangen kann, wenn die Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist (§ 1600 a BGB E, vgl. die Begründung dazu). Da bis zur Erledigung eines Vaterschaftsprozesses viel Zeit verstreichen kann, wäre das Wohl des Kindes ohne die Möglichkeit einer einstweiligen Unterhaltsbeitreibung ernstlich gefährdet. Ist die Vaterschaft rechtskräftig festgestellt, so wird sich der Anspruch gegen den Vater auf Zahlung der Rückstände oft nur schwer durchsetzen lassen. Auch trifft es den Vater viel härter, wenn er einen hohen Betrag an Rückständen — zusätzlich zur laufenden Leistung — nachzahlen muß, als wenn er von vornherein einen Monatsbetrag bezahlen muß.

Demgegenüber soll die Möglichkeit, daß auf Grund eines vorläufigen Verfahrens ein Mann zur Unterhaltsleistung herangezogen wird, der nicht der Vater des Kindes ist, in Kauf genommen werden. Um aber dieser Gefahr, die ähnlich auch bei einstweiligen Verfügungen nach den §§ 935 ff. ZPO besteht, tunlichst zu begegnen, ist vorgesehen, daß die Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung ergeht (Absatz 2 Satz 4). Dadurch ist sichergestellt, daß der Beklagte vor der Anordnung gehört wird und daß der Antrag des Kindes eingehend erörtert werden kann. Die einstweilige Anordnung ist dem erkennenden Gericht zugewiesen, das sich am ehesten ein Bild von den Prozeßaussichten machen kann. Dadurch ist außerdem erleichtert, die einstweilige Anordnung im Prozeßverlauf je nach Prozeßlage wieder aufzuheben. Ferner ist die einstweilige Anordnung — wie im Falle des § 627 ZPO — auf

den laufenden Unterhalt beschränkt. Dem durch einstweilige Anordnung in Anspruch Genommenen werden schließlich Schadensersatzansprüche für den Fall gewährt, daß seine Vaterschaft nicht festgestellt wird (§ 641 g E). Außerdem geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den wirklichen Vater auf ihn über (§ 1615 b BGB E).

Mitunter wird vorgeschlagen, eine einstweilige Anordnung nicht auf Zahlung, sondern nur auf Sicherheitsleistung (Hinterlegung) zuzulassen. Dies hätte den Vorteil, daß der zu Unrecht Verklagte mit einer späteren Rückerstattung des Geleisteten rechnen könnte. Mit einer einstweiligen Anordnung, die in jedem Falle nur auf Sicherheitsleistung ergehen dürfte, wäre jedoch dem Kind nicht gedient, da es die Zahlung zur Bestreitung des laufenden Unterhalts benötigt. Eine Beschränkung der einstweiligen Anordnung auf bloße Sicherheitsleistung würde auch den zu § 940 ZPO entwickelten Rechtsgrundsätzen und der geltenden Rechtspraxis (vgl. LG Bochum, NJW 1967 S. 1428; LG Hamburg, Amtsvormund 1965 Sp. 348; LG Tübingen, ZBlJugR 1966 S. 76) widersprechen und damit die Lage des Kindes und seiner Mutter erheblich verschlechtern. Eine derartige Lösung wäre erst dann angebracht, wenn von der öffentlichen Hand dem Kind Unterhaltsvorschüsse gewährt werden würden. Durch einstweilige Anordnung könnte dann dem Beklagten aufgegeben werden, den Unterhalt bei der Kasse zu hinterlegen, die dem Kind den Vorschuß auszahlt. Die Frage der Gewährung öffentlicher Unterhaltsvorschüsse wird geprüft; sie kann jedoch in diesem Gesetz nicht mehr geregelt werden.

§ 641 d Abs. 1 E sieht dagegen eine einstweilige Anordnung wahlweise auf Zahlung oder auf Sicherheitsleistung vor. Auch nach geltendem Recht kann durch einstweilige Verfügung Leistung oder Hinterlegung angeordnet werden (AG Kleve, Amtsvormund 1967 Sp. 157; LG Bad Kreuznach, Amtsvormund 1967 Sp. 266). Ob das eine oder andere angeordnet werden soll, kann davon abhängig sein, ob der Unterhalt des Kindes vorläufig von der Mutter und den mütterlichen Verwandten gedeckt werden kann. Es besteht auch die Möglichkeit, bis zur Höhe des Notbedarfs Zahlung, im übrigen Sicherheitsleistung anzuordnen. Da die Anordnung im Laufe des Verfahrens geändert werden kann, kann auch berücksichtigt werden, welche Schlüsse aus dem bisherigen Prozeßergebnis auf die Vaterschaft des Beklagten gezogen werden können. So kann es im Einzelfall angebracht sein, zunächst nur Sicherheitsleistung anzuordnen und nach Einholung des serologischen Gutachtens dem Manne Zahlung aufzugeben, oder umgekehrt.

Nach geltendem Recht kann eine einstweilige Anordnung im Eheprozeß ergehen (§§ 627 ff. ZPO). Der Entwurf lehnt sich an diese Regelung an. Außer der einstweiligen Anordnung wird die Möglichkeit, den Unterhalt für die ersten drei Lebensmonate im Wege der einstweiligen Verfügung zu erlangen (§ 1615 o BGB E), beibehalten.

Absatz 1

Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung bestimmen, daß der Mann dem Kind Unterhalt zu zahlen oder für den Unterhalt Sicherheit zu leisten hat, und dadurch eine vorläufige Grundlage für die Geltendmachung des Unterhalts schaffen. Die Anordnung soll nur zulässig sein, wenn auf Feststellung des Bestehens der unehelichen Vaterschaft geklagt wird. Dabei ist es unerheblich, ob das Kind oder der Mann die Klage erhoben hat. Der Mann soll die einstweilige Anordnung nicht dadurch verhindern können, daß er dem Kinde in der Erhebung der Vaterschaftsklage zuvorkommt.

Gleichzeitig regelt das Gericht die Höhe des Unterhalts; es soll hierbei einen Ermessensspielraum haben. Es hat einen bestimmten Betrag festzusetzen; eine Festsetzung der Höhe in dem gesonderten Verfahren des § 642 a E ist nicht vorgesehen.

Absatz 2

Satz 1 ist dem § 627 Abs. 2 ZPO nachgebildet. Er stellt klar, daß die Anordnung nur in einem anhängigen Verfahren erfolgen kann.

Satz 2, der zuläßt, daß der Antrag vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt wird, entspricht dem § 627 Abs. 3 Satz 1 ZPO.

Nach Satz 3 ist der Anspruch nach Grund (Vaterschaft) und Höhe glaubhaft zu machen; eine endgültige Prüfung unter Erschöpfung aller Beweismittel muß für die einstweilige Anordnung ausscheiden. Nach dem zum Grund des Anspruchs anwendbaren § 1600 o BGB E hat das Kind glaubhaft zu machen, daß der Beklagte mit der Mutter während der Empfängniszeit verkehrt hat. Dem Beklagten verbleibt es, entweder die Beweiskraft des vom Kinde beigebrachten Beweismittels zu erschüttern oder aber glaubhaft zu machen, daß trotz Beiwohnung schwerwiegende Gründe gegen seine Vaterschaft sprechen. Macht der Beklagte glaubhaft, daß die Mutter während der Empfängniszeit noch mit einem anderen Mann verkehrt hat, so dürfte der Erlaß einer einstweiligen Anordnung nur dann in Betracht kommen, wenn glaubhaft gemacht ist, daß der andere mit Sicherheit oder hoher Wahrscheinlichkeit nicht der Vater des Kindes ist. In einem solchen Fall wird die einstweilige Anordnung regelmäßig erst ergehen können, wenn sich nach Durchführung der Blutuntersuchung oder Erstellung eines Tragezeitgutachtens herausstellt, daß die Vaterschaft des Dritten ausgeschlossen oder unwahrscheinlich ist.

Zu Satz 4 vergleiche die Vorbemerkung.

Satz 5 regelt die Zuständigkeit in gleicher Weise wie § 627 Abs. 3 Satz 4 ZPO. Nicht übernommen wird § 627 Abs. 3 Satz 5 ZPO, der vorsieht, daß während des Verfahrens vor dem Einzelrichter dieser zu entscheiden hat. Schwebt der Rechtsstreit in der ersten Instanz vor dem Amtsgericht, so kommt die Bestimmung nicht in Betracht, weil das Amtsgericht nur mit einem Richter besetzt ist. Schwebt der Rechtsstreit dagegen in der Berufungsinstanz, so ist es der Bedeutung der einstweiligen Anordnung nach § 641 d angemessen, daß das Berufungsgericht in voller Besetzung entscheidet. Insbesondere soll sichergestellt sein, daß die Entscheidung über die einstweilige Anordnung mit der Ansicht des Ge-

richts über die Prozeßaussichten des Klägers übereinstimmt.

Absatz 3

Absatz 3 regelt die Rechtsmittel ähnlich dem § 627 Abs. 4 Satz 1, 3 ZPO. Die Übernahme des § 627 Abs. 4 Satz 2 ZPO ist entbehrlich, da nach § 641 d Abs. 2 Satz 4 E die Entscheidung nur auf Grund mündlicher Verhandlung ergeht.

Absatz 4

Dieser Absatz regelt die Kosten in Anlehnung an § 627 c ZPO.

zu § 641 e

Absatz 1

Die einstweilige Anordnung kann jederzeit auf Antrag geändert oder aufgehoben werden. Dies entspricht der überwiegenden Auffassung für einstweilige Anordnungen nach § 627 ZPO. Eine Aufhebung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn sich im Prozeßverlauf ergibt, daß die Vaterschaft des Mannes nicht mehr glaubhaft ist. Wird die Anordnung nicht aufgehoben, so soll sie — abgesehen von den Fällen des § 641 f E — nicht schon mit der Beendigung des Rechtsstreits über die Vaterschaft kraft Gesetzes außer Kraft treten. Vielmehr ist, um ununterbrochene Unterhaltungsleistungen zu gewährleisten, vorgesehen, daß die einstweilige Anordnung kraft Gesetzes erst außer Kraft tritt, wenn das Kind einen anderen Schuldtitel über den Unterhalt erlangt, der nicht nur vorläufig vollstreckbar ist. Die Interessen des Kindes wären nicht hinreichend gewahrt, wenn die einstweilige Anordnung schon außer Kraft treten würde, sobald das Kind einen anderen nur vorläufig vollstreckbaren Schuldtitel über den Unterhalt erlangt. Denn die Zwangsvollstreckung aus einem vorläufig vollstreckbaren Urteil kann unter Umständen von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht oder durch Sicherheitsleistung verhindert werden (§ 713 ZPO).

Absatz 2

Die in Absatz 1 vorgesehene Fortdauer der einstweiligen Anordnung über die Rechtskraft des Urteils hinaus, das die Vaterschaft feststellt, bedarf der Begrenzung. So ist in Absatz 2 vorgesehen, daß der Mann verlangen kann, daß dem Kinde zur Erhebung einer Unterhaltsklage eine Frist gesetzt wird. Wird die Frist nicht eingehalten, so hat das Gericht auf Antrag die einstweilige Anordnung aufzuheben. Dies entspricht der Regelung des ähnlichen Falles in § 627 b Abs. 4 ZPO.

Eine Fristsetzung zur Klageerhebung ist jedoch nicht für den Fall vorgesehen, daß der Mann in dem Urteil, das die Vaterschaft feststellt, auch zur Zahlung des Regelunterhalts verurteilt worden ist (§ 643 Abs. 1 E). In diesem Falle braucht das Kind, um einen vollstreckbaren Titel auf Unterhalt zu erlangen, nicht zu klagen, sondern nur einen Antrag auf Festsetzung des Unterhaltsbetrages durch Beschluß zu stellen. Siehe deswegen Absatz 3.

Die Sätze 3 und 4 regeln die Einzelheiten des Verfahrens entsprechend § 627 b Abs. 4 Satz 3, Absatz 5 in Verbindung mit § 627 Abs. 3 Satz 3 ZPO.

Absatz 3

Ist der Mann nach § 642, nach § 643 Abs. 1 oder nach § 643 a E rechtskräftig verurteilt, dem Kinde den Regelunterhalt, den Regelunterhalt zuzüglich eines Zuschlags oder abzüglich eines Abschlags oder einen Zuschlag zum Regelunterhalt zu zahlen, so wird der Betrag, der sich hieraus ergibt, nach § 642 a E oder nach § 642 d E oder § 643 Abs. 2 E in Verbindung mit § 642 a E gesondert festgesetzt. Der Mann muß sich auch den zu Absatz 2 genannten Gründen auch dagegen wehren können, daß das Kind den Antrag auf Festsetzung verzögert. Absatz 3 sieht daher vor, daß dem Kinde auch zur Stellung des Festsetzungsantrags eine Frist gesetzt werden kann. Im übrigen genügt eine Verweisung auf die Regelung des Absatzes 2 Satz 2 bis 4.

zu § 641 f

Wird die Klage zurückgenommen oder ergeht ein Urteil, das die Klage abweist, so muß — abweichend von § 641 e Abs. 1 E — die einstweilige Anordnung ohne weiteres außer Kraft treten. In diesen Fällen sind die Voraussetzungen für die einstweilige Anordnung entfallen. Diese Rechtsfolge muß bereits mit Verkündung des die Klage abweisenden Urteils eintreten, ohne daß es seiner Rechtskraft bedarf, denn mit der Verkündung äußert das Gericht seine Überzeugung, daß der Anspruch nicht glaubhaft (oder die Klage unzulässig) ist. Legt das Kind gegen ein Urteil, das die Klage abweist, Berufung ein, so bleibt es der Entscheidung des Berufungsgerichts überlassen, ob auf Antrag eine neue einstweilige Anordnung zu erlassen ist.

zu § 641 g

Die Vorschrift regelt eine Schadensersatzpflicht des Kindes für den Fall, daß die Klage zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen wird. Vielfach wird vorgeschlagen, an Stelle der Schadensersatzpflicht eine Verpflichtung des Kindes zur Rückerstattung des Empfangenen vorzusehen. Dem wird nicht gefolgt. Es entspricht dem System des geltenden Zivilprozeßrechts, daß derjenige, der auf Grund einer vorläufigen oder noch nicht rechtskräftigen Entscheidung, die sich später als ungerechtfertigt erweist, einen Schaden erleidet, Ersatz dieses Schadens beanspruchen kann (vgl. § 717 Abs. 2, § 945 ZPO). Es besteht kein ausreichender Grund, hiervon abzuweichen.

Im übrigen gehen nach § 1615 b BGB E die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den wirklichen Vater auf den zu Unrecht belangten Beklagten über, so daß dieser gegen den wirklichen Vater vorgehen kann. Soweit der Vater in Anspruch genommen werden kann, mindert sich der nach § 641 g E zu ersetzende Schaden.

zu § 641 h

Absatz 1

§ 641 h erleichtert die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ein rechtskräftiges Urteil, in dem über die Vaterschaft entschieden ist, gegenüber der in den §§ 578 ff. ZPO vorgesehenen allgemeinen Regelung über die Wiederaufnahme.

Dies erscheint wegen der Besonderheit der Vaterschaftsprozesse und Vaterschaftsurteile geboten. Einserseits gewinnt die uneheliche Vaterschaft und ihre Ermittlung nach dem Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder für die Beteiligten weitreichende und andauernde Bedeutung; hiervon kann z. B. die Erbfolge für mehrere Generationen abhängen. Der Ermittlung des wirklichen Vaters im Vaterschaftsprozeß wird daher auch besonderer Wert beigemessen (vgl. die Begründung zu § 1600 o Abs. 2, 3 BGB E). Andererseits vermag nach dem heutigen Stand der Wissenschaft die Vaterschaft nur in einem Teil der Fälle mit Sicherheit festgestellt zu werden. In den übrigen Fällen ergeht die Entscheidung im Vaterschaftsprozeß nach § 1600 o BGB E nur auf Grund einer Vermutung oder einer Wahrscheinlichkeitsfeststellung. Kommen mehrere Männer als Vater in Betracht und kann auch der wahrscheinliche Vater nicht ermittelt werden, so wird die Klage abgewiesen. Da auf dem Gebiet der Vaterschaftsermittlung auch weiterhin mit erheblichen wissenschaftlichen Fortschritten zu rechnen ist (siehe wiederum die Begründung zu § 1600 o Abs. 2, 3 BGB E), wäre es schwer erträglich, wenn keine Möglichkeit bestünde, ein (die Vaterschaft feststellendes oder die Klage abweisendes) Vaterschaftsurteil, das sich später als unrichtig erweist, zu beseitigen. Dazu kommt, daß auch die Partei, die in dem früheren Verfahren obsiegt hat, ein Interesse daran haben kann, von einem unrichtigen Urteil loszukommen (siehe Absatz 2). Dies ist jedoch ohne Wiederaufnahme nicht möglich, und sogar selbst dann nicht, wenn beide Parteien des Vorprozesses darin übereinstimmen, daß das Urteil unrichtig ist. Die allgemeinen Wiederaufnahmegründe der §§ 578 ff. ZPO reichen hierfür nicht aus.

Eine Wiederaufnahme kann jedoch im Interesse des Rechtsfriedens nur unter eng umgrenzten Voraussetzungen gestattet werden. Besonders die Partei, die in dem früheren Rechtsstreit obsiegt hat, hat ein schutzwürdiges Interesse daran, daß das Prozeßergebnis nicht später wieder in Frage gestellt und sie genötigt wird, über dieselbe Frage erneut einen Rechtsstreit zu führen.

Die Wiederaufnahme soll nicht deswegen erleichtert werden, weil sich das Urteil auf eine unrichtige Zeugen- oder Parteiaussage gründet. In diesem Fall müssen in gleicher Weise wie bei Urteilen in anderen Angelegenheiten die Restitutionsgründe des § 580 Nr. 1, 3, 4 ZPO ausreichen.

Der Umstand allein, daß seit dem Vorprozeß die Wissenschaft der Vaterschaftsermittlung erhebliche Fortschritte gemacht hat und der Vorprozeß daher möglicherweise anders zu entscheiden sein würde, kann ebenfalls nicht hinreichen, die Wiederaufnahme zuzulassen. Dieser Grund würde auf einen kaum übersehbaren Teil aller Vaterschaftsurteile, sobald sie nur einige Zeit zurückliegen, zutreffen. Es wäre bedenklich, wenn eine Partei eine erneute Überprüfung der Vaterschaft nur auf ihre Annahme hin erzwingen könnte, bei dem nunmehrigen Stand der Wissenschaft könne ein abweichendes Prozeßergebnis erzielt werden.

Absatz 1 macht daher die Zulässigkeit der Wiederaufnahme davon abhängig, daß die Partei ein neues Gutachten über die Vaterschaft vorlegt, das allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine andere Entscheidung herbeigeführt haben würde. In einem solchen Falle wäre es unerträglich, wenn das Urteil nicht beseitigt werden könnte. In Kauf genommen werden muß, daß die vorgeschlagene Lösung nicht allen Fällen Rechnung trägt; eine Wiederaufnahme kann vor allem dann nicht erreicht werden, wenn es zur Erstellung des Gutachtens erforderlich ist, den Gegner oder einen Dritten zu untersuchen, und diese Person ihre Zustimmung dazu verweigert.

Absatz 2

Die Klage soll auch von der Partei erhoben werden können, die in dem früheren Verfahren obsiegt hat. Ist etwa auf Klage des Kindes die Vaterschaft eines Mannes festgestellt worden und ergibt sich später, daß der Mann nicht der Vater ist, so hat auch das Kind ein rechtliches Interesse daran, das Urteil zu beseitigen. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Zivilprozeßrechts kann jedoch nur die Partei die Wiederaufnahme des Verfahrens begehren, die durch das Urteil beschwert ist. Das Kind ist zwar nicht formell beschwert, da seinem Klageantrag stattgegeben worden ist, wohl aber in der Sache. Das Kind muß sich dagegen wehren können, daß ein Mann, von dem es nicht stammt, die Rechtsstellung seines Vaters hat. Es muß andererseits die Möglichkeit haben, zu erfahren, wer sein wirklicher Vater ist, und die Vaterschaft dieses Mannes gerichtlich feststellen zu lassen. Das Kind kann aber gegen seinen wirklichen Vater auf Feststellung der Vaterschaft nur klagen, wenn das unrichtige Urteil beseitigt worden ist. Aus ähnlichen Erwägungen gibt § 1600 g Abs. 1 BGB E auch dem Kinde das Recht, eine Anerkennung der Vaterschaft anzufechten. Ficht die Mutter die Anerkennung an, so kann das Kind nach § 640 e Satz 3 E der einen oder der anderen Partei zu ihrer Unterstützung beitreten. Ein Mann ,der zu Unrecht als Vater festgestellt worden ist, hat demgegenüber kein berechtigtes Interesse an der Aufrechterhaltung des Urteils. In vielen Fällen wird bereits der als Vater Verurteilte die Wiederaufnahme betreiben. Für den Fall jedoch, daß er sich gleichgültig verhält, darf dem Kinde nicht jede Möglichkeit versagt werden, von dem unrichtigen Urteil loszukommen.

Um beide Parteien gleich zu behandeln, wird auch dem Mann, der in dem früheren Verfahren obsiegt hat, gestattet, die Wiederaufnahme zu betreiben.

Absatz 3

Diese Vorschrift regelt die Zuständigkeit des Gerichts. Sie entspricht dem § 584 Abs. 1 ZPO; jedoch

soll, wenn das angefochtene Urteil von dem Revisionsgericht erlassen wurde, in jedem Falle nicht dieses, sondern das Berufungsgericht zuständig sein. Wird die Klage jedoch mit einer Nichtigkeitsklage (§ 579 ZPO) oder mit einer Restitutionsklage nach § 580 ZPO verbunden, so soll für alle Klagen ausschließlich § 584 ZPO gelten (Satz 2).

Absatz 4

Eine Klagefrist wird nicht vorgesehen.

Die Beauftragung des Gutachters kann ohnehin nicht von einer Frist abhängig gemacht werden. Zu welchem Zeitpunkt die Partei ein Gutachten einholt, wird davon abhängen, wann sie der Ansicht ist, daß auf Grund der inzwischen eingetretenen Fortschritte der Wissenschaft eine bessere Klärung der Vaterschaftsfrage zu erwarten sei.

Ist somit der Zeitpunkt der Einholung des Gutachtens in das Belieben der Partei gestellt, so erscheint es nicht sinnvoll, etwa von Erstellung des Gutachtens an eine Frist laufen zu lassen. Zudem ist es für die Partei im Einzelfall oft zweifelhaft, ob ein Gutachten ausreicht, um die Wiederaufnahme zuzulassen, und nicht vielmehr ein weiteres Gutachten erforderlich erscheint.

Die Wiederaufnahme kann auch nicht an eine bestimmte Frist seit Rechtskraft des Urteils geknüpft werden, wie dies § 586 Abs. 2 Satz 2 ZPO vorsieht (Fünfjahresfrist). Damit ein Gutachten im Sinne des Absatzes 1 mit Erfolg vorgelegt werden kann, muß meist abgewartet werden, bis die Wissenschaft weitere erhebliche Fortschritte erzielt hat. Eine Wiederaufnahme nach § 641 h E kommt also im Regelfall gerade erst nach Ablauf mehrerer Jahre in Betracht.

zu § 641 i

Nach § 640 h Satz 2 E, der dem geltenden § 643 Satz 2 ZPO entspricht, wirkt ein Urteil, welches das Bestehen eines Eltern-Kindes-Verhältnisses oder der elterlichen Gewalt feststellt, gegenüber einem Dritten, der das elterliche Verhältnis oder die elterliche Gewalt für sich in Anspruch nimmt, nur dann, wenn er an dem Rechtstreit teilgenommen hat. Diese Regelung soll nach § 641 i E nicht für einen Mann, der die uneheliche Vaterschaft für sich in Anspruch nimmt, gelten. Hierfür sprechen dieselben Gründe, aus denen einem Dritten ein Recht zur Anfechtung der Anerkennung zu versagen ist (vgl. die Begründung zu § 1600 g BGB E). Es besteht kein Anlaß, einer Anerkennung der Vaterschaft insoweit stärkere Wirkungen beizulegen als einem rechtskräftigen Urteil. § 641 i soll auch für Entscheidungen gelten, die die Wirksamkeit einer Anerkennung der Vaterschaft feststellen (vgl. § 640 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz).

§ 641 i E betrifft nicht einen Mann, der die eheliche Vaterschaft für sich in Anspruch nimmt, der etwa behauptet, daß das Kind von seiner Ehefrau geboren und später verwechselt worden sei; hierfür bleibt es bei der Regelung in § 640 h Satz 2 E. Die Rechtsstellung dieses Mannes könnte auch nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß ein andere Mann das Kind anerkennt; denn die Anerkennung setzt zu ihrer Rechtswirksamkeit voraus, daß das Kind unehelich ist.

zu § 642

Vorbemerkung

Der neue Dritte Abschnitt der Zivilprozeßordnung sieht besondere Vorschriften für das Verfahren über Unterhaltsansprüche des unehelichen Kindes gegen seinen Vater vor. Diese Streitigkeiten werden wegen ihres engen Zusammenhangs mit dem Vaterschaftsprozeß im Anschluß daran geregelt. Die §§ 642 bis 642 f enthalten die allgemeinen Vorschriften, die §§ 643, 643 a regeln Besonderheiten für den Fall, daß in der Entscheidung, die die Vaterschaft feststellt, zugleich der Vater zur Leistung des Regelunterhalts verurteilt wird. Die Vorschriften über Kindschaftssachen sind auf die im Dritten Abschnitt geregelten Unterhaltsstreitigkeiten ebensowenig anwendbar wie auf andere Unterhaltsstreitigkeiten. Eine Ausnahme gilt nur für die Verurteilung zum Regelunterhalt im Falle des § 643 Abs. 1 E, da dieser Anspruch im Vaterschaftsprozeß erfolgt.

Nach § 1615 f BGB E hat der Vater dem Kinde bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Kindes mindestens den Regelunterhalt zu zahlen. Der Berechnung des Regelunterhalts liegt ein Regelbedarf zugrunde, der durch Rechtsverordnung festgesetzt wird. Diese Regelung gestattet in mehrfacher Hinsicht erhebliche Erleichterungen im Verfahren.

Nach § 642 E kann das uneheliche Kind, anstatt die Verurteilung des Vaters zur Zahlung eines bestimmten Betrages zu begehren, beantragen, den Vater zur Zahlung des Regelunterhalts zu verurteilen. Der Betrag, den der Vater danach zu zahlen hat, wird in einem gesonderten Verfahren durch Beschluß des Rechtspflegers festgesetzt (§ 642 a E in Verbindung mit Artikel 7 betreffend die Änderung des Rechtspflegergesetzes).

Diese Regelung erübrigt in den meisten Fällen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse eine Klage auf Abänderung des Urteils nach § 323 ZPO. Ändern sich der Regelbedarf (§ 1615 f BGB E) oder sonstige Voraussetzungen für die Festsetzung des Regelunterhalts, z. B. die Höhe des anzurechnenden Kindergeldes (§ 1615 g BGB E), so kann der dem Regelunterhalt entsprechende Geldbetrag in einem einfachen Beschlußverfahren neu festgesetzt werden (§ 642 b E). Auch diese Aufgabe wird dem Rechtspfleger übertragen.

Eine Verurteilung zum Regelunterhalt kann auch für das Verfahren, in dem die Vaterschaft festgestellt wird, vorgesehen werden, ohne daß dieses dadurch belastet würde (siehe dazu § 643 E).

zu § 642 a

Absatz 1

§ 642 a regelt die Festsetzung des Unterhaltsbetrages in den Fällen, in denen der Vater im Unterhaltsprozeß gemäß § 642 E zur Zahlung des Regelunterhalts verurteilt ist. Die Festsetzung soll vorgenom-

men werden können, wenn das Urteil rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt ist.

Die die Höhe des Regelunterhalts auf einem Regelbedarf beruht, der im Wege der Rechtsverordnung festgesetzt wird (§ 1615 f Abs. 2 BGB E), ist die Entscheidung darüber zumeist verhältnismäßig einfach. Sie kann daher einem einfachen Beschlußverfahren zugewiesen werden (vgl. auch Artikel 7 betreffend die Änderung des Rechtspflegergesetzes).

Die Festsetzung erfaßt nicht nur den laufenden Unterhalt, sondern auch die Rückstände. Aus dem Festsetzungsbeschluß findet die Zwangsvollstreckung statt (§ 794 Abs. 1 Nr. 2 a E). Das Verhältnis des Beschlusses nach § 642 a zu dem Urteil nach § 642 ist ähnlich demjenigen zwischen einem Kostenfestsetzungsbeschluß und der Kostenentscheidung im Urteil. Es kann somit auf die dazu entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden, ohne daß eine ausdrückliche Regelung nötig wäre (zu dem Fall, daß in dem Urteil die vorläufige Vollstreckbarkeit von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht ist, vgl. Stein-Jonas-Schönke § 103 Anm. II 1 c; zu der Frage, ob die Zustellung des Urteils oder die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils erforderlich sind, vgl. Stein-Jonas-Schönke, § 103 Anm. IV 2).

Die Festsetzung nach § 642 a ergänzt das Urteil über den Regelunterhalt. Es erscheint deswegen zweckmäßig, die Festsetzung dem Gericht erster Instanz zu übertragen und damit den Rechtsmittelzug zum Landgericht zu eröffnen.

Absatz 2

Da für die Entscheidung das Rechnerische im Vordergrund steht, kann auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden.

Absatz 3

Dieser Absatz sieht vor, daß gegen die Entscheidung die sofortige Beschwerde stattfindet. Die Entscheidung soll in Rechtskraft erwachsen; die Beschwerde muß daher befristet sein. (Vgl. ergänzend § 10 RechtspflG). Im Unterhaltsprozeß entscheidet das Landgericht als letzte Instanz (§ 23 a Nr. 2 GVG E, § 72 GVG, § 511 ZPO). Im Verfahren über die Festsetzung des Unterhaltsbetrags muß das gleiche gelten. Dieses Ergebnis wird durch den Ausschluß der weiteren Beschwerde erreicht.

zu § 642 b

Absatz 1

Die Verurteilung zum Regelunterhalt bringt, wie zu § 642 ausgeführt ist, den Vorteil mit sich, daß wegen Änderung der Verhältnisse in den meisten Fällen nicht eine Klage nach § 323 ZPO erforderlich ist, sondern eine Neufestsetzung des Unterhaltsbetrages im einfachen Beschlußverfahren vorgesehen werden kann. Diese Regelung ist in § 642 b enthalten.

Satz 1 regelt den Fall, daß der Regelbedarf, nach dem sich der Regelunterhalt errechnet, im Wege der Rechtsverordnung geändert worden ist (§ 1615 f Abs. 2 BGB). Satz 2 regelt den Fall, daß sich ein sonstiger Umstand für die Berechnung des Regelunterhalts ändert. Stuft etwa die Rechtsverordnung den Regelbedarf nach den örtlichen Unterschieden in den Lebenshaltungskosten ab, so kann sich der dem Regelunterhalt entsprechende Geldbetrag ändern, wenn das Kind an einen anderen Ort verzieht. Ein weiterer Anwendungsfall des Satzes 2 ist gegeben, wenn sich die Höhe des Kindergeldes oder einer ähnlichen Leistung ändert (§ 1615 g BGB E).

Die entsprechende Anwendung des § 323 Abs. 2 ZPO ergibt, daß der Abänderungsantrag nicht auf Gründe gestützt werden darf, die in einem früheren Festsetzungsverfahren hätten geltend gemacht werden können. Aus der entsprechenden Anwendung des § 323 Abs. 3 ZPO ergibt sich, daß die Abänderung nur für die Zeit nach Antragstellung vorgenommen werden darf. Daß der gesetzliche Vertreter des Kindes im Falle einer Änderung der Rechtsverordnung über den Regelbedarf dennoch nicht in Zeitnot gerät und daß ihm auch Gelegenheit bleibt, zur Vermeidung eines gerichtlichen Verfahrens mit dem Vater eine gütliche Einigung zu treffen, wird dadurch sichergestellt werden können, daß zwischen der Verkündung der Rechtsverordnung und ihrem Inkrafttreten eine angemessene Zeitspanne vorgesehen wird.

Da das Verfahren zur Neufestsetzung — anders als das der ersten Festsetzung nach § 642 a E — nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Urteil steht, soll nicht die in § 642 a Abs. 1 E vorgesehene Zuständigkeitsregelung, sondern sollen die allgemeinen Vorschriften über die Zuständigkeit anwendbar sein. Dagegen können die Verfahrensvorschriften des § 642 a Abs. 2, 3 E entsprechend gelten. Die Entscheidung wird auch hier dem Rechtspfleger übertragen (Artikel 7 betreffend die Änderung des Rechtspflegergesetzes).

Absatz 2

Soweit einer Änderung der Verhältnisse nicht durch eine Neufestsetzung gemäß Absatz 1 Rechnung getragen werden kann, bleibt die Möglichkeit, im Wege einer Klage nach § 323 ZPO eine Abänderung des auf den Regelunterhalt lautenden Urteils herbeizuführen. Für den Fall, daß gleichzeitig ein Rechtsstreit nach § 323 ZPO und ein Verfahren nach § 642 b anhängig sind, gibt Absatz 2 dem Gericht die Möglichkeit, das Festsetzungsverfahren auszusetzen; die Entscheidung über die Klage nach § 323 ist für das Festsetzungsverfahren vorgreiflich. Die Vorschrift ist jedoch nicht zwingend. Das Gericht soll insbesondere dann von einer Aussetzung absehen können, wenn die Klage nach § 323 ZPO keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

zu § 642 c

Das mit den §§ 642 bis 642 b E angestrebte Ziel, die Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs und seine Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse zu vereinfachen, würde nur unvollkommen erreicht, wenn nicht gleichartige Möglichkeiten für den gerichtlichen Vergleich und eine gerichtliche oder notarielle Verpflichtungsurkunde geschaffen würden.

§ 642 c sieht daher vor, daß sich der Vater auch in einem gerichtlichen Vergleich (Nummer 1) oder in einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde (Nummer 2) zur Zahlung des Regelunterhalts mit der Folge verpflichten kann, daß die Höhe des danach zu leistenden Betrages in entsprechender Anwendung der §§ 642 a, 642 b E durch Beschluß festgesetzt wird. Eine erste Festsetzung (§ 642 a E) scheidet allerdings in den Fällen aus, in denen auch der zu zahlende Betrag in dem Vergleich oder in der Verpflichtungsurkunde bestimmt ist. Jedoch kommt in diesen Fällen eine Neufestsetzung (§ 642 b E) in Betracht. Zuständig soll das Gericht sein, das im Streitfalle über den Unterhaltsanspruch im ersten Rechtszug zu entscheiden hatte.

Die Urkunde nach Nummer 2 muß neben der Verpflichtungserklärung die Erklärung des Vaters enthalten, daß er sich der Festsetzung des Betrages des Regelunterhalts in einem Verfahren nach den §§ 642 a, 642 b unterwerfe. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß sich der Vater der Tragweite seiner Verpflichtungserklärung, die zum Erlaß eines vollstreckbaren Zahlungstitels gegen ihn führt, bewußt ist.

zu § 642 d

Absatz 1

Die Regelung sucht die Vereinfachung, die sich durch die Anknüpfung an den Regelunterhalt ergibt, auch für die Fälle zu nutzen, in denen die Unterhaltspflicht des Vaters den Betrag des Regelunterhalts übersteigt oder unterschreitet. In Anlehnung an die dänische Praxis soll nach § 642 d E das Kind beantragen können, den Vater zur Zahlung des Regelunterhalts zuzüglich eines Zuschlags zu verurteilen. Umgekehrt soll das Kind auch Leistung des Regelunterhalts abzüglich eines Abschlags begehren können. Schließlich ist eine Klage allein auf Zahlung eines Zuschlags zum Regelunterhalt vorgesehen; sie kommt in Betracht, wenn der Vater bereits in einem Schuldtitel zur Zahlung des Regelunterhalts verpflichtet ist. § 642 d Abs. 1 sieht für diese Fälle die entsprechende Anwendung der §§ 642 bis 642 c vor. Auch die Festsetzung des dem Zu- oder Abschlag entsprechenden Geldbetrages soll dem Rechtspfleger übertragen werden.

Der Zu- oder Abschlag hat rein prozessuale Bedeutung; er ist in den Vorschriften des materiellen Rechts nicht erwähnt. Die Höhe des Zuschlags ist durch Vergleich des Regelunterhalts mit demjenigen Unterhaltsbetrag zu ermitteln, der sich aus den allgemeinen Vorschriften über die Bemessung des Unterhalts ergibt. Die Höhe des Abschlags ist durch Vergleich des Regelunterhalts mit dem Betrag zu ermitteln, auf den der Regelunterhalt nach § 1615 h E herabzusetzen ist.

Absatz 2

Der Zuschlag ist in einem Vomhundertsatz des durch Rechtsverordnung nach § 1615 f Abs. 2 BGB E festzusetzenden Regelbedarfs, nicht des Regelunterhalts, zu bezeichnen. Dadurch wird einmal erreicht, daß sich mit einer Änderung des Regelbedarfs auch der Zuschlag ändert. Zum anderen wird die Höhe des Zuschlags davon unabhängig, ob nach § 1615 g BGB E Kindergeld oder ähnliche Leistungen auf den Regelbedarf anzurechnen sind. Es wäre ungerechtfertigt und mit den materiellen Vorschriften über die Höhe des Unterhalts (§ 1615 a BGB E in Verbindung mit den §§ 1601 ff. BGB) nicht in Einklang zu bringen, wenn sich im Falle einer Erhöhung des Kindergeldes, die eine Ermäßigung des Regelunterhalts zur Folge hat, auch der vom Vater zu zahlende Zuschlag verringern würde und wenn sich umgekehrt bei Wegfall des Kindergeldes, der eine Erhöhung des Regelunterhalts zur Folge hat, auch der Zuschlag erhöhen würde.

zu § 642 e

Nach §§ 1615 h, 1615 i BGB E hat der Vater unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche auf Herabsetzung des Regelunterhalts, auf Stundung und auf Erlaß rückständigen Unterhalts. Die Frage, ob und in welchem Umfang ein solcher Anspruch besteht, wird in einem streitigen Verfahren nach der Zivilprozeßordnung zu entscheiden sein; ein Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit seinem Grundsatz der Amtsermittlung (vgl. § 12 FGG) wäre nicht sachgerecht. Im übrigen wäre es unwirtschaftlich, den Vater, der auf Zahlung von Unterhalt verklagt ist, wegen seines Anspruchs auf Herabsetzung, Erlaß oder Stundung auf ein gesondertes Verfahren zu verweisen.

Der Entwurf sieht auch davon ab, den Erlaß oder die Stundung einem anderen Verfahren zuzuweisen als die Herabsetzung des Regelunterhalts. Ein einheitliches Verfahren ist schon wegen der sachlich engen Verflechtung der Ansprüche untereinander geboten. So ist nach § 1615 i Abs. 2 Satz 2 BGB E ein Erlaß ausgeschlossen, soweit unbillige Härten durch Herabsetzung des Regelunterhalts für die Vergangenheit oder durch Stundung vermieden werden können. Im übrigen wird in den Fällen, in denen Stundung oder Erlaß beantragt wird, in der Regel ein größerer Unterhaltsrückstand aufgelaufen sein, so daß nicht selten der Vater hinsichtlich des Rückstandes zugleich Herabsetzung beantragen wird.

Sondervorschriften bedarf es jedoch zu den Fragen, ob die Stundung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden darf und ob die Entscheidung über die Stundung wegen nachträglicher Änderung der Verhältnisse oder wegen Verzugs des Vaters geändert werden darf. Sie sind in den §§ 642 e, 642 f enthalten.

Im Interesse auch des Vaters sieht § 642 e die Möglichkeit vor, die Stundung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Denn das Gericht kann dem Kinde eine Stundung eher zumuten, wenn Sicherheit geleistet wird (vgl. ähnlich § 1382 Abs. 3, 4 BGB).

zu § 642 f

Vorbemerkung

Klagt das Kind gegen den Vater auf Leistung von Unterhalt, so ergibt sich bereits aus § 767 Abs. 2 ZPO, daß der Vater einen Anspruch auf Herabsetzung des Regelunterhalts sowie auf Stundung oder Erlaß rückständigen Unterhalts in diesem Verfahren geltend machen muß.

Daß der Vater seine Ansprüche auf Herabsetzung des Regelunterhalts sowie auf Stundung oder Erlaß rückständigen Unterhalts nicht im Festsetzungsverfahren nach den §§ 642 a, 642 b geltend machen kann, ergibt sich aus dem Verhältnis des Urteilsverfahrens nach § 642 zu dem Festsetzungsverfahren nach den §§ 642 a, 642 b. Das Festsetzungsverfahren dient lediglich der betragsmäßigen Festsetzung des Unterhalts auf Grund des Urteilsanspruchs über den Regelunterhalt. Ob dagegen der Unterhaltsanspruch herabzusetzen, zu erlassen oder zu stunden ist, muß im Urteilsverfahren geklärt werden (vgl. auch § 642 d E).

Daß ferner die Entscheidung über den Unterhalt geändert werden muß, wenn wegen späterer wesentlicher Änderung der Verhältnisse ein Anspruch auf Herabsetzung des Regelunterhalts entsteht, ergibt sich unmittelbar aus § 323 ZPO.

Zu diesen Fragen erscheinen besondere gesetzliche Vorschriften nicht erforderlich. Dagegen wird die nachträgliche Änderung einer Entscheidung über die Stundung von § 323 ZPO nicht erfaßt; diese Frage soll daher in § 642 f ausdrücklich geregelt werden.

Absatz 1

Satz 1 sieht — in Anlehnung an § 1382 Abs. 6 BGB und an § 17 des Vertragshilfegesetzes vom 26. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 198) — vor, daß die Entscheidung über die Stundung bei späterer wesentlicher Änderung der für die Entscheidung maßgebenden Verhältnisse geändert werden kann. Eine Änderung soll nicht nur möglich sein, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vaters erheblich gebessert, sondern auch, wenn sie sich erheblich verschlechtert haben.

Satz 1 sieht in Anlehnung an § 17 des Vertragshilfegesetzes weiter vor, daß die Entscheidung über die Stundung aufgehoben oder geändert werden kann, wenn der Vater mit einer Rate in Verzug gekommen ist. Kann die Entscheidung bei Nichtzahlung einer Rate aufgehoben werden, so hat das Kind größere Sicherheit dafür, daß die gestundete Forderung pünktlich erfüllt wird; ihm ist daher eine Stundung eher zuzumuten. Bei Stundungsvereinbarungen sind Verfallklauseln allgemein üblich.

Die nachträgliche Änderung einer Entscheidung, durch die ein Antrag auf Stundung abgelehnt worden ist, sieht der Entwurf nicht vor. Da in diesem Falle der Vater die gesamte Forderung sofort begleichen muß, könnte die Frage einer Änderung der Entscheidung nur noch auftreten, wenn der Vater nicht pünktlich gezahlt hat. Gerade dann aber darf durch eine spätere Verschlechterung der Verhältnisse des Vaters die Stellung des Kindes nicht beeinträchtigt werden.

Aus der in Satz 2 enthaltenen Verweisung auf § 642 a Abs. 2, 3 E ergibt sich, daß die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen kann, gegen die Entscheidung die sofortige Beschwerde stattfindet und eine weitere Beschwerde ausgeschlossen ist. Diese Regelung ist aus denselben Gründen wie bei § 642 a gerechtfertigt. Ist jedoch gleichzeitig mit einem Verfahren nach § 642 f Abs. 1 E ein Verfahren nach § 323 ZPO, z. B. auf Erhöhung der Unterhaltsrente anhängig, so kann die Verbindung beider Verfahren zweckmäßig sein. In diesem Falle sollen einheitliche Verfahrensgrundsätze gelten, die besonderen Verfahrenserleichterungen des § 642 a Abs. 2, 3 E daher wegfallen.

Absatz 2

In den Fällen eines Prozeßvergleichs, einer vollstreckbaren Urkunde oder einer Urkunde nach § 642 c Nr. 2 E ist es dem Vater überlassen, in die Verpflichtungserklärung eine Ratenzahlungsklausel aufzunehmen. Ist dies unterblieben, so kann der Vater nicht später eine Stundung verlangen. Ist jedoch bereits in dem Vergleich oder der Urkunde eine Ratenzahlungsklausel oder eine sonstige Beschränkung der Zahlungsverpflichtung, die einer Stundung entspricht, enthalten, so erscheint es angemessen, eine Änderung in gleicher Weise wie für Urteile zuzulassen, in denen eine Stundung bestimmt ist. Absatz 2 sieht hierfür die entsprechende Anwendung des Absatzes 1 vor.

zu § 643

Vorbemerkung

Da als Vater des Kindes nur jemand anzusehen ist, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (§ 1600 a BGB E), hängt die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche des Kindes von der Anerkennung oder der rechtskräftigen Vaterschaftsfeststellung ab. Durch diese Regelung wird vermieden, daß in einem Kindschaftsprozeß und in einem Unterhaltsprozeß voneinander abweichende Entscheidungen ergehen. § 644 ZPO, der den Fall behandelt, daß im Kindschaftsprozeß und im Unterhaltsprozeß voneinander abweichende Entscheidungen ergangen sind, soll daher ersatzlos wegfallen.

Das Kind soll nicht genötigt sein, in jedem Falle, in dem mit einer gütlichen Einigung über die Zahlung des Unterhalts auch nach Feststellung der Vaterschaft nicht zu rechnen ist, in einem zweiten Verfahren auf Unterhalt zu klagen.

Es wäre allerdings nicht sachgerecht, die Verbindung der Klage auf Feststellung der Vaterschaft mit der Klage auf Zahlung von Unterhalt uneingeschränkt vorzusehen. Die besonderen Vorschriften des Zweiten Abschnitts erscheinen zwar für die Feststellung der Vaterschaft, nicht aber für die Entscheidung über den Unterhalt angezeigt; auch der in Artikel 3 Nr. 4 des Entwurfs für Kindschaftssachen vorgesehene besondere Rechtsmittelzug — Berufung gegen Urteile des Amtsgerichts an das Oberlandesgericht mit der Möglichkeit der Revision an den Bundesgerichtshof — ist für die Unterhaltsklage nicht geboten. Dabei ist auch an Anträge auf

Herabsetzung des Regelunterhalts sowie auf Stundung und auf Erlaß rückständiger Unterhaltsbeträge zu denken. Es sollte ferner vermieden werden, daß der Unterhaltsprozeß unehelicher Kinder gänzlich anderen Verfahrensregeln unterworfen wird als der Unterhaltsprozeß ehelicher Kinder, anderer Verwandter und von Ehegatten. Ein Zwang zur Verbindung der beiden Klagen würde schließlich dazu führen, daß die Entscheidung über die Feststellung der Vaterschaft unnötig hinausgeschoben würde. Wenn die Erhebungen über die Abstammung ein Feststellungsurteil zulassen, bliebe noch die Höhe des Unterhalts zu klären und über ein Begehren des Vaters auf Herabsetzung des Regelunterhalts, auf Stundung oder Erlaß rückständigen Unterhalts (§§ 1615 h, 1615 i BGB E), zu entscheiden.

§ 643 E schafft einen Weg, auf dem das Kind eine Entscheidung über den Unterhaltsanspruch bereits in dem auf Feststellung der Vaterschaft gerichteten Verfahren erlangen kann, ohne dieses Verfahren dadurch zu belasten.

Absatz 1

Hat das Kind auf Feststellung des Bestehens der unehelichen Vaterschaft geklagt und gibt das Gericht der Klage statt, so ist nach Satz 1 auf Antrag des Kindes der Beklagte zugleich zu verurteilen, dem Kinde den Regelunterhalt zu zahlen. Die Entscheidung ergeht ohne nähere Prüfung der Höhe des Unterhaltsanspruchs, führt daher nicht zu einer Verzögerung des Vaterschaftsprozesses. Der Grund des Unterhaltsanspruchs ergibt sich aus der Vaterschaft von selbst; allerdings kann geprüft werden, ob rückständige Unterhaltsansprüche nach § 1615 b BGB E nicht mehr dem Kinde, sondern einem Dritten zustehen.

Andererseits ist die Entscheidung nicht unbedingt endgültig. Beiden Parteien ist nach § 643 a E vorbehalten, in einem gesonderten Verfahren eine andere Entscheidung über den Unterhaltsanspruch zu verlangen; in diesem Verfahren kann sowohl über die Höhe der Unterhaltsrente als auch über die Fragen einer Stundung und eines Erlasses entschieden werden. In der überwiegenden Anzahl der Fälle, in denen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vaters den Durchschnitt nicht wesentlich übersteigen, ist zu erwarten, daß sich das Kind mit dem Regelunterhalt begnügt, so daß sich eine besondere Unterhaltsklage erübrigt.

Nach Satz 1 ist die Entscheidung von dem Antrag des Kindes abhängig. Es ist anzunehmen, daß das Kind den Antrag meistens stellen wird. Es wird von einem Antrag dann absehen, wenn eine gütliche Vereinbarung über den Unterhalt in Aussicht steht.

Ist das Kind durch nachfolgende Ehe oder Ehelicherklärung legitimiert, so ist § 643 nicht anwendbar. In diesen Fällen erlangt das Kind die Rechtsstellung eine ehelichen Kindes, so daß nach bürgerlichem Recht eine Verpflichtung zur Zahlung des Regelunterhalts nicht besteht.

Satz 2 stellt klar, daß der Vater einem Antrag des Kindes auf Verurteilung zum Regelunterhalt nach Satz 1 nicht mit Anträgen auf Herabsetzung des Regelunterhalts und auf Erlaß oder Stundung rückständiger Unterhaltsbeträge begegnen kann. Dem Vater bleibt vorbehalten, nach der nur als vorläufig anzusehenden Verurteilung zum Regelunterhalt seine Anträge in dem besonderen Verfahren nach § 643 a E zu stellen.

Absatz 2

Ist der Beklagte nach Absatz 1 zur Leistung des Regelunterhalts verurteilt, so wird — ebenso wie bei einem Urteil nach § 642 E — der Betrag des Regelunterhalts nach § 642 a festgesetzt. Abweichend von § 642 a sieht § 643 Abs. 2 jedoch vor, daß der zu zahlende Betrag erst festgesetzt wird, wenn das Urteil, das die Vaterschaft feststellt, rechtskräftig ist. Diese Einschränkung ist geboten, weil nach § 643 Abs. 1 — anders als nach § 642 — eine Verurteilung zum Regelunterhalt schon zulässig ist, ehe die Vaterschaft rechtskräftig festgestellt ist. Absatz 2 trägt daher dem Grundsatz Rechnung, daß die rechtskräftige Feststellung der Vaterschaft Voraussetzung für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen ist (§ 1600 a BGB E).

zu § 643 a

Absatz 1

Da die in § 643 vorgesehene Verurteilung zur Leistung des Regelunterhalts ohne nähere Prüfung des Unterhaltsanspruchs ergeht, bleibt sowohl dem Vater als auch dem Kind vorbehalten, eine Änderung dieser Entscheidung in einem besonderen Verfahren nach § 643 a herbeizuführen. Das Kind kann hiernach die Verurteilung des Vaters zur Leistung einer Geldrente begehren, die über den Regelunterhalt hinausgeht. Andererseits kann der Vater nach § 1615 h BGB E in bestimmten Fällen eine Herabsetzung des Regelunterhalts begehren; nach § 1615 i BGB E kann er unter bestimmten Voraussetzungen die Stundung oder den Erlaß rückständiger Beträge verlangen.

Klagen auf höheren Unterhalt, auf Herabsetzung des Regelunterhalts und auf Erlaß sowie der Antrag auf Stundung sind erst zulässig, wenn das Urteil, das die Vaterschaft feststellt, rechtskräftig ist. Vor Rechtskraft des die Vaterschaft feststellenden Urteils über Einzelheiten des Unterhalts zu verhandeln oder gar zu entscheiden, stünde mit dem Grundgedanken des Entwurfs in Widerspruch, daß die Geltendmachung der Rechtswirkungen der Vaterschaft grundsätzlich von der Anerkennung oder rechtskräftigen Feststellung der Vaterschaft abhängt (§ 1600 a BGB E). Eine solche Regelung wäre auch nicht wirtschaftlich; ein ernsthaftes Bedürfnis für sie besteht nicht. Der Mann ist dadurch geschützt, daß der auf Grund einer Entscheidung über den Regelunterhalt zu zahlende Betrag erst nach Rechtskraft des Statusurteils festgesetzt werden kann (§ 643 Abs. 2 E) und die Zwangsvollstreckung nicht aus dem Urteil, sondern aus dem Festsetzungsbeschluß stattfindet (§ 794 Abs. 1 Nr. 2 a E). Die Belange des Kindes sind dadurch gewahrt, daß eine einstweilige Anordnung auch nach Beendigung des Vaterschafts-

prozesses fortbestehen kann (§ 641 e Abs. 1 E), so daß eine Unterbrechung der Unterhaltsleistungen nicht zu besorgen ist.

Klagt das Kind auf Leistung höheren Unterhalts als des Regelunterhalts, so kann es, wie sich aus § 642 d in Verbindung mit § 642 E ergibt, die Verurteilung des Vaters entweder zur Zahlung eines bestimmten Betrages oder zur Zahlung eines Zuschlags zum Regelunterhalt begehren. Klagt der Vater auf Herabsetzung des Regelunterhalts, so kann er in entsprechender Weise entweder die Herabsetzung auf einen bestimmten Betrag oder die Gewährung eines Abschlags begehren.

Absatz 2

Diese Vorschrift dient dem Rechtsfrieden. Es soll in einer absehbaren Zeit nach Rechtskraft des Urteils gemäß § 643 Abs. 1 E Klarheit über die Höhe des zu zahlenden Unterhalts bestehen. Absatz 2 Satz 1, 2 sieht deswegen für die Einleitung der in Absatz 1 genannten Verfahren eine Frist von drei Monaten vor. Die Frist soll erst mit Rechtskraft des Beschlusses beginnen, der den Betrag des Regelunterhalts nach § 643 Abs. 2 in Verbindung mit § 642 a E festsetzt. Erst von diesem Zeitpunkt an wird auch für einen Rechtsunkundigen der Umfang der Zahlungsverpflichtung ersichtlich, der sich aus einer Verurteilung zur Zahlung des Regelunterhalts ergibt. Für die Klage auf Erlaß und den Antrag auf Stundung, die nur rückständigen Unterhalt betreffen, gilt die Frist unbedingt. Für Klagen auf höheren Unterhalt und auf Herabsetzung des Regelunterhalts soll der Fristablauf jedoch nur die Bedeutung haben, daß eine Abänderung des den Regelunterhalt zuerkennenden Urteils (§ 643 Abs. 1) nicht mehr rückwirkend, wohl aber für die Zukunft begehrt werden kann. Solange jemand die Verurteilung zum Regelunterhalt für die Gegenwart noch für zuträglich hält, soll er sich nicht wegen des drohenden Fristablaufs zu einer Änderungsklage veranlaßt sehen.

Ansprüche wegen Sonderbedarfs (vgl. § 1613 Abs. 2 BGB E) werden durch den Fristablauf nicht berührt. Eine ausdrückliche Klarstellung erscheint entbehrlich.

Für den Fall, daß innerhalb der in den Sätzen 1, 2 bestimmten Frist ein Recht nach Absatz 1 geltend gemacht wird, verlängert Absatz 2 Satz 3 die Frist für die Geltendmachung anderer Rechte nach Absatz 1 bis zur Beendigung des zuerst eingeleiteten Verfahrens. Diese Regelung trägt einmal dem Umstand Rechnung, daß die Rechte nach Absatz 1 wirtschaftlich im Zusammenhang zu würdigen sind. Zum anderen wirkt sie zugunsten desjenigen, der — im Interesse des Rechtsfriedens — zunächst davon abgesehen hat, Rechte nach Absatz 1 geltend zu machen; ihm bleibt vorbehalten, solche Rechte noch nach Ablauf der in den Sätzen 1, 2 bestimmten Frist geltend zu machen, wenn etwa kurz vor Ablauf der Frist der andere Teil ein Verfahren nach Absatz 1 einleitet.

Absatz 3

Für die den Unterhalt unehelicher Kinder betreffenden Verfahren sollen — ebenso wie für sonstige Unterhaltsverfahren — grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte maßgeblich sein. Jedoch sprechen in den Fällen des § 643 a Abs. 1 gewichtige Gründe für eine besondere Zuständigkeitsregelung. Diese Verfahren hängen sachlich eng mit dem Statusprozeß zusammen, da in diesem der Vater nach § 643 Abs. 1 zur Zahlung des Regelunterhalts verurteilt worden ist. Kommt noch hinzu, daß das Verfahren nach § 643 a Abs. 1 dem Vaterschaftsverfahren ohne erheblichen zeitlichen Abstand folgt, so ist es angebracht, dieses Verfahren bei dem Gericht anhängig werden zu lassen, bei dem die Vaterschaftsklage erhoben worden ist. Wenn jedoch zwischen dem Statusprozeß und dem Verfahren nach § 643 a ein größerer zeitlicher Abstand besteht, können sich die Verhältnisse, die nach § 641 a E für die Bestimmung der Zuständigkeit im Vaterschaftsprozeß maßgebend waren, geändert haben; so kann das Kind inzwischen an einen anderen Ort verzogen und die Vormundschaft an das für den neuen Wohnort zuständige Vormundschaftsgericht abgegeben worden sein (§ 46 FGG). Absatz 3 sieht deshalb für den Fall, daß zur Zeit der Einleitung eines Verfahrens nach § 643 a Abs. 1 die Dreimonatsfrist des Absatzes 2 Sätze 1, 2 noch nicht abgelaufen ist, die Zuständigkeit des Gerichts vor, das im Vaterschaftsprozeß im ersten Rechtszug erkannt hat. Dasselbe gilt dann für weitere Verfahren, die innerhalb der verlängerten Frist nach Absatz 2 Satz 3 ergänzend eingeleitet werden. Gegen die Entscheidung des danach zuständigen Amtsgerichts ist, da das Verfahren nach § 643 a nicht eine Kindschaftssache ist, der gewöhnliche Rechtsmittelzug zum Landgericht gegeben.

Die Zuständigkeit soll ausschließlich sein, da die Regelung nicht nur dem Interesse des Klägers (Antragstellers), sondern auch dem Interesse des Beklagten (Antragsgegners) dient. Durch die Regelung wird auch gesichert, daß mehrere Verfahren nach § 643 a bei demselben Gericht anhängig werden.

Absatz 4

Mehrere Verfahren nach Absatz 1, die gleichzeitig anhängig sind, sollen, da zwischen ihnen ein Zusammenhang besteht, miteinander verbunden werden. Absatz 4 Satz 1 sieht dies vor.

Ist lediglich ein Antrag auf Stundung gestellt, so kann auch hier im vereinfachten Verfahren entschieden werden. Hierfür sieht Absatz 4 Satz 2 die Entscheidung durch Beschluß sowie — im Wege der Verweisung auf § 642 a Abs. 2, 3 — weiter vor, daß es einer mündlichen Verhandlung nicht bedarf und gegen einen erstinstanzlichen Beschluß die sofortige Beschwerde gegeben ist.

zu § 644

Diese Bestimmung sieht vor, daß einige Vorschriften des Dritten Abschnitts auch auf andere Streitsachen anzuwenden sind.

Absatz 1

Gewährt ein Dritter dem Kinde Unterhalt, so kann insoweit der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen

seinen Vater nach Maßgabe des § 1615 d BGB E auf den Dritten übergehen. Aus § 1615 h BGB in Verbindung mit den §§ 412, 404 BGB und aus § 1615 i Abs. 3 BGB E ergibt sich, daß der Vater gegenüber dem Dritten ebenso wie gegenüber dem Kinde Herabsetzung des Regelunterhalts sowie Erlaß und Stundung rückständigen Unterhalts verlangen kann. § 644 Abs. 1 E bestimmt, daß hierfür die Vorschriften entsprechend gelten, die für einen Rechtsstreit zwischen dem unehelichen Kind und seinem Vater in den §§ 642 e, 642 f E vorgesehen sind.

Aus der entsprechenden Anwendung des § 642 e E ergibt sich, daß das Gericht die Stundung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen kann. Die entsprechende Anwendung des § 642 f E bewirkt, daß die Entscheidung über die Stundung wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse nachträglich aufgehoben oder geändert werden kann. Die Gründe, die zur Regelung der §§ 642 e, 642 f E geführt haben, treffen auch für diese Fälle zu.

Absatz 2

Nach § 2331 a BGB E kann ein Pflichtteilsanspruch gestundet werden; gleiches gilt nach § 1934 b Abs. 2 BGB E für den Erbersatzanspruch, der unehelichen Verwandten nach § 1934 a BGB neben ehelichen Verwandten oder dem Ehegatten des Erblassers an Stelle des gesetzlichen Erbteils zusteht.

Aus der in § 2331 a Abs. 2 Satz 2 enthaltenen Verweisung auf § 1382 Abs. 2 bis 4 und 6 BGB ergibt sich, daß die Stundung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden und die Entscheidung über die Stundung nachträglich geändert werden kann. Eine entsprechende Anwendung des § 642 e und des § 642 f Abs. 1 Satz 1 ZPO E erübrigt sich daher.

Dagegen bedarf es einer Bestimmung, die für die Abänderung einer Entscheidung über die Stundung ein vereinfachtes Verfahren entsprechend dem § 642 f Abs. 1 Satz 2 ZPO E vorsieht. Eine solche Regelung wird in § 644 Abs. 2 getroffen. Aus Satz 1 ergibt sich, daß durch Beschluß entschieden wird; der in Satz 2 enthaltenen Verweisung auf § 642 a Abs. 2, 3 E ist zu entnehmen, daß die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen kann und daß gegen die Entscheidung die sofortige Beschwerde stattfindet.

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, die nachträgliche Änderung einer Entscheidung über die Stundung dem Nachlaßgericht im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuzuweisen (Nummer 24 Buchstabe b der Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder, Drucksache V/2370 S. 108). Wird dem gefolgt, so wird der vorgeschlagene § 644 Abs. 2 entbehrlich. Etwa erforderliche Verfahrensbestimmungen müßten dann im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit getroffen werden.

Absatz 3

Für die Klage der Mutter wegen ihrer Ansprüche gegen den Vater nach den §§ 1615 k, 1615 l BGB E soll es grundsätzlich bei den allgemeinen Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit sein Bewenden haben.

Absatz 3 sieht jedoch für den Fall eine Ausnahme vor, daß ein Rechtsstreit wegen des Unterhalts des unehelichen Kindes gegen seinen Vater im ersten Rechtszug anhängig ist (§ 642 oder § 643 a E). In diesem Fall ist es sachdienlich, daß vor demselben Gericht auch die Mutter ihre vorgenannten Ansprüche geltend machen kann. Das Gericht kann dann die beiden Verfahren zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbinden. Dadurch können die wirtschaftlichen Verhältnisse von Vater und Mutter zugleich für beide Verfahren geprüft werden.

Aus diesen Gründen soll § 644 Abs. 3 E auch dann gelten, wenn die Ansprüche der Mutter auf einen Dritten übergegangen sind und von diesem eingeklagt werden.

Nach § 1615 l Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit § 1615 i Abs. 1, 3 BGB E können auch rückständige Unterhaltsansprüche, die der Mutter eines unehelichen Kindes gegen den Vater zustehen, gestundet werden. Die Verfahrensvorschriften der §§ 642 e, 642 f E sollen auch insoweit entsprechend gelten.

Zu Nummer 8

Da in das Sechste Buch ein neuer Dritter Abschnitt eingefügt werden soll (vgl. die Vorbemerkung zu § 642 E), muß der bisherige Dritte Abschnitt als Vierter Abschnitt bezeichnet werden.

Zu Nummer 9 (§ 704)

Absatz 2 wird neu gefaßt. Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstand haben, werden im Einklang mit der Überschrift vor § 640 E und der Begriffsbestimmung in § 640 E vereinfacht als Kindschaftssachen bezeichnet. Urteile in Ehe- und Kindschaftssachen dürfen wie nach geltendem Recht nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

Satz 2 bestimmt zur Klarstellung, daß dies auch für den Ausspruch nach § 643 Abs. 1 Satz 1 E, also auch insoweit gilt, als der Vater eines unehelichen Kindes in dem Urteil, das die Vaterschaft feststellt, zur Zahlung des Regelunterhalts verpflichtet wird. Dieser Urteilsausspruch ist eine unselbständige Ergänzung des Ausspruchs, der die Vaterschaft feststellt; er teilt dessen Schicksal auch hinsichtlich der Vollstreckbarkeit. Die Regelung steht im Einklang mit § 643 Abs. 2 E, wonach im Falle des § 643 E der Betrag des Regelunterhalts erst nach Rechtskraft des Statusurteils festgesetzt werden und somit eine vollstreckbare Entscheidung (vgl. § 794 Nr. 2 a E) erst nach diesem Zeitpunkt erlangt werden kann. Satz 2 ergibt im übrigen, daß das nach § 643 Abs. 1 E über den Regelunterhalt ergehende Urteil auch nicht wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar erklärt werden darf.

Zu Nummer 10 (§ 794)

Mit der gesonderten Erwähnung der Beschlüsse nach den §§ 642 a bis 642 d E sowie nach § 643

Abs. 2 in Verbindung mit § 642 a E im Rahmen des § 794 Abs. 1 wird eine Klarstellung bezweckt. Da diese Beschlüsse ihrem Wortlaut nach keine Verpflichtung zur Leistung aussprechen, könnte es zweifelhaft erscheinen, ob sie bereits nach § 794 Abs. 1 Nr. 3 als Vollstreckungstitel anzusehen sind. Ferner wird klargestellt, daß die Zwangsvollstreckung allein aus dem Beschluß, nicht etwa aus dem Beschluß in Verbindung mit dem Urteil nach § 642, § 643 Abs. 1 E, stattfindet.

Zu Nummer 11 (§ 798)

Der Entwurf sieht vor, daß die Beschlüsse über die Höhe des Regelunterhalts, auch eines Zu- oder Abschlags hierzu, (§ 794 Abs. 1 Nr. 2 a E) der von § 750 Abs. 1 ZPO abweichenden Sonderregelung des § 798 ZPO unterworfen werden. Hiernach darf die Zwangsvollstreckung aus einem solchen Beschluß nur beginnen, wenn der Schuldtitel mindestens eine Woche vorher zugestellt ist. Die Wartefrist dient dem Schutz des Vaters vor einem unvermuteten Vollstreckungszugriff. Dem Vater, der erst mit der Zustellung des Beschlusses Kenntnis von der Höhe seiner Zahlungsverpflichtung erhalten hat, muß hinreichende Gelegenheit gegeben werden, die geschuldete Leistung freiwillig zu erbringen und dadurch eine Zwangsvollstreckung von sich abzuwenden.

Zu Nummer 12 (§ 850 c)

Diese Vorschrift bleibt sachlich unverändert. Die Neufassung trägt lediglich der im Entwurf vorgesehenen Streichung des § 1589 Abs. 2 BGB Rechnung (vgl. Absatz 1 der Vorbemerkung zu Artikel 4 des Entwurfs). Hiernach erübrigt sich in § 850 c Abs. 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 eine besondere Erwähnung des unehelichen Kindes neben den Verwandten des Schuldners.

Zu Nummer 13 (§ 850 d)

In Absatz 1 Satz 1 kann die Aufführung der unehelichen Kinder des Schuldners neben Verwandten des Schuldners aus den zu § 850 c näher dargelegten Gründen wegfallen; die Vorschrift wird dadurch sachlich nicht geändert.

Absatz 2 behandelt das Rangverhältnis der Verwandten und des Ehegatten des Schuldners untereinander. Das geltende Recht weist den unehelichen Kindern des Vaters einen erheblich schlechteren Rang zu als den ehelichen. Den unehelichen Kindern des Vaters gehen die minderjährigen unverheirateten ehelichen Kinder, der Ehegatte und der frühere Ehegatte des Vaters vor. Diese Regelung führt dazu, daß uneheliche Kinder bei der Zwangsvollstreckung gegen ihren Vater häufig leer ausgehen oder daß ihre Ansprüche in erheblich geringerem Umfange befriedigt werden, als sie bei Gleichstellung unehelicher und ehelicher Kinder befriedigt werden könnten.

Diese bisher geltende Regelung findet ihren Grund darin, daß nach bürgerlichem Recht der Unterhaltsanspruch ehelicher Kinder von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vaters abhängig ist (§ 1603 BGB), der Unterhaltsanspruch unehelicher Kinder dagegen nicht (§ 1708 BGB). Lebt der Vater in schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen, so ist der Unterhaltsanspruch des ehelichen Kindes gegen seinen Vater in der Regel erheblich niedriger als der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes; diese Bevorzugung des unehelichen Kindes sucht das geltende Recht bei der Zwangsvollstreckung auszugleichen.

Nach der Regelung des Entwurfs eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder besteht kein Grund mehr, in der Zwangsvollstreckung eheliche und uneheliche Kinder im Range verschieden zu behandeln. Der genannte Entwurf nähert die Unterhaltsansprüche ehelicher und unehelicher Kinder einander an. Der Vater kann sich auch gegenüber den Ansprüchen des unehelichen Kindes darauf berufen, daß er nicht leistungsfähig sei. Dieser Grundsatz wird zwar insoweit durchbrochen, als der Vater dem unehelichen Kinde bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres wenigstens den Regelunterhalt zu zahlen hat (§ 1615 f BGB E). Diese unterschiedliche Behandlung ehelicher und unehelicher Kinder wird jedoch zu einem wesentlichen Teil dadurch wieder ausgeglichen, daß der Vater unter den näheren Voraussetzungen des § 1615 h BGB E Herabsetzung des Regelunterhalts begehren kann.

Durch die in Absatz 2 Buchstabe b vorgesehene Änderung wird das Rangverhältnis verschiedener Unterhaltsberechtigter in gleichem Sinne geregelt wie im bürgerlichen Recht (§ 1609 Abs. 1 BGB E). Dadurch kann im Vollstreckungsverfahren ein Ergebnis erreicht werden, das der materiellen Rechtslage soweit wie möglich entspricht. Somit gehen die minderjährigen unverheirateten Kinder den übrigen Kindern, die Kinder den übrigen Abkömmlingen, die Abkömmlinge den Verwandten der aufsteigenden Linie, unter den Verwandten der aufsteigenden Linie die näheren den entfernteren vor. Auf die Begründung zu § 1609 BGB E wird Bezug genommen.

Nach § 850 d Abs. 2 Buchstabe a Satz 2 ZPO bestimmt das Vollstreckungsgericht das Rangverhältnis der minderjährigen unverheirateten Kinder und des Ehegatten zu einem früheren Ehegatten nach billigem Ermessen. Es erscheint angebracht, diese Regelungsbefugnis des Vollstreckungsgerichts auf alle Fälle des Zusammentreffens mehrerer nach § 850 d Abs. 2 Buchstabe a berechtigten Gläubiger auszudehnen. Insbesondere muß für den Fall, daß der Unterhaltsanspruch eines unehelichen Kindes auf Grund der Vorschriften über den Regelunterhalt bei gleichem Bedarf höher ist als der Unterhaltsanspruch eines ehelichen Kindes des Vaters, die Möglichkeit einer Korrektur bestehen. Der Regelunterhalt soll zwar den Unterhalt des unehelichen Kindes in besonderer Weise sichern; hierdurch soll aber nicht das uneheliche Kind vor den ehelichen Kindern und dem Ehegatten des Vaters schlechthin bevorzugt werden. Auf die Begründung zu den §§ 1615 f, 1615 h BGB E wird verwiesen. Der neue

Satz 2 sieht daher vor, daß das Vollstreckungsgericht das Rangverhältnis der im ersten Rang Berechtigten zueinander auf Antrag des Schuldners oder eines Berechtigten nach billigem Ermessen in anderer Weise festlegen kann. Diese Fassung hat gegenüber der bisherigen Fassung außerdem den Vorzug, daß in jedem Falle im Gesetz ein Rangverhältnis bestimmt ist und eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts nur erforderlich wird, wenn eine Abweichung vom gesetzlichen Rangverhältnis begehrt wird. Um den Beteiligten Gelegenheit zu geben, ihre Interessen zu wahren, sieht Satz 2 weiter vor, daß vor der Entscheidung die Beteiligten zu hören sind.

Zu Nummer 14 (§ 850 i)

In Absatz 1 Satz 1 soll die gesonderte Aufführung des unehelichen Kindes des Schuldners neben unterhaltsberechtigten Verwandten des Schuldners aus dem zu § 850 c dargelegten Grund wegfallen; die Vorschrift wird hierdurch sachlich nicht geändert.

Artikel 5

Änderung der Konkursordnung

Zu § 226

zu Buchstabe a

Das uneheliche Kind erhält nach § 1834 a BGB E beim Tode des Vaters oder väterlicher Verwandter neben nahen Familienangehörigen des Erblassers anstelle des gesetzlichen Erbteils einen Erbersatzanspruch gegen den Erben in Geld in Höhe des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Umgekehrt steht dem Vater und seinen Abkömmlingen beim Tode des Kindes unter Umständen ebenfalls ein Erbersatzanspruch zu. Auf den Erbersatzanspruch sind die Vorschriften über den Pflichtteilsanspruch sinngemäß anzuwenden (§ 1934 b Abs. 2 BGB E). Dies soll jedoch nicht gelten, soweit es sich um die Anwendung des § 226 KO handelt.

§ 226 Abs. 2 KO regelt die Rangordnung gewisser Nachlaßverbindlichkeiten im Nachlaßkonkurs. Nach den Nummern 4 und 5 dieser Vorschrift gehen die Verbindlichkeiten gegenüber Pflichtteilsberechtigten den Verbindlichkeiten aus dem vom Erblasser angeordneten Vermächtnissen und Auflagen im Range vor. Da der Erbersatzberechtigte wirtschaftlich einem Erben gleichstehen soll (vgl. Begründung zu § 1934 a BGB E), kann er nur das erhalten, was nach Befriedigung der in § 226 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 KO aufgeführten Ansprüche, also auch der Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen, übrigbleibt. Die erwähnten Verbindlichkeiten müssen daher einem Erbersatzanspruch vorgehen (vgl. auch die Begründung zu § 1934 b Abs. 2 BGB E). Dies wird durch die Einfügung der neuen Nummer 6 in § 226 Abs. 2 KO erreicht.

zu Buchstabe b

Wird ein Pflichtteilsberechtigter im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen oder steht er nach § 1974 BGB einem ausgeschlossenen Gläubiger gleich, so wird seine Forderung im Nachlaßkonkurs gemäß § 226 Abs. 4 KO erst nach den Pflichtteilsansprüchen berichtigt, die nicht unter einen derartigen Ausschluß fallen. Für diejenigen, denen ein Erbersatzanspruch zusteht, muß die gleiche Regelung gelten.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Zu Nummer 1 (§ 36)

Absatz 1

Durch die Änderung wird vom Wortlaut des Satzes 1 neben der Vormundschaft, die kraft Anordnung eintritt, auch die Vormundschaft kraft Gesetzes (§ 40 JWG, § 1791 c BGB E) erfaßt.

Absatz 4

Diese Vorschrift regelt, indem sie auf § 36 Abs. 1, 2 verweist, die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts für die Beistandschaft.

Zu Nummer 2 (§§ 36 a, 36 b)

zu § 36 a

Mit dieser Vorschrift wird die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts für die Bestellung eines Vormunds oder Beistands vor der Geburt des Kindes geregelt (§§ 1707, 1774 BGB E). Maßgebend soll nicht die Zeit sein, zu der das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt (vgl. § 40 FGG), sondern die Zeit, zu der das Gericht mit der Angelegenheit befaßt wird. Dieser Zeitpunkt ist für die Fälle des § 36 a genauer bestimmbar. Außerdem wird in größerem Umfange erreicht, daß das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk die Mutter ihren gegenwärtigen Wohnsitz hat.

Zu § 36 b

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 40 Abs. 2 JWG. Satz 2 regelt die Mitteilungspflicht in Anlehnung an § 44 Abs. 1 Satz 3 JWG.

Zu den Nummern 3, 4 (§§ 37, 40)

Diese Vorschriften werden durch Einbeziehung der Beistandschaft ergänzt. Die Beistandschaft soll hierbei der Vormundschaft gleichgestellt werden. Dies rechtfertigt sich dadurch, daß bei unehelichen Kindern in der Regel an die Stelle der Vormundschaft die Beistandschaft treten und diese Beistandschaft der bisherigen Vormundschaft ähnlich ausgestaltet werden soll (§§ 1706 bis 1710 BGB E).

Zu Nummer 5 (§ 43)

zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu den Nummern 3, 4 unter Absatz 1 wird verwiesen.

zu Buchstabe b

Absatz 2 berücksichtigt bereits in geltender Fassung den Fall, daß einem Elternteil ein Beistand bestellt ist. Er wird jedoch um den Fall ergänzt, daß die Beistandschaft kraft Gesetzes eintritt (§ 1708 BGB E).

Zu Nummer 6 (§ 43 a)

zu Buchstabe a

Absatz 1 bleibt sachlich unverändert. Die Änderung im Wortlaut trägt der Änderung des Sprachgebrauchs im Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 1723 ff. BGB E) sowie dem Umstand Rechnung, daß eine neue Art der Ehelicherklärung, nämlich die Ehelicherklärung auf Antrag des Kindes, geschaffen werden soll (§§ 1740 a bis 1740 g BGB E). Die bisherige Ehelichkeitserklärung soll die Bezeichnung „Ehelicherklärung auf Antrag des Vaters" erhalten (Überschrift vor § 1723 BGB E).

zu Buchstabe b

Der neue Absatz 3 regelt die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts für die Ehelicherklärung auf Antrag des Kindes (§§ 1740 a ff. BGB E) und für die Verfügung, durch die im Falle der Ehelicherklärung das Gericht der Mutter des Kindes den Namen des Vaters erteilt (§ 1740 g BGB E). Hierbei kann auf die Absätze 1, 2 des § 43 a verwiesen werden. Da die Ehelicherklärung auf Antrag des Kindes jedoch voraussetzt, daß mindestens einer der Eltern gestorben ist, soll an die Stelle des Vaters der überlebende Elternteil oder, wenn beide Eltern gestorben sind, das Kind treten. Die Namenserteilung nach § 1740 g BGB E kommt nur in Betracht, wenn überlebender Elternteil die Mutter ist; hierfür wird also auf die Mutter abgestellt.

Zu Nummer 7 (§ 46)

zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird vom Wortlaut des Absatzes 1 Satz 1 neben der Vormundschaft, die kraft Anordnung eintritt, auch die Vormundschaft kraft Gesetzes erfaßt.

zu Buchstabe b

Wegen der Neufassung des Absatzes 3 kann auf die Begründung zu den Nummern 3, 4 unter Absatz 1 verwiesen werden.

Zu Nummer 8 (§ 47)

zu den Buchstaben a und b

Durch die Änderungen wird vom Wortlaut der Absätze 1, 2 neben dem Fall, daß eine Vormundschaft angeordnet ist, auch der Fall erfaßt, daß eine Vormundschaft kraft Gesetzes besteht.

zu Buchstabe c

Durch die Änderung wird Absatz 3 auf die Beistandschaft ausgedehnt. Insoweit wird auf die Begründung zu den Nummern 3, 4 unter Absatz 1 verwiesen. Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß viele ausländische Rechte eine Beistandschaft nicht kennen. Sieht das Bürgerliche Gesetzbuch eine Beistandschaft vor, so soll es für die Anwendung des § 47 FGG begnügen, daß im Ausland eine Pflegschaft oder eine andere der Beistandschaft ähnliche Rechtseinrichtung besteht oder angeordnet wird. Hierbei ist auch an eine Vormundschaft gedacht, wenn die Befugnisse des Vormunds in einer Weise beschränkt werden, daß sie denen des Beistands nach deutschem Recht annähernd entsprechen.

Zu Nummer 9 (§ 48)

Der neue Absatz 2 ersetzt den bisherigen § 41 Satz 1, 2 JWG. Diese Vorschrift sieht vor, daß die Anzeige der Geburt eines unehelichen Kindes, die der Standesbeamte nach § 48 FGG dem Vormundschaftsgericht zu erstatten hat, über das Jugendamt zu leiten ist. Da § 41 Satz 1, 2 JWG somit den § 48 FGG ergänzt, sollen beide Vorschriften im Zusammenhang geregelt werden. Die in § 41 Satz 3 JWG vorgesehene Verpflichtung des Jugendamts, die Anzeige dem Vormundschaftsgericht weiterzuleiten, soll wie andere Aufgaben des Jugendamts im Gesetz für Jugendwohlfahrt und zwar als § 44 geregelt bleiben.

Die Neuregelung entspricht sachlich weitgehend dem geltenden Recht. Damit das Vormundschaftsgericht trotz der Einschaltung des Jugendamts möglichst schnell unterrichtet wird, wird jedoch nicht nur, wie bisher, dem Jugendamt, sondern auch dem Standesbeamten die unverzügliche Erledigung zur Pflicht gemacht. In Satz 2 wird klargestellt, daß in der Anzeige das religiöse Bekenntnis der Mutter und nicht etwa des Kindes anzugeben ist, denn der Standesbeamte besitzt nur Unterlagen über das religiöse Bekenntnis der Mutter (vgl. § 69 a Abs. 2 PStG).

Zu Nummer 10 (§ 49)

§ 49 FGG regelt eine Verpflichtung des Jugendamts als Gemeindewaisenrat zu einer Anzeige an das Vormundschaftsgericht. Diese Vorschrift soll in das Gesetz für Jugendwohlfahrt als § 47 Abs. 2 übernommen werden.

Zu Nummer 11 (§ 53)

Nach § 1727 BGB E kann nicht nur wie bisher die Zustimmung der Mutter, sondern auch die Zustimmung der Ehefrau des Vaters in die Ehelicherklärung des Kindes ersetzt werden. In § 53 Abs. 1 Satz 2 FGG soll daher auch dieser Fall einbezogen werden.

Ferner wird die Bezeichnung „Ehelichkeitserklärung" durch „Ehelicherklärung" ersetzt. Dies entspricht der im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen sprachlichen Änderung (§§ 1723 ff. BGB E).

Zu Nummer 12 (§ 55)

Auf die Begründung zu Nummer 11 am Ende wird verwiesen.

Zu Nummer 13 (§ 55 b)

§ 55 b regelt das Verfahren zur Feststellung des Vaters eines unehelichen Kindes für die Fälle, in denen der Mann oder das Kind gestorben ist und deshalb nicht das Prozeßgericht, sondern das Vormundschaftsgericht zuständig ist (§ 1600 n Abs. 2 BGB E).

Absatz 1

Die Entscheidung, auch die antragabweisende, soll entsprechend der in der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Regelung (§ 643 ZPO, §§ 640 h, 641 i ZPO E) für und gegen alle wirken (vgl. auch § 1600 a BGB E). Von einer ausdrücklichen Regelung für das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird abgesehen; eine solche Regelung ist auch in § 56 b FGG, der das Verfahren der Anfechtung der Ehelichkeit behandelt, nicht getroffen. Wegen dieser Wirkung der Vaterschaftsfeststellung für und gegen alle und wegen ihrer weitreichenden bürgerlichrechtlichen Wirkungen, die sich nicht auf das Vermögensrecht beschränken (vgl. §§ 1740 a bis 1740 g, 1779, 1847 BGB E), sieht Absatz 1 die Anhörung der Mutter des Kindes und, wenn der Mann gestorben ist, der nächsten Angehörigen des Mannes vor. Die Einschränkung der Anhörungspflicht in Satz 2 entspricht dem § 1740 d Satz 2 BGB E; die weitere Einschränkung in Satz 2 entspricht dem § 68 a Abs. 1 Halbs. 2 FGG und dem § 1740 d Satz 1 zweiter Halbsatz BGB E.

Absatz 2

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 56 b FGG. Damit sind § 60 Abs. 1 Nr. 6 FGG (sofortige Beschwerde) und § 18 Abs. 2 FGG (Ausschluß der Abänderung der Entscheidung durch das erkennende Gericht) anwendbar.

Absatz 3

Da zweifelhaft sein kann, ob sich bereits aus § 20 Abs. 1 FGG ein Beschwerderecht sämtlicher nach Absatz 1 zu hörender Personen gegen die Entscheidung ergibt, die die Vaterschaft feststellt, sieht Absatz 3 zur Klarstellung ein solches Beschwerderecht vor.

Schließlich wird dem Kinde ein Beschwerderecht eingeräumt. Das Kind muß jedenfalls geltend machen können, daß ein rechtswirksamer Antrag nicht vorgelegen habe.

Zu Nummer 14 (§ 56 a)

Auf die Begründung zu Nummer 11 am Ende wird verwiesen.

In Ausnahmefällen kann ein Anfechtungsverfahren gleichzeitig vor dem Prozeßgericht und vor dem Vormundschaftsgericht anhängig sein. Für die Anfechtung der Ehelichkeit kann dies der Fall sein, wenn nach dem Tode des Mannes dessen Eltern nach § 1599 Abs. 1 BGB die Anfechtungsklage erhoben haben oder nach § 641 a ZPO (§ 640 g ZPO E) das Verfahren des Mannes fortführen, während das Kind seine Ehelichkeit nach § 1599 Abs. 2 BGB durch Antrag beim Vormundschaftsgericht angefochten hat. Bei der Anfechtung der Anerkennung nach § 1600 l Abs. 2 BGB E, § 640 g ZPO E kann eine ähnliche Lage eintreten. Hierbei ist es sogar möglich, daß auch die Mutter des Kindes die Anerkennung beim Vormundschaftsgericht angefochten hat. Da das Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht nur hilfsweise stattfindet, nämlich wenn ein Verfahren im Zivilprozeß ausgeschlossen ist, sieht Absatz 2 für solche Fälle vor, daß das Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht bis zur Erledigung des Rechtsstreits auszusetzen ist.

Zu Nummer 15 (§ 56 b)

Absatz 1

Eine Verfügung, durch die ein uneheliches Kind auf Antrag seines Vaters für ehelich erklärt wird, wird mit der Bekanntmachung wirksam, ist unanfechtbar und darf vom Gericht nicht geändert werden (§ 56 a FGG). Diese Regelung soll für eine Ehelicherklärung auf Antrag des Kindes nach § 1740 a BGB E und für eine Verfügung, durch die der Mutter nach § 1740 g BGB E der Name des Vaters erteilt wird, nicht vorgesehen werden. Um das Interesse des überlebenden Elternteils und der Verwandten des Verstorbenen, der selbst am Verfahren nicht teilnimmt, zu wahren, wird in einem § 56 b bestimmt, daß eine solche Verfügung erst mit der Rechtskraft wirksam wird. Dies hat zur Folge, daß auch § 60 Abs. 1 Nr. 6 FGG (sofortige Beschwerde) und § 18 Abs. 2 FGG (Ausschluß einer Abänderung der Entscheidung durch das erkennende Gericht) anwendbar werden.

Absatz 2

sieht zur Klarstellung vor, daß die Beschwerde auch den Personen zusteht, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 1740 d, 1740 g Satz 2 in Verbindung mit § 1740 d BGB E) zu hören sind. Aus der Fassung der Vorschrift ergibt sich, daß die Regelung nicht abschließend sein soll. Die Beschwerde muß gemäß § 20 Abs. 1 FGG dem Kinde oder dem überlebenden Elternteil zustehen, wenn geltend gemacht wird, daß das Kind einen Antrag nicht oder nicht ordnungsgemäß gestellt, der überlebende Elternteil seine Einwilligung nicht oder nicht ordnungsgemäß erteilt hat. Die Beschwerde gegen die Verfügung, die den Antrag ablehnt, bedarf keiner besonderen Regelung; insoweit genügt § 20 Abs. 2 FGG.

Zu Nummer 16 (§ 56 c)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 56 b FGG, der das Wirksamwerden von Entscheidungen über die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes behandelt.

Diese Regelung wird jedoch ausgedehnt auf die entsprechenden Fälle der Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft (§ 1600 l Abs. 2 BGB E).

Zu Nummer 17 (§ 56 d)

Wegen der Einfügung eines neuen § 56 b muß außer dem bisherigen § 56 b auch der bisherige § 56 c FGG seine Bezeichnung ändern.

Zu Nummer 18 (§ 57)

§ 57 Abs. 1 Nr. 6 FGG gibt neben dem Gegenvormund auch dem Beistand ein Beschwerderecht für den Fall, daß das Vormundschaftsgericht einen Antrag des Beistands, gegen den gesetzlichen Vertreter des Kindes einzuschreiten, zurückgewiesen hat. Dieses Beschwerderecht des Beistandes soll wegfallen. Es steht mit der Regelung des Entwurfs eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder, die das Schwergewicht der Aufgaben des Beistands auf die Unterstützung anstatt auf die Überwachung des Elternteils legt (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 22 des genannten Entwurfs), nicht mehr in Einklang. Ist neben dem Beistand ein Pfleger bestellt, so hat der Beistand bereits nach geltendem Recht nicht die Aufgabe, dessen Tätigkeit zu überwachen. Ist gesetzlicher Vertreter des Kindes ein Vormund, so wird ein Beistand ohnehin nicht bestellt.

In Nummer 7 des ersten Absatzes wird der Beistand dem Vormund gleichgestellt.

In Nummer 1 soll die Beistandschaft dagegen nicht einbezogen werden. Die Aufhebung der Beistandschaft bedarf der Zustimmung oder des Antrags des Elternteils, dem der Beistand bestellt ist (§ 1692 BGB, § 1706 Abs. 2 BGB E). In die Angelegenheit der Aufhebung der Beistandschaft und damit der Beseitigung der Beschränkung der elterlichen Gewalt sollen sich insbesondere nicht Verwandte und Verschwägerte des Kindes durch Einlegung der Beschwerde einmischen können. Das Beschwerderecht des Jugendamts (vgl. § 57 Abs. 1 Nr. 9 FGG) dürfte ausreichen.

Zu Nummer 19 (§ 57 a)

Wie nach geltendem Recht soll im Falle des § 57 a, wenn der verstorbene Ehemann unehelich war, das Beschwerderecht seines Vaters auch künftig ausgeschlossen sein. Dies ist angezeigt, da zwischen dem unehelichen Kind und seinem Vater in aller Regel nur gelockerte Beziehungen bestehen und das Kind nur ausnahmsweise den Namen des Vaters trägt. Wegen des Wegfalls des § 1589 Abs. 2 BGB ist ein ausdrücklicher Ausschluß erforderlich.

Zu Nummer 20 (§ 58)

In § 58 wird die Beistandschaft einbezogen.

Zu Nummer 21 (§ 60)

In Absatz 1 Nr. 1 wird auch der Beistand einbezogen.

Zu Nummer 22 (§ 63 a)

Streitigkeiten über die Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen dem Elternteil, dem die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, und dem Kinde sind häufig unerfreulich, da sie eine starke Belastung für Kind und Eltern mit sich bringen und die Spannungen zwischen den Eltern vergrößern können. Diese Verfahren werden nach dem Entwurf um die Fälle des § 1712 BGB E vermehrt werden. § 63 a sieht eine Beschränkung der Rechtsmittel durch Ausschluß der weiteren Beschwerde vor. Dadurch kann das Verfahren verkürzt werden. Das Interesse an baldiger Befriedung ist hier stärker als das Interesse an einer im Bundesgebiet einheitlichen Entscheidung von Rechtsfragen. In Verkehrsrechtsstreitigkeiten stehen ohnehin nicht die Rechtsfragen, sondern die Tatsachenfragen im Vordergrund.

Zu Nummer 23 (§ 68 a)

Die Ersetzung des Wortes „ehelichen" durch das Wort „leiblichen" trägt der vorgeschlagenen Änderung des § 1745 a BGB (vgl. § 1745 a BGB E) Rechnung. Auf die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder zu Nummer 40 wird verwiesen.

Zu Nummer 24 (§ 167)

Das bisher in § 1718 und § 1720 Abs. 2 BGB vorgesehene Anerkenntnis der Vaterschaft fällt weg. An seine Stelle tritt die andersgeartete Anerkennung der Vaterschaft (§§ 1600 a ff. BGB E). Da § 1600 e Abs. 1 Satz 1 für die Anerkennung gerichtliche oder notarielle Beurkundung (bisher: öffentliche Beurkundung) verlangt, kann § 167 Abs. 2 Satz 2 FGG wegfallen. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte ergibt sich bereits aus § 167 Abs. 1.

Zu Nummer 25 (§ 191)

Nach § 191 FGG bleiben unter anderem diejenigen landesrechtlichen Vorschriften unberührt, nach denen für die Aufnahme einer öffentlichen Urkunde über ein Anerkenntnis der Vaterschaft außer den Amtsgerichten und Notaren auch andere Behörden oder Beamte zuständig sind. Dieser Vorbehalt kann wegfallen, da ihm keine praktische Bedeutung mehr zukommt. Nach § 49 JWG E kann das Landesjugendamt Beamte und Angestellte des Jugendamts zur Beurkundung einer Anerkennung nach § 1600 a BGB E ermächtigen. Ebenso können nach § 29 a Abs. 1 PStG E die Standesbeamten derartige Anerkennungen beurkunden. Es besteht kein Bedürfnis, diese Möglichkeiten zu vermehren.

Artikel 7

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Die vorgesehenen Änderungen gehen vom Rechtspflegergesetz in der geltenden Fassung aus. In jüng-

ster Zeit hat die Bundesregierung den Entwurf eines neuen Rechtspflegergesetzes (BR-Drucksache 225/68) eingebracht. Erlangt dieser Entwurf Gesetzeskraft, so müssen die hier vorgeschlagenen Bestimmungen angepaßt werden.

Zu Nummer 1 (§ 12)

Von den vormundschaftsgerichtlichen Geschäften sollen grundsätzlich die personenrechtlichen Entscheidungen dem Richter vorbehalten bleiben, während die Entscheidungen im Bereich der Vermögensfürsorge vom Rechtspfleger getroffen werden sollen. Die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind (§ 1600 n Abs. 2 BGB E), die Anfechtung der Vaterschaft (§ 1600 1 Abs. 2 BGB E) und die Ehelicherklärung auf Antrag des Kindes (§§ 1740 a ff. BGB) begründen für das Kind einen anderen Personenstand. Sie sind deshalb personenrechtlich von besonderer Bedeutung und müssen wie die Anfechtung der Ehelichkeit nach § 1599 Abs. 2 BGB und die Ehelicherklärung auf Antrag des Vaters nach §§ 1723 ff. BGB in den Richtervorbehalt des § 12 Nr. 3 einbezogen werden.

Für die Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen einem Vater und seinem unehelichen Kind bedarf es keiner besonderen Vorschrift. Nach § 12 Nr. 17 RechtspflG ist „die Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen Eltern und Kindern" dem Richter vorbehalten. Da § 1589 Abs. 2 BGB, der eine rechtliche Verwandtschaft zwischen dem Vater und seinem unehelichen Kind verneint, gestrichen wird, ist auch der uneheliche Vater als Elternteil im Sinne dieser Vorschrift anzusehen.

Entscheidungen, welche den Personenstand des Kindes nicht verändern, sondern lediglich die elterliche Gewalt über das Kind einschränken oder erweitern, können dem Rechtspfleger überlassen werden. Infolge dessen ist ein Vorbehalt für Anordnungen nach § 1706 Abs. 2, § 1707 und § 1710 Abs. 2 BGB E, welche die Beistandschaft für ein uneheliches Kind betreffen, nicht vorgesehen.

Auch die in § 1738 Abs. 2 und § 1765 Abs. 2 BGB E vorgesehene Rückübertragung der elterlichen Gewalt auf die uneheliche Mutter oder die früheren Eltern erfordert keinen Vorbehalt. Der Rechtspfleger wird die für das Wohl des Kindes maßgeblichen Umstände hinreichend würdigen können.

Zu Nummer 2 (§ 19)

zu Buchstabe a

Die betragsmäßige Festsetzung des Regelunterhalts nach § 642 a ZPO E und die Neufestsetzung des Betrages nach § 642 b ZPO stellen keine Tätigkeiten dar, die vom Richter ausgeübt werden müssen. Sie weisen eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Kostenfestsetzungsverfahren nach §§ 103 ff. ZPO auf und können deshalb auf den Rechtspfleger übertragen werden.

Gleiches gilt für die Stundung rückständiger Unterhaltsbeträge, wenn sie nach § 643 Abs. 4 ZPO E in einem besonderen Beschlußverfahren zugestanden werden soll, sowie für die Aufhebung oder Änderung einer bereits bewilligten Stundung nach § 642 f ZPO E. Der Rechtspfleger dürfte in der Lage sein, die wirtschaftlichen Belange der Beteiligten gegeneinander abzuwägen.

zu Buchstabe b

Nach § 641 e Abs. 2 ZPO E kann unter bestimmten Voraussetzungen dem Kind, das eine einstweilige Unterhaltsregelung nach § 641 d ZPO E erwirkt hat, eine Frist zur Klageerhebung bestimmt werden. Ähnliche Fristbestimmungen sehen § 641 e Abs. 3 ZPO E und der geltende § 627 b Abs. 4 Satz 1 ZPO vor. Diese Entscheidungen entsprechen den Geschäften, die bereits nach § 19 Nr. 11 RechtspflG dem Rechtspfleger übertragen sind. Sie werden deshalb in diese Vorschrift einbezogen.

Zu Nummer 3 (§ 23)

zu Buchstabe a

Bereits nach geltendem Recht (§ 23 Nr. 3 RechtspflG) kann die Beurkundung eines Anerkenntnisses der Vaterschaft vom Rechtspfleger vorgenommen werden. Es bestehen keine Bedenken, diese Regelung auch für die Anerkennung der Vaterschaft nach § 1600 a Nr. 1 BGB E gelten zu lassen. Sie hat zwar weiterreichende Folgen als das bisherige Anerkenntnis nach § 1718 BGB. Diese Folgen sind aber für den Rechtspfleger übersehbar; er ist auf Grund seiner Ausbildung fähig, sie den Beteiligten vor Augen zu führen.

In aller Regel wird die Anerkennung der Vaterschaft mit einer Verpflichtung zur Leistung von Unterhalt verbunden. Der Sache wäre daher nicht gedient, wenn der Rechtspfleger nicht zugleich auch eine Unterhaltsverpflichtung beurkunden könnte, und zwar in der üblichen Form, daß sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung (§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO) und, falls er sich zur Zahlung des Regelunterhalts verpflichtet, auch der Festsetzung des Betrages in einem Verfahren nach §§ 642 a, 642 b ZPO E unterwirft. Dementsprechend soll § 23 Nr. 3 RechtspflG ergänzt werden. Es besteht kein Anlaß, die Übertragung auf bestimmte Unterhaltsverpflichtungen zu beschränken, etwa auf die Verpflichtung zur Leistung des Regelunterhalts oder die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung für ein minderjähriges Kind. In dieser Frage sind alle Unterhaltsverpflichtungen gleich zu behandeln.

zu Buchstabe b

Der Antrag auf Ehelicherklärung eines unehelichen Kindes und die gesetzlich erforderlichen Einwilligungen hierzu bedürfen nach § 1730 BGB der öffentlichen Beurkundung. Wird ein Antrag auf Ehelicherklärung vom Vater gestellt, so kann die Beurkundung schon nach dem geltenden § 23 Nr. 4 RechtspflG vom Rechtspfleger vorgenommen werden. § 23 Nr. 4 wird nunmehr so gefaßt, daß er auch für die bei der Ehelicherklärung auf Antrag des Kindes vorgesehenen Erklärungen (Antrag des Kindes, Einwilligung des überlebenden Elternteils) gilt.

Artikel 8

Änderung des Personenstandsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 12)

zu Buchstabe a

In das Familienbuch werden nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 PStG auch die Eltern der Ehegatten eingetragen. Ist ein Ehegatte unehelich, so wird nach geltendem Recht sein Vater nicht eingetragen, da gemäß § 1589 Abs. 2 BGB das uneheliche Kind und sein Vater nicht als verwandt gelten. Wenn diese Bestimmung gestrichen wird, wie es Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder vorsieht, wird auch der Vater eines unehelichen Ehegatten in das Familienbuch eingetragen.

Die Eintragungen in das Familienbuch werden in der Regel auf Grund von Einträgen in anderen Personenstandsbüchern vorgenommen (§ 15 b Abs. 1 Satz 1 PStG). Aus diesem Grunde macht ein neuer Halbsatz 2 die Eintragung des Vaters eines unehelichen Ehegatten davon abhängig, daß der Vater am Rande des Geburtseintrags des Ehegatten vermerkt ist (vgl. § 29 Abs. 1 PStG E). Von diesem Erfordernis wird nach Halbsatz 3 nur dann abgesehen, wenn die Geburt des Ehegatten nicht im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes beurkundet ist; in diesem Fall ist die Eintragung vorzunehmen, wenn nach § 29 Abs. 1 die Voraussetzungen für die Eintragung des Vaters in das Geburtenbuch vorliegen, wenn also die Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

zu Buchstabe b

Nach § 12 Abs. 1 PStG ist jeweils im Anschluß an eine Eheschließung ein Familienbuch anzulegen. § 229 Abs. 2 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) in der Fassung vom 16. April 1968 (Bundesanzeiger 1968 Nr. 85) macht hiervon eine Ausnahme, wenn die Ehegatten bereits früher miteinander verheiratet waren und für die frühere Ehe ein Familienbuch (neuer Art) angelegt worden ist. In diesem Falle soll kein neues Familienbuch angelegt, sondern das frühere fortgeführt werden. Dieses Verfahren erscheint zweckmäßig. Da Zweifel aufgetaucht sind, ob es mit § 12 Abs. 1 PStG vereinbar ist, schafft Absatz 3 hierfür eine gesetzliche Grundlage. Daß Ort und Tag der neuen Eheschließung in das Familienbuch einzutragen sind, ergibt sich aus § 12 Abs. 2 Nr. 1 PStG von selbst.

Zu Nummer 2 (§ 14)

§ 15 Abs. 3 PStG/PStG E regelt die Fälle, in denen sich nachträglich ergibt, daß ein in das Familienbuch eingetragenes Kind kein eheliches Kind der Ehegatten ist; es ist dann ein neues Familienbuch ohne Angabe des Kindes anzulegen. Ist das Kind bereits verheiratet und wird für das Kind ein eigenes Familienbuch geführt, so ist nach § 15 Abs. 3 Satz 2 PStG auch dieses Familienbuch durch ein neues zu ersetzen. Die Regelung des § 15 Abs. 3 Satz 2 PStG wird ohne sachliche Änderung als neuer Absatz 2 zu § 14 PStG übernommen. Sie gehört nämlich zu § 14, der den Fall behandelt, daß sich der Personenstand eines Ehegatten ändert; hingegen regelt § 15 die Eintragung der Kinder beider Ehegatten.

Zu Nummer 3 (§ 15)

zu Buchstabe a

§ 15 Abs. 1 Nr. 1 PStG bleibt sachlich unverändert. Seine Neufassung bringt zum Ausdruck, daß er sich nur auf die ehelich geborenen Kinder der Ehegatten erstreckt.

Die durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder werden nach geltendem Recht (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 PStG) in das Familienbuch der Ehegatten erst eingetragen, wenn das Vormundschaftsgericht im Verfahren nach § 31 PStG festgestellt hat, daß sie durch die Eheschließung eheliche Kinder der Ehegatten geworden sind. Dieses Verfahren soll entfallen (vgl. § 31 PStG E mit Begründung). Unter welchen Voraussetzungen die legitimierten Kinder künftig in das Familienbuch eingetragen werden, bedarf keiner ausdrücklichen Regelung. In der Regel wird, wie sich aus § 15 b Abs. 1 Satz 1 PStG ergibt, die Eintragung auf Grund des Eintrags der Legitimation in das Geburtenbuch vorgenommen (vgl. auch § 35 PStAusfV). Ist die Geburt des Kindes nicht im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes beurkundet, so muß § 31 PStG E entsprechend angewendet werden.

zu Buchstabe b

Absatz 3 behandelt Fälle, in denen sich nachträglich herausstellt, daß ein Kind kein gemeinsames Kind der Ehegatten ist, also eine Voraussetzung für die Eintragung des Kindes im Familienbuch der Ehegatten nicht bestanden hat oder rückwirkend weggefallen ist. Infolge der im Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder enthaltenen Regelung der Anerkennung der Vaterschaft und ihrer Anfechtung (§§ 1600 a ff. BGB E) wird es erforderlich, auch die Fälle einzubeziehen, in denen das uneheliche Kind der Ehefrau auf Grund einer Anerkennung durch ihren Mann als legitimiert in das Familienbuch eingetragen (vgl. zu Buchstabe a) und die Anerkennung mit Erfolg angefochten worden ist (§§ 1600 g ff. BGB E) oder sich später herausstellt, daß die Anerkennung von Anfang an unwirksam ist. Absatz 3 Satz 1 wird daher neu gefaßt. Die Neuregelung erfaßt auch den Fall, daß mit allgemein bindender Wirkung festgestellt worden ist, daß ein Adoptionsvertrag nichtig ist.

Absatz 3 Satz 2 fällt weg, da die Regelung nach § 14 Abs. 2 übernommen wird (vgl. die Begründung zu Nr. 2)

Zu Nummer 4 (§§ 29 bis 29 b)

zu § 29

Absatz 1

In das Geburtenbuch soll nicht nur der Vater eines ehelichen Kindes (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 PStG), sondern

grundsätzlich auch der eines unehelichen Kindes eingetragen werden. Durch möglichst weitgehende Gleichbehandlung ehelicher und unehelicher Kinder im Personenstandsrecht wird vermieden, daß eine uneheliche Geburt mehr als unumgänglich nach außen in Erscheinung tritt. Die Eintragung des unehelichen Vaters ist auch deshalb geboten, weil die uneheliche Vaterschaft nach dem Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder nicht nur vermögensrechtliche, sondern auch personenrechtliche Wirkungen hat.

Der Vater des unehelichen Kindes kann jedoch nicht zugleich mit der Geburt des Kindes in das Geburtenbuch eingetragen werden, weil seine Vaterschaft zuvor mit allgemein bindender Wirkung geklärt werden muß. Nach § 1600 a BGB E geschieht diese Klärung entweder durch Anerkennung oder durch gerichtliche Feststellung der Vaterschaft. Absatz 1 macht die Eintragung des Vaters hiervon abhängig und sieht ausdrücklich vor, daß die Eintragung, weil sie eine spätere Eintragung ist, durch Randvermerk vorgenommen wird.

Die Vorschrift tritt an die Stelle des bisherigen § 29 Abs. 1 PStG, der die Eintragung eines Anerkenntnisses im Sinne des geltenden Rechts (§ 1718 BGB) regelt. Dieses Anerkenntnis wird durch die andersgeartete Anerkennung nach §§ 1600 a ff. BGB E ersetzt.

In der heutigen Praxis wird das Anerkenntnis nach § 1718 BGB mitunter vertraulich, in sog. geheimer Urkunde, abgegeben (vgl. Massfeller, StAZ 1961, 125; § 373 DA). Übersendet die Urkundsperson dem Standesbeamten die Anerkennungsurkunde in verschlossenem und versiegeltem Umschlag, so braucht der Standesbeamte den Umschlag mangels eines Antrags auf Beischreiben vorerst nicht zu öffnen. Ein solches Verfahren wird künftig nicht mehr möglich sein. Wegen der ungleich stärkeren Wirkung der Anerkennung nach dem Entwurf und der verstärkten rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vater und seinem unehelichen Kind soll von der Eintragung des Vaters in das Geburtenbuch auch nicht in Ausnahmefällen abgesehen werden können.

Absatz 2

Die in dieser Vorschrift geregelte Übersendungspflicht stellt sicher, daß der Standesbeamte, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, eine beglaubigte Abschrift der Anerkennungserklärung oder der Entscheidung erhält. Das geltende Recht sieht für das bisherige Anerkenntnis ebenfalls eine Übersendungspflicht vor (§ 29 Abs. 2 Satz 2 PStG). Ist die Geburt des Kindes nicht im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes beurkundet, so soll die beglaubigte Abschrift dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) übersandt werden. Letztere Verpflichtung sieht für die Standesbeamten bereits § 372 Abs. 6 Satz 2 DA vor.

zu § 29 a

Absatz 1

Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 PStG können das Anerkenntnis nach § 1718 BGB und die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters auch von den Standesbeamten beurkundet werden. Für die Anerkennung der Vaterschaft im Sinne des Entwurfs eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder soll das gleiche gelten. Die Zuständigkeit der Standesbeamten zur Beurkundung einer Anerkennung der Vaterschaft ist auch in Artikel 4 des Übereinkommens über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, vor denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können, vom 14. September 1961 (BGBl. 1965 II S. 17) vorgesehen.

Da zur Wirksamkeit der Anerkennung künftig die Zustimmung des Kindes erforderlich ist und diese Erklärung gleichfalls der Beurkundung bedarf (§ 1600 c Abs. 1, § 1600 e Abs. 1 Satz 1 BGB E), soll auch die Zustimmungserklärung des Kindes von den Standesbeamten beurkundet werden können.

Die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Anerkennenden zur Anerkennungserklärung oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes zur Zustimmung des Kindes bedarf nach § 1600 e Abs. 1 Satz 2 BGB E der öffentlichen Beglaubigung. Die Beglaubigung wird durch die öffentliche Beurkundung ersetzt (vgl. § 129 Abs. 2 BGB). Satz 2 gibt daher dem Standesbeamten die Befugnis, solche Erklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden.

Absatz 2

Die Zustimmungserklärung des Kindes zur Anerkennung ist empfangsbedürftig. Sie ist nach § 1600 c Abs. 2 BGB E dem Anerkennenden oder dem Standesbeamten gegenüber zu erklären. Absatz 2 regelt die Frage, welcher Standesbeamte im zweiten Falle zur Entgegennahme örtlich zuständig ist. Diese Vorschrift entspricht dem geltenden § 31 a Abs. 2 PStG, der einen ähnlichen Fall behandelt.

zu § 29 b

§ 29 a PStG befaßt sich mit der Beurkundung und Eintragung eines Anerkenntnisses der Mutterschaft, das im Heimatrecht eines ausländischen Elternteils vorgesehen ist. Diese Vorschrift soll § 29 b werden.

Absatz 1

Der geltende § 29 a Satz 1 bleibt sachlich im wesentlichen unverändert.

Die Fassung „wenn geltend gemacht wird" stellt klar, daß die Eintragung der Anerkennung nicht etwa davon abhängt, daß die fremde Staatsangehörigkeit eines Elternteils nachgewiesen ist; es soll vielmehr genügen, wenn sie vom Antragsteller behauptet wird.

Die Anerkennung der Mutterschaft soll ferner wie bisher bereits möglich sein, bevor die Vaterschaft anerkannt ist. Absatz 1 des neuen § 29 b berücksichtigt daher auch die Staatsangehörigkeit des Mannes, dessen Vaterschaft noch nicht geklärt ist, sondern lediglich von der Mutter behauptet wird.

29 a Satz 1 PStG verweist im weiten Umfange auf § 29 PStG. Wegen der Änderung des § 29 soll die Verweisung mit der in Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs vorgesehenen Ausnahme aufgelöst werden. § 29 b enthält daher zwei zusätzliche Absätze.

Die bisherige Regelung, wonach die Eintragung der Anerkennung der Mutterschaft nur im Falle ihrer öffentlichen Beurkundung in Betracht kommt (§ 29 a Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 PStG), soll nicht beibehalten werden. Das deutsche Recht sieht eine Anerkennung der Mutterschaft nicht vor. Welcher Form eine solche Anerkennung zu ihrer Wirksamkeit im Ausland bedarf, bestimmt sich nach dem betreffenden ausländischen Recht oder nach der Ortsform (vgl. Artikel 11 Abs. 1 EGBGB). Es genügt also, eine inländische Ortsform zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht in Absatz 3.

Absatz 2

Dieser Absatz regelt die Verpflichtung der Urkundsperson zur Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Anerkennungserklärung, und zwar entsprechend der Regelung des § 29 des Entwurfs.

Absatz 3

§ 29 a Satz 2 PStG gewährt dem Standesbeamten die Beurkundungsbefugnis, aber nur für den Fall, daß das Anerkenntnis der Mutterschaft rechtswirksam vor dem deutschen Standesbeamten abgegeben werden kann. Diese Voraussetzung dürfte, soweit ersichtlich, für die in Betracht kommenden Rechte zutreffen (vgl. auch das Übereinkommen über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder vom 12. September 1962 — BGBl. 1965 II S. 17). Die Einschränkung erscheint daher entbehrlich und soll wegfallen.

Darüber hinaus erscheint eine zusammenfassende Regelung der Beurkundungsbefugnis angebracht. Nach geltendem Recht ist die Beurkundungsbefugnis den Notaren, Gerichten und Standesbeamten sowie den nach § 49 Abs. 1 JWG ermächtigten Angehörigen des Jugendamtes verliehen (Artikel 2 des Zustimmungsgesetzes zu dem erwähnten Übereinkommen, a. a. O.). Nach Absatz 3 soll die Anerkennung der Mutterschaft im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes vor denselben Stellen beurkundet werden können, vor denen eine Anerkennung der Vaterschaft beurkundet werden kann. Damit wird eine inländische Ortsform geschaffen und zugleich die zuständige Behörde im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder bestimmt.

Zu Nummer 5 (§ 30)

Die Fälle der Feststellung des Vaters eines unehelichen Kindes mit allgemein bindender Wirkung, die bisher in § 30 PStG behandelt waren, werden nunmehr in § 29 PStG E geregelt. Der Anwendungsbereich des § 30 Abs. 1 PStG wird daher ohne sachliche Änderung entsprechend eingeschränkt.

Zu Nummer 6 (§ 31)

§ 31 PStG in geltender Fassung behandelt das Verfahren des Vormundschaftsgerichts bei der Legitimation eine unehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe seiner Eltern. Dieses Verfahren wird künftig entbehrlich. Wer die Vaterschaft anerkannt hat oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung als Vater festgestellt ist, ist mit bindender Wirkung für und gegen alle als Vater des unehelichen Kindes anzusehen (§§ 1600 a ff. BGB E) und in das Geburtenbuch einzutragen (§ 29 PStG E). Heiratet die Mutter diesen Mann, so ergibt sich hieraus die Legitimation. Das gleiche gilt, wenn der Ehemann der Mutter nach der Eheschließung die Vaterschaft anerkennt oder gerichtlich als Vater festgestellt wird.

Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts wird auch nicht für den Fall beibehalten, daß sich die Legitimation nach ausländischem Recht bestimmt. Der bisherige Legitimationsfeststellungsbeschluß hat bindende Wirkung nur für die Vaterschaft (§ 1721 BGB). Fällt § 1721 BGB ersatzlos weg (Artikel 1 Nr. 25 des Entwurfs eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder), so würde, wenn das Feststellungsverfahren nach § 31 PStG bestehen bliebe, einem Feststellungsbeschluß jede bindende Wirkung fehlen. Nach weit verbreiteter Ansicht wäre selbst der Standesbeamte nicht verpflichtet, auf Grund des Beschlusses die Eintragung vorzunehmen. Sinnvoll wäre nur entweder eine gerichtliche Entscheidung, die den Standesbeamten bindend zur Eintragung der Legitimation verpflichtet, oder eine Entscheidung, die den Eintritt der Legitimation allgemein verbindlich feststellt. Der Legitimationsfeststellungsbeschluß kann keine dieser beiden Aufgaben erfüllen. Hierfür sind im Gesetz andere Verfahren vorgesehen. Zur gerichtlichen Klärung, ob eine Eintragung in die Personenstandsbücher vorzunehmen ist, dient das Verfahren nach § 45 PStG. Zur bindenden Feststellung, daß eine Legitimation eingetreten ist, dient der Kindschaftsprozeß (§§ 640 ff. ZPO E). Außerdem erscheint die Einschaltung des Gerichts nicht in jedem Fall mit Auslandsberührung erforderlich, zumal durch Verwaltungsvorschriften sichergestellt werden kann, daß der Standesbeamte vor der Eintragung den Vorgang der Aufsichtsbehörde vorlegt (vgl. § 80 Abs. 1 DA).

§ 31 des Entwurfs, der an die Stelle der bisherigen Vorschrift tritt, regelt in Ergänzung des § 30 PStG die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Legitimation am Rande des Geburtseintrags vermerkt werden soll. Die Vorschrift stellt klar, daß die Eintragung erst vorgenommen werden darf, wenn die Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Da jedoch nicht alle ausländischen Rechte bei der Legitimation eine förmliche Anerkennung oder gerichtliche Feststellung der Vaterschaft fordern (vgl. Raape, Internationales Privatrecht, 5. Aufl., S. 377 ff.; Kegel in Soergel-Siebert, BGB, 9. Aufl., Anm. 22, 27 zu Art. 22 EGBGB), soll gegebenenfalls die Eintragung auch ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 zulässig sein (Satz 2).

Nach § 31 Abs. 5 Satz 2 PStG wird ein Anerkenntnis im Geburtenbuch nicht mehr eingetragen, wenn die Legitimation eingetragen ist. Diese Regelung soll nicht aufrechterhalten bleiben. Nach dem Entwurf wird in das Geburtenbuch nicht mehr die Anerkennung, sondern der Vater als solcher eingetragen (§ 29 PStG E). Diese Eintragung hat neben der Eintragung einer Legitimation ihre selbständige Bedeu-

tung; die Wirksamkeit der Legitimation ist gerade davon abhängig, ob das Kind vom Ehemann der Mutter stammt (vgl. die Begründung zu § 1721 BGB E).

Zu Nummer 7 (§ 31 a)

zu Buchstabe a

§ 31 a PStG regelt den Fall, daß ein uneheliches Kind den Namen des Ehemannes der Mutter erhält (§ 1706 Abs. 2 Satz 2 BGB, § 1618 BGB E). In diese Regelung wird der weitere Fall einbezogen, daß ein Adoptivkind dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzufügt. Auf § 1758 Abs. 4 BGB E und die Begründung dazu wird verwiesen.

zu Buchstabe b

Zur Entgegennahme der in § 31 a PStG geregelten Erklärungen ist nach § 31 a Abs. 2 PStG in erster Linie der Standesbeamte zuständig, der die Geburt des Kindes beurkundet hat. Wenn die Geburt des Kindes nicht im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes beurkundet ist, ist nach § 31a Abs. 2 Satz 2 daneben der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) zuständig. Durch Streichung des Wortes „auch" wird erreicht, daß im letzteren Falle n u r der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) zuständig ist. Dies entspricht der Regelung in § 15 c Abs. 2 Satz 2 PStG sowie § 29 a Abs. 2 Satz 2 PStG E.

Zu Nummer 8 (§ 61)

§ 61 Abs. 2 PStG regelt die Möglichkeit, beim Eintrag der Geburt eines unehelichen oder adoptierten Kindes einen Sperrvermerk einzutragen mit der Wirkung, daß nur einem eng beschränkten Personenkreis eine Personenstandsurkunde erteilt oder Einsicht in den Geburtseintrag gestattet werden kann. Die Einrichtung des Sperrvermerks ist für die unehelichen Kinder und ihre Eltern von großer Bedeutung, denn sie verhindert, daß die Tatsache der unehelichen Geburt mehr als nötig nach außen in Erscheinung tritt.

Im Entwurf werden folgende Änderungen der Vorschrift vorgeschlagen:

a) Nach Absatz 2 Satz 1 soll die Regelung auch für Kinder gelten, die durch Ehelicherklärung legitimiert worden sind. Auch in diesen Fällen kann ein Bedürfnis bestehen, daß der Umstand der unehelichen Geburt nicht mehr Personen bekannt wird, als unvermeidlich ist.

b) Nach geltendem Recht sind antragsberechtigt der gesetzliche Vertreter des Kindes und das Jugendamt. Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs verleiht dagegen das Antragsrecht allein dem Kinde. Daß für das nicht voll geschäftsfähige Kind auch sein gesetzlicher Vertreter handeln kann, ergibt sich bereits aus den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts. Hingegen fällt das Antragsrecht des Jugendamts weg. Es kann der Entscheidung des Kindes oder seines gesetzlichen Vertreters überlassen bleiben, ob ein Sperrvermerk eingetragen werden soll.

c) Die Fassung des Absatzes 2 Satz 1 stellt ferner klar, daß der Standesbeamte bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen den Sperrvermerk eintragen muß und dies nicht etwa in seinem Ermessen steht.

d) Die Beschränkungen, die der Sperrvermerk mit sich bringt, sollen nach Absatz 2 Satz 2 nicht für die Eltern des Kindes und das zwar noch nicht volljährige, aber verheiratete Kind gelten. Es besteht keine Notwendigkeit, diesen Personen die Ausstellung von Personenstandsurkunden oder die Einsicht in das Geburtenbuch zu versagen. Ist das Kind adoptiert worden, so soll dies nur für die Wahleltern gelten, so daß die leiblichen Eltern, wie nach geltendem Recht, der Sperre unterworfen sind.

e) Ist ein an Kindes Statt angenommenes Kind im Familienbuch seiner Wahleltern eingetragen, so soll nach Absatz 3 Satz 1 auch der das Kind betreffende Eintrag im Familienbuch einen Sperrvermerk erhalten, damit der Umstand der Adoption nicht aus dem Familienbuch bekannt werden kann. Absatz 2 Satz 2 und 3, der die Wirkungen des Sperrvermerks regelt, soll entsprechend gelten. Da sich der Sperrvermerk nur auf den Eintrag erstrecken soll, der das adoptierte Kind betrifft, steht der Sperrvermerk der Erteilung eines Auszugs aus dem Familienbuch dann nicht entgegen, wenn in den Auszug Angaben über das Kind nicht aufgenommen werden (vgl. § 65 a PStG).

Zu den Nummern 9 bis 11 (§§ 61 a, 62, 65)

Nach § 62 Nr. 3 PStG werden in die Geburtsurkunde auch Angaben über die Eltern des Kindes eingetragen. Hierzu zählt nach geltendem Recht der Vater eines unehelichen Kindes nicht (§ 1589 Abs. 2 BGB). Mit dem Wegfall dieser Vorschrift (Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder) gehört der Vater eines unehelichen Kindes nunmehr zu den Eltern i. S. des § 62 Nr. 3 PStG. Nach § 29 PStG E ist die Aufnahme des Vaters in das Geburtenbuch von der vorherigen Anerkennung oder rechtskräftigen Vaterschaftsfeststellung abhängig. Da die Geburtsurkunde auf Grund der Einträge im Geburtenbuch ausgestellt wird (§ 61 a PStG, § 90 Abs. 2 Satz 1 DA), ergibt sich auch ohne ausdrückliche Regelung, daß der Vater in die Geburtsurkunde nur aufgenommen wird, wenn er nach § 29 PStG E am Rande des Geburtseintrags vermerkt ist.

Nach geltendem Recht sind Randvermerke zum Geburts-, Heirats- und Sterbeeintrag in der Regel am Schlusse der Geburtsurkunde anzugeben (§ 65 Satz 3 PStG). Ist jedoch ein Eintrag berichtigt worden oder ergibt sich aus dem Geburtseintrag, daß ein Kind durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden oder kein eheliches Kind der Ehegatten ist, so sind in der Urkunde nur die sich hieraus ergebenden Tatsachen zu vermerken (§ 65 Satz 1, 2 PStG). „Be-

richtigung" wird dabei im weiteren Sinne verstanden; dazu werden auch alle Änderungen gezählt, die auf den Zeitpunkt der Geburt, der Eheschließung oder des Todes zurückwirken (Stölzel, Personenstandsgesetz, 6. Aufl., § 65 Anm. 1; Massfeller, Das gesamte Familienrecht, 2. Aufl., Band 1, Anm. 3 zu § 65 PStG; § 92 Abs. 6 Satz 1 DA).

Eine Änderung des Namens des Kindes wirkt jedoch nicht zurück. Hat etwa das Kind nach § 1618 BGB E den Namen des Ehemannes der Mutter oder hat es im Wege der öffentlich-rechtlichen Namensänderung den Namen des Vaters erhalten, so sind der frühere Name und der Vorgang am Schluß der Geburtsurkunde zu vermerken (vgl. auch § 63 Satz 2 PStAusfV). Ebenfalls am Schluß der Geburtsurkunde ist zu vermerken, wenn das Kind für ehelich erklärt (§§ 1723 bis 1740 g BGB E) oder adoptiert worden ist. Dies ist mißlich, weil dadurch die Unehelichkeit oder die uneheliche Geburt aus der Geburtsurkunde ersichtlich ist oder doch stärker als nötig hervorgehoben wird. Außerdem wird durch eine solche Geburtsurkunde der mit einer Adoption von den Beteiligten meist verfolgte Zweck, die Tatsache der Adoption nicht nach außen in Erscheinung treten zu lassen, vereitelt. Ein Geburtsschein, aus dem diese Änderungen nicht zu entnehmen sind (§ 61 c PStG), reicht vielfach nicht aus, weil er die Eltern des Kindes nicht angibt. Andererseits erscheint es nicht in jedem Fall erforderlich, daß die erwähnten Änderungen aus den Geburts- und Heiratsurkunden ersichtlich sind. Im Rechtsverkehr wird häufig weder die Aufdeckung dieser Vorgänge noch ein urkundlicher Beleg darüber nötig sein.

Der Entwurf schafft demgegenüber folgende Änderungen:

a) In die Regelung des § 65 Satz 2 werden die für ehelich erklärten Kinder einbezogen. Die Ehelicherklärung soll ebenso behandelt werden wie die Legitimation durch nachfolgende Ehe. Somit werden die Änderungen, die sich durch die Ehelicherklärung ergeben, in die Geburtsurkunde eingearbeitet. Ein Hinweis auf die Ehelicherklärung oder auf den bisherigen Namen des Kindes unterbleibt.

b) Es wird eine abgekürzte Geburtsurkunde geschaffen, aus der man auch eine Adoption oder Namensänderung nicht erkennen kann. Zu diesem Zweck wird die Übersicht über die Personenstandsurkunden, die § 61 a PStG enthält, in Nummer 3 ergänzt.

   Grundsätzlich enthält die abgekürzte Geburtsurkunde die Angaben, die nach § 62 PStG in eine Geburtsurkunde aufzunehmen sind. Jedoch werden Randvermerke über nachträgliche Änderungen, z. B. über eine Adoption oder eine Namensänderung, in die abgekürzte Geburtsurkunde eingearbeitet. Ein Hinweis auf die Änderung und auf die frühere Rechtslage unterbleibt also. Dies sieht ein zweiter an § 65 PStG anzufügender Absatz vor. Folgerichtig sollen nach § 62 Abs. 2 des Entwurfs bei einem Adoptivkind in der abgekürzten Geburtsurkunde ausschließlich die Wahleltern und nicht mehr die leiblichen Eltern angegeben werden.

Artikel 9

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Zu Nummer 1 (§ 13)

zu Buchstabe a

Den Streitwert für gesetzliche Unterhaltsansprüche bestimmt der § 13 Abs. 1 GKG. Als Streitwert ist danach, wenn Gerichtsgebühren zu berechnen sind, der Jahresbetrag der geforderten Unterhaltsleistungen anzusehen. Lautet eine Klage auf Leistung des vollen oder abgewandelten Regelunterhalts (vgl. §§ 642, 642 d ZPO E), so muß grundsätzlich das gleiche gelten. Es macht jedoch Schwierigkeiten, den Jahresbetrag der geforderten Unterhaltsleistungen bereits vor oder bei Erlaß des Urteils zu erkennen, weil der Richter in einem solchen Verfahren nicht die nach § 1615 g BGB E anzurechnenden Sozialbeiträge überprüft; deren Prüfung ist vielmehr dem Rechtspfleger im Festsetzungsverfahren vorbehalten. Es wäre nicht zweckdienlich, nur zur Festsetzung des Streitwerts die anzurechnenden Sozialbeiträge vom Richter prüfen zu lassen. Die beabsichtigte Entlastung der Unterhaltsverfahren würde auf diese Weise nicht in vollem Umfang erreicht. Ein an Absatz 1 anzufügender Satz sieht deshalb vor, daß bei der Bestimmung des Streitwerts der Jahresbetrag, ohne Rücksicht auf den Ausgang des Festsetzungsverfahrens, auf der Grundlage des Regelbedarfs nach freiem Ermessen bestimmt wird.

zu Buchstabe b

In einem Rechtsstreit auf Feststellung der Vaterschaft kann das uneheliche Kind gegen den angegebenen Vater eine einstweilige Anordnung auf Zahlung von Unterhalt oder Hinterlegung der Beträge erwirken (§ 641 d Abs. 1 ZPO E). Kostenmäßig wird man eine solche einstweilige Anordnung ebenso behandeln müssen wie eine einstweilige Unterhaltsregelung zwischen Ehegatten nach § 627 ZPO, bei der gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 GKG der Streitwert einer einstweiligen Anordnung nach dem dreimonatigen Bezug des Unterhalts berechnet wird. Durch Nummer 1 Buchstabe b wird § 13 Abs. 2 Satz 1 GKG entsprechend geändert.

Zu Nummer 2 (§ 40)

Die Stundung eines Erbersatz- oder Pflichtteilsanspruchs kann nach § 2331 a Abs. 2 BGB E nur als Gegenrecht in einem Rechtsstreit geltend gemacht werden, in dem über den Erbersatz- oder Pflichtteilsanspruch entschieden wird. Insoweit können keine besonderen Gebühren entstehen.

Dagegen muß für ein Verfahren, in dem eine Stundung aufgehoben oder geändert werden soll (§ 644 Abs. 2 ZPO E, § 1934 b Abs. 2 BGB E und § 2331 a BGB E in Verbindung mit § 1382 Abs. 6 BGB), im Gerichtskostengesetz die Gebühr besonders geregelt werden. Die Verweisung des § 2331 a Abs. 2 Satz 2 BGB E auf § 1382 Abs. 6 BGB genügt hierfür nicht, da über die Stundung einer Ausgleichsforderung nach § 1382 BGB und über die Abänderung einer

solchen Stundung das Vormundschaftsgericht zu entscheiden hat; insoweit gelten die Vorschriften der Kostenordnung.

Wie für die besonderen Verfahren, die in § 40 GKG aufgeführt sind, erscheint auch für die Abänderung einer Stundung erbrechtlicher Ansprüche die Erhebung einer halben Gebühr angemessen. Es wird vorgesehen, § 40 GKG dementsprechend durch eine neue Nummer 1 a zu ergänzen.

Zu Nummer 3 (§ 41)

Da die einstweilige Anordnung in Kindschaftssachen (§ 641 d Abs. 1 ZPO E; vgl. oben Begründung zu Nummer 1 [§ 13] Buchstabe b kostenmäßig ebenso behandelt werden soll wie die einstweilige Anordnung in Ehesachen, muß für diese beiden Verfahren nicht nur dieselbe Wertregelung gelten, sondern es müssen auch die gleichen Gebühren erhoben werden. Nach § 41 Abs. 1 GKG entsteht für eine einstweilige Anordnung in Ehesachen die Hälfte der vollen Gebühr. Damit für eine einstweilige Anordnung in Kindschaftssachen dasselbe gilt, wird in § 41 Abs. 1 GKG auch das Verfahren nach § 641 d Abs. 1 ZPO E aufgeführt und die Überschrift entsprechend erweitert.

Nach § 627 b Abs. 4 ZPO hat das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag des Unterhaltspflichtigen eine Frist zu setzen, innerhalb der der Unterhaltsberechtigte wegen seiner Ansprüche Klage zu erheben hat. Wird die Frist nicht eingehalten, hat das Gericht die einstweilige Anordnung aufzuheben. Eine ähnliche Regelung enthält § 641 e Abs. 2 und 3 ZPO E. Da das Gerichtskostengesetz für das Aufhebungsverfahren nach § 627 b Abs. 4 ZPO keine Gebühr festsetzt, sollen auch die Aufhebungsverfahren nach § 641 e Abs. 2 und 3 ZPO E gebührenfrei bleiben.

Zu Nummer 4 (§ 41 a)

Liegt ein rechtskräftiges oder vorläufig vollstreckbares Urteil vor, das auf Zahlung des Regelunterhalts lautet, wäre es nicht gerechtfertigt, für die Festsetzung des Regelunterhalts der Höhe nach (§§ 642 a, 643 Abs. 2 ZPO E) eine besondere Gebühr zu erheben. Festsetzung und Urteil müssen als eine einheitliche Entscheidung angesehen werden.

Dies darf jedoch nicht gelten, wenn eine Neufestsetzung des Regelunterhalts nach § 642 b Abs. 1 ZPO E beantragt wird, weil sich der Regelbedarf oder sonstige für die Berechnung maßgebende Umstände geändert haben. Es darf ferner nicht gelten, wenn die Festsetzung auf Grund eines Vergleichs, der vor einer Gütestelle geschlossen wurde, oder auf Grund einer Urkunde nach § 642 c Nr. 2 ZPO E verlangt wird. In diesen Fällen kann die Festsetzung nicht an eine bereits voraufgegangene gebührenpflichtige Gerichtstätigkeit angeknüpft werden. Eine völlige Gebührenfreiheit wäre daher nicht angebracht. Andererseits wäre eine volle Gebühr für diese Festsetzungsverfahren, die im Vergleich zu einem ordentlichen Prozeß einfacher durchzuführen sind, nicht angemessen. In den Nummern 1 und 2 des neu zu schaffenden § 41 a wird daher hierfür nur eine halbe Gebühr vorgesehen.

Ebenso erscheint eine halbe Gebühr ausreichend, wenn der Vater die Stundung rückständiger Unterhaltsbeträge nach § 643 a Abs. 4 Satz 2 ZPO E (§ 1615 c Abs. 1 BGB E) oder wenn das Kind (oder der Zessionar) nach § 642 f ZPO E die Aufhebung oder Änderung der Stundung beantragt. Dies soll in Nr. 3 des § 41 a GKG bestimmt werden.

Absatz 2 entspricht dem § 41 Abs. 2 Buchstabe a GKG.

Zu Nummer 5 (§ 43 a)

Es handelt sich um redaktionelle Erzänzungen, die durch die Gleichstellung der einstweiligen Anordnungen nach § 627 ZPO und § 641 d ZPO E notwendig werden.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

Zu § 5, Anlage, Nr. 10

Die laufende Nummer 10 der Anlage zu § 5 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen regelt die Entschädigung von Sachverständigen für erbbiologische Abstammungsgutachten. Für die Entschädigung sind Pauschalsätze bestimmt, die sowohl die Entschädigung für die Leistung des Sachverständigen (Leistungspauschale) als auch die Entschädigung für die bei der Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens anfallenden Nebenkosten (Auslagenpauschale) umfassen. Die Pauschalsätze betragen zur Zeit für das Drei-Personen-Gutachten 300 DM und für die Untersuchung jeder weiteren Person 75 DM.

Die Erhöhung der Entschädigung erscheint notwendig, weil den Sachverständigen nach Abzug ihrer Aufwendungen für Hilfspersonen, die Unterhaltung oder Benutzung eines Instituts und dergleichen im allgemeinen lediglich ein Betrag verbleibt, der nicht höher als die Hälfte der gegenwärtigen Entschädigungssätze ist. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, daß die Entschädigung für erbbiologische Abstammungsgutachten im Laufe der Zeit hinter der Entwicklung der allgemeinen Leistungsentschädigung für Sachverständige zurückgeblieben ist.

Die anthropologisch-erbbiologischen Abstammungsgutachten gehören zu den schwierigsten Gutachten, die von den Gerichten eingeholt werden. Für die Leistungsentschädigung erscheint daher ein Stundensatz von 15 DM angemessen. Da bei der Neuberechnung davon auszugehen war, daß die Erstattung des Gutachtens im Falle der Untersuchung von vier Personen (Regelfall) 25 Stunden erfordert, ergibt sich für das Vier-Personen-Gutachten eine Leistungsentschädigung von 375 DM. Aus diesem Betrag und der Relation der geltenden Entschädigungssätze ergeben sich als Leistungsentschädigung

für das Drei-Personen-Gutachten 300 DM und für die Untersuchung jeder weiteren Person 75 DM.

Mit Rücksicht auf die hohen Unkosten, die insbesondere den freiberuflich tätigen Sachverständigen für ihre Einrichtungen und deren laufende Unterhaltung entstehen, ist eine Verbesserung der Entschädigung für die Nebenkosten (Auslagenpauschale) notwendig. Der Entwurf sieht daher für das Drei-Personen-Gutachten eine Auslagenpauschale von 120 DM und für die Untersuchung jeder weiteren Person eine Auslagenpauschale von 30 DM vor. Für den Regelfall (Untersuchung von vier Personen) ergibt sich somit für die Nebenkosten eine Pauschalentschädigung von 150 DM.

Eine Pauschalentschädigung in Höhe von 150 DM für die Nebenkosten kann allerdings in den Fällen zu hoch sein, in denen der Sachverständige Einrichtungen einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, insbesondere einer wissenschaftlichen Hochschule, benutzt; es ist denkbar, daß in diesen Fällen der Sachverständige für die Benutzung der vorgenannten Einrichtungen so geringe Beträge abzuführen hat, daß seine Nebenkosten insgesamt den Betrag von 150 DM nicht erreichen. Der Entwurf sieht in dem neu eingefügten Satz 2 deshalb vor, daß in diesen Fällen Nebenkosten nur bis zur Höhe der tatsächlich aufgewandten Beträge ersetzt werden; zu den Nebenkosten, die hier zu berücksichtigen sind, gehören dann allerdings nicht nur die Beträge, die der Sachverständige für die Benutzung der vorgenannten Einrichtungen zu entrichten hat, sondern auch etwaige an Hilfspersonen gezahlte Beträge, Post- und Fernsprechgebühren sowie Schreibkosten.

Artikel 11

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Zu Nummer 1 (§ 37)

Wie bereits in der Begründung zu § 41 a GKG ausgeführt worden ist, müssen das Urteil auf Zahlung des Regelunterhalts und die nachfolgende Festsetzung des Betrages gemäß § 642 a als eine Einheit betrachtet werden. Es erscheint deshalb nicht gerechtfertigt, die Festsetzung des Regelunterhalts gebührenmäßig als eine besondere Angelegenheit zu behandeln. Dies muß auch für die Gebühren des Rechtsanwalts gelten und wird deshalb durch eine Ergänzung der Nummer 6 des § 37 BRAGebO zum Ausdruck gebracht.

Der Fall liegt anders, wenn die Festsetzung auf Grund eines Vergleichs beantragt wird, der vor einer Gütestelle geschlossen wurde, oder auf Grund einer Urkunde nach § 642 c Nr. 2 ZPO E. Hierfür gilt § 34 a BRAGebO, auf dessen Begründung verwiesen wird.

Zu Nummer 2 (§ 41)

Einstweilige Anordnungen in Kindschaftssachen sollen gebührenmäßig genauso behandelt werden wie einstweilige Anordnungen in Ehesachen. Auf die Begründung zu § 41 GKG wird Bezug genommen. Dies wird durch die Neufassung des § 41 BRAGebO zum Ausdruck gebracht.

Zu Nummer 3 (§ 43 a)

Wird die Festsetzung des Regelunterhalts (§ 642 a oder § 642 d ZPO E) auf Grund eines Vergleichs beantragt, der vor einer Gütestelle geschlossen wurde, oder auf Grund einer Urkunde nach § 642 c Nr. 2 ZPO E, so ist eine besondere Gebühr gerechtfertigt. Insoweit wird auf die Begründung zu § 41 a GKG verwiesen. Das gilt auch für die Gebühren des Rechtsanwalts. Es wäre aber auch hier nicht angebracht, Gebühren in voller Höhe zuzubilligen. Das Festsetzungsverfahren ist einfacher Natur; der Regelbedarf ergibt sich aus einer Verordnung der Bundesregierung, die anzurechnenden Sozialleistungen können durchweg mit behördlichen Bescheinigungen belegt werden. Es wird deshalb vorgesehen, daß fünf Zehntel der in § 31 BRAGebO bestimmten Gebühren für den Rechtsanwalt entstehen. Gleiches gilt für die Neufestsetzung nach § 642 b ZPO E, wenn der Regelbedarf durch Verordnung höher oder niedriger bestimmt wird oder sich ein sonstiger maßgebender Umstand ändert.

Auch wenn das Gericht über einen Antrag auf Stundung rückständiger Unterhaltsbeträge (§ 643 a Abs. 4 ZPO E) oder über einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Stundung (§ 642 ZPO E) zu entscheiden hat, ist unter Berücksichtigung des Umfangs und der geringen Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit in solchen Fällen eine volle Gebühr nicht zu rechtfertigen. Es wird deshalb vorgesehen, daß auch für diese Anträge nur eine halbe Gebühr entsteht.

Zu Nummer 4 (§ 43 b)

Bei Anträgen auf Stundung eines Erbersatz- oder Pflichtteilsanspruchs gelten für die Bemessung des dem Rechtsanwalt zustehenden Gebührenanspruchs die gleichen Gesichtspunkte wie für die Stundung rückständiger Unterhaltsbeträge (vgl. die Begründung zu § 43 a am Ende).

Artikel 12

Änderung der Kostenordnung

Vorbemerkung

1. Für folgende Angelegenheiten sollen in der Kostenordnung neue Bestimmungen geschaffen werden:
   a) für die gerichtliche oder notarielle Beurkundung einer Zustimmungserklärung zur Anerkennung der Vaterschaft, zur Ehelicherklärung oder zur Annahme an Kindes Statt (§ 38 KostO),
   b) für die gesetzliche Umwandlung einer Vormundschaft in eine Beistandschaft und umgekehrt (§ 93 KostO),

c) für die Regelung des persönlichen Verkehrs des Vaters mit seinem unehelichen Kind (§ 94 Abs. 1 Nr. 4 KostO),

d) für die Anfechtung einer Anerkennung der Vaterschaft und für die Feststellung der Vaterschaft, wenn das Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht durchgeführt wird (§ 94 Abs. 1 Nr. 7 KostO).

Im übrigen werden neue Bestimmungen in der Kostenordnung nicht für erforderlich gehalten.

2. Hebt das Vormundschaftsgericht nach § 1706 Abs. 2 Nr. 2 oder § 1706 Abs. 3 Satz 2 BGB E eine Beistandschaft auf oder ordnet es nach der letztgenannten Vorschrift eine Beistandschaft wieder an, so entsteht keine besondere Gebühr. Diese Maßnahme wird vielmehr mit der für die Beistandschaft nach § 92 Abs. 1, § 93 Abs. 2 KostO entstehenden Jahresgebühr abgegolten.

   Gleiches gilt, wenn das Vormundschaftsgericht den Wirkungskreis des Beistands nach § 1706 Abs. 2 Nr. 3 BGB E beschränkt oder nach § 1710 Abs. 2 BGB E erweitert. Lediglich dann, wenn das Vormundschaftsgericht den Wirkungskreis so beschränkt, daß der Beistand nur noch bestimmte einzelne Rechtshandlungen vorzunehmen hat, entsteht für die Anordnung nach § 93 Abs. 1 KostO eine selbständige Gebühr.

   Ordnet das Vormundschaftsgericht bereits vor der Geburt des Kindes gemäß § 1706 Abs. 2 Nr. 1 BGB E an, daß keine Beistandschaft eintritt, soll keine Gebühr erhoben werden. Es ist zweckmäßig, diesen Fall nicht anders zu behandeln, als die übrigen Anordnungen nach § 1706 Abs. 2 BGB E, zumal in aller Regel durch eine solche Verfügung das Vormundschaftsgericht von einer weiteren Tätigkeit für das Kind entlastet wird.

3. In einem neuen § 1727 Abs. 2 BGB E wird die Möglichkeit geschaffen, die nach § 1726 Abs. 1 Satz 2 BGB für eine Ehelicherklärung notwendige Einwilligung der Ehefrau des Vaters vormundschaftsgerichtlich zu ersetzen. Diese Maßnahme soll ebenso gebührenfrei bleiben wie eine Verfügung, durch die nach § 1727 BGB die Einwilligung der Mutter des Kindes ersetzt wird. Von einer Gebührenerhebung in diesem Falle ist beim Erlaß des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 ausdrücklich Abstand genommen worden (vgl. die Amtliche Begründung des FamRÄndG zu Artikel 7 Nr. 1).

4. Eine Ehelicherklärung auf Antrag des Kindes (§§ 1740 a ff. BGB E) ist genauso zu behandeln wie eine Ehelicherklärung auf Antrag des Vaters (§§ 1723 ff. BGB). Beide Verfahren sind gebührenfrei.

5. Gebührenfrei bleiben nach wie vor auch alle vormundschaftsgerichtlichen Genehmigungen, die bei der Führung einer Vormundschaft oder Beistandschaft für ein uneheliches Kind notwendig werden (vgl. § 95 Abs. 1 Satz 2 KostO). Der Umstand, daß der unehelichen Mutter nach § 1705 BGB E grundsätzlich die elterliche Gewalt zusteht, steht dem nicht entgegen. Es genügt nach § 95 Abs. 1 Satz 2 KostO, daß eine Beistandschaft besteht; denn wie sich aus § 93 Abs. 2 KostO ergibt, fällt die Beistandschaft unter den Begriff der in § 95 Abs. 1 Satz 2 KostO genannten Dauerpflegschaft.

   Gebührenfrei sind auch die vormundschaftsgerichtlichen Genehmigungen zur Anfechtung einer Anerkennung gemäß § 1600 k Abs. 1, 2 BGB E und zum Abschluß einer Unterhaltsvereinbarung im Sinne des § 1615 e Abs. 2 BGB E.

   Läßt sich jedoch die Mutter von einer Beistandschaft gemäß § 1706 Abs. 2 BGB E befreien, so daß sie die elterliche Gewalt uneingeschränkt allein ausübt, so ist die Erhebung einer Gebühr gerechtfertigt. Einer besonderen Vorschrift bedarf es nicht, da sich die Gebührenpflicht bereits aus § 95 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KostO ergibt.

6. Eine zusätzliche Kostenvorschrift ist auch nicht erforderlich für die Verfahren gemäß § 1738 Abs. 2 und § 1765 Abs. 2 BGB E. Nach § 1738 Abs. 2 kann das Vormundschaftsgericht unter bestimmten Voraussetzungen der Mutter eines für ehelich erklärten Kindes die elterliche Gewalt zurückübertragen, die sie durch die Ehelicherklärung verloren hat. Ebenso können nach § 1765 Abs. 2 die leiblichen Eltern eines Adoptivkindes unter Umständen die elterliche Gewalt zurückerlangen. Beide Verfahren sind bereits nach § 94 Abs. 1 Nr. 4 KostO gebührenpflichtig. Die in dieser Bestimmung genannte „Übertragung der elterlichen Gewalt" umfaßt auch die Rückübertragung.

7. Erteilt das Vormundschaftsgericht gemäß § 1740 g BGB E der Mutter eines für ehelich erklärten Kindes den Namen des Vaters, so fällt diese Maßnahme unter § 97 Abs. 1 Nr. 3 KostO. Es entsteht eine volle Gebühr. Einer besonderen Vorschrift bedarf es nicht.

8. Für die im Entwurf vorgesehenen Beurkundungen und Beglaubigungen sollen die allgemeinen Gebühren des Zweiten Abschnittes der Kostenordnung unter Nummer 1 (Beurkundungen und ähnliche Geschäfte) erhoben werden. Es wird lediglich § 38 Abs. 3 (siehe unten Nummer 1) ergänzt. Die für eine Einbenennung geforderten öffentlichen Beglaubigungen (§ 1618 Abs. 3 BGB E) sind nach § 45 Abs. 1 KostO gebührenpflichtig.

Zu Nummer 1 (§ 38)

Will der Vater eines unehelichen Kindes die Vaterschaft anerkennen, so müssen die Anerkennungserklärung und die Zustimmungserklärung des Kindes gerichtlich oder notariell beurkundet werden (§ 1600 e Abs. 1 Satz 1 BGB E). Für die Beurkundung der Anerkennungserklärung entsteht nach § 36 Abs. 1 KostO eine volle Gebühr.

Ebenso wie für eine Zustimmung zur Ehelicherklärung oder Adoption nur ein Viertel der vollen Gebühr erhoben wird (§ 38 Abs. 3 KostO), erscheint es angebracht, für die Zustimmungserklärung des Kin-

des ebenfalls nur ein Viertel der vollen Gebühr zu erheben. Der Entwurf folgt insoweit einer allgemeinen Regelung der Kostenordnung, die für derartige Zustimmungserklärungen nur ein Viertel der vollen Gebühr vorsieht (§ 38 Abs. 3 KostO). Dementsprechend wird der Absatz 3 des § 38 KostO ergänzt.

§ 1600 e Abs. 1 BGB E bestimmt weiter, daß die Zustimmung eins gesetzlichen Vertreters zur Anerkennung der Vaterschaft oder zur Zustimmung des Kindes in öffentlich beglaubigter Form abzugeben ist. Einer besonderen Regelung für diese Beglaubigung bedarf es nicht. Nach § 45 Abs. 1 KostO wird für eine Beglaubigung ein Viertel der vollen Gebühr, höchstens jedoch ein Betrag von 250 DM erhoben.

Zu Nummer 2 (§ 93)

Die Jahresgebühr, die bei Vormundschaften und Beistandschaften nach § 92 Abs. 1 und § 93 Abs. 2 KostO erhoben wird, entsteht auch dann in voller Höhe, wenn die Vormundschaft oder Beistandschaft bereits im Laufe des Jahres endet. Es können deshalb Zweifel entstehen, ob dann, wenn im Laufe eines Jahres die Vormundschaft in eine Beistandschaft oder umgekehrt übergeht, sowohl für die Vormundschaft als auch für die Beistandschaft je eine volle, also insgesamt eine doppelte Jahresgebühr fällig wird. Eine derartige Umwandlung kann nach dem Entwurf in mehreren Fällen praktische Bedeutung erlangen. So wird zum Beispiel nach § 1709 BGB E der Vormund eines unehelichen Kindes ohne weiteres zum Beistand der Mutter, wenn die Vormundschaft kraft Gesetzes endet, also wenn etwa die Mutter volljährig wird, eine Beistandschaft aber notwendig bleibt, weil das Kind in diesem Zeitpunkt noch minderjährig ist. Gleiches ereignet sich, sobald das Unehelichengesetz in Kraft tritt und die Amtsvormundschaft über uneheliche Kinder wegfällt (Artikel 13 § 7 dieses Entwurfs; Übergangsvorschriften). Schließlich wird das Jugendamt, das Beistand einer unehelichen Mutter ist, nach § 1791 c Abs. 2 BGB E kraft Gesetzes Vormund des Kindes, wenn die Beistandschaft endet und das Kind eines Vormunds bedarf, etwa wenn die Mutter des noch minderjährigen Kindes stirbt.

Es erscheint nicht gerechtfertigt, in solchen Fällen eine doppelte Jahresgebühr zu erheben, denn Vormundschaft und Beistandschaft stellen hier eine einheitliche Betreuung des Kindes dar. In einem neuen Absatz 3 des § 93 KostO wird deshalb ähnlich wie in § 92 Abs. 3 KostO bestimmt, daß die beiden Verfahren eine Einheit bilden.

Zu Nummer 3 (§ 94)

zu Buchstabe a

Nach § 1712 Abs. 1 Satz 2 BGB E hat das Vormundschaftsgericht darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang dem unehelichen Vater Gelegenheit gegeben werden soll, mit seinem Kind persönlich zu verkehren. Eine solche Anordnung entspricht der Verkehrsregelung, die das Vormundschaftsgericht nach § 1634 Abs. 2 BGB zwischen einem Elternteil, dem nicht die Personensorge zusteht, und seinem ehelichen Kind vorzunehmen hat. Für solche Entscheidungen wird gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 4 KostO eine volle Gebühr erhoben. Gleiches soll auch für eine Anordnung nach § 1712 Abs. 1 Satz 2 BGB E und eine Änderung dieser Entscheidung nach § 1712 Abs. 1 Satz 3 BGB E gelten. In diesem Sinne ergänzt der Entwurf die Nummer 4 des § 94 Abs. 1 KostO.

Zu Buchstabe b

Die Verfahren über die Anfechtung einer Anerkennung der Vaterschaft nach § 1600 l Abs. 2 Halbsatz 1 BGB E und auf Feststellung der Vaterschaft nach § 1600 n Abs. 2 BGB E ähnelt dem Verfahren über die Anfechtung der Ehelichkeit im Falle des § 1599 Abs. 2 BGB, für das jetzt nach § 94 Abs. 1 Nr. 7 KostO eine volle Gebühr entsteht. Sie sollen daher gebührenrechtlich gleichbehandelt werden.

§ 1721 BGB (Anfechtung der Ehelichkeit eines durch nachfolgende Ehe legitimierten Kindes) und § 1735 a BGB (Anfechtung der Ehelichkeitserklärung) sollen nach dem Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder wegfallen. Diese Bestimmungen werden deshalb auch in die Neufassung des § 94 Abs. 1 Nr. 7 KostO nicht mehr aufgenommen.

Artikel 13

Übergangs- und Schlußvorschriften

Zu § 1

Es entspricht einem allgemeinen Grundsatz, daß langdauernde familienrechtliche Verhältnisse vom Zeitpunkt einer Gesetzesänderung an, von gewissen Ausnahmen abgesehen, dem neuen Recht auch dann unterstehen, wenn das Rechtsverhältnis bereits unter der Herrschaft des früheren Rechts entstanden ist (vgl. Artikel 199, 203, 208, 210 EGBGB; Artikel 8 I Nr. 1, Nr. 8 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 — BGBl. I S. 609 —; auch Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 1. Halbbd., 15. Aufl., 1959, § 62 I 2, II 2; für Unterhaltsansprüche RGZ 49, 157). Dies soll auch für die Überleitung der rechtlichen Stellung der unehelichen Kinder gelten (vgl. jedoch besonders § 10 Abs. 1 Satz 2, § 11). Dadurch kommt die neue Regelung bereits den früher geborenen unehelichen Kindern zugute, und die Mißhelligkeiten, die sich aus dem bisherigen Recht ergeben, werden alsbald beseitigt. Zugleich wird vermieden, daß für die vor und für die nach Inkrafttreten des Gesetzes geborenen Kinder allzu lange unterschiedliche Vorschriften gelten. Insofern besteht auch Übereinstimmung mit dem mitteldeutschen Recht (§ 2 des Einführungsgesetzes zum Familiengesetzbuch vom 20. Dezember 1965).

Bei Beurteilung der Rechtsverhältnisse für die Zeit vor der Gesetzesänderung soll auch nach deren Inkrafttreten grundsätzlich das bisher geltende Recht anwendbar bleiben (vgl. aber § 2). Dies gilt vor

allem für rückständige Unterhaltsbeträge, die auf die Zeit vor dem Inkrafttreten entfallen, so daß es z. B. nicht möglich sein wird, rückständige Unterhaltsbeträge aus der Zeit vor der Gesetzesänderung nach § 1615 i BGB E zu stunden oder zu erlassen. Nach der Fassung des § 1 erscheint es nicht erforderlich, dies durch einen ausdrücklichen Zusatz klarzustellen, da es sich mangels anderweitiger Regelung schon von selbst ergibt (vgl. A. Niedner, Das Einführungsgesetz, 2. Aufl. 1901, Anm. 3 zu Artikel 203 EGBGB; auch RGZ 49, 157).

Der Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder regelt in einigen seiner Bestimmungen auch die Rechtsverhältnisse ehelicher, legitimierter und adoptierter Kinder. Auch für diese Kinder und ihre Verwandten soll § 1 gelten. So sollen sich zum Beispiel die Wirkungen der Ehelicherklärung aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abweichend von der früheren Regelung (§ 1737 Abs. 1 Satz 1 BGB) künftig auch auf die Verwandten des Vaters erstrecken. § 1 spricht daher allgemein von Kindern, nicht etwa nur von unehelichen Kindern. § 1 umfaßt ferner die Ansprüche der Mutter des Kindes gegen den Vater (§§ 1615 k bis 1615 n BGB E), soweit sie auf die Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes entfallen.

Zu § 2

Aus dem in § 1 aufgestellten Grundsatz ergibt sich bereits, daß auch die Frage, wer Vater eines vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geborenen Kindes ist, nach neuem Recht (vgl. §§ 1600 a, 1600 o BGB E) zu beurteilen ist, soweit es sich um die Vaterschaft oder die aus der Vaterschaft entstehenden Rechtsverhältnisse für die Zeit nach Inkrafttreten des neuen Rechts handelt. Demgegenüber würde sich dieselbe Frage mangels abweichender Regelung für die Zeit vor dem Inkrafttreten der Neuregelung weiterhin nach altem Recht richten. Dies hätte zur Folge, daß etwa für Unterhaltsbeträge, die auf die Zeit nach dem Inkrafttreten der Neuregelung entfallen, eine andere Vaterschaftsvermutung gälte als für den früheren Unterhalt, und die Vaterschaft daher möglicherweise auf Grund der einen Vermutung zu bejahen, auf Grund der anderen Vermutung zu verneinen wäre. Ferner könnte bei Ansprüchen, die sich nach bisherigem Recht richten, die Vaterschaft außerhalb des nach neuem Recht dafür vorgesehenen Verfahrens (§§ 640 ff. ZPO E) geprüft werden und eine Entscheidung ergehen, die mit einem späteren Urteil im Vaterschaftsprozeß in Widerspruch tritt. Um einen derartigen mißlichen Rechtszustand nicht eintreten zu lassen, sieht § 2 vor, daß auch für Rechtsverhältnisse, die sich nach dem bisher geltenden Recht bestimmen, die Frage der Vaterschaft nach neuem Recht zu beurteilen ist.

Dies soll auch dann gelten, wenn der Mann, das Kind oder sogar sämtliche Hauptbeteiligten in der Zeit vor der Neuregelung gestorben sind; es wäre nicht gerecht, für diese Fälle Ausnahmen vorzusehen. Für die Vaterschaft soll also bei sämtlichen Rechtsverhältnissen ohne die in § 1 vorgesehene zeitliche Abgrenzung — abgesehen von der später zu behandelnden Sondervorschrift in § 11 — einheitlich das neue Recht maßgebend sein. Daraus ergibt sich, daß auch vor der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen, für die weiterhin das bisherige Recht gilt, die Vaterschaft im Sinne des § 1600 a BGB E oder des ergänzenden § 3 Abs. 1 dieses Artikels geklärt sein muß. Daß dies jedoch nicht für Ansprüche gilt, über die bereits rechtskräftig entschieden ist oder die bereits erfüllt sind, versteht sich ohne ausdrücklichen Vorbehalt im Gesetz von selbst.

Zu § 3

Absatz 1

Die Rechtswirkungen der Vaterschaft können nach der vorgesehenen Neuregelung nur geltend gemacht werden, wenn die Vaterschaft mit Wirkung für und gegen alle anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist (§ 2 dieses Artikels in Verbindung mit § 1600 a BGB E). Diese Voraussetzungen sind bei unehelichen Kindern, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung geboren sind, nur dann schon erfüllt, wenn ausnahmsweise die blutsmäßige Abstammung im Kindschaftsprozeß (§§ 640 ff. ZPO) festgestellt worden ist. Dagegen bewirkt weder eine nach geltendem Recht abgegebene Anerkennung (§ 1718 BGB) noch eine Verurteilung zum Unterhalt eine allseits bindende Feststellung der Vaterschaft im Sinne des § 1600 a BGB E.

Gleichwohl erscheint es nicht angebracht, auch in diesen Fällen eine Anerkennung nach neuem Recht oder die Durchführung eines Abstammungsprozesses als Voraussetzung dafür zu verlangen, daß die Rechtswirkungen der Vaterschaft geltend gemacht werden können. Hat ein Mann seine Vaterschaft unter bisherigem Recht in danach wirksamer Weise anerkannt, hat er sich in einem vollstreckbaren Titel zur Zahlung des Unterhalts verpflichtet oder wurde er dazu rechtskräftig verurteilt, so wird dieser Mann nach den Erfahrungen des Lebens in der Regel auch der wirkliche Vater des Kindes sein. Diese Akte ergeben demnach nach bisherigem Recht zwar keine rechtliche, wohl aber eine tatsächliche Vermutung der Vaterschaft. Es wäre daher unzweckmäßig und dem Kinde unzumutbar, wenn das Kind in allen Fällen, in denen sich der Mann nach Inkrafttreten des neuen Rechts weigert, die Vaterschaft erneut anzuerkennen, einen Vaterschaftsprozeß führen und die Vaterschaft beweisen müßte, um zu seinem Recht zu kommen.

Absatz 1 sieht deshalb vor, daß der Mann in den bezeichneten Fällen als Vater im Sinne des neuen Rechts anzusehen ist (vgl. aber Absatz 2). Damit ergibt sich, daß das Kind die Rechtswirkungen der Vaterschaft ohne weiteres geltend machen kann und daß darüber hinaus alle Rechtswirkungen eintreten, die das neue Recht aus der Anerkennung oder rechtskräftigen gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung herleitet (vgl. § 1934 c BGB E, § 29 PStG E). Zugleich soll mit Absatz 1 erreicht werden, daß die Zahl von Fällen, in denen die Vaterschaft wieder in Frage gestellt wird, möglichst gering bleibt. Es werden auch Unterhaltsurteile einbezogen, die vor In-

krafttreten der Neuregelung ergangen, aber erst nachher mangels Einlegung eines Rechtsmittels rechtskräftig geworden sind. Das Kind soll auch in solchen Fällen nicht genötigt sein, erneut zu klagen, um die Feststellung der Vaterschaft herbeizuführen. Soweit der Eintritt der Wirkungen des Absatzes 1 von einem früheren Anerkenntnis der Vaterschaft abhängig ist, ist darunter ein rechtswirksames Anerkenntnis zu verstehen. Ob das Anerkenntnis wirksam ist, muß sich nach bisherigem Recht bestimmen.

Die vorgesehene Überleitung älterer Anerkenntnisse und Schuldtitel ist, wie noch zu Absatz 2 ausgeführt wird, jedoch nur gerechtfertigt, wenn das Gesetz zugleich eine Anfechtung der Vaterschaft zuläßt. Sind sämtliche Hauptbeteiligten verstorben, so könnte eine Anfechtung kaum zu einem Ergebnis führen, da die Abstammungsverhältnisse dann meistens nicht mehr geklärt werden können. Deshalb sollen die Wirkungen des Absatzes 1 nicht eintreten, wenn beim Inkrafttreten der Neuregelung sowohl der Mann als auch die Mutter und das Kind verstorben sind (Satz 3). Diese Abgrenzung stimmt mit § 1600 n BGB E überein; danach ist die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung nicht mehr zulässig, wenn sowohl der Mann als auch die Mutter und das Kind gestorben sind.

§ 3 stimmt mit der in Mitteldeutschland geltenden Regelung (§ 8 Abs. 1, 3 des Einführungsgesetzes zum Familiengesetzbuch vom 20. Dezember 1965) im Grundsatz überein.

Absatz 2

Die in Absatz 1 vorgesehene Überleitung kann wegen der damit verbundenen Erweiterung der Rechtswirkungen der bezeichneten Akte den Beteiligten, besonders dem Mann und seinen nahen Angehörigen, nur zugemutet werden, wenn dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß sie die Vaterschaft gleichwohl noch gerichtlich nachprüfen lassen können. Denn die materiellen Vorschriften des Entwurfs eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder setzen voraus, daß den Beteiligten ein Weg zur Verfügung steht, eine ausreichend sichere Feststellung der Vaterschaft herbeizuführen.

Ein unter geltendem Recht in früherer Zeit durchgeführter Unterhaltsprozeß bot dagegen nicht dieselbe Gewähr für eine hinreichend zuverlässige Ermittlung der Vaterschaft wie ein Statusprozeß. Im Unterhaltsprozeß werden nicht immer alle Beweise erhoben, die nach den Erkenntnissen der Wissenschaft zur Klärung der Abstammung hätten beitragen können. Vielfach wird die Einholung medizinischer Gutachten mit der Begründung abgelehnt, die Beweiserhebung sei ein unzulässiger Ausforschungsbeweis (Staudinger-Göppinger, BGB 10./11. Aufl., Anm. 49 zu § 1717). Ein Teil der Unterhaltsprozesse ist zudem zu einer Zeit durchgeführt worden, als nach dem Stand der Wissenschaft die biologische Vaterschaft keineswegs so zuverlässig geklärt werden konnte wie heute. Schließlich wurden viele Fälle ohne streitige Verhandlung nur durch Versäumnisurteil entschieden.

Auch eine frühere Anerkennung oder freiwillige Unterhaltsverpflichtung beweist die Vaterschaft nicht immer hinreichend zuverlässig. Diese Erklärungen des Mannes betrafen nur einen zeitlich begrenzten Unterhaltsanspruch. Es ist manchmal zweifelhaft, ob der Mann auch eine Anerkennung mit den weitergehenden Rechtswirkungen, wie sie im Entwurf vorgesehen sind, abgegeben hätte; in manchen Fällen wird der Mann nur deshalb anerkannt haben, um der nach der damaligen Rechts- und Prozeßlage drohenden Verurteilung zu entgehen.

Aus allen diesen Erwägungen ist es geboten, auch in den von Absatz 1 umfaßten Fällen eine gerichtliche Nachprüfung der Vaterschaft zu ermöglichen. Da sie darauf abzielen muß, den in Absatz 1 geschaffenen Rechtsschein der Vaterschaft zu beseitigen, wird die Form einer Anfechtung der Vaterschaft gewählt. Die Anfechtung geschieht ebenso wie die Anfechtung der Ehelichkeit (§ 1593 BGB) und die Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft (§ 1600 f Abs. 1 BGB E) durch Klage (oder Antrag) auf Feststellung, daß der Mann nicht der Vater des Kindes ist (Satz 1). In Satz 4 wird hierzu ergänzend auf Vorschriften des Entwurfs eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder und auf Vorschriften des vorliegenden Entwurfs verwiesen, die den ähnlichen Fall der Anfechtung der Anerkennung regeln (§ 1600 k Abs. 1 bis 3, § 1600 l BGB E, §§ 640 bis 640 h ZPO E).

Da in den Fällen des Absatzes 1 die Vaterschaft nicht mit solcher Zuverlässigkeit festgestellt worden ist, wie sie in der vorgesehenen Neuregelung erstrebt wird, muß eine gerichtliche Nachprüfung der Vaterschaft nicht nur zugelassen, sondern leichtgemacht werden. Im Vergleich zu der Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft nach §§ 1600 g ff. BGB E wird die Anfechtung deshalb hier erheblich erleichtert.

Der Kreis der zur Anfechtung berechtigten Personen wird weit gezogen. Für den Fall, daß der Mann gestorben ist, wird außer den Eltern des Mannes (vgl. § 1600 g Abs. 2 BGB E) auch seiner überlebenden Ehefrau und seinen (ehelichen wie unehelichen) Abkömmlingen ein Anfechtungsrecht verliehen. Ist das Kind gestorben, so sollen die überlebende Ehefrau und die Abkömmlinge des Kindes zur Anfechtung berechtigt sein (Satz 2). Die Regelung des Satzes 3, daß nach dem Tode eines Elternteils des Mannes das Anfechtungsrecht dem überlebenden Elternteil zusteht, entspricht dem § 1595 a Abs. 1 Satz 2 BGB (= 1595 a Abs. 1 Satz 3 BGB E). Nach Satz 4 zweiter Halbsatz sollen die Sondervorschriften für das Anfechtungsrecht der Eltern des Mannes (vgl. § 1600 l Abs. 2 BGB E, § 640 g ZPO E) für die überlebende Ehefrau und die Abkömmlinge des Mannes sinngemäß gelten. Hieraus ergibt sich vor allem, daß die genannten Personen zu Lebzeiten des Kindes durch Klage gegen das Kind anfechten (§ 1600 l Abs. 2 BGB E).

Eine Frist für die Anfechtung (vgl. §§ 1600 h, 1600 i BGB E) wird nicht vorgesehen. Eine Befristung könnte die unerwünschte Folge haben, daß Anfechtungsberechtigte, um den Fristablauf zu vermeiden, vorsorglich Klage erheben, die andernfalls unterbleibt. Andererseits würden manche Anfechtungsberechtigte aus Rechtsunkenntnis vor Ablauf

der Frist untätig bleiben, und zwar vor allem dann, wenn das Kind die erweiterten Rechtswirkungen der Vaterschaft nicht vor Fristablauf geltend macht; der Rechtsnachteil, der durch Fristablauf eintreten würde, wäre in solchen Fällen ungerechtfertigt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat oder zur Zahlung von Unterhalt verurteilt worden ist, bereits nach geltendem Recht ohne zeitliche Begrenzung auf Feststellung klagen kann, daß das Kind nicht von ihm stammt (Staudinger-Göppinger, a. a. O. Anm. 169 zu § 1717).

Satz 5 schränkt die Anforderungen an die Beweisführung des Anfechtenden ein. Anders als bei Anfechtung der Ehelichkeit (§ 1591 BGB) und — im Regelfall — bei Anfechtung der Anerkennung neuen Rechts (§ 1600 m Satz 1 BGB E) braucht er nicht in vollem Umfange zu beweisen, daß das Kind nicht von dem Manne stammt. Zugunsten des Kindes soll zwar die Vermutung sprechen, daß der Mann mit der Mutter in der Empfängniszeit verkehrt hat; hat der Mann seine Vaterschaft oder seine Unterhaltsverpflichtung anerkannt oder ist er rechtskräftig zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verurteilt worden, so ist diese Vermutung hinlänglich begründet. Im übrigen soll für die Anfechtung dieselbe Verteilung der (objektiven) Beweislast wie für die Vaterschaftsklage (vgl. § 1600 o BGB E) gelten. Der Anfechtungsklage soll bereits stattgegeben werden, wenn bei Würdigung aller Umstände schwerwiegende Gründe gegen die Abstammung des Kindes von dem Mann sprechen. Die Anfechtung soll jedoch keinen Erfolg haben, wenn nach § 1600 o BGB E die Vaterschaft des Mannes festzustellen wäre.

Satz 6 regelt die Kosten für den Fall, daß über die Anfechtung in entsprechender Anwendung des § 1600 l Abs. 2 BGB E das Vormundschaftsgericht zu entscheiden hat. Gebührenrechtlich soll das gleiche gelten wie für die in § 1600 l Abs. 2 BGB E unmittelbar geregelten Fälle.

Zu § 4

Nach § 1594 Abs. 4 und § 1595 a Abs. 3 BGB ist die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes durch den Mann oder die Eltern des Mannes ausgeschlossen, wenn seit der Geburt des Kindes zehn Jahre verstrichen sind. Diese Frist soll nach Artikel 1 Nr. 6, Nr. 7 Buchstabe c des Entwurfs eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder ersatzlos wegfallen, da sie zu unbilligen Härten geführt hat.

§ 4 Satz 1 sieht deshalb vor, daß in den Fällen, in denen die Geburt des Kindes beim Inkrafttreten der Neuregelung mehr als zehn Jahre zurückliegt, durch den Ablauf der (künftig wegfallenden) Zehnjahresfrist die Anfechtung der Ehelichkeit nicht gehindert wird. Ohne diese Regelung würde für solche Fälle der als unbillig empfundene Rechtszustand weiterhin andauern.

In dem vor dem Inkrafttreten der Neuregelung liegenden Zeitraum, in dem die Anfechtung wegen Ablaufs der zehnjährigen Ausschlußfrist nicht mehr zulässig war, war auch die Einhaltung der Anfechtungsfristen nach § 1594 Abs. 1, § 1595 a Abs. 1, 2 nicht möglich. Satz 2 sieht deshalb zur Ergänzung der in Satz 1 getroffenen Regelung vor, daß der genannte Zeitraum in diese Fristen nicht eingerechnet wird.

Die vorgesehene Erstreckung der in § 1595 a Abs. 1, 2 BGB bestimmten Anfechtungsfrist auf ein Jahr gibt keinen Anlaß für Fälle, in denen beim Inkrafttreten der Neuregelung (oder beim Ablauf der wegfallenden Zehnjahresfrist des bisher geltenden § 1595 a Abs. 3) zwar die damals maßgebende Sechsmonatsfrist, nicht aber die jetzt vorgesehene Einjahresfrist des § 1595 a Abs. 1 abgelaufen war, eine ähnliche Übergangsregelung wie in § 4 Satz 1 zu treffen. Da diese Fristverlängerung zur Rechtsvereinheitlichung vorgesehen wird, bestehen nämlich keine Gründe der Billigkeit dafür, die Anfechtungsmöglichkeit auch für diese Fälle zu erneuern.

Zu § 5

Nach geltendem Recht hat das Kind einen Unterhaltsanspruch gegen den Vater, nicht jedoch gegen die väterlichen Verwandten; vom Vater kann es, vom Fall der Gebrechlichkeit abgesehen, nur Unterhalt für die Zeit verlangen, bis es das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Von einer früheren Unterhaltsvereinbarung wurde somit nur dieser Anspruch erfaßt. Meistens wird die Höhe der Abfindung auch nur nach diesem Anspruch bemessen worden sein. Es ist daher gerechtfertigt, davon auszugehen, daß die Ansprüche, die das neue Recht dem Kinde gegen die väterlichen Verwandten oder über das achtzehnte Lebensjahr hinaus gewährt, im Zweifel von der früheren Vereinbarung nicht berührt werden sollen. § 5 gibt eine entsprechende Auslegungsregel.

Zu § 6

Absatz 1

Nach § 1617 Abs. 1 BGB E erhält das uneheliche Kind nicht mehr wie bisher den Mädchennamen der Mutter, sondern, wenn die Mutter einen Ehenamen führt, diesen Namen. Die Neuregelung soll aber nicht zur Folge haben, daß bei einem vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geborenen Kind, das den Mädchennamen seiner verheirateten oder verheiratet gewesenen Mutter trägt, kraft Gesetzes ein Namenswechsel eintritt. In vielen Fällen wird das Kind kein Interesse an einer Änderung seines bisherigen Namens haben. Ein Wechsel des Namens ist dem Erwerb des Namens mit der Geburt nicht gleichzustellen.

Absatz 2

Wenn einem vor dem Inkrafttreten der Neuregelung geborenen unehelichen Kind der Ehename seiner Mutter nicht schon kraft Gesetzes zukommen kann, so müssen Möglichkeiten gegeben werden, dem Kinde diesen Namen zu erteilen.

Wie nach geltendem Recht (§ 1706 Abs. 2 Satz 2 BGB) kann auch nach dem Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder

(§ 1618 BGB E) der Ehemann der Mutter dem Kinde seinen Namen erteilen, den gleichzeitig auch die Mutter führt (Einbenennung). § 1618 BGB E stellt zwar im Wortlaut seines Absatzes 1 darauf ab, daß das Kind den Namen der Mutter nach § 1617 BGB E führt. Es sollte aber kein Zweifel darüber bestehen, daß § 1618 BGB E für den Fall entsprechend gelten muß, daß das Kind auf Grund des bisher geltenden § 1706 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 BGB den Mädchennamen der Mutter führt. Eine Übergangsbestimmung, die dies ausdrücklich klarstellt, erscheint entbehrlich. Die Einbenennung nach § 1618 BGB E hängt jedoch vom Willen des Ehemannes der Mutter ab. Daher genügt dieser Weg nur für einen Teil der Fälle, in denen ein berechtigtes Interesse daran besteht, daß der Name des Kindes nicht von dem der Mutter abweicht. Damit die namensrechtliche Verbesserung, die mit § 1617 Abs. 1 BGB E verbunden ist, auch den vor dem Inkrafttreten der Neuregelung geborenen unehelichen Kindern zugute kommt, sieht § 6 Abs. 2 vor, daß dem Kind auf seinen eigenen Antrag der Ehename der Muter erteilt werden kann.

Die Erteilung des Ehenamens soll nur möglich sein, wenn die Mutter ihn schon bei der Geburt des Kindes geführt hat und ihn zur Zeit der Erteilung noch fortführt. Auch der Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder stellt auf den Ehenamen ab, den die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt (§ 1617 Abs. 1 BGB E); soll das Kind dagegen einen später erworbenen Ehenamen der Mutter erhalten, so ist es auf den Weg der Einbenennung (§ 1618 BGB E) verwiesen. Andererseits muß verlangt werden, daß die Mutter den Ehenamen, den sie bei der Geburt des Kindes geführt hat, zur Zeit der Namenserteilung noch fortführt. Ziel des § 1617 BGB E ist es, dem Kind denselben Namen, den die Mutter führt, zu verschaffen. Nur deshalb ist es nämlich gerechtfertigt, die Interessen der übrigen Namensträger gegenüber den Interessen des Kindes zurückzusetzen. Dieses Ziel würde nicht erreicht werden, wenn das Kind einen Namen erwerben würde, den die Mutter nicht mehr führt. Ein solche Regelung würde auch mit § 1617 Abs. 2 BGB E nicht im Einklang stehen; danach verliert das Kind sogar einen zunächst erworbenen Ehenamen, wenn die Mutter auf Grund der eherechtlichen Vorschriften ihren Mädchennamen wieder erhält.

Erscheint es in Einzelfällen, die von Absatz 2 nicht erfaßt sind, gerechtfertigt, den Namen des Kindes zu ändern, so steht der Weg der öffentlich-rechtlichen Namensänderung zur Verfügung.

Absatz 2 macht den Namenswechsel von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig. Dies ist schon deshalb angebracht, damit Namenserteilungen ausgeschlossen werden, die wegen des Alters des Kindes oder mangelnder Beziehungen zur Mutter mit dem Kindeswohle nicht vereinbar sind oder durch welche die Tatsache der unehelichen Geburt gerade aufgedeckt würde. Hat das Kind die Namenserteilung beantragt, so dürfte sie aber in der Regel auch seinem Wohle entsprechen. Dem Satz 1 liegt diese Vermutung zugrunde. Das Vormundschaftsgericht darf bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen den Antrag nur ablehnen, wenn es festgestellt hat, daß der Namenswechsel dem Wohle des Kindes widerspricht.

Satz 2 verweist auf § 1617 Abs. 2 BGB E. Danach erstreckt sich eine spätere Änderung des Namens der Mutter auf das noch nicht achtzehn Jahre alte Kind, wenn die Mutter nach Auflösung oder Nichtigerklärung ihrer Ehe auf Grund der eherechtlichen Vorschriften ihren Mädennamen wieder erhält. Auch das entspricht dem Interesse des unehelichen Kindes an Namensgleichheit mit seiner Mutter.

Satz 3, wonach ein Kind, das das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, den Antrag nur selbst stellen kann, aber der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf, entspricht der für die Einbenennung vorgesehenen Regelung (§ 1618 Abs. 2 BGB E).

Für die Entscheidung nach Absatz 2 sollen keine Gerichtsgebühren erhoben werden. Eine besondere Kostenvorschrift erübrigt sich daher.

Zu § 7

Mit dem Inkrafttreten der Neuregelung erlangt die Mutter des unehelichen Kindes in der Regel die elterliche Gewalt über das Kind (§ 1705 BGB E). Damit würde eine bisher bestehende Vormundschaft kraft Gesetzes endigen (§§ 1882, 1773 BGB). Ohne eine Übergangsregelung müßte eine erforderliche Beistandschaft dann vom Vormundschaftsgericht besonders eingeleitet werden (§ 1706 BGB E). Statt dessen erscheint es zur Vereinfachung zweckmäßig, ähnlich wie im Falle des § 1709 BGB E die bisherige Vormundschaft kraft Gesetzes in eine Beistandschaft überzuleiten.

In der Regel ist bisher das Jugendamt Amtsvormund (§ 40 JWG). Es wird mit dem Inkrafttreten der Neuregelung Amtsbeistand. Für Fälle, in denen Angehörigen des Jugendamts nach § 37 Satz 2 JWG zwar die Ausübung der Obliegenheiten eines Vormunds, nicht jedoch eines Beistands übertragen worden ist, erweitert Satz 2 den Umfang der Übertragung entsprechend. Auch dies dient der Vereinfachung.

Weitere Bestimmungen zur Überleitung der Rechte der Mutter erscheinen entbehrlich. Es bedarf auch keiner ausdrücklichen Klarstellung, daß die Rechtsstellung der Mutter in den Fällen unberührt bleibt, in denen ihr nach bisherigem Recht durch Übertragung der elterlichen Gewalt (§ 1707 Abs. 2 BGB) mehr Rechte verliehen worden sind, als ihr nach der Neuregelung kraft Gesetzes zustehen würden.

Zu § 8

Hat vor dem Inkrafttreten der Neuregelung das Vormundschaftsgericht im Verfahren nach § 31 PStG rechtskräftig festgestellt, daß ein uneheliches Kind durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden ist, so ist dadurch der Rechtsschein der Vaterschaft begründet worden; er kann nur durch Anfechtung der Ehelichkeit beseitigt werden (§ 1721 BGB). Das gleiche gilt, wenn ein Kind vor dem In-

krafttreten dieses Gesetzes für ehelich erklärt worden ist (§ 1735 a BGB). Hierbei soll es verbleiben. In den genannten Fällen ist die Vaterschaft bereits gerichtlich überprüft worden. Es besteht kein Anlaß, auf diese Fälle die §§ 2, 3 anzuwenden und das Bestreiten der Vaterschaft gegenüber dem bisherigen Recht zu erleichtern. Die Anwendung der §§ 2, 3 wird, um Zweifel zu vermeiden, deshalb ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Anfechtung der Ehelichkeit soll sich in solchen Fällen nach den bisher geltenden bürgerlich-rechtlichen Vorschriften richten (Satz 2), jedoch mit der in § 4 vorgesehenen Abweichung; die Anfechtung soll also nicht etwa durch Ablauf der in § 1594 Abs. 4, § 1595 a Abs. 3 BGB vorgesehene Zehnjahresfrist gehindert sein.

Zu § 9

Eine Ehelicherklärung auf Antrag des Kindes (§§ 1740 a bis 1740 g BGB E) soll auch bei Kindern zulässig sein, die vor Inkrafttreten der Neuregelung geboren sind. Der Vorteil, den die Möglichkeit dieser Ehelicherklärung bietet, soll auch diesen Kindern zugute kommen.

Nach dem Tode der Mutter kann die Ehelicherklärung ohne zeitliche Begrenzung beantragt werden. Hierfür sind besondere Überleitungsvorschriften nicht erforderlich. Dagegen ist der Antrag auf Ehelicherklärung nach dem Tode des Vaters befristet (§ 1740 e BGB E). Diese Befristung wird deshalb vorgesehen, damit die erbrechtlichen Fragen möglichst bald nach dem Tode des Vaters geklärt werden können. Ist aber der Vater bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gestorben, so trifft der genannte Grund nicht zu, weil das Kind in diesem Falle auch durch Ehelicherklärung kein Erbrecht am Nachlaß des Vaters erlangen soll (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 sowie unten letzter Absatz). Auf eine Befristung wird daher verzichtet; § 9 schließt die Anwendung des § 1740 e BGB E aus.

Nach § 1733 Abs. 3 BGB, der gemäß § 1740 a Abs. 2 BGB E auch auf die Ehelicherklärung auf Antrag des Kindes anwendbar ist, hat die nach dem Tode des Vaters erfolgte Ehelicherklärung die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode des Vaters erfolgt wäre. Das Kind wird somit rückwirkend am Nachlaß des Vaters wie ein ehelich geborenes Kind beteiligt. Diese Regelung soll nicht gelten, wenn der Vater vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts gestorben ist und das Kind auf eigenen Antrag für ehelich erklärt wird. Der Grundsatz des § 10 Abs. 1 Satz 1, wonach für die erbrechtlichen Verhältnisse die bisher geltenden Vorschriften in Kraft bleiben, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten der Neuregelung gestorben ist, soll auch nicht auf dem Wege der Ehelicherklärung durchbrochen werden können. § 9 schließt daher die Anwendbarkeit des § 1733 Abs. 3 aus und bewirkt damit, daß die Rechte des Kindes am Nachlaß des Vaters durch die Ehelicherklärung nicht beeinflußt werden.

Zu § 10

Absatz 1

Satz 1 entspricht dem allgemeinen Grundsatz (vgl. Artikel 213 EGBGB), daß sich die erbrechtlichen Verhältnisse nach dem Recht bestimmen, das im Zeitpunkt des Todes des Erblassers in Kraft war.

Das gleiche soll nach Satz 2 für die Unterhaltsansprüche gelten, die dem unehelichen Kinde nach dem Tode des Vaters gegen den Erben zustehen (§ 1712 BGB). Das neue Unterhaltsrecht kann hierauf schon deshalb nicht angewendet werden, weil danach die künftige Unterhaltspflicht des Vaters mit seinem Tode erlischt (§ 1615 a BGB E in Verbindung mit § 1615 Abs. 1 BGB). Auch die Höhe des Unterhalts soll sich weiterhin nach bisherigem Recht bemessen. Wäre statt dessen das neue Recht anwendbar, so würde sich, vor allem wegen der Vorschriften über über die Anrechnung von Sozialleistungen auf den Regelunterhalt und die Herabsetzung des Regelunterhalts, der Unterhalt des Kindes in vielen Fällen verschlechtern. Dies erscheint nicht angemessen, da das Kind keinen Ausgleich durch erbrechtliche Ansprüche erhält. Die Regelung hat selbständige Bedeutung nur für den Anspruch auf Unterhaltsbeträge, die nach dem Inkrafttreten der Neuregelung fällig werden. Für die früher fällig gewordenen Unterhaltsbeträge verbleibt es bereits nach § 1 bei der Anwendung des bisher geltenden Rechts.

Absatz 2

Auf Grund der Vorschrift des Absatzes 1 ist das uneheliche Kind, dessen Vater vor dem Inkrafttreten der Neuregelung gestorben ist, erbrechtlich am Nachlaß des Vaters nicht beteiligt; es kann gegen den Erben allenfalls Unterhaltsansprüche nach Maßgabe des bisher geltenden Rechts erheben (§ 1712 BGB). Dies kann dann als Härte wirken, wenn der Vater kürzere Zeit vor Inkrafttreten der Neuregelung gestorben ist.

Satz 1 verbessert daher für derartige Fälle den Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Erben, sofern der Vater im Falle seines Fortlebens auf Grund des neuen Rechts verpflichtet gewesen wäre, dem Kinde höheren Unterhalt als nach bisherigem Recht oder Unterhalt über das achtzehnte Lebensjahr hinaus zu gewähren; er gibt dem Kind einen Anspruch auf Unterhaltsergänzung in Höhe des Unterschieds. Soweit hiernach die Höhe des Unterhalts von der Lebensstellung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vaters abhängig ist (§ 1615 c BGB E, §§ 1610, 1603 BGB), sollen die Verhältnisse des Vaters, die vor seinem Tode bestanden haben, maßgebend sein (Satz 2).

Das Kind soll die Unterhaltsergänzung nur dann verlangen können, wenn der Vater nach dem 30. September 1967 gestorben ist. Dem Erben des Vaters kann die rückwirkende Erweiterung seiner Leistungspflicht nur in diesem Falle zugemutet werden. Hierfür sprechen folgende Erwägungen: Der Regierungsentwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder ist am 7. September 1967 vom Bundeskabinett verabschiedet und im Laufe des Septembers veröffentlicht worden. Jeden-

falls bis zum 30. September 1967 hatte die Öffentlichkeit ausreichende Gelegenheit, sich durch Presse, Rundfunk und Fernsehen über den Entwurf, besonders auch über die Grundzüge der vorgeschlagenen erbrechtlichen Regelung, zu unterrichten. Der Erbe des erst später gestorbenen Vaters mußte daher damit rechnen, daß das uneheliche Kind am Nachlaß des Vaters beteiligt werden würde. Ist der Vater dagegen vor dem 1. Oktober 1967 gestorben, so durfte der Erbe darauf vertrauen, daß der Nachlaß nicht rückwirkend mit vermehrten Verbindlichkeiten belastet werden würde.

Unterhaltsergänzung soll das Kind ferner nur bis zur Vollendung seines fünfundzwanzigsten Lebensjahres verlangen können. Wäre diese Begrenzung nicht vorgesehen, so wäre die Höhe der Verbindlichkeit nicht mehr hinreichend übersehbar; dies könnte dem Erben nicht zugemutet werden. Die Zahlung der Unterhaltsergänzung kann im Einzelfall für den Erben selbst unter Berücksichtigung der erwähnten Beschränkung unzumutbar sein. Dies wird vor allem von der Größe des Nachlasses und seinem noch vorhandenen Bestand abhängen. Satz 4 sieht daher eine Ermäßigung oder den Wegfall des Anspruchs nach Billigkeitsgesichtspunkten vor. Weitere Begrenzungen des Unterhaltsergänzungsanspruchs ergeben sich aus Absatz 4.

Absatz 3

Aus denselben Gründen, aus denen Absatz 2 den Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes gegen den Erben des Vaters verbessert, wenn der Vater zwar vor dem Inkrafttreten der Neuregelung, jedoch nach dem 30. September 1967 gestorben ist, gewährt Absatz 3 dem Kinde in Ausnahmefällen noch einen zusätzlichen Geldanspruch gegen den Erben auf Gewährung einer Ausstattung. Ist der Nachlaß ungewöhnlich hoch, so kann es billig sein, das Kind über den Unterhaltsanspruch hinaus in beschränktem Umfang am Nachlaß zu beteiligen. Dagegen erscheint bei anderen Nachlässen eine derartige rückwirkende Belastung des Erben nicht angemessen.

Der Anspruch soll daher nur ausnahmsweise gegeben sein, nämlich wenn und soweit seine Gewährung wegen des ungewöhnlich hohen Nachlaßwertes der Billigkeit entspricht. Bei der Billigkeitsprüfung soll in erster Linie der Nachlaßwert zur Zeit des Erbfalls in Betracht gezogen werden, jedoch sollen auch andere Gesichtspunkte mit berücksichtigt werden können, z. B. der Wert des Nachlasses im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung, die Zusammensetzung des Nachlasses, die Lage des Erben und die Lage des unehelichen Kindes. Der Ausdruck „ungewöhnlich hoher Wert" wurde gewählt, um insbesondere die Fälle auszuschließen, in denen der Nachlaß im wesentlichen aus einem Einfamilienhaus oder einem kleineren oder mittleren gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb besteht.

Der Anspruch ist näher umrissen durch den Begriff der Ausstattung. Hierunter ist nach § 1624 BGB dasjenige zu verstehen, was einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung von dem Vater oder Mutter zugewendet wird. Gedacht ist vor allem an die Gewährung einer Aussteuer, an die Einrichtung einer Wohnung sowie an die Einrichtung oder Erweiterung eines Erwerbsgeschäfts. Wie in Absatz 2 soll der Anspruch davon abhängig sein, daß das Kind bei Inkrafttreten der Neuregelung das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat; nach diesem Zeitpunkt wird das Kind meist eine selbständige Lebensstellung bereits erlangt haben. Die Höhe der Ausstattung soll sich danach richten, was nach den Verhältnissen des Vaters (zur Zeit seines Todes) bei ehelichen Kindern üblich ist. Auf die Verhältnisse allein des Vaters wurde abgestellt, weil der Anspruch auch Kindern im frühen Alter zustehen soll, bei denen sich noch nicht übersehen läßt, welcher Betrag zu ihrer Ausstattung erforderlich und angemessen ist. Durch die Anknüpfung an das bei ehelichen Kindern (im Durchschnitt) Übliche soll ein objektiver Maßstab gesetzt werden. Die Verhältnisse der Erben des Vaters und des unehelichen Kindes im Einzelfall sind nicht hierbei, aber bei der Billigkeitsprüfung zu berücksichtigen. Diese Prüfung kann also dazu führen, daß der Anspruch niedriger bemessen wird als die nach den Verhältnissen des Vaters übliche Ausstattung eines ehelichen Kindes. Weitere Begrenzungen des Anspruchs sind in Absatz 4 vorgesehen.

Absatz 4

Satz 1 beschränkt die Ansprüche auf Unterhaltsergänzung (Absatz 2) und Ausstattung (Absatz 3) in den Fällen, in denen nach dem Inkrafttreten der Neuregelung die Vaterschaft des Verstorbenen noch der Feststellung bedarf. Nach § 1600 a BGB E können die Rechtswirkungen der Vaterschaft nur geltend gemacht werden, wenn die Vaterschaft zuvor mit Wirkung für und gegen alle anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Vaterschaft bedarf, damit die Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 geltend gemacht werden können, nur dann keiner vorherigen Feststellung, wenn sie bereits im Verfahren nach §§ 640 ff. ZPO a. F. rechtskräftig festgestellt ist oder wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 vorliegen, wenn zum Beispiel die Vaterschaft anerkannt oder der Mann rechtskräftig zur Zahlung des Unterhalts verurteilt ist. Trifft dies nicht zu, so ist dem Erben nur zumutbar, ihm die über das geltende Recht hinausgehenden Verbindlichkeiten nach den Absätzen 2 und 3 aufzuerlegen, wenn die Feststellung der Vaterschaft binnen kurzer Frist beantragt wird. Auf die Begründung zu § 1934 c Abs. 1 BGB E, der einen ähnlichen Fall behandelt, wird verwiesen. Absatz 4 Satz 1 macht, wenn die Vaterschaft noch der Feststellung bedarf, die Ansprüche deshalb davon abhängig, daß der Antrag auf Feststellung der Vaterschaft des Erblassers binnen sechs Monate nach Inkrafttreten der Neuregelung gestellt wird. Ist das Kind erst nach dem Inkrafttreten geboren, so soll die Frist erst mit der Geburt beginnen. Die Fristenregelung entspricht der des § 1934 c Abs. 1 Satz 2 BGB E. Hat sich der Nachlaßwert in der Zeit zwischen dem Stichtag des Absatzes 4 Satz 3 und dem Zeitpunkt, in dem das Kind die Vaterschaftsfeststellung beantragt, vermindert, so wird diesem Umstand bei der Prüfung der Zumutbarkeit nach

Absatz 2 Satz 3 und der Billigkeit nach Absatz 3 Rechnung zu tragen sein.

Die Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 sollen nicht bestehen, soweit das Kind aus dem Nachlaß insgesamt mehr als den Pflichtteil eines ehelichen Kindes erhalten würde (Satz 2). Das uneheliche Kind soll auch nach den Vorschriften des Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder vom Vater auf den Pflichtteil gesetzt werden können (vgl. § 2338 a BGB E). Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 sollen daher nur bestehen, soweit sie zusammen mit den Ansprüchen nach Absatz 1 Satz 2 nicht höher sind als der Pflichtteil. Hierbei sind anders als bei einer Abfindung nach § 1712 Abs. 2 BGB auch die von dem Erben bereits geleisteten Unterhaltsbeträge zu berücksichtigen, soweit sie auf die Zeit nach dem Tode des Vaters entfallen. Ansprüche nach Absatz 2, 3 können somit nur geltend gemacht werden, wenn die gesamten nach § 1712 Abs. 1 BGB gewährten und voraussichtlich noch zu gewährenden Unterhaltsleistungen nicht den Betrag des Pflichtteils erreichen. Aus der Verweisung auf § 1712 Abs. 2 Satz 2 ergibt sich, daß bei Vorhandensein mehrerer unehelicher Kinder der Betrag des Pflichtteils so zu berechnen ist, wie wenn sie alle ehelich wären.

Satz 3 zieht für die Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 eine weitere Grenze. Bei Anwendung der Vorschriften der Absätze 2, 3 und des Absatzes 4 Satz 2 ist in erster Linie der Nachlaßwert zur Zeit des Erbfalls zugrunde zu legen. Der Wert des Nachlasses kann sich jedoch in der Zeit bis zum Inkrafttreten der Neuregelung vermindert haben. Diese Verminderung kann zwar nach Absatz 2 Satz 3 bei Prüfung der Zumutbarkeit und nach Absatz 3 bei der Billigkeitsprüfung berücksichtigt werden. Absatz 4 Satz 3 gibt darüber hinaus eine absolute Grenze der Ansprüche nach oben. Die Ansprüche bestehen nicht, soweit sie den Wert übersteigen würden, um den der Erbe im Zeitpunkt der Verabschiedung des Einführungsgesetzes durch die Bundesregierung aus dem Nachlaß noch bereichert war. Hat sich der Nachlaßwert bis dahin vermindert, so wäre es in jedem Falle unzumutbar und unbillig, wenn der Erbe sogar über den Wert der Bereicherung, die ihm noch verblieben ist, hinaus mit seinem Privatvermögen haften würde. Sind mehrere Erben vorhanden und ist der Nachlaß bereits geteilt, so können die Erben in verschiedener Höhe bereichert sein. Für den Begriff der Bereicherung sollen die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die ungerechtfertigte Bereicherung (vgl. § 818 BGB) maßgebend sein.

Diese Gesichtspunkte treffen dagegen nicht zu, wenn sich der Wert des Nachlasses erst in der Zeit zwischen dem darin genannten Stichtag und dem Inkrafttreten der Neuregelung vermindert hat. Von dem Stichtag an hat die Öffentlichkeit ausreichend Gelegenheit gehabt, sich über die Grundzüge der hier vorgeschlagenen Regelung zu unterrichten. Den Wegfall der Bereicherung innerhalb dieses Zeitraums soll der Erbe nur im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit nach Absatz 2 Satz 3 und der Billigkeit nach Absatz 3 geltend machen können. Dabei werden vor allem die Gründe zu berücksichtigen sein, aus denen sich der Nachlaßwert vermindert hat.

Zu § 11

Beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs am 1. Januar 1900 blieben für einige Rechtsbeziehungen die bis dahin geltenden Unehelichenrechte weiter maßgebend. Nach altem Recht bestimmte sich für die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geborenen Kinder die Erforschung der Vaterschaft, das Recht des Kindes, den Familiennamen des Vaters zu führen, und die Unterhaltspflicht des Vaters. Ferner galt das alte Recht für die rechtliche Stellung der vor dem Inkrafttreten erzeugten Brautkinder und der vor diesem Zeitpunkt legitimierten Kinder (Artikel 208, 209 EGBGB).

Für diejenigen Rechtsverhältnisse, auf die bisher Vorschriften aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs fortgalten, soll es abweichend von § 1 dieses Artikels hierbei auch in Zukunft sein Bewenden haben. Es erscheint nicht angebracht, auf diese auslaufenden Fälle nunmehr das neue Unehelichenrecht anzuwenden. Praktische Bedeutung hätte dies besonders für die Erforschung der Vaterschaft, soweit von ihr bei künftigen Erbfällen die Geltendmachung erbrechtlicher Ansprüche abhängig ist. In den genannten Fällen soll deshalb auch § 2 dieses Artikels, wonach sich die Vaterschaft stets nach neuem Recht bestimmt, nicht gelten. Auch eine Überleitung alter Anerkenntnisse und Schuldtitel nach § 3 soll nicht stattfinden. War ferner nach dem Recht, das vor dem 1. Januar 1900 galt, die Erforschung der Vaterschaft ausgeschlossen, so soll sie weiterhin ausgeschlossen sein. Halbsatz 2 schließt die Anwendung der §§ 2 bis 10 insoweit ausdrücklich aus. Dadurch wird vor allem klargestellt, daß Recht aus der Zeit vor 1900 nicht als „bisher geltendes Recht" im Sinne des § 2 anzusehen ist.

Zu § 12

Es erscheint zweckmäßig, daß ein Rechtsstreit in Kindschaftssachen, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden ist, nach den bisher geltenden Verfahrensvorschriften fortgeführt wird. Dadurch erübrigt sich eine Umstellung des Verfahrens; insbesondere kann es bei den im geltenden Recht vorgesehenen Rechtsmitteln verbleiben.

Satz 2 stellt klar, daß die Fortführung eines Rechtsstreits, der die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft zum Gegenstand hat und der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes anhängig geworden ist, nicht dadurch gehindert wird, daß § 3 Abs. 1 die Wirkungen eines früher erlassenen Urteils über den Unterhalt verstärkt und § 3 Abs. 2 eine besondere Anfechtung der Vaterschaft zuläßt. Damit erübrigt sich auch insoweit eine Umstellung anhängiger Verfahren.

Zu § 13

§ 644 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) regelt den Fall, daß ein Urteil

über den Unterhalt des unehelichen Kindes und ein Urteil über die Vaterschaft einander widersprechen. Ein solcher Fall kann auch noch während einer Übergangszeit eintreten, wenn ein Abstammungsurteil von einem Unterhaltsurteil abweicht, das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist. Hierfür soll § 644 ZPO weiter gelten. Satz 2 stellt klar, daß dies auch für das Verhältnis einer Entscheidung über den Unterhalt und einer Entscheidung über die Anfechtung der Vaterschaft (§ 3 Abs. 2) gelten soll; hierbei kommt lediglich die Anwendung des § 644 Abs. 1 ZPO in Betracht.

Zu § 14

Der Unterhalt für die Zeit nach Inkrafttreten der Neuregelung bestimmt sich gemäß § 1 dieses Artikels nach neuem Recht. Hierdurch ändert sich in einer großen Zahl von Fällen die Höhe der Geldrente beträchtlich, die der Vater eines unehelichen Kindes als Unterhalt zu zahlen hat. Hat das Kind vor dem Inkrafttreten der Neuregelung einen vollstreckbaren Schuldtitel erworben, so kann der Änderung der Rechtslage durch Klage auf Abänderung des Titels nach § 323 ZPO Rechnung getragen werden. § 14 stellt daneben jedoch noch einen einfacheren Weg zur Umstellung alter Titel zur Verfügung. Die Vereinfachung wird durch die Vorschriften des neuen Rechts über den Regelunterhalt ermöglicht. Nach § 1615 f BGB E hat der Vater dem Kinde bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres wenigstens den Regelunterhalt zu zahlen. Der Regelunterhalt wird auf der Grundlage eines Regelbedarfs berechnet, der durch Rechtsverordnung festgesetzt wird. § 642 ZPO E gestattet die Verurteilung des Vaters anstatt zur Zahlung eines bestimmten Betrages zur Leistung des Regelunterhalts. Nach § 642 a ZPO E wird in diesem Falle der Betrag des Regelunterhalts in einem vereinfachten Verfahren festgesetzt. § 643 ZPO E gestattet im Rechtsstreit über das Bestehen der Vaterschaft die Verurteilung des Vaters zum Regelunterhalt, ohne daß die Höhe der materiellen Unterhaltsverpflichtung dabei näher nachgeprüft wird. Diese Nachprüfung ist den Parteien allerdings in einem besonderen Nachverfahren vorbehalten (§ 643 a ZPO E). Die §§ 14, 16 dieses Artikels ermöglichen eine ähnliche Vereinfachung, wie sie in den §§ 643, 643 a ZPO vorgesehen ist.

Absatz 1

Diese Vorschrift gestattet die Abänderung eines rechtskräftigen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Urteils, das auf Zahlung einer Geldrente nach § 1708 Abs. 1, § 1710 BGB lautet, in ein Urteil auf Leistung des Regelunterhalts. Gleiches soll für Schuldtitel des § 794 Abs. 1 Nr. 1, 5 ZPO und des § 49 Abs. 2 JWG (gerichtliche Vergleiche, vollstreckbare Urkunden) gelten, sofern der Schuldtitel vor Inkrafttreten des Gesetzes errichtet worden ist. Die Abänderung kommt auch dann in Betracht, wenn sich die vom Vater zu zahlende Geldrente aus mehreren oder sogar verschiedenartigen Schuldtiteln ergibt.

Die Abänderung soll vom Antrag einer der Parteien abhängig sein; es wird nicht etwa eine Umstellung des Titels kraft Gesetzes vorgesehen. Es soll den Parteien überlassen bleiben, ob sie von der in § 14 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen. Auch in § 642 ZPO E ist es künftig in das Ermessen der Parteien gestellt, ob sie Verurteilung zu einem bestimmten Unterhaltsbetrag oder zur Zahlung des Regelunterhalts begehren. In manchen Fällen werden es die Parteien bei dem bisherigen Unterhaltstitel belassen. In anderen Fällen werden sie die Klage nach § 323 ZPO vorziehen, und zwar dann, wenn nach neuem Recht ein höherer Unterhalt als der Regelunterhalt geschuldet wird oder, umgekehrt, der Vater die Herabsetzung des Regelunterhalts begehren kann. Schließlich soll eine Änderung nur für die Zeit nach Antragstellung gestattet sein; dies entspricht dem § 323 Abs. 3 ZPO.

Eine Umstellung alter Unterhaltstitel nach § 14 soll nicht nur zugunsten des Kindes, sondern auch zugunsten des Vaters zulässig sein. Würde eine Umstellung allein zugunsten des Kindes ermöglicht werden, so könnte diese prozessuale Bevorzugung von den Vätern als ungerecht empfunden werden. Auch würde dies über die Regelungen hinausgehen, die im Bürgerlichen Gesetzbuch oder in der Zivilprozeßordnung zum Schutze des unehelichen Kindes für erforderlich gehalten werden.

Um das Verfahren möglichst zu vereinfachen, muß in demselben Verfahren die Festsetzung des Betrages des Regelunterhalts (vgl. § 642 a ZPO E) beantragt und vorgenommen werden. Ein Bedürfnis für eine gesonderte Festsetzung des Betrages des Regelunterhalts ist nicht ersichtlich.

Eine besondere Regelung der Gerichtszuständigkeit erscheint ebensowenig erforderlich wie für die Abänderungsklage nach § 323 ZPO. Vielmehr sollen die allgemeinen Vorschriften über die Gerichtszuständigkeit gelten.

Absatz 2 und 3

Auch wenn eine dem § 14 entsprechende Vorschrift nicht geschaffen würde, brauchte nicht erwartet zu werden, daß bei sämtlichen alten Unterhaltstiteln, bei denen sich die Unterhaltshöhe wesentlich ändert, eine Klage auf Abänderung nach § 323 ZPO erhoben würde. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, daß sich die Parteien in der Mehrzahl gütlich einigen. Eine gütliche Einigung soll stets in erster Linie erstrebt werden; sie hat auch den Vorzug, daß die künftige Unterhaltsverpflichtung endgültig geregelt wird, während im Verfahren nach § 14 die Unterhaltsverpflichtung nur vorläufig festgestellt wird und sich ein Nachverfahren (§ 16) anschließen kann.

Nach Absatz 2 soll daher der Antrag nur zulässig sein, wenn der Antragsteller erfolglos versucht hat, im Wege der Einigung einen vollstreckbaren Schuldtitel über die Unterhaltsverpflichtung nach neuem Recht zu erlangen. Es soll vermieden werden, daß der Vertreter des Kindes den Antrag nach § 14 stellt, ohne vorher den Versuch einer gütlichen Einigung gemacht zu haben. Anderenfalls bestünde die Gefahr, daß die Gerichte stärker belastet würden, als wenn die Regelung des § 14 nicht geschaffen würde.

Nach Absatz 3 soll das Gericht im Verfahren nach § 14 auf eine Einigung der Parteien hinwirken. Ihm

ist zu diesem Zwecke die Anordnung der mündlichen Verhandlung gestattet. Eine Einigung ist nach Satz 2 zu gerichtlichem Protokoll zu nehmen (vgl. § 160 Abs. 2 Nr. 1 ZPO). Für die Einigung soll Entsprechendes gelten wie für einen Prozeßvergleich im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO (Satz 3); dies hat vor allem Bedeutung für die spätere Abänderung (§ 323 ZPO, § 642 c Nr. 1 und § 642 d in Verbindung mit § 642 b ZPO E) und für die Vollstreckbarkeit.

Absatz 4 und 5

Absatz 4 Satz 1, wonach die Entscheidung durch Beschluß ergeht, und Satz 2, der das Rechtsmittel (sofortige Beschwerde) regelt, entsprechen dem § 642 a Abs. 1, 3 ZPO E. Nach Absatz 4 Satz 3 soll die Entscheidung erst mit der Rechtskraft wirksam und vollstreckbar (vgl. § 794 Abs. 1 Nr. 2 a ZPO E) werden. Dadurch wird verhindert, daß aus dem alten Titel und dem Gerichtsbeschluß gleichzeitig vollstreckt wird. Nach Absatz 5 sind im übrigen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

Absatz 6

Das Verfahren im ersten Rechtszug sowie die Beurkundung einer Einigung nach Absatz 3 Satz 2 werden dem Rechtspfleger übertragen. Sie stehen mit der Festsetzung des Regelunterhalts nach § 642 a ZPO E und der Neufestsetzung nach § 642 b ZPO E sachlich in engem Zusammenhang. Diese beiden Entscheidungen werden nach § 19 Nr. 8 a RechtspflG E ebenfalls dem Rechtspfleger zugewiesen (vgl. die Begründung zu Artikel 7 Nr. 2 Buchstabe a).

Zu § 15

§ 15 enthält verschiedene Kostenvorschriften. Absatz 1 regelt die Gerichtskosten, Absatz 2 die Rechtsanwaltsgebühren, Absatz 3 den Wert des Streitgegenstandes.

Errichten Gläubiger und Schuldner eines früheren Schuldtitels über eine Geldrente nach § 1708 Abs. 1, § 1710 BGB im Wege der außergerichtlichen Einigung einen vollstreckbaren Schuldtitel über die Unterhaltsverpflichtung nach neuem Recht, so soll die gerichtliche Beurkundung (§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO in Verbindung mit §§ 167 ff. FGG) gebührenfrei sein. Dadurch wird vermieden, daß eine außergerichtliche Einigung an den Beurkundungskosten scheitert.

Zu § 16

Die Entscheidung im vereinfachten Verfahren nach § 14 Abs. 1, 4 ergeht ohne nähere Nachprüfung des geschuldeten Unterhalts. Weder kann das Kind einen Anspruch auf eine den Regelunterhalt übersteigende Geldrente geltend machen, noch kann der Vater die Herabsetzung des Regelunterhalts (§ 1615 h BGB E) begehren. Die Entscheidung nach § 14 Abs. 1, 4 soll es den Parteien daher unbenommen lassen, im Wege einer besonderen Klage geltend zu machen, nach neuem materiellen Recht werde mehr oder weniger als der Regelunterhalt geschuldet. Das ist in § 16 geregelt.

Für das Verfahren sind die Vorschriften des einen ähnlichen Fall behandelnden § 643 a ZPO E, soweit sie hier zutreffen, entsprechend anzuwenden. Dies gilt für die Fristenregelung des § 643 a Abs. 2 Satz 1, 3 und die in § 643 a Abs. 4 Satz 1 enthaltene Vorschrift über die Verbindung mehrerer anhängiger Verfahren.

Zu § 17

Nach § 1600 a BGB E können die Rechtswirkungen der Vaterschaft nur geltend gemacht werden, wenn die Vaterschaft zuvor mit Wirkung für und gegen alle anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist(vgl. auch § 2 der Übergangsvorschriften). Diese Regelung könnte der Fortführung eines Rechtsstreits über vermögensrechtliche Ansprüche, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits anhängig war, entgegenstehen. Die Vaterschaft bedarf nur dann keiner vorherigen Feststellung, wenn sie bereits im Verfahren nach §§ 640 ff. ZPO a. F. rechtskräftig festgestellt ist, wenn sie nach neuem Recht anerkannt wird oder wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 vorliegen. In den übrigen Fällen muß zuvor der Rechtsstreit auf Feststellung der Vaterschaft durchgeführt werden.

Für den Hauptfall, daß beim Inkrafttreten des Gesetzes ein Rechtsstreit über Unterhaltsansprüche des unehelichen Kindes gegen seinen Vater anhängig ist, sind besondere Übergangsvorschriften geboten. Sie sind in den §§ 18 bis 21 enthalten.

Für die Fälle, in denen beim Inkrafttreten der Neuregelung eine Klage über die Ansprüche der Mutter gegen den Vater (§ 1715 BGB) oder über Ansprüche eines Dritten, der dem Kinde Unterhalt gewährt hat, gegen den Vater (vgl. § 1709 Abs. 2 BGB) anhängig ist, ist eine Übergangsregelung nicht vorgesehen. Die §§ 18, 19, 21 sind nicht anwendbar, da der Kläger nicht die Befugnis hat, auf Feststellung der Vaterschaft zu klagen. Ist bereits ein Vaterschaftsprozeß anhängig, so besteht die Möglichkeit, das Verfahren nach § 148 ZPO auszusetzen. Die Vorschrift des § 20 über die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung dürfte entsprechend anwendbar sein.

Zu § 18

Absatz 1

Ist beim Inkrafttreten des Gesetzes ein Rechtsstreit über Unterhaltsansprüche des unehelichen Kindes gegen seinen Vater im ersten Rechtszug anhängig, so soll es, wenn die Vaterschaft noch der Feststellung bedarf (vgl. die Begründung zu § 17), ermöglicht werden, daß das Kind in diesem Verfahren einen Antrag auf Feststellung des Bestehens der unehelichen Vaterschaft stellt, sei es, daß dieser Antrag an die Stelle des Antrags auf Zuerkennung von Unterhalt tritt, sei es, daß die Unterhaltsklage daneben aufrechterhalten wird. Um dies zu erreichen, sieht Satz 1 vor, daß es hierzu der Einwilligung des Beklagten, die sonst nach § 264 ZPO für die Zulässigkeit einer Klageänderung von Bedeutung ist, nicht bedarf. Satz 2 schließt insoweit die Anwendung des § 640 c ZPO E aus, der die Verbindung einer Klage in Kindschaftssachen mit einer Klage anderer Art

untersagt. Zudem gibt § 21 für die Klage auf Vaterschaftsfeststellung eine besondere Zuständigkeitsregelung.

Absatz 2

Will das Kind neben der Klage auf Feststellung des Bestehens der Vaterschaft die Klage auf Leistung von Unterhalt aufrechterhalten, so soll es die Wahl haben, die Zuerkennung von Regelunterhalt oder, was insbesondere für die Rückstände von Bedeutung sein wird, die Leistung eines bestimmten Unterhaltsbetrages zu beantragen. Im ersteren Falle kann nach § 643 ZPO E verfahren werden. Soweit dagegen Leistung eines bestimmten Betrages begehrt wird, bedarf es der vorherigen Feststellung der Vaterschaft. Das Verfahren wegen des Unterhalts ist deshalb bis zur Erledigung des Vaterschaftsprozesses auszusetzen. Die Regelung lehnt sich insoweit an die verwandte Regelung der §§ 151 bis 154 ZPO an. Wie dort wird die Aussetzung von einem Antrag anhängig gemacht.

Zu § 19

Absatz 1

Für den Fall, daß der Rechtsstreit wegen des Unterhalts beim Inkrafttreten des Gesetzes im zweiten Rechtszug anhängig ist, wird es dem Kinde nicht gestattet, in demselben Verfahren den Anspruch auf Feststellung der Vaterschaft geltend zu machen, da der Rechtsmittelzug für beide Ansprüche unterschiedlich geregelt ist. Während für die Berufung in Unterhaltssachen nach bisherigem wie nach neuem Recht das Landgericht zuständig ist (§ 23 Nr. 2 Buchstabe e, f, § 72 GVG, § 23 a Nr. 2, § 72 GVG E), soll die Berufung in Kindschaftssachen den Oberlandesgerichten zugewiesen werden (§ 119 Nr. 1 GVG E). Wenn der Mann als Vater des Kindes anzusehen ist (§ 1600 a BGB E, § 3 Abs. 1 dieses Artikels, vgl. die Begründung zu § 17), kann das Verfahren wegen des Unterhalts fortgeführt werden. Für die übrigen Fälle sieht Absatz 1 auf Antrag die Aussetzung des Verfahrens und die Bestimmung einer Frist zur Erhebung der Vaterschaftsklage vor.

Absatz 2

Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes ein Unterhaltsurteil im ersten Rechtszug ergangen, ein Rechtsmittel jedoch noch nicht eingelegt, so treten, wenn das Urteil nicht angefochten wird, mit seiner Rechtskraft die Rechtswirkungen des § 3 ein. Wird gegen das Urteil jedoch Berufung eingelegt, so entsteht dieselbe Lage wie im Falle des Absatzes 1. Diese Vorschrift soll daher entsprechend gelten.

Absatz 3

Wird gegen ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil Berufung eingelegt, so besteht die Möglichkeit einer Einstellung der Zwangsvollstreckung (§ 719 in Verb. mit § 707 ZPO). Die Einstellung soll durch eine Aussetzung nach den Absätzen 1 oder 2 nicht gehindert werden.

Zu § 20

Ist vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die mündliche Verhandlung geschlossen worden, ohne daß die Entscheidung bis zu diesem Zeitpunkt verkündet worden ist, so soll die Verhandlung wieder eröffnet werden, damit der eingetretenen Änderung der Rechtslage noch im selben Rechtszug Rechnung getragen werden kann.

Zu § 21

Solange ein Rechtsstreit wegen des Unterhalts anhängig ist, soll eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft nur bei dem Amtsgericht erhoben werden können, bei dem der Unterhaltsprozeß anhängig oder im ersten Rechtszug entschieden worden ist. Dies dient der Prozeßwirtschaftlichkeit und ermöglicht in den Fällen des § 18 die Geltendmachung des Anspruchs auf Vaterschaftsfeststellung in dem anhängigen Verfahren über den Unterhalt.

Zu § 22

Nach § 1 dieses Artikels verbleibt es für den Anspruch auf Unterhaltsleistungen, die auf die Zeit vor dem Inkrafttreten der Neuregelung entfallen, bei den bisherigen Vorschriften. Da die Rangordnung der Unterhaltsansprüche, die in § 850 d Abs. 2 ZPO für den Fall der Pfändung in Arbeitseinkommen vorgesehen ist, eng mit der bürgerlich-rechtlichen Ausgestaltung der Unterhaltsansprüche zusammenhängt, sieht § 22 vor, daß für die Rangordnung der früheren Unterhaltsansprüche in Übereinstimmung mit § 1 das bisherige Recht maßgebend bleibt.

II. Schlußvorschriften

Zu § 23

Die Höhe des Regelunterhalts, den der Vater eines unehelichen Kindes diesem zu zahlen hat, ist nach § 1615 f Abs. 1, 2 BGB E von einem Regelbedarf abhängig, der von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung festgesetzt wird. Um die Überprüfung des Regelbedarfs in regelmäßigen Abständen sicherzustellen und zugleich eine objektive Grundlage für die Festsetzung des Betrages zu schaffen, macht es § 23 dieses Artikels dem Statistischen Bundesamt zur Pflicht, alle zwei Jahre ein Gutachten zu erstellen, das es der Bundesregierung ermöglicht, sich über Änderungen des Regelbetrages schlüssig zu werden.

Zu § 24

§ 24 sieht die übliche Berichtigung von Verweisungen vor. Durch diese Vorschrift wird vermieden, daß sämtliche Bestimmungen, die auf eine durch den Entwurf geänderte Vorschrift verweisen, einzeln berichtigt werden müssen.

Zu § 25

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel. Ausgenommen wird nur Artikel 1 Satz 1 dieses Entwurfs, durch den Vorschriften des Gesetzes Nr. 16 des Kontrollrats (Ehegesetz) vom 20. Februar 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 77, 294) außer Wirksamkeit gesetzt werden. Nach Artikel 1 Abs. 2 des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (BGBl. 1955 II S. 405) kann der Bundesgesetzgeber Kontrollratsrecht nicht im Land Berlin außer Wirksamkeit setzen.

Zu § 26

Diese Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt, zu dem das Gesetz in Kraft treten soll.

Anlage

Stellungnahme des Bundesrates

1. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren muß in allen Fällen, in denen der Entwurf den Begriff „Amtsbeistandschaft" bzw. „Beistandschaft" enthält, entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates zu Artikel 1 Nr. 24 des Entwurfs eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder geprüft werden, ob an die Stelle der „Amtsbeistandschaft" bzw. „Beistandschaft" das Wort „Amtspflegschaft" bzw. „Pflegschaft" zu setzen ist.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

2. Zum Problem gleichlautender Regelungen im BGB und im JWG

   Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte die doppelte Regelung von Entstehung, Inhalt und Beendigung der Amtsvormundschaft und der Amtsbeistandschaft *) — Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Jugendwohlfahrtsgesetz — beseitigt werden. Grundsätzlich sollten Vorschriften, deren Schwerpunkt in der materiell-rechtlichen Regelung der Begründung und Aufhebung der Amtsvormundschaft und Amtsbeistandschaft liegt, im Bürgerlichen Gesetzbuch, Vorschriften, die die Ausgestaltung der Aufgaben und Befugnisse der Jugendämter als Amtsvormund oder Amtsbeistand sowie das Verfahren und die Organisation der Jugendämter betreffen, im Jugendwohlfahrtsgesetz getroffen werden.

   Begründung

   Es erscheint nicht zweckmäßig, bestimmte Vorschriften über die Entstehung, den Inhalt und die Beendigung der Amtsvormundschaft und der Amtsbeistandschaft sowohl in die Neufassung des BGB als auch — mit sachlich gleichem Inhalt — in die Neufassung des JWG aufzunehmen. Die Aufnahme gleichlautender Vorschriften in verschiedene Gesetze könnte schon wegen ihrer jeweils anderen systematischen Einordnung zu Auslegungsschwierigkeiten führen; gerade für den nicht mit der Materie vertrauten Leser kann bei einer doppelten Regelung Verwirrung entstehen. Es ist ohnehin nicht möglich, alle für das Jugendamt bedeutsamen Vorschriften im JWG zusammenzufassen. Die Beamten des Jugendamts müssen in jedem Fall nicht nur die Vorschriften des JWG, sondern auch die des 4. Buchs des BGB kennen. Soweit es zweckmäßig erscheint, die für die Arbeit des Jugendamts wichtigen Vorschriften zusammenzufassen, ist dies nicht Sache der Gesetzgebung. Eine Zusammenfassung kann vielmehr besser und vollständiger durch Verwaltungsanordnungen, in denen auf die einschlägigen Vorschriften hingewiesen ist, erreicht sowie — wie schon bisher — den Textausgaben und Erläuterungsbüchern überlassen werden.

3. Zu Nummer 2 (§ 20)

   Nummer 2 ist zu streichen.

   Begründung

   Die Vorschrift wird als entbehrlich angesehen. Die durch § 53 JWG vorgesehene Eignungserklärung durch das Landesjugendamt war ebenso wie andere Aufgaben des Landesjugendamts (vgl. § 35 Abs. 2, §§ 48 und 49 JWG) bisher nicht im Aufgabenkatalog des § 20 Abs. 1 JWG enthalten, ohne daß dies zu Schwierigkeiten geführt hätte. Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Formulierung paßt außerdem sprachlich in die Aufzählung des § 20 Abs. 1 JWG nicht hinein.

4. Zu Nummer 2 a — neu —

   Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2 a einzufügen:

   ‚2 a. Die Überschrift zu Abschnitt IV wird wie folgt gefaßt:

   „Schutz der Pflegekinder und anderer Minderjähriger" '

   Begründung

   Abschnitt IV umfaßt außer dem Schutz der Pflegekinder schon nach geltendem Recht auch den Schutz anderer Minderjähriger.

5. Zu Nummer 5 (Überschrift des Abschnitts V)

   Die Überschrift zu Abschnitt V ist wie folgt zu fassen:

   „Stellung des Jugendamts im Vormundschaftswesen; Vereinsvormundschaft"

   Begründung

   Folge des Vorschlags zu § 53 (neu).

6. Zu Nummer 5 (§ 37)

   In § 37 Satz 4 ist das Wort „nicht" zu streichen.

*) Soweit es sich um die Amtsbeistandschaft nach §§ 1706 ff. BGB E handelt, soll nach dem Vorschlag des Bundesrates zu Artikel 1 Nr. 24 des Entwurfs eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder eine Pflegschaft treten.

Begründung

§ 37 Satz 4 JWG bindet bereits die Übertragung vormundschaftlicher Obliegenheiten auf Bedienstete des Jugendamts an die Mitwirkung des Jugendwohlfahrtsausschusses.

Die Rechtsprechung zu § 37 Satz 4 JWG zeigt, daß die Außenwirkung von Ausschußbeschlüssen zu formalisierenden Entscheidungen führte (vgl. KG, Beschluß vom 25. März 1968 — FamRZ 1968 Seite 326 f.), die vom Interesse der Mündel nicht geboten und im Interesse der Rechtssicherheit bei der Vertretung der Mündel bedenklich erscheinen.

Es ist deshalb sachgerechter, die Mitwirkung der Ausschüsse auf das Innenverhältnis zu beschränken. Eine solche Mitwirkung läßt sich durch Verwaltungsvorschriften gewährleisten.

7. Zu Nummer 5 (§ 38)

In § 38 Abs. 1 ist das Wort „entsprechend" zu streichen.

Begründung

Die Bestimmungen des BGB sind unmittelbar anzuwenden.

8. Zu Nummer 5 (§ 39)

In § 39 Satz 1 sind nach dem Wort „Hinsicht" die Worte „sowie über den Abschluß von Lehr- und Arbeitsverträgen" einzufügen.

Begründung

Die dem geltenden Recht entsprechende Formulierung des Gesetzentwurfs führt in den Fällen des § 1822 Nr. 6 und 7 BGB zu dem eigenartigen Ergebnis, daß das Jugendamt landesgesetzlich von der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts befreit werden kann, soweit aus den Verträgen geldwerte Ansprüche entstehen. Soweit es sich jedoch um die Person des Lehrherren oder Arbeitgebers, um die Unterbringung des Mündels oder andere persönliche Angelegenheiten des Mündels handelt, soll weiterhin die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich sein.

Diese Regelung ist sachlich nicht geboten und steht im Widerspruch zu der Stellung des Jugendamtes als gesetzlichen Garanten des Erziehungsanspruchs Minderjähriger.

9. Zu Nummer 5 (§ 39)

§ 39 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift entspricht zwar dem geltenden Recht, sie ist aber für das Vormundschaftsgericht unzumutbar. In den meisten Ausführungsgesetzen der Länder zum JWG sind die Jugendämter von der Vorschrift des § 1802 BGB befreit, so daß sie dem Vormundschaftsgericht kein Verzeichnis über das Vermögen, das bei Eintritt der Vormundschaft vorhanden war oder später dem Mündel anfällt, einzureichen brauchen. Von der zwischenzeitlichen Rechnungslegung nach den §§ 1840 ff. BGB sind die Jugendämter nach § 38 Abs. 1 JWG — künftig § 38 Abs. 3 JWG E. i. V. m. § 1854 BGB E — befreit. Das Vormundschaftsgericht soll demnach eine Schlußrechnung nach einer 21jährigen Vermögensverwaltung prüfen und ihre Abnahme vermitteln, ohne daß es in der Zwischenzeit über die Entwicklung des Mündelvermögens unterrichtet worden ist. Selbst in den Ländern, in denen § 1802 BGB auf den Amtsvormund noch anwendbar ist, ist dem Vormundschaftsgericht damit wenig gedient, weil es keine Möglichkeit hat, zwischenzeitliche Abrechnungen von dem Amtsvormund zu verlangen. Die Frage gewinnt erhöhte Bedeutung, weil künftig eine bestellte Amtsvormundschaft auch über Volljährige möglich sein soll, mit der häufiger eine Vermögensverwaltung verbunden sein kann. Es wird daher vorgeschlagen, in § 39 den Satz 2 zu streichen, damit dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit eröffnet wird, die Anwendung auch des § 1892 BGB auf den Amtsvormund auszuschließen.

10. Zu Nummer 5 (§ 44)

In § 44 ist die Klammer mit dem Hinweis auf § 48 Abs. 2 FGG zu streichen.

Begründung

Die Mitteilungspflicht soll künftig nicht mehr in § 48 Abs. 2 FGG geregelt werden; im übrigen bedarf es in § 44 nicht der Angabe der Fundstelle dieser Mitteilungspflicht.

11. Zu Nummer 5 (§ 45)

§ 45 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Ist eine als Einzelbeistand oder Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden, so kann auch das Jugendamt zum Beistand oder Vormund bestellt werden."

Begründung

Folgeänderung der inhaltlich gleichlautenden Stellungnahme des Bundesrates zu § 1791 b Abs. 1 Satz 1 BGB E (Stellungnahme vom 27. Oktober 1967, Nr. 15 Buchstabe b).

12. Zu Nummer 5 (Unterabschnitt e — neu)

Nach § 46 ist folgender Unterabschnitt e einzufügen:

„e) Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft über Volljährige

§ 46 a

Die §§ 11, 37 Satz 2, 3 und § 39 gelten für die Vormundschaft und Pflegschaft über Volljährige entsprechend."

Begründung

Der Vorschlag des Bundesrates in Nummer 15 Buchstabe c seiner Stellungnahme zu dem Entwurf eines Unehelichengesetzes hat zur Folge, daß die Verweisung auf das JWG entfallen soll. Deswegen muß die Anwendbarkeit gewisser Vorschriften des JWG nunmehr in diesem ausdrücklich bestimmt werden. Für die Vormundschaft und Pflegschaft über Volljährige kommt die entsprechende Anwendung des § 11, des § 37 Sätze 2, 3 und des § 39 JWG in Betracht.

13. Zu Nummer 5 (§ 47 b)

§ 47 b Abs. 1 ist wie folgt zu fassen

„(1) Das Vormundschaftsgericht hat dem Jugendamt die Anordnung der Vormundschaft unter Bezeichnung des Vormunds und des Gegenvormunds sowie einen Wechsel in der Person des Vormunds oder Gegenvormunds und die Beendigung der Vormundschaft mitzuteilen."

Begründung

Folgeänderung zu Nummer 19 (zu § 1851 Abs. 1 BGB E) der Stellungnahme des Bundesrates vom 27. Oktober 1967.

14. Zu Nummer 5 (§ 48)

a) § 48 ist wie folgt zu fassen:

„§ 48

Das Jugendamt hat das Vormundschaftsgericht bei allen Maßnahmen zu unterstützen, welche die Sorge für die Person Minderjähriger betreffen. Es hat dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu seiner Kenntnis gelangt, in dem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist."

b) § 1694 BGB ist zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift des § 1694 BGB wendet sich ausschließlich an das Jugendamt. Sie gehört daher rechtssystematisch in das JWG.

15. Zu Nummer 5 (§ 48 a Abs. 2)

In § 48 a Abs. 2 sind am Ende folgende Worte anzufügen:

„sowie nach § 9 Abs. 1 der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 107)".

Begründung

Es erscheint geboten, das Jugendamt auch vor der Genehmigung einer Auswanderung minderjähriger Mädchen nach der genannten Verordnung anzuhören.

16. Zu Nummer 5 (§ 53)

Nach § 52 ist folgende neue Vorschrift anzufügen:

„§ 53

(1) Rechtsfähige Vereine können vom Landesjugendamt für seinen Zuständigkeitsbereich oder für Teile dieses Bereichs widerruflich für geeignet erklärt werden, Vormundschaften, Pflegschaften oder Beistandschaften zu übernehmen.

(2) Das Nähere über die Voraussetzungen bestimmt das Landesrecht. Landesrecht kann die Eignung insbesondere davon abhängig machen, ob ein Verein eine ausreichende Zahl fachlich ausgebildeter Mitglieder hat.

(3) Die Bestellung als Vormund, Pfleger oder Beistand erfolgt durch schriftliche Verfügung des Vormundschaftsgerichts; die §§ 1789, 1791 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht anzuwenden.

(4) Ein Verein darf zum Vormund, Pfleger oder Beistand nur bestellt werden, wenn eine als Vormund, Pfleger oder Beistand geeignete Einzelperson nicht vorhanden ist oder wenn er nach § 1776 des Bürgerlichen Gesetzbuchs berufen ist; die Bestellung bedarf der Einwilligung des Vereins.

(5) Der Verein bedient sich bei der Führung der Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft einzelner seiner Mitglieder. Ein Mitglied, das den Mündel in einem Heim des Vereins als Erzieher betreut, darf die Aufgaben des Vormunds, Pflegers oder Beistandes nicht ausüben. Für ein Verschulden des Mitgliedes ist der Verein dem Mündel in gleicher Weise verantwortlich wie für ein Verschulden eines verfassungsmäßig berufenen Vertreters.

(6) Will das Vormundschaftsgericht neben dem Verein einen Mitvormund oder will es einen Gegenvormund bestellen, so soll es vor der Entscheidung den Verein hören."

Begründung

Nachdem der Bundesrat für den § 1791 a BGB E eine Neufassung vorgeschlagen hat (vgl. BT-Drucksache V/2370, Seite 106 zu 15 a) muß der bisherige § 53 im JWG verbleiben.

Zwischenzeitliche Erfahrungen haben ergeben, daß es einer Klarstellung bedarf, für welchen örtlichen Bereich eine Eignungserklärung ausgesprochen werden kann, und einer Ermächtigung für das Landesrecht, die Voraussetzungen für die Eignung eines Vereins als Vormund, Pfleger oder Beistand zu regeln. Die Eignungserklärung muß insbesondere davon abhängig gemacht werden können, daß ein Verein eine ausreichende Zahl fachlich ausgebildeter Mitglieder hat.

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

17. Zu Nummer 2 (§ 23 a) und Nummer 6 (§ 200 Abs. 2)

a) § 23 a Nr. 2

§ 23 a Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. Streitigkeiten über eine durch Ehe oder Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht;"

b) § 200 Abs. 2 Nr. 5 a

§ 200 Abs. 2 Nr. 5 a ist wie folgt zu fassen:

„5 a. Streitigkeiten über eine durch Ehe oder Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht und Ansprüche nach den §§ 1615 k, 1615 l des Bürgerlichen Gesetzbuchs;"

Begründung zu a) und b)

Es soll klargestellt werden, daß alle mit den genannten Unterhaltspflichten zusammenhängenden Streitigkeiten in die ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts fallen.

Artikel 4

Änderung der Zivilprozeßordnung

18. Zu Nummer 4 (§ 323 Abs. 4)

In Nummer 4 (§ 323 Abs. 4) ist in dem Zitat „des § 642 c Nr. 2" jeweils „Nr. 2" zu streichen.

Begründung

Es soll klargestellt werden, daß auch Schuldtitel nach § 642 c Nr. 1 von § 323 Abs. 4 erfaßt werden.

19. Zu Nummer 7 (§ 640 h)

In § 640 h Satz 1 ist der Nebensatz ", sofern es bei Lebzeiten der Parteien rechtskräftig wird," zu streichen.

Begründung

Der Nebensatz erscheint im Hinblick auf § 640 Abs. 1 ZPO E i. V. m. § 628 ZPO überflüssig.

20. Zu Nummer 7 (§ 641 d)

In § 641 d Abs. 2 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Der Anspruch und die Notwendigkeit einer einstweiligen Anordnung sind glaubhaft zu machen."

Begründung

Einstweilige Anordnungen auf Unterhaltsleistung sollten wegen ihrer einschneidenden Wirkung nur in den Fällen ergehen, in denen sie für den Unterhalt des Kindes unabweisbar erscheinen. Auch die bisherige Rechtsprechung zu § 940 ZPO hat Unterhaltszahlungen nur in diesem Rahmen zugebilligt.

21. Zu Nummer 7 (§ 641 g)

In § 641 g sind die Worte „oder dadurch" und die Worte ", daß er Sicherheit geleistet hat, um die Vollziehung abzuwenden" zu streichen.

Begründung

§ 641 d sieht nicht vor, daß die Vollziehung der einstweiligen Anordnung durch Sicherheitsleistung abgewendet werden kann. Wenn das Gericht es für angemessen hält, kann es dem Schuldner von vornherein nur Sicherheitsleistung auferlegen. Es handelt sich dann jedoch um einen Fall der „Vollziehung der einstweiligen Anordnung".

22. Zu Nummer 7 (§ 642 f)

In § 642 f Abs. 2 ist in dem Zitat „des § 642 c Nr. 2" jeweils „Nr. 2" zu streichen.

Begründung

Es soll klargestellt werden, daß Absatz 1 auch auf Schuldtitel nach § 642 c Nr. 1 entsprechend anzuwenden ist.

23. Zu Nummer 7 (§ 644)

§ 644 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung

Folgeänderung zu dem Vorschlag auf Einfügung von § 83 a FGG (neu).

Artikel 5

Änderung der Konkursordnung

24. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob sich nicht infolge der Neufassung des § 226 Folgeänderungen in §§ 227, 228 und 230 der Konkursordnung ergeben.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

25. Zu Nummer 2 (§ 36 a)

§ 36 a ist wie folgt zu fassen:

„§ 36 a

Für die Bestellung eines Vormunds oder Beistands vor der Geburt des Kindes (§§ 1707, 1774 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist das

Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Kindesmutter zu der Zeit, zu der das Gericht mit der Angelegenheit befaßt wird, ihren Wohnsitz oder bei Fehlen eines inländischen Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat. § 36 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden."

Begründung

§ 36 a i. d. F. der Regierungsvorlage macht es nicht möglich, die Zuständigkeit des Gerichts zu bestimmen, da ungewiß ist, wo das Kind geboren wäre. Die vorgeschlagene Fassung verwirklicht die gewollte Regelung, denn der Wohnsitz des Kindes und sein gewöhnlicher Aufenthaltsort, an die nach § 36 a hypothetisch angeknüpft werden soll, ist gemäß § 11 BGB E derjenige der Kindesmutter.

26. Zu Nummer 9 (§ 48)

Nummer 9 ist wie folgt zu fassen:

„9. § 48 fällt weg."

Begründung

Mitteilungspflichten des Standesbeamten sollten nicht im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt werden, das sich nicht an die Standesbeamten wendet, sondern im Personenstandsrecht.

27. Zu Nummer 12 a — neu (§ 55 a)

Nach Nummer 12 ist folgende neue Nummer 12 a einzufügen:

‚12 a. § 55 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Gericht kann vor der Entscheidung einstweilige Anordnungen treffen; auf Grund einer solchen Anordnung darf der Mündel nicht länger als drei Monate unter Entziehung der Freiheit untergebracht werden."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Im übrigen gelten für das Verfahren § 5 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1, § 6 Abs. 1, 2 Buchstaben a, b, c, Abs. 4, §§ 9 und 12 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen entsprechend mit der Maßgabe, daß die Frist, vor deren Ablauf über die Aufrechterhaltung der Genehmigung zur Unterbringung zu entscheiden ist, höchstens zwei Jahre beträgt; ob der Betroffene im Überprüfungsverfahren (§ 12 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen) persönlich anzuhören ist, bestimmt sich nach § 12." '

Begründung

Für die Unterbringung eines Mündels durch den Vormund in einer geschlossenen Anstalt (§ 1800 Abs. 2 BGB) gibt § 55 a FGG nur unzureichende Verfahrensvorschriften. Dies hat in der Praxis zu erheblichen Unzuträglichkeiten geführt, die besonders schwer wiegen, weil die Rechte des Betroffenen aus Artikel 103 Abs. 1, Artikel 104 GG in Frage stehen.

Zu Absatz 3

In verschiedenen Fällen wurden Betroffene lediglich auf Grund einer einstweiligen Anordnung unvertretbar lange Zeit festgehalten. Die Wirksamkeit einstweiliger Anordnungen muß deshalb befristet werden. Da die Beschaffung eines eingehenden ärztlichen Gutachtens über den Geisteszustand eines Betroffenen oft längere Zeit in Anspruch nimmt, ist eine Frist von drei Monaten erforderlich, aber auch ausreichend.

Zu Absatz 4

Die Verweisung auf § 5 Abs. 1 FreihEntzG stellt sicher, daß der Mündel angehört wird. Im Überprüfungsverfahren ist jedoch die persönliche Anhörung des Mündels nur unter den Voraussetzungen des § 12 FGG notwendig.

Die entsprechende Anwendbarkeit des § 5 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und des § 6 Abs. 2 Buchstabe c FreihEntzG ist bedeutsam für die Fälle, in denen das Vormundschaftsgericht selbst nach § 1846 BGB die Unterbringung des Mündels anordnet. Weiter ist sie bedeutsam für die Fälle, in denen ein Gebrechlichkeitspfleger, dem das Recht der Aufenthaltsbestimmung für den geschäftsunfähigen Pflegling zusteht, die Genehmigung zur Unterbringung des Pfleglings beantragt (vgl. BGHZ 48, 147). In diesen Fällen ist entweder ein Verfahrenspfleger zu bestellen oder der Wirkungskreis des Gebrechlichkeitspflegers auf die Vertretung in allen persönlichen Angelegenheiten zu erweitern. Diese Folge ist im Interesse des Betroffenen wünschenswert.

Auch im Überprüfungsverfahren muß die Entscheidung durch Beschluß ergehen und dem Betroffenen bekannt gemacht werden (§ 12 i. V. m. § 6 Abs. 1, 4 FreihEntzG). Die in § 9 FreihEntzG festgesetzte Frist von einem Jahr ist allerdings in der Mehrzahl der Fälle des § 1800 Abs. 2 BGB zu kurz; sie soll deshalb auf zwei Jahre festgesetzt werden.

28. Zu Nummer 23 a — neu (§ 83 a — neu)

Nach Nummer 23 ist folgende Nummer 13 a einzufügen:

‚23 a. Nach § 83 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 83 a

Für das Verfahren, das die Stundung eines Pflichtteilanspruchs oder eines Erbersatzanspruchs oder die Abänderung einer Entscheidung hierüber zum Gegenstand hat (§ 2331 a in Verbindung mit §§ 1382, 1934 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), gilt § 53 a entsprechend." '

Begründung

Folgeänderung zu Nummer 24 Buchstabe b (zu § 2331 a Abs. 2 BGB E) der Stellungnahme des Bundesrates vom 27. Oktober 1967. Die erforderliche Verfahrensvorschrift muß nach dieser Stellungnahme in das FGG, nicht in die ZPO aufgenommen werden. Wie in § 2331 a Abs. 2 BGB E auf § 1382 BGB kann hier auf die für die Fälle des § 1382 BGB vorgesehene Verfahrensvorschrift verwiesen werden. Im Anschluß an die vom BGB eingehaltene Reihenfolge, der im wesentlichen das FGG folgt, ist die Verfahrensvorschrift nach § 83 FGG einzufügen.

Artikel 7

Änderungen des Rechtspflegergesetzes

29. Zu Nummer 1 a — neu (§ 12 Nr. 10 a)

Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1 a einzufügen:

‚1 a. § 12 Nr. 10 a erhält folgende Fassung:

„10 a. Entscheidungen über die Rückübertragung der elterlichen Gewalt nach § 1738 Abs. 2, § 1765 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;" '

Begründung

§ 12 Nr. 10 a in der geltenden Fassung wird durch das Unehelichengesetz gegenstandslos werden. Die dort genannte Übertragung der elterlichen Gewalt auf die Mutter eines unehelichen Kindes nach bisherigem Recht gleicht jedoch den in § 1738 Abs. 2, § 1765 Abs. 2 BGB E genannten Maßnahmen. Auch hier handelt es sich um Entscheidungen auf personenrechtlichem Gebiet, die von erheblicher Bedeutung sind. Auf die amtliche Begründung des Entwurfs des Unehelichengesetzes zu § 1738 Abs. 2 und § 1765 Abs. 2 BGB wird verwiesen.

Diese Empfehlung behält auch dann ihre Bedeutung, wenn der Entwurf eines Rechtspflegergesetzes Gesetz wird; sie müßte dann zu einer entsprechenden Ergänzung von dessen § 14 führen. Denn dieser Entwurf geht noch von den geltenden Regelungen des § 1738 Satz 2 und des § 1765 Abs. 2 BGB aus, die den Wiedereintritt der Rechte kraft Gesetzes und nicht — wie der Entwurf des Unehelichengesetzes — kraft ausdrücklicher Übertragung vorsehen.

Artikel 8

Änderung des Personenstandsgesetzes

30. Zu Nummer 5 (§ 30 Abs. 1)

In Nummer 5 (§ 30 Abs. 1) sind die Worte „des § 29" durch die Worte „der §§ 29, 29 b" zu ersetzen.

Begründung

Auch die Anerkennung der Mutterschaft (§ 29 b PStG) kann nach einer insoweit maßgeblichen ausländischen Rechtsordnung eine Feststellung der Abstammung mit allgemeinbindender Wirkung beinhalten.

31. Zu Nummer 6 (§ 31)

§ 31 Satz 2 ist zu streichen und statt dessen folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Kommt für die Legitimation die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht, so hat der Standesbeamte die Entscheidung des Amtsgerichts darüber herbeizuführen, ob die Legitimation einzutragen ist. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der §§ 48, 49 und 50 anzuwenden."

Begründung

Gegen den Wegfall des bisherigen Legitimationsfeststellungsverfahrens bestehen für die Fälle Bedenken, in denen sich die Legitimation nach ausländischem Recht richtet. Besonders kleinere Standesämter, deren Standesbeamte keine juristische Ausbildung besitzen, sind in solchen Fällen überfordert. Diese Bedenken werden auch nicht dadurch zerstreut, daß der Standesbeamte bei Zweifeln eine Auskunft seiner Aufsichtsbehörde einholen oder nach § 45 Abs. 2 eine Entscheidung des zuständigen Amtsgerichts herbeiführen kann. Die Gefahr liegt in diesen Fällen gerade darin, daß der Standesbeamte mangels genauerer Kenntnis des ausländischen Rechts oftmals keine Zweifel an dem Zustandekommen einer Legitimation haben wird. Würde aber dem Standesbeamten — etwa durch eine Verwaltungsanweisung — vorgeschrieben, in jedem Fall, in dem bei einer Legitimation die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommen kann, das Verfahren des § 45 Abs. 2 zu beschreiten, so käme dies dem bisherigen Legitimationsfeststellungsverfahren gleich; es ist besser, dieses Verfahren ohne den erwähnten Umweg aufrechtzuerhalten.

Entfällt das Legitimationsfeststellungsverfahren in den Fällen, in denen deutsches Recht anwendbar ist, so muß es zunächst zwangsläufig dem Standesbeamten überlassen werden, festzustellen, ob etwa die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommen kann. Kommt er zur Bejahung dieser Frage, so sollte die weitere Entscheidung nur noch das Amtsgericht treffen. An die Entscheidung des Gerichts muß der Standesbeamte gebunden sein. Dadurch wird zwar nicht erreicht (und soll auch nicht erreicht werden), daß die Legitimation auch dann zustande kommt, wenn die Entscheidung des Gerichts unrichtig ist. Die Eintragung durch den Standesbeamten wird aber auf eine sicherere Grundlage gestellt. Würde das Legitimationsfeststellungsverfahren auch für Fälle mit Auslandsberührung beseitigt, so müßte damit gerechnet werden, daß die Standesbeamten in vielen Fällen entweder

den Weg des § 45 beschreiten oder die einschlägigen Sachen den Aufsichtsbehörden vorlegen; die Regierungen würden ihrerseits besonders die schwierigeren Fälle wiederum dem Innenministerium vorlegen, das die Einzelfälle dann vielfach unter Beteiligung des Justizministeriums entscheiden würde. Vor einer solchen Verfahrensweise verdient das hier vorgeschlagene, dem bisherigen § 31 PStG entsprechende gerichtliche Verfahren den Vorzug.

32. Zu Nummern 9, 10 und 11 Buchstabe b (§§ 61 a, 61 c, 62, 65)

Die Nummern 9, 10 und 11 Buchstabe b sind zu streichen; als Nummer 9 ist folgende neue Vorschrift einzufügen:

‚9. § 61 c Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Geburtsschein werden aufgenommen

1. die Vornamen und der Familienname des Kindes,
2. Ort und Tag der Geburt,
3. auf Antrag die Vor- und Familiennamen der Eltern des Kindes, bei einem an Kindes Statt angenommenen Kind die Wahleltern." '

Begründung

Neben den bestehenden Möglichkeiten zum urkundlichen Nachweis der Geburt (beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch, Geburtsurkunde und Geburtsschein) sollte nicht noch eine vierte Urkundenform eingeführt werden. Der Zweck des Gesetzentwurfs, für Adoptivkinder (und für uneheliche Kinder) eine Personenstandsurkunde mit Elternangabe ausstellen zu können, aus der die Tatsache der Adoption bzw. der Unehelichkeit nicht hervorgeht, kann auch dadurch erreicht werden, daß die Eltern (Wahleltern) des Kindes in den Geburtsschein aufgenommen werden. Dies soll indessen nur auf Antrag geschehen, damit nach wie vor der Geburtsschein auch ohne Elternangabe ausgestellt werden kann.

Bei Annahme dieses Vorschlages müßte die Anlage 23 PStAusfV in der Weise geändert werden, daß hinter dem Wort „geboren" vier Leerzeilen eingefügt werden. Durch Änderung des § 68 PStAusfV könnte erreicht werden, daß für die Erteilung eines Geburtsscheines mit Elternangabe die gleiche Gebühr wie für eine Geburtsurkunde zu erheben ist.

33. Zu Nummer 11 (§ 65)

In Nummer 11 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe b einzufügen:

‚b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sonstige Änderungen des Eintrags sowie die Anerkennung oder rechtskräftige gerichtliche Feststellung der Vaterschaft nach § 1600 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind am Schlusse anzugeben." '

Begründung

Künftig ist nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 in der Geburtsurkunde auch der uneheliche Vater unter der Rubrik „Eltern" aufzuführen. Daneben dürfte es schon nach der bisherigen Fassung des § 65 Satz 3 erforderlich sein, den Randvermerk über die Anerkennung oder die Feststellung der Vaterschaft wiederzugeben. Er dürfte insbesondere nicht unter § 65 Satz 1 fallen, da er keine Berichtigung enthält; auch wenn mit der Begründung des Regierungsentwurfs „Berichtigung" noch so weit verstanden wird, enthält der Randvermerk doch keine Änderung. Dies sollte jedoch ausdrücklich klargestellt werden, um Zweifel zu vermeiden. Bei einer anderen Auslegung wäre es sinnlos, für Kinder, die nicht an Kindes Statt angenommen sind, eine abgekürzte Geburtsurkunde vorzusehen (vgl. § 65 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs). Von der abgekürzten Geburtsurkunde würden dann nur Adoptivkinder Gebrauch machen, so daß die Tatsache der Adoption dem Kundigen ohne weiteres offenbar wäre.

Außerdem ist zu beachten, daß die Möglichkeit der Anfechtung einer Anerkennung besteht (§§ 1600 f ff. BGB E); es könnte also ohne Aufnahme des Randvermerks vorkommen, daß für dasselbe Kind vollständige Geburtsurkunden im Verkehr sind, die verschiedene Väter bezeichnen, ohne daß erkennbar ist, auf welchem Grund die Verschiedenheit beruht. Dies ist für eine vollständige Geburtsurkunde nicht tragbar; es müßte dazu führen, daß in den Fällen, in denen bisher eine vollständige Geburtsurkunde erforderlich, aber auch genügend war, beglaubigte Abschriften aus den Personenstandsbüchern gefordert werden. Die vollständige Geburtsurkunde dagegen wäre wertlos.

34. Zu Nummer 11 (§ 65)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, inwieweit, insbesondere durch eine Änderung des § 65, für uneheliche Kinder Geburtsurkunden vorgesehen werden können, in denen die Tatsache der unehelichen Geburt nicht in Erscheinung tritt. Es könnte insbesondere daran gedacht werden, § 65 Satz 2 dahin zu ergänzen, daß diese Vorschrift auch Adoptivkinder sowie uneheliche Kinder, deren Vaterschaft festgestellt ist, erfaßt.

35. Zu Nummer 12 — neu (§ 69 e — neu)

Folgende neue Nummer 12 ist anzufügen:

‚12. Nach § 69 d wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 69 e

Die aus Anlaß des deutsch-belgischen Vertrages vom 24. September 1956 (Bundes-

gesetzbl. 1958 II S. 263) und auf Grund des deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrages vom 8. April 1960 (Bundesgesetzblatt 1963 II S. 458) übergebenen Personenstandsbücher stehen Personenstandsbücher im Sinne dieses Gesetzes gleich. Soweit lediglich beglaubigte Abschriften übergeben worden sind, stehen diese einem Eintrag in einem Personenstandsbuch gleich." '

Begründung

Sowohl aus Anlaß des deutsch-belgischen Vertrages vom 24. September 1956 (Bundesgesetzblatt 1958 II S. 263) als auch auf Grund des Artikels 8 des Grenzvertrages zum deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrag vom 8. April 1960 (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 458) sind deutschen Behörden Personenstandsbücher übergeben worden, die in der Zeit der belgischen und niederländischen Auftragsverwaltung nach ausländischen Rechtsvorschriften geführt worden sind. Für die Ausstellung beweiskräftiger Personenstandsurkunden aus diesen Büchern wie auch für die Fortführung der Register (Beischreibung von Randvermerken, Berichtigung) ist eine Gleichstellung mit den Personenstandsbüchern im Sinne des PStG erforderlich. Diese Gleichstellung dient auch den Zielen der Reform des Rechts des unehelichen Kindes.

Satz 2 behandelt die Fälle, in denen lediglich beglaubigte Abschriften übergeben worden sind, während die Register in der belgischen oder niederländischen Nachbargemeinde verblieben sind (vgl. Artikel 8 Abs. 2 des Grenzvertrages zum deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrag). Der hiervon betroffene Personenkreis soll ebenfalls die Möglichkeit haben, Personenstandsurkunden von den zuständigen deutschen Standesbeamten zu erhalten.

Nähere Einzelheiten können nach der Gleichstellung unter Inanspruchnahme der Ermächtigung des § 70 Nr. 1 PStG geregelt werden.

36. Nach dem Inkrafttreten der vorgesehenen Änderungen des Personenstandsgesetzes sollte in der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden eine Regelung getroffen werden, nach der jedenfalls bei dem Geburtseintrag des unehelichen Vaters auch die von ihm abstammenden unehelichen Kinder am unteren Rand vermerkt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, daß beim Tode des unehelichen Vaters die Beteiligung hinterbliebener unehelicher Kinder am Nachlaß erleichtert wird.

Artikel 9

Änderung des Gerichtskostengesetzes

37. Zu Nummer 2 (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 a)

Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung

Folge der vorgeschlagenen Einfügung eines neuen § 106 a Kostenordnung.

38. Zu Nummer 4 (§ 41 a)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgendes zu prüfen:

In § 41 a Abs. 1 Nr. 1 sollte der mit dem Wort „wenn" beginnende Nebensatz mit § 43 a Nr. 1 BRAGebO E abgestimmt werden, etwa durch folgende Fassung:

„. . ., wenn die Festsetzung auf Grund eines vor einer Gütestelle abgeschlossenen Vergleichs nach § 642 c Nr. 1 der Zivilprozeßordnung oder auf Grund einer Urkunde nach § 642 c Nr. 2 der Zivilprozeßordnung (beantragt wird bzw. erfolgen soll);".

39. Zu Nummer 6 — neu (§ 46 Abs. 1)

Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 6 einzufügen:

‚6. In § 46 Abs. 1 werden hinter den Worten „§ 627 Abs. 4" die Worte „, § 641 d Abs. 3" eingefügt.'

Begründung

Die Entscheidung nach § 641 d ähnelt der nach § 627 ZPO; in Artikel 11 Nr. 2 (§ 41 Abs. 1 und 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte) werden beide Verfahren gleich behandelt. Dasselbe sollte auch für die Beschwerdegebühr gelten.

Artikel 11

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

40. Zu Nummer 2 (§ 41)

In § 41 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 2 einzufügen:

„(2) Das Verfahren über einen Antrag nach § 641 e Abs. oder 3 bildet mit dem Verfahren über den Antrag nach § 641 d der Zivilprozeßordnung eine Angelegenheit."

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Begründung

Es erscheint nicht gerechtfertigt, daß ein Rechtsanwalt, der bereits in dem Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 641 d tätig war, besondere Gebühren für Anträge nach § 641 e Abs. 2 oder 3 erhält, da ihm auch für die entsprechenden Anträge nach § 627 b Abs. 4 und nach § 926 ZPO keine besonderen Gebühren erwachsen (§ 41 Abs. 1 Satz 2 BRAGebO i. d. F. des Entwurfs, § 40 Abs. 2 BRAGebO).

41. Zu Nummer 3 (§ 43 b)

In § 43 b ist das Klammerzitat wie folgt zu fassen:

„(§ 83 a des Gesetzes über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit)"

Begründung

Folgeänderung zu § 644 Abs. 2 ZPO und § 83 a FGG.

Artikel 12

Änderung der Kostenordnung

42. Zu Nummer 1 (§ 38 Abs. 3) und Nummer 1 a — neu (§ 55 a)

a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

‚1. In § 38 Abs. 3 wird das Wort „Ehelichkeitserklärung" durch das Wort „Ehelicherklärung" ersetzt.'

b) Nach Nummer 1 ist folgende neue Nummer 1 a einzufügen:

‚1a. Nach § 55 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 55 a

Gebührenfreiheit in Kindschafts- und Unterhaltssachen

Beurkundungen und Beglaubigungen der in § 49 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt genannten Art sind gebührenfrei."

Begründung zu a) und b)

In der Kostenordnung muß im Interesse der Gleichbehandlung eine dem § 49 JWG E entsprechende Regelung aufgenommen werden, denn es ist nicht gewährleistet, daß bei jedem Jugendamt Beamte oder Angestellte zur Beurkundung und Beglaubigung nach § 49 JWG E ermächtigt worden sind. Diese Regelung erscheint auch zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten in diesen Fällen erwünscht.

43. Zu Nummer 3 (§ 94)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgendes zu prüfen:

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 2 Kostenordnung wird eine volle Gebühr erhoben für die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts im Falle der Wiederverheiratung des Vaters oder der Mutter. Nach den §§ 1711 und 1740 BGB i. d. F. des Entwurfs eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder sind die Vorschriften der §§ 1683, 1684, 1696 BGB anzuwenden, wenn die Mutter oder der Vater eines unehelichen Kindes eine Ehe eingehen will, während sie die elterliche Gewalt über das Kind haben. Hier handelt es sich nicht um eine Wiederverheiratung, sondern um eine erste Heirat, so daß der Wortlaut des § 94 Abs. 1 Nr. 2 Kostenordnung auf diesen Fall nicht zutrifft. § 94 Abs. 1 Nr. 2 Kostenordnung findet nach der in der Literatur herrschenden Meinung auch heute schon bei der ersten Verheiratung im Falle des § 1740 BGB Anwendung (Korinthenberg-Wenz-Ackermann, Anm. II 2 zu § 94 KostO; Roos-Wedewer, Anm. II b zu § 94 KostO). Die in Nr. 3 vorgesehene Änderung des § 94 Abs. 1 Kostenordnung sollte zum Anlaß genommen werden, auch die Bestimmung des § 94 Abs. 1 Nr. 2 Kostenordnung redaktionell so zu fassen, daß auch nach dem Wortlaut dieser Vorschrift die Fälle der §§ 1711 und 1740 BGB E erfaßt werden.

44. Zu Nummer 4 — neu (§ 94 Abs. 3)

Folgende Nummer 4 ist anzufügen:

‚4. § 94 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 6 ist zahlungspflichtig nur der Elternteil, den das Vormundschaftsgericht nach billigem Ermessen bestimmt; es kann auch anordnen, daß von der Erhebung der Gebühr abzusehen ist." '

Begründung

Durch die Neufassung soll eine in der Praxis entstandene Streitfrage entschieden werden (vgl. Korinthenberg-Wenz Kostenordnung, 6. Aufl., zu § 94 Anm. IV).

45. Zu Nummer 5 — neu (§ 106 a — neu)

Nach der neuen Nummer 4 ist folgende Nummer 5 anzufügen:

‚5. Nach § 106 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 106 a

Stundung des Pflichtteilanspruchs oder des Ersatzanspruchs

Für die Entscheidung über den Antrag auf Stundung eines Pflichtteilanspruchs oder eines Ersatzanspruchs sowie auf Änderung einer Entscheidung hierüber wird die volle Gebühr erhoben." '

Begründung

Folgeänderung zu Nummer 24 Buchstabe b (zu § 2331 a Abs. 2 BGB) der Stellungnahme des Bundesrates vom 27. Oktober 1967. Ebenso wie in dem auch für den Fall des § 1382 BGB geltenden § 97 Abs. 1 Nr. 1 ist eine volle Gebühr angemessen, gleichviel ob es sich um eine erstmalige Entscheidung oder um eine Abänderungsentscheidung handelt.

Die Vorschrift soll entsprechend der im BGB gewahrten Reihenfolge, der die Kostenordnung auch im übrigen im wesentlichen folgt, eingereiht werden.

Artikel 13

Übergangs- und Schlußvorschriften

46. Zu § 4 a (neu)

Nach § 4 ist folgender § 4 a einzufügen:

„§ 4 a

(1) Ein uneheliches Kind, das vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist dem Vater nur dann unterhaltspflichtig, wenn dieser dem Kind mindestens nach Maßgabe des § 1708 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bisher geltenden jeweiligen Fassung Unterhalt gewährt hat.

(2) Den Verwandten des Vaters steht ein Unterhaltsanspruch gegen das Kind nur zu, wenn sie selbst dem Kind Unterhalt gewährt oder das Kind nach § 1712 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bisher geltenden Fassung abgefunden haben."

Begründung

Die Übergangsregelung des § 1 kann für die schon vorhandenen erwachsenen unehelichen Kinder im Unterhaltsrecht zu groben Unbilligkeiten führen, wenn sie von dem Vater oder dessen Verwandten nach neuem Recht auf Unterhalt in Anspruch genommen werden. Die Vorschrift des § 1611 BGB E hilft ihnen zumeist nicht, da sie die zeitlich lange zurückliegende Vernachlässigung der Unterhaltspflicht des Vaters nicht mehr beweisen können. Die Verwandten des Vaters waren nach bisherigem Recht überhaupt nicht unterhaltspflichtig.

47. Zu § 3

In § 3 Abs. 2 Satz 2 ist nach den Worten „nach dem Tode des Mannes" das Wort „auch" einzufügen.

Begründung

§ 3 Abs. 2 Satz 2 läßt Zweifel offen, ob nach dem Tode des Mannes die Mutter und das Kind, nach dem Tode des Kindes der Mann und die Mutter noch anfechten können. Es soll klargestellt werden, daß alle genannten Personen das Anfechtungsrecht behalten, auch wenn der Mann oder das Kind gestorben ist.

48. Zu § 5

§ 5 ist wie folgt zu fassen:

„§ 5

Ein Abfindungsvertrag, der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder zwischen dem Kinde und dem Vater oder dem Erben des Vaters geschlossen worden ist, erstreckt sich im Zweifel auch auf die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen die Verwandten des Vaters, jedoch nicht auf den Unterhalt, der dem Kinde nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres zu gewähren ist."

Begründung

Die Parteien des Abfindungsvertrages hätten im Zweifel auch eine Abgeltung der Ansprüche des Kindes gegen die Verwandten des Vaters gewollt, wenn sie vorausgesehen hätten, daß diese einmal zur Unterhaltsleistung herangezogen werden können. Auch ein nach Inkrafttreten des Gesetzes geschlossener Abfindungsvertrag soll sich im Zweifel auf die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen die Verwandten des Vaters erstrecken (§ 1615 e Abs. 3 BGB E).

49. Zu § 6

In § 6 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht dem Kinde den Ehemann der Mutter erteilt, wird erst mit der Rechtskraft wirksam."

Begründung

Auf eine Bestimmung, wonach die Verfügung des Vormundschaftsgerichts erst mit der Rechtskraft wirksam wird, kann nicht verzichtet werden. Gegen die Entscheidung hat jedenfalls die Mutter das Recht zur Beschwerde; ohne ausdrückliche Bestimmung, daß die Namenserteilung durch das Vormundschaftsgericht erst mit der Rechtskraft wirksam wird, würde sie nach § 16 Abs. 1 FGG bereits mit der Bekanntmachung an einen Beteiligten wirksam. Es kann aber nicht hingenommen werden, daß eine zunächst wirksame Namenserteilung im Beschwerdegang wieder rückgängig gemacht werden kann.

Die Bestimmung kann nicht etwa in das FGG aufgenommen werden; sie hat nur Bedeutung für die Übergangsfälle des § 6 Abs. 2 und sollte dort eingestellt werden, ebenso wie die ähnliche Bestimmung des § 57 Abs. 3 Satz 1 EheG bei der zugehörigen sachlich-rechtlichen Bestimmung steht.

50. Zu § 9

§ 9 ist wie folgt zu fassen:

„§ 9

Auf die Ehelicherklärung auf Antrag des Kindes ist, falls der Vater vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder gestorben ist, § 1733 Abs. 3, § 1740 e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht anzuwenden. Die Frist nach § 1740 e Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes."

Begründung

Auch wenn das Kind in den Fällen des § 9 kein Erbrecht hat, sollte auf eine Befristung doch

nicht verzichtet werden. Andernfalls wäre es denkbar, daß sich der Personenstand des Kindes noch nach Jahrzehnten ändert. Eine Befristung bis zur Volljährigkeit des Kindes dürfte aus diesen Gründen ebenfalls zu lange sein.

Im übrigen bezweckt die Neufassung eine sprachliche Verbesserung.

51. Zu § 10

In § 10 sind die Absätze 2 bis 4 zu streichen.

Begründung

Die überaus komplizierte Regelung enthält eine Rückwirkung teils auf den 30. September 1967, teils auf den 12. Juni 1968, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unzulässig ist. Es handelt sich insoweit um eine echte Rückwirkung, die mit Eingriffen in Rechte des Staatsbürgers verbunden ist. Eine solche ist nur in ganz bestimmten Fällen zulässig (BVerfGE 18, 429/439). Von den vom Bundesverfassungsgericht dargelegten Fällen käme nur der in Betracht, daß das Vertrauen des Staatsbürgers auf den Bestand der geltenden Rechtsordnung nicht schutzwürdig ist, weil der Bürger nach der rechtlichen Situation in dem Zeitpunkt, auf den der Eintritt der Rechtsfolge vom Gesetz zurückbezogen wird, mit dieser Regelung rechnen mußte. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist jedoch eine gesetzliche Regelung nur dann als voraussehbar zu erachten, wenn sie in einem Gesetz oder durch eine Resolution der gesetzgebenden Körperschaft ausdrücklich angekündigt worden war oder wenn ein entsprechender Gesetzesbeschluß von den gesetzgebenden Körperschaften schon gefaßt worden ist, die Verkündung jedoch noch aussteht und jeder verständige Betroffene nach Treu und Glauben damit rechnen muß, daß eine Gesetzesnorm mit bestimmtem oder bestimmbaren Inhalt erlassen oder in Kraft gesetzt wird. Dagegen hat es das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich abgelehnt, eine Gesetzesänderung schon dann als voraussehbar anzusehen, wenn die Bundesregierung beschlossen hat, den Entwurf eines Änderungsgesetzes den gesetzgebenden Körperschaften vorzulegen (BVerfGE 13, 261/271 ff.).

Durch ein Gesetz ist die in § 10 Abs. 2 bis 4 vorgesehene Regelung nicht angekündigt; insbesondere dem Artikel 6 Abs. 5 GG kann eine Ankündigung mit dem konkreten Inhalt des jetzigen Entwurfs nicht entnommen werden.

Die vorgesehene Regelung wäre verfassungsrechtlich also nur dann unbedenklich, wenn sie auf den Zeitpunkt abstellte, in dem der Bundestag das Unehelichengesetz und das Einführungsgesetz verabschiedet. Dann ist aber in kürzester Zeit mit der Verkündung der Gesetze zu rechnen, so daß kein Bedürfnis mehr für eine so komplizierte Regelung besteht.

52. Zu § 14 Abs. 1

In § 14 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „auf Antrag der Partei" durch die Worte „auf Antrag des Kindes" zu ersetzen.

Begründung

Es besteht kein Bedürfnis, auch dem Vater das Recht einzuräumen, die Umstellung des Titels auf den Regelunterhalt nach § 14 zu beantragen. Der Regelunterhalt dürfe wohl nicht hinter den bisher von den Gerichten zuerkannten Mindestsätzen zurückbleiben. Meist wird daher der nach dem Urteil zu leistende Unterhalt nicht höher als der Regelunterhalt sein; in diesen Fällen fehlt dem Vater das Interesse an einem Umstellungsverfahren nach § 14.

In den wenigen Fällen, in denen der Vater auf Grund des Urteils einen höheren Betrag zu leisten hat, als er dem neuen Regelunterhalt entspricht, werden hierfür stets die besonderen Umstände des Einzelfalles maßgebend gewesen sein. Meist wird in diesen Fällen das Kind auch künftig einen höheren Unterhaltsanspruch als den Regelunterhalt geltend machen können. Ein Herabsetzungsverlangen des Vaters, das dieser mit seinem Umstellungsantrag bezwecken würde, sollte daher in diesen Fällen wie bisher dem Verfahren nach § 323 ZPO vorbehalten bleiben. Es wäre unbillig, dem unehelichen Kind im Weg eines Umstellungsantrags des Vaters nach § 14 den erstrittenen Unterhaltsanspruch zu nehmen und es wegen seines den Regelunterhalt übersteigenden Anspruchs auf einen neuerlichen Prozeß (§ 16) zu verweisen, den es alsbald nach der Entscheidung über den Umstellungsantrag (§ 14) anhängig machen müßte. Wegen dieser Verschiedenartigkeit der Verhältnisse und der Interessenlage des Vaters und des Kindes wäre es nicht gerechtfertigt, auch dem Vater das vereinfachte Umstellungsverfahren zur Verfügung zu stellen.

53. Zu § 14 Abs. 2

In § 14 Abs. 2 ist das Wort „versichert" durch die Worte „glaubhaft macht" zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an die Terminologie der Zivilprozeßordnung. Zugleich soll erreicht werden, daß entsprechende Anträge nur gestellt werden, wenn hinreichend dargetan ist, daß der Einigungsversuch erfolglos war.

54. Zu § 15

§ 15 Abs. 4 ist zu streichen.

Begründung

Diese Vorschrift wird infolge des Beschlusses zu § 55 a Kostenordnung (neu) überflüssig.

55. Zu § 22 a (neu)

Nach § 22 ist folgender § 22 a einzufügen:

„§ 22 a

In den Fällen des § 3 Abs. 1 wird, soweit dies nach den bisherigen Vorschriften noch nicht geschehen ist, der Vater eines unehelichen Kindes am Rande des Geburtseintrags vermerkt, wenn das Kind, der Vater, deren Erben oder die Mutter dies beantragen; der Standesbeamte kann den Randvermerk auch von Amts wegen eintragen. Das gleiche gilt, wenn in einer rechtskräftigen Entscheidung, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder erlassen worden ist, im Verfahren nach § 640 der Zivilprozeßordnung festgestellt wurde, daß ein Mann der Vater eines unehelichen Kindes ist."

Begründung

Die Änderung des § 29 Abs. 1 PStG macht eine Übergangsvorschrift notwendig. Est ist wegen der Vielzahl der Fälle, in denen nach bisherigem Recht die Vaterschaft anerkannt oder durch Urteil festgestellt worden ist, besonders bei großen Standesämtern ausgeschlossen, alsbald (vgl. § 29 Abs. 1 PStG) von Amts wegen die Eintragung im Geburtenbuch des Kindes vorzunehmen. Es muß im Gesetz klargestellt werden, daß der Standesbeamte für die zurückliegenden Fälle nicht verpflichtet ist, von Amts wegen die Eintragung des unehelichen Vaters im Gesetz vorzunehmen oder gar Ermittlungen mit diesem Ziel anzustellen. Beim Fehlen einer Übergangsvorschrift in diesem Sinne könnte das Gesetz nicht — auch nicht durch Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung — ohne weiteres dahin ausgelegt werden, daß keine Verpflichtung des Standesbeamten zur Eintragung besteht. Sollte aber eine solche Auslegung möglich sein, so bestünde in keinem Fall eine Pflicht des Standesbeamten zur Eintragung.

Angesichts der praktischen Undurchführbarkeit einer alsbaldigen Eintragung von Amts wegen sollte es daher in erster Linie den Beteiligten, vor allem dem Kind und seinem gesetzlichen Vertreter, obliegen, auf die Eintragung hinzuwirken. In erster Linie ist also für die Übergangsfälle ein Antragsverfahren vorzusehen; nur auf Antrag soll der Standesbeamte zur Eintragung verpflichtet sein. Er soll hierzu auch von Amts wegen berechtigt sein, wenn er die Eintragung für erforderlich hält, um z. B. bei Beantragung einer Personenstandsurkunde in der Lage zu sein, eine dem neuen Recht genügende Urkunde ausstellen zu können.

Mit dieser Regelung ist auch das Problem der nach dem bisherigen Recht vorgenommenen Anerkenntnisse in geheimer Urkunde in befriedigender Weise gelöst, ohne daß hierfür eine eigene Regelung erforderlich wäre.

Den Kindern oder ihren gesetzlichen Vertretern ist regelmäßig bekannt, daß ein Vaterschaftsanerkenntnis vorliegt, wenn sie auch vielleicht nicht wissen, wer die Vaterschaft anerkannt hat. Sie können dann durch einen Eintragungsantrag beim Standesamt erreichen, daß dort etwa vorliegende verschlossene Umschläge, die ein Anerkenntnis enthalten, geöffnet werden und der Vater beim Geburtseintrag des Kindes vermerkt werden muß. Soweit dagegen bei der Anerkennung in geheimer Urkunde die Verpflichtung eingegangen wurde, den Eintragungsantrag nicht zu stellen, könnte er auch in Zukunft unterbleiben; der Standesbeamte ist dann zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eintragung von Amts wegen vorzunehmen.

Zur Bestimmung der zeitlichen Grenze ist an § 3 angeknüpft. Liegt einer der dort genannten Fälle vor, so greift die Übergangsvorschrift ein. Dazu kommt noch der Fall, daß nach bisherigem Recht eine rechtskräftige Feststellung nach § 640 ZPO vorliegt, nach der ein uneheliches Kind von einem bestimmten Manne abstammt. Es dürfte nicht sicher sein, daß alle Urteile dieser Art, besonders aus der Zeit vor 1937, zu einem Eintrag im Geburtenbuch geführt haben.

56. Zu § 23 a (neu)

Nach § 23 ist folgender § 23 a einzufügen:

„§ 23 a

Artikel 2 des Gesetzes zu den Übereinkommen vom 14. September 1961 über die Anerkennung der Vaterschaft und vom 12. September 1962 über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder vom 15. Januar 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 17) wird aufgehoben."

Begründung

Die Bestimmung ist im Hinblick auf die Neufassung des § 49 JWG und des § 29 b Abs. 3 PStG überflüssig.

Anlage 3

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

I.

Die Bundesregierung erhebt gegen die Änderungsvorschläge unter Nr. 4, 7 bis 15, 17 bis 23, 25, 26, 27, 28, 30, 35, 37, 39 bis 42, 44, 45, 47, 49, 50 und 53 bis 56 keine Einwendungen. Sie wird die Empfehlungen unter Nr. 1, 2, 24, 36, 38 und 43 im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

II.

Zu den übrigen Vorschlägen wird folgendes bemerkt:

Zu 3. (§ 20 JWG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Da die Vereinsvormundschaft im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden soll (vgl. zu Nr. 16), erscheint es erforderlich, die öffentlich-rechtliche Aufgabe des Landesjugendamts, Vereine für geeignet zu erklären, in § 20 JWG aufzuführen. Die Bundesregierung wird jedoch im weiteren Gesetzgebungsverfahren einen Fassungsvorschlag vorlegen, der den Entwurf sprachlich verbessert.

Zu 5. (Überschrift des Abschnitts V JWG)

Der Vorschlag wird gegenstandslos, wenn dem Vorschlag des Bundesrates unter Nr. 16 nicht gefolgt wird.

Zu 6. (§ 37 Satz 4 JWG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. § 37 Satz 4 JWG ist im Jahre 1961 zur Klärung von Streitfragen in das Gesetz aufgenommen worden. Sie führt den mit dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 28. August 1953 eingeleiteten Versuch fort, die Verwaltung des Jugendamtes demokratisch zu gestalten, indem „den Bürgern, die durch freie Mitarbeit am Gemeinwohl Gemeinsinn bewiesen haben, Mitverantwortung ... übertragen" wird, (vgl. BT-Drucksache 3641 der ersten Wahlperiode S. 5). Hierauf stützt sich auch die vom Bundesrat angeführte Entscheidung des Kammergerichts. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 22, 180) hat die Vorschrift als mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Ein Bedürfnis, § 37 Satz 4 JWG zu ändern ist bisher nicht erwiesen.

Zu 16. (§ 53 JWG)

Die Bundesregierung hat bereits dem Änderungsvorschlag des Bundesrates unter Nr. 15 Buchstabe a zum Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder widersprochen, die Vereinsvormundschaft im Gesetz für Jugendwohlfahrt anstatt im Bürgerlichen Gesetzbuch zu regeln (vgl. BT-Drucksache V/2370 S. 106 linke Spalte und S. 110 rechte Spalte).

Soweit der jetzige Vorschlag dem Vorschlag der Bundesregierung zu § 1791 a BGB sachlich abweicht, besteht zu einer solchen Änderung kein Anlaß. Ein Bedürfnis, die Eignungserklärung, deren ein Verein zum Zwecke der Bestellung als Vormund bedarf, kraft Gesetzes zu beschränken oder an besondere sachliche Voraussetzungen zu knüpfen, ist bisher nicht erwiesen.

Zu 29. (§ 12 Nr. 10 a RPflG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Entscheidungen über die Rückübertragung der elterlichen Gewalt nach Ehelicherklärung oder Adoption sollen dem Rechtspfleger obliegen. Es handelt sich hierbei um Sachverhalte, die der Rechtspfleger festzustellen in der Lage ist.

Zu 31. (§ 31 PStG)

Anstelle des Vorschlags des Bundesrates wäre zu erwägen, bei einer Legimitation nach ausländischem Recht die Aufsichtsbehörde einzuschalten; wie dies in der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) vom 16. April 1968 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 85 vom 7. Mai 1968) in vergleichbaren Fällen mit Auslandsberührung bereits vorgesehen ist (z. B. § 80 Abs. 1, § 286 Abs. 1 DA).

Zu 32. bis 34. (§§ 61 a, 61 c, 62, 65 PStG)

Die Bundesregierung ist bereit, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Anregung des Bundesrates zu Nr. 34 zu prüfen. Es könnte daran gedacht werden, § 65 PStG dahin zu ergänzen, daß der Standesbeamte auf Antrag sämtliche in einem Personenstandseintrag enthaltenen Randvermerke in die Urkunde einzuarbeiten und dies am Schlusse der Urkunde anzugeben hat. Dadurch würde erreicht, daß eheliche, uneheliche und an Kindes Statt angenommene Kinder gleichgestaltete Personenstandsurkunden erhalten könnten. Je nach der Regelung dieser Frage würden Nr. 32 und gegebenenfalls auch Nr. 33 der Vorschläge des Bundesrates gegenstandslos werden.

Zu 46. (§ 4 a Übergangsvorschriften)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Er steht mit dem Grundgedanken des Entwurfs, das neue Recht in vollem Umfange auch auf die bereits erwachsenen Kinder zu erstrecken, in Widerspruch. Er berücksichtigt vor allem nicht, daß sämtliche im Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder vorgesehenen Rechte und Pflichten des Kindes sich aus der Verwandtschaft ergeben und daß die Unterhaltspflicht des Kindes gegenüber dem Vater nicht etwa eine Gegenleistung für bisher geschuldeten oder gezahlten Unterhalt darstellt. Das in den Entwürfen vorgesehene neue Recht bildet eine Einheit; er erscheint unzulässig, ohne ausreichenden Grund einzelne Rechtsfolgen von der Anwendung auszunehmen.

Nicht zuzustimmen ist auch dem Vorschlag, dem Vater eine Beweislast aufzubürden. Denn die Väter könnten den Beweis meistens nicht mehr erbringen. Im übrigen wird vom Bundesrat nicht berücksichtigt, daß der Vater nach geltendem Recht zur Zahlung von Unterhalt selbst dann verpflichtet ist, wenn er trotz guten Willens zur Zahlung außerstande ist.

Zu 48. (§ 5 Übergangsvorschriften)

Dem Vorschlag wird widersprochen. Er benachteiligt das Kind. Die Annahme, das Kind hätte den Abfindungsvertrag mit dem gleichen Inhalt auch dann abgeschlossen, wenn eine Unterhaltspflicht der väterlichen Verwandten bestanden hätte und durch die Abfindung mit abgegolten worden wäre, entbehrt der Grundlage. Bestehende Abfindungsverträge müssen in der Übergangsvorschrift einer anderen Regelung unterliegen als solche, die zukünftig bei Aufnahme des § 1615 e Abs. 3 BGB in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder geschlossen werden.

Zu 51. (§ 10 Übergangsvorschriften)

Uneheliche Väter und ihre Erben wissen aufgrund der öffentlichen Erörterung seit langem, daß gerade das Unterhaltsrecht und das Erbrecht im Hinblick auf die Gewährleistung gleicher sozialer Lebenschancen für das uneheliche Kind reformbedürftig sind. Die Tatsache, daß der Verfassungsauftrag des Artikels 6 Abs. 5 GG bislang nicht erfüllt wurde, begründet deshalb für die Erben unehelicher Väter keinen Vertrauensschutz, der einer angemessenen Übergangsregelung in dringenden Härtefällen entgegenstehen könnte. Dem Vertrauen der Erben in den Fortbestand des bisherigen Rechts bis zu seiner ausdrücklichen Ersetzung im Zusammenhang mit der Unehelichenreform steht das Vertrauen der unehelichen Kinder auf Erfüllung des Verfasungsauftrages gegenüber, das mit dieser Legislaturperiode an Aktualität weiter gewonnen hat.

Zu 52. (§ 14 Abs. 1 Übergangsvorschriften)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die angeführten Gründe reichen nicht aus, dem Vater ein Antragsrecht vorzuenthalten. Würde dem Vorschlag gefolgt, so könnten bei den Vätern unehelicher Kinder Zweifel entstehen, ob der Gesetzgeber auch ihre Interessen unparteiisch berücksichtigt habe.

Die vom Bundesrat vorgebrachte Begründung beruht auf der Annahme, der Regelunterhalt werde nicht hinter den bisher zuerkannten Mindestsätzen zurückbleiben. Dies kann aber nicht mit Sicherheit und in dieser Allgemeinheit vorausgesagt werden. Insbesondere in den Landgerichtsbezirken, in denen bereits bisher überdurchschnittlich hohe Unterhaltssätze zuerkannt wurden, ist die Richtigkeit dieser Voraussage zweifelhaft. Wird der Regelbedarf künftig nach Altersstufen gestaffelt, so kann sich sehr wohl für einzelne Altersstufen eine Ermäßigung der bisherigen Sätze ergeben. Gleiches kann in Betracht kommen, wenn der Unterhalt bisher wegen der besseren Lebensstellung der Mutter überdurchschnittlich hoch festgesetzt wurde. Für diese Fälle trifft auch die weitere Begründung nicht zu, daß dann, wenn der bisher zuerkannte Unterhalt über dem Regelunterhalt liegt, für die Unterhaltsbemessung stets die besonderen Umstände des Einzelfalles maßgebend gewesen seien und deshalb auch nach neuem Recht meist ein höherer Unterhalt als der Regelunterhalt zu zahlen sein werde.

Allerdings wird es Fälle geben, in denen der Vater nach § 14 einen Herabsetzungsantrag stellen könnte, obwohl das Kind auch künftig einen höheren Unterhalt als den Regelunterhalt verlangen kann. Die in § 14 vorgesehene Regelung kann jedoch auch dazu führen, daß das Kind Heraufsetzung im Verfahren nach § 14 beantragt, obwohl der Vater nach neuem materiellen Recht die Herabsetzung des Regelunterhalts begehren kann. Es ist nicht gerechtfertigt, beide Fälle verschieden zu behandeln.